



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„...diese Zeugen lügen alle“

Die Berichterstattung über die beiden NS-Prozesse
gegen Johann Vinzenz Gogl 1972 und 1975.
Eine inhaltsanalytische Untersuchung ausgewählter
österreichischer Tageszeitungen

Verfasserin

Petra Undesser

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Juli 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 301 295

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Publizistik und Kommunikationswissenschaft

Matrikelnummer:

9948354

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Fritz Hausjell

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Wien, Datum

Petra Undesser

INHALTSVERZEICHNIS

	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
1	VORWORT	6
2	EINLEITUNG	7
3	DIE AHNDUNG VON NS-VERBRECHEN IN ÖSTERREICH NACH 1945... 10	10
3.1	Alliierte Militärgerichtsbarkeit.....	10
3.1.1	Erste Maßnahmen	10
3.1.2	Amerikanische Besatzungszone	12
3.1.3	Britische Besatzungszone	13
3.1.4	Französische Besatzungszone.....	14
3.1.5	Russische Besatzungszone	15
3.2	Volksgerichtsbarkeit	16
3.2.1	„... dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen“ – Grundlagen für die Errichtung der Volksgerichte	16
3.2.2	Verbotsgesetz (VG).....	19
3.2.3	Kriegsverbrechergesetz (KVG).....	21
3.2.4	Ein neuer Gerichtstyp wird geschaffen: Volksgerichte und ihre Funktionsweise.....	23
3.2.5	Verfahren vor den Volksgerichten	26
3.2.6	Die Volksgerichte haben ausgedient.....	28
3.3	Geschworenengerichtsbarkeit.....	32
3.3.1	Legistische Grundlagen.....	32
3.3.2	Funktionsweise der Geschworenengerichte.....	34
3.3.3	Verfahren vor den Geschworenengerichten 1956 – 1975.....	34
3.4	Gerichtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich – was bleibt?	36
4	DIE BEIDEN STRAFVERFAHREN GEGEN JOHANN VINZENZ GOGL..... 42	42
4.1	Vorgeschichte.....	42
4.2	Erläuterungen zur Verfahrensdarstellung.....	44
4.3	Das Verfahren in Linz 1972.....	44
4.4	Das Urteil und die Folgen	58
4.5	Das Verfahren in Wien 1975	59
4.6	Das Urteil und keine Folgen	66
5	MEDIENINTERESSE AN NS-PROZESSEN	68
6	(KEINE) AUFARBEITUNG DER NS-VERGANGENHEIT IN DEN ÖSTERREICHISCHEN PRINTMEDIEN	70
7	FORSCHUNGSSTAND	73
8	UNTERSUCHUNGSPARAMETER.....	75
8.1	Untersuchungsmaterial	75
8.2	Untersuchungszeitraum	77
9	INHALTSANALYSE	79
9.1	Die Inhaltsanalyse als empirische Methode	79
9.2	Forschungsleitende Fragen.....	80

9.3	Hypothesen	81
9.4	Kategorienschema.....	83
9.4.1	Hauptkategorien	83
9.4.2	Definition der Kategorien	83
9.5	Auswertung der Kategorien	92
9.5.1	Artikelanzahl	92
9.5.2	Titel des Artikels	93
9.5.3	Textsorte	95
9.5.4	Platzierung.....	97
9.5.5	Artikelgröße	99
9.5.6	Abbildung.....	100
9.5.7	AutorIn	101
9.5.8	Darstellung des Angeklagten.....	103
9.5.9	Verbrechen in den Konzentrationslagern	105
9.5.10	Aussagende/Aussagender.....	107
9.5.11	Argumentationsmuster.....	109
9.5.12	Kritik an Personen/Gruppen	117
9.5.13	Kritik an einer Sache/einem Umstand	120
9.5.14	Bewertung des Urteils.....	124
9.5.15	Forderungen	127
9.5.16	Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen vor 1945	130
9.6	Überprüfung der Hypothesen	130
9.6.1	Hypothese 1.....	130
9.6.2	Hypothese 2.....	131
9.6.3	Zusatzhypothese 2a	131
9.6.4	Hypothese 3.....	132
9.6.5	Zusatzhypothese 3a	133
9.6.6	Hypothese 4.....	134
9.6.7	Zusatzhypothese 4a	134
9.6.8	Hypothese 5.....	135
9.6.9	Hypothese 6.....	135
9.6.10	Hypothese 7.....	135
9.6.11	Hypothese 8.....	136
9.6.12	Hypothese 9.....	136
9.6.13	Hypothese 10.....	137
9.6.14	Hypothese 11.....	137
10	ZUSAMMENFASSUNG	139
11	QUELLENVERZEICHNIS	146
11.1	Gerichtsakte und Archivbestände.....	146
11.2	Literatur	147
11.3	Staatsgesetzblätter (StGBl.) und Bundesgesetzblätter (BGBl.).....	152
11.4	Online-Quellen.....	153
11.5	Zeitungen und Zeitschriften	154
	ANHANG A – GESAMTLISTE ZEITUNGSARTIKEL	158
	ANHANG B – LISTE JOURNALISTINNEN	163
	ANHANG C – AUSWAHL ZEITUNGSARTIKEL	166
	ABSTRACT.....	169
	ABSTRACT (ENGLISH)	170

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AZ	Arbeiter-Zeitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
HVP	Hauptverhandlungsprotokoll
Kap.	Kapitel
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KL	Konzentrationslager
KRZ	Unabhängige Kronen Zeitung / Neue Kronen Zeitung
KU	Kurier
KVG	Kriegsverbrechergesetz
KZ	Konzentrationslager; ab 1945 übliche Abkürzung
LG Linz	Landesgericht Linz
LG Wien	Landesgericht (für Strafsachen) Wien
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖN	Oberösterreichische Nachrichten
ON	Ordnungsnummer (eines Schriftstücks im Gerichtsakt)
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PR	Die Presse
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces (Hauptquartier der alliierten Streitkräfte in Nordwesteuropa)
SN	Salzburger Nachrichten
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs, seit 1991 Sozialdemokratische Partei Österreichs
SS	Schutzstaffel
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
TTZ	Tiroler Tageszeitung
u.a.	unter anderem
VB	Linzer Volksblatt / Neues Volksblatt
VdU	Verband der Unabhängigen
VG	Verbotsgesetz
VST	Volksstimme
z.B.	zum Beispiel

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gesamtanfall der Volksgerichtsverfahren 1945-1955	26
Abbildung 2: Verfahrenseinstellungen vor Volksgerichten	27
Abbildung 3: Anklageerhebungen vor Volksgerichten.....	27
Abbildung 4: Urteilssprüche vor Volksgerichten.....	27
Abbildung 5: Schuldsprüche vor Volksgerichten	28
Abbildung 6: Wahrsprüche der Geschworenen 1956-1975 (inkl. einiger Korrekturen der amtlichen Statistik)	35
Abbildung 7: Artikelanzahl pro Jahr und Medium in absoluten Zahlen	92
Abbildung 8: Verteilung der Titel der Artikel nach Jahren in Prozent	93
Abbildung 9: Verteilung der Titel pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen.....	94
Abbildung 10: Verteilung der Titel pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen.....	94
Abbildung 11: Verteilung der Textsorten nach Jahren in Prozent.....	95
Abbildung 12: Verteilung der Textsorten pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen.....	96
Abbildung 13: Verteilung der Textsorten pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen.....	96
Abbildung 14: Platzierung der Artikel nach Jahren in Prozent	97
Abbildung 15: Platzierung der Artikel pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen..	97
Abbildung 16: Platzierung der Artikel pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen..	98
Abbildung 17: Artikelgröße nach Jahren in Prozent	99
Abbildung 18: Artikelgröße in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen	99
Abbildung 19: Artikelgröße in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen	99
Abbildung 20: Artikel mit Fotos nach Jahren in Prozent.....	100
Abbildung 21: Verteilung AutorInnen nach Jahren in Prozent.....	101
Abbildung 22: Anteil der Unterkategorie „JournalistIn namentlich“ pro Zeitung und Jahr in Prozent.....	102
Abbildung 23: Darstellung des Angeklagten nach Jahren in Prozent	103
Abbildung 24: Darstellung des Angeklagten je Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen.....	104
Abbildung 25: Darstellung des Angeklagten je Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen.....	104
Abbildung 26: Erwähnung des jeweiligen Verbrechenskomplexes nach Jahren in Prozent	105
Abbildung 27: Erwähnung des Verbrechenskomplexes pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen	106
Abbildung 28: Erwähnung des Verbrechenskomplexes pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen	106
Abbildung 29: Aussagende/Aussagender nach Jahren in Prozent	107
Abbildung 30: Anteil der Unterkategorien „Angeklagter“, Belastungszeugen“ und Entlastungszeugen“ pro Zeitung und Jahr in Prozent.....	108
Abbildung 31: Argumentationsmuster nach Jahren in Prozent	109
Abbildung 32: Argumentationsmuster in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen.....	110
Abbildung 33: Argumentationsmuster in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen.....	111
Abbildung 34: Kritik an Personen/Gruppen nach Jahren in Prozent.....	117

Abbildung 35: Kritik an Personen/Gruppen in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen	118
Abbildung 36: Kritik an Personen/Gruppen in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen	118
Abbildung 37: Kritik an einer Sache/einem Umstand nach Jahren in Prozent.....	120
Abbildung 38: Kritik an einer Sache/einem Umstand in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen	121
Abbildung 39: Kritik an einer Sache/einem Umstand in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen	122
Abbildung 40: Bewertung des Urteils nach Jahren in Prozent.....	124
Abbildung 41: Bewertung des Urteils in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen.....	125
Abbildung 42: Bewertung des Urteils in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen.....	125
Abbildung 43: Forderungen nach Jahren in Prozent.....	127
Abbildung 44: Forderungen in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen.....	128
Abbildung 45: Forderungen in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen.....	128
Abbildung 46: Artikelanzahl pro Jahr und Medium in absoluten Zahlen	131
Abbildung 47: Verteilung der Titel-Wertungen „bezogen auf den Angeklagten“ in den Zeitungen im Jahr 1972 in Prozent.....	133
Abbildung 48: Verteilung der Titel-Wertungen „bezogen auf den Angeklagten“ in den Zeitungen im Jahr 1975 in Prozent.....	133
Abbildung 49: Anteil der Unterkategorie „Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter“ pro Zeitung und Jahr in Prozent	136
Abbildung 50: Anteil der Unterkategorie „Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen“ pro Zeitung und Jahr in Prozent	137

1 VORWORT

In den Medienberichten zur Anklageerhebung gegen den Gerichtspsychiater Dr. Heinrich Gross im Jahr 2000 und einige Jahre später anlässlich der Debatte um weitere mutmaßliche NS-VerbrecherInnen¹, stieß ich wiederholt auf ein bemerkenswertes Faktum: Wie ein roter Faden zog sich der Hinweis durch die gelesenen Artikel, dass das letzte in Österreich gefällte Urteil in einem Prozess wegen NS-Verbrechen ein Freispruch im Jahr 1975 war bzw. seit 30 Jahren keine NS-VerbrecherInnen mehr verurteilt worden sind.² Angeklagt worden war ein ehemaliger SS-Aufseher im KZ Mauthausen, gegen den ein Verfahren in Linz im Jahr 1972 bereits zu einem Freispruch geführt hatte. Mein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse war geweckt: Ich wollte herausfinden, auf welche Art und Weise und in welcher Intensität sich der Journalismus in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts mit dem Thema NS-Prozesse anhand dieser beiden Verfahren auseinander gesetzt hatte.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Betreuer, Dr. Fritz Hausjell. Seine wertschätzende Unterstützung und fachliche Kompetenz waren mir eine wichtige Hilfe.

Großer Dank gebührt auch meiner Familie und allen FreundInnen, die mich motiviert und unterstützt haben, insbesondere Mag.^a Sonja Wallner, MAS, DI (FH) Heli Leitner, Mag. Bernd Leutgeb und Clemens Reindl.

Meinem Freund Bernhard kann ich nicht genug dafür danken, immer ein offenes Ohr für meine Probleme gehabt zu haben, für seine unendlich scheinende Geduld, seine Motivation und liebevolle Unterstützung.

¹ Hier handelt es sich um Dr. Aribert Heim, Milivoj Asner, Alois Brunner und die mittlerweile verstorbene Erna Wallisch. Vgl. auch: ENIGL, Marianne: Hitler im Altersheim. In: profil, Nr. 37/10. September 2007, S. 30-31.

² Vgl. dazu: SZIGETVARI, András: Strittiger Tod des „Dr. Tod“. In: DER STANDARD, 15. Oktober 2007, S. 8. ENIGL, Marianne: Hitler im Altersheim. In: profil, Nr. 37/10. September 2007, S. 31. ENIGL, Marianne: Auf Augenhöhe mit Mengele. In: profil, Nr. 44/31. Oktober 2005, S. 40. ENIGL, Marianne: „Ich habe euch nicht vergessen.“ In: profil, Nr. 39/26. September 2005, S. 39. RAUSCHER, Hans: Das schlechte Gewissen Österreichs. In: DER STANDARD, 21. September 2005, S. 2. BOBI, Emil / DUNST, Alexander / ENIGL, Marianne / SCHWEIGER, Rosemarie: „Operation letzte Chance“. In: profil, Nr. 39/22. September 2003, S. 39. ENIGL, Marianne: Gesucht: Ganz normale Männer. In: profil, Nr. 35/25. August 2003, S. 35. ENIGL, Marianne: „Machen Sie sich's bequem, Herr Gross“. In: profil, Nr. 13/27. März 2000, S. 60-63. ENIGL, Marianne: Der Prozess, den keiner wollte. In: profil, Nr. 12/20. März 2000, S. 52-55.

2 EINLEITUNG

Die vorliegende Diplomarbeit hat zum Ziel, die mediale Vermittlung der beiden in den Jahren 1972 und 1975 geführten Prozesse gegen den ehemaligen SS-Mann Johann Vinzenz Gogl wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Konzentrationslager (KZ) Mauthausen und im Nebenlager Ebensee, zu analysieren.

Anfang bis Mitte der 70er Jahre leitete die Justiz immer wieder Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ein – mit zum Teil ernüchterndem Ausgang aus der Sicht der überlebenden Opfer und ZeugInnen des NS-Terrors. Ab Mitte der 70er Jahre kam die gerichtliche Verfolgung derartiger Verbrechen praktisch zum Erliegen. Nach jahrzehntelangem Stillstand dauerte es bis zum Jahr 2000, in dem der so genannte „Fall Gross“ vor einem ordentlichen Gericht verhandelt werden sollte und für einiges Rauschen im medialen Blätterwald sorgte – zumal dieses Verfahren, kaum dass es begonnen hatte, unterbrochen, und im Jahr 2006 endgültig eingestellt wurde.³

Der Freispruch Gogls im Jahr 1975 bleibt also das letzte in Österreich gefällte Urteil in einem Verfahren wegen NS-Verbrechen. Aus heutiger Sicht und in der Retrospektive mag dieses Faktum angesichts der Tatsache, dass andere europäische Staaten wie Deutschland oder Italien nach 1975 durchaus noch mutmaßliche NS-VerbrecherInnen vor Gericht stellten⁴, für Unverständnis sorgen. Zum damaligen Zeitpunkt lieferte dieser Prozess zumindest eine erste Vorahnung, dass ihm wohl nicht mehr viele weitere folgen würden, wenngleich noch nicht abzusehen war, dass damit tatsächlich der vorläufige Schlusspunkt in der Verfolgung von NS-Verbrechen gesetzt werden würde.

Entwicklungslinien in der justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechen sind nicht zuletzt determiniert durch vorherrschende und sich im Lauf der Jahre verändernde Stimmungsbilder in Gesellschaft und Politik. Medien als gesellschaftspolitisch

³ Die Hauptverhandlung wurde aufgrund Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten am 21. März 2000, dem ersten Prozesstag, unterbrochen und nicht wieder aufgenommen. Heinrich Gross verstarb am 15. Dezember 2005, das Verfahren wurde am 28. April 2006 eingestellt. In: Heinrich Gross: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#gross, [am 26.1.2009].

⁴ Vgl. KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 347. Jahrzehnte nach Kriegsende. Verurteilte NS-Verbrecher: <http://www.n-tv.de/1138916.html>, [am 25.4.2009; Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen: <http://www.michael-greve.de/strafen.htm>, [am 25.4.2009].

agierende MeinungsträgerInnen geben Vergangenheitsinterpretationen vor, zugleich spiegeln sich darin aber auch die Denkweisen und Einstellungen ihrer LeserInnen wider.

Der Fokus dieser Diplomarbeit liegt deshalb auf der Behandlung der beiden Prozesse in den Jahren 1972 und 1975 durch die JournalistInnen ausgewählter österreichischer Tageszeitungen. Das Erkenntnisinteresse besteht darin herauszudestillieren, wie viel Raum die österreichischen Tageszeitungen diesen beiden Prozesse boten, auf welche Art und Weise vom Prozessgeschehen und -verlauf in welcher Form berichtet wurde, welche vergangenheitspolitisch relevanten Argumentationsmuster zum Einsatz kamen.

Einen Abriss über die gerichtliche Verfolgung von NS-Verbrechen nach Kriegsende 1945 bis in die Gegenwart liefert das erste Umfeldkapitel. Darin werden die verschiedenen Stadien der zum Teil parallel laufenden Gerichtsbarkeit nachgezeichnet und auch Brüche in der Intensität der Verfolgung von NS-Verbrechen über die Jahrzehnte sichtbar gemacht.

Danach erfolgt die ausführliche Darstellung der beiden Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl 1972 in Linz und 1975 in Wien auf Basis der Anklageschrift und der beiden Hauptverhandlungsprotokolle (HVP). Dies ist insofern notwendig, als die zeitgenössische Presseberichterstattung dem tatsächlichen Umfang der beiden Prozesse mit ihren vielen geladenen Zeugen und Verlesungen von Zeugenaussagen – insbesondere im ersten Verfahren – nur marginal gerecht wird und damit ein eher unzulängliches Bild des Prozessgeschehens vermittelt.

Auf das Interesse der Medien selbst an NS-Prozessen, insbesondere der ausländischen Presse am zweiten Verfahren in Wien, wird im Anschluss eingegangen.

Ein eher unrühmlicher Aspekt österreichischer Journalismusforschung steht im Mittelpunkt des folgenden Kapitels. Hier geht es darum, die Auseinandersetzung der JournalistInnen mit der NS-Vergangenheit in den eigenen Reihen offenzulegen.

Der gegenwärtige und für diese Diplomarbeit relevante Forschungsstand wird im nächsten Kapitel reflektiert.

Im Kapitel „Untersuchungsparameter“ werden Untersuchungsmaterial und -zeiträume festgelegt und abgebildet. Das Untersuchungsmaterial bilden die Tageszeitungen *Arbeiter-Zeitung*, *Unabhängige Kronen Zeitung/ Neue Kronen Zeitung*, *Kurier*, *Oberösterreichische Nachrichten*, *Die Presse*, *Salzburger Nachrichten*, *Tiroler Tageszeitung*, *Linzer Volksblatt/Neues Volksblatt* und *Volksstimme*, welche in klar definierten zeitlichen Abschnitten analysiert werden.

Im nächsten Kapitel wird die Inhaltsanalyse als empirische Methode dargestellt, es werden die Forschungsfragen formuliert, der Hypothesenkatalog aufgestellt und die Kategorien für die Inhaltsanalyse definiert. Daran schließt die Auswertung der Inhaltsanalyse mit der Präsentation der Ergebnisse und die Überprüfung der aufgestellten Hypothesen.

Das abschließende Resümee dient der nochmaligen Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, welches die Autorin gerne als Anregung für eine darauf aufbauende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik verstanden wissen möchte.

Struktur und Organisation des NS-Staates waren männlich dominiert, wenngleich auch Frauen in den NS-Apparat eingebunden waren. Wo definitiv auszuschließen ist, dass Frauen beteiligt waren – etwa bei den in beiden Prozessen thematisierten Funktionen von SS-Leuten aus dem Umfeld Gogls – wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dieselbe Vorgangsweise gilt für alle anderen in dieser Diplomarbeit genannten Bereiche, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Funktionen ausschließlich von Männern besetzt waren (Justizapparat, Politiker der unmittelbaren Nachkriegszeit). Ansonsten wird selbstverständlich Wert auf eine geschlechtergerechte Sprache gelegt.

Die in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts übliche Schreibweise „Geschworne“ wurde auf „Geschworene“ vereinheitlicht. Zitate wurden ebenfalls an die neue Rechtschreibung angepasst.

Mit dem Zitat „... diese Zeugen lügen alle“ im Titel der Diplomarbeit ist ein Artikel zur zweiten Gerichtsverhandlung in der *Volksstimme* vom 29. November 1975 übertitelt.

3 DIE AHNDUNG VON NS-VERBRECHEN IN ÖSTERREICH NACH 1945

3.1 Alliierte Militärgerichtsbarkeit

3.1.1 Erste Maßnahmen

Nach Kriegsende lag das erklärte Ziel der alliierten Mächte in der Redemokratisierung der unter nationalsozialistischer Einflussphäre gestandenen europäischen Gesellschaften. Dies bedeutete, Organisation und Strukturen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems völlig zu eliminieren und geeignete Maßnahmen zur Entnazifizierung auf bürokratischer und justizeller Ebene zu treffen. Ein Hauptaugenmerk richteten die Alliierten darauf, an NS-Verbrechen Schuldige rigoros zur Verantwortung zu ziehen und sie dazu vor ein Gericht zu stellen.⁵

Allerdings muss festgehalten werden, dass kein gemeinsamer Maßnahmenplan der vier Besatzungsmächte für die Entnazifizierung existierte. Die ersten Handlungen der Militärbehörden umfassten *„Verhaftungen aufgrund einer ‚Schwarzen Liste‘ und teilweise recht willkürliche Internierungen von Personen, die als Sicherheitsrisiko galten.“*⁶ Nach diesem ersten, von Sicherheitsbedürfnissen getragenen Schritt mit zum Teil chaotischen Begleiterscheinungen begannen die Alliierten mit politischen Säuberungen in ihren jeweiligen Zonen.⁷

Ob der Name Johann Vinzenz Gogl ebenfalls auf einer dieser „Schwarzen Listen“ aufschien, lässt sich bislang nicht feststellen. Amerikanische Truppen verhafteten Gogl jedenfalls Anfang Mai 1945 im Raum St. Florian und Asten (Oberösterreich) und brachten ihn ins Lager Wegscheid in Linz. Er kam in der Folge in mehrere

⁵ Vgl. REITNER, Sabine: Die justizielle Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Oberösterreich nach 1955. Dissertation. Linz. 2005, S. 16.

⁶ STIEFEL, Dieter: Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: MEISSL, Sebastian / MULLEY, Klaus-Dieter / RATHKOLB, Oliver (Hrsg.): Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien, März 1985. Wien. 1986, S. 31-32.

⁷ Vgl. ebd., S. 32.

Internierungslager in Deutschland und war schließlich im SS-Lager in Hallein interniert. Am 7. August 1946 wurde er entlassen, sein SS-Dienstgrad und seine Funktion in den Lagern Mauthausen und Ebensee – so gab Gogl später in der Linzer Hauptverhandlung an –, waren den Amerikanern bekannt.⁸

Anders als in Deutschland hatten die Alliierten für Österreich kein verbindliches, für alle vier Besatzungszonen geltendes Regelwerk zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen verfügt. Amerikaner und Briten hatten schon während des Krieges mit der Konzeption ihrer gemeinsamen Justizpolitik für die bevorstehende Besetzung Österreichs begonnen und stimmten sie auch danach aufeinander ab.⁹ Das gemeinsame Oberkommando der beiden angloamerikanischen Streitmächte in Europa „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces“ (SHAEF) gab im April 1945 das Handbuch „Austrian Military Government Handbook“ heraus. Das „SHAEF-Handbuch“ enthielt grundlegende Bestimmungen zur Entnazifizierung Österreichs und sollte die Verwaltung in den amerikanisch und britisch besetzten Bereichen regeln. Die Franzosen übernahmen es später ebenfalls für ihre Besatzungszone.¹⁰ Die Sowjets hingegen lehnten die SHAEF-Verordnung in der Sitzung des Alliierten Rates am 30. September 1945 „als ungerechtfertigte Einengung der Souveränität Österreichs“¹¹ für ihre Besatzungszone ab.

In den westlichen Zonen beanspruchte der oberste Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte „die höchste, gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt“¹² für sich. Dies hatte zur Folge, dass die österreichische Gerichtsbarkeit vorübergehend aufgehoben und ab Sommer 1945 sukzessive wieder in Stand gesetzt wurde, während schon wenige Wochen nach der Befreiung alliierte Gerichte ihre Arbeit aufnehmen

⁸ Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75 und Landesgericht Linz (LG Linz), 18 Vr 485/67 (der Linzer Strafakt wurde dem Wiener Strafakt einverleibt), Band IX: HVP, ON 207, 1. Verhandlungstag, 4.4.72, S. 59.

⁹ Vgl. BEER, Siegfried: Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945-1950. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 55.

¹⁰ Vgl. GARSCHA, Winfried R. / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 19.

¹¹ JAGSCHITZ, Gerhard: Der Einfluss der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis 1955. In: WEINZIERL, Erika / RATHKOLB, Oliver / ARDEL, Rudolf G. / MATTL, Siegfried (Hg.Innen): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Band 1. Wien. 1995, S. 378.

¹² Ebd., S. 374.

konnten. Die Sowjets hingegen ließen die österreichische Gerichtsorganisation und Personalstruktur unberührt.¹³

Eine eingehende Darstellung¹⁴ der alliierten Militärgerichtsbarkeit würde den Rahmen sprengen und entspricht auch nicht dem Forschungsinteresse dieser Diplomarbeit. Im Sinne der Vollständigkeit des Kapitels erfolgt daher nur ein kurzer Abriss zu den einzelnen Besatzungszonen.

3.1.2 Amerikanische Besatzungszone

Für die Verfolgung von Kriegsverbrechen waren in Österreich die Militärkommissionen¹⁵ zuständig. Sie ahndeten nur die Misshandlung oder den Mord an abgesprungenen oder notgelandeten amerikanischen Fliegern. In einem Zeitraum von zwei Jahren, von Mitte Mai 1946 bis Mitte Mai 1948, wurden in Salzburg 16 Kriegsverbrecherprozesse gegen 61 Angeklagte verhandelt; von diesen Personen wurden 37 verurteilt und 24 freigesprochen. Von den 8 gefällten Todesurteilen, wurden 4 tatsächlich vollstreckt.¹⁶

Geplant war auch ein großer Mauthausen-Prozess gegen die Wachmannschaft des KZ Mauthausen, darunter auch der Lagerkommandant Franz Ziereis – welcher jedoch nicht mehr angeklagt werden konnte, da er bei einem Fluchtversuch verletzt worden war und Ende Mai 1945 verstarb – und der ehemalige Gauleiter von Oberdonau, August Eigruber. Als sich herausstellte, dass die vorhandenen personellen und räumlichen Kapazitäten für ein Verfahren vor der Militärkommission in Salzburg bei

¹³ Vgl. GARSCHA / KURETSIDIS-HAIDER, Die strafrechtliche Verfolgung, 2006, S. 19.

¹⁴ Kuretsidis-Haider verweist auf das weite Feld an Forschungsdesideraten zur Thematik. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945-1955). Wien. Dissertation. 2003, S. 26.

¹⁵ Zwar errichteten die Amerikaner wie in den anderen westlichen Besatzungszonen auch dreigliedrige Militärregierungsgerichte – je nach Härte der zu verhängenden Urteile in „General Courts“ (Oberes Militärgericht), „Intermediate Courts“ (Mittleres Militärgericht) und „Summary Courts“ (Einfaches Militärgericht) unterteilt –, diese waren jedoch für alle Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder Befehle der Militärregierung, sowie Gesetzesverstöße gegen in Österreich geltendes Recht zuständig. In Österreich waren im Gegensatz zu Deutschland die dem „Judge Advocate“ unterstellten Militärkommissionen berechtigt Kriegsverbrechen zu ahnden. In: TWERASER, Kurt: Amerikanische Kriegsverbrecherprozesse in Salzburg. Anmerkungen zur justiziellen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der amerikanischen Besatzungszone in Österreich, 1945-1955. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 66-67.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 95.

weitem nicht ausreichen würden, überstellten die Amerikaner die österreichischen Tatverdächtigen an das Militärgericht im ehemaligen KZ Dachau.¹⁷

Mit den Jahren wurden in der österreichischen Bevölkerung Rufe nach Begnadigung der Verurteilten oder der Gewährung von Hafterleichterungen laut. Ein Großteil der österreichischen Medien teilte diese Meinung, was den Amerikanern Anlass zur Sorge bot. Sie warfen der Presse vor, *„in ihren Berichten und Kommentaren häufig ein ungenaues und irreführendes Bild zu vermitteln, von ‚angeblichen‘ Kriegsverbrechen zu schreiben und damit überhaupt die Ablehnung des Begriffes ‚Kriegsverbrecher‘ zu verbinden.“*¹⁸

3.1.3 Britische Besatzungszone

In der britischen Besatzungszone wurden ebenfalls die dreigliedrigen „Summary“, „Intermediate“ und „General“ Courts gemäß den SHAEF-Richtlinien eingerichtet. Vor den Oberen Militärregierungsgerichten (General Courts) wurden Kriegsverbrechen bzw. Kriegsgreuel verhandelt. Im Zeitraum März 1946 bis Mai 1948 kam es zu in etwa 25 Verfahren, annähernd 100 Anklagefällen und insgesamt 53 Todesurteilen, von denen 42 tatsächlich vollstreckt wurden.¹⁹

Die Briten ahndeten ebenfalls nur Kriegsverbrechen an ihren eigenen Soldaten – mit einer Ausnahme: Die Strafverfolgung wegen der Massaker an den ungarischen JüdInnen zu Kriegsende in der Steiermark traten sie nicht an die Volksgerichte ab – wie dies in den anderen Besatzungszonen üblich gewesen wäre – sondern brachten sie vor ihre eigenen Gerichte.²⁰ Lappin ist der Ansicht, dass die Gründe für diese

¹⁷ Zwischen 29. März und 13. Mai 1946 wurde der Mauthausen-Hauptprozess im Rahmen der „Dachauer Prozesse“ abgehalten. Es war der umfangreichste Prozess wegen NS-Verbrechen im Konzentrationslager Mauthausen. Alle 61 Angeklagten wurden schuldig gesprochen, 3 erhielten lebenslängliche Haft, 58 wurden zum Tode verurteilt. Von diesen 58 Todesurteilen wurden später neun in lebenslange Haftstrafen umgewandelt. Dem Mauthausen-Hauptverfahren folgten noch 61 Folgeprozesse mit 238 Beschuldigten. Zu Jahresende 1951 war keiner der Verurteilten des Hauptprozesses mehr in Haft. In: FREUND, Florian: Der Dachauer Mauthausenprozess. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2001. Wien. 2001, S. 35-36, S. 45 und S. 63-64.

¹⁸ TWERASER, 1998, S. 93; verweist hier im Besonderen auf die Salzburger Nachrichten vom 25. Februar 1954. Siehe dazu auch die Diplomarbeit von LÖCKER, Daniel: Zum politischen Diskurs über NS-Täter und Mitläufer in Österreich 1945-1949. Diplomarbeit. Wien. 1993. 132 Seiten, insbesondere das Kapitel III: Die ‚Salzburger Nachrichten‘ und die NS-Täter: Die ‚Liquidierung der Vergangenheit im Sinne des Vergessens und der Versöhnung‘, S. 76-126.

¹⁹ TWERASER, 1998, S. 61.

²⁰ LAPPIN, Eleonore: Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / Garscha, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 32–

Ausnahmeregelung sowohl in den spezifischen steirischen Verhältnissen als auch in der Einstellung der Briten zur Entnazifizierung Österreichs bzw. zur Wiederherstellung eines demokratischen Rechtsstaats liegen würden.²¹

Zur beabsichtigten und tatsächlichen Wirkung der britischen Militärregierungsgerichte in Österreich führt Beer aus:

„Neben der strafrechtlichen Funktion war den Gerichten der britischen Militärregierung sicherlich auch in Österreich eine missionarische, also erzieherische Aufgabe zugeordnet worden. Sie sollten den ÖsterreicherInnen Vorbild für eine demokratische Rechtsstaatlichkeit sein. Dies dürfte, selbst nach britischer Einschätzung, nicht in dem gewünschten Ausmaß gelungen sein.“²²

3.1.4 Französische Besatzungszone

Den SHAEF-Richtlinien folgend, wurden auch im französisch verwalteten Bereich die dreigliedrigen Militärgerichte „Tribunaux Sommaires“ (Schnellgerichte), „Tribunaux Intermédiaires“, (Mittlere Gerichte) und „Tribunal Général“ (Generalgericht) implementiert. Ab Oktober 1945 wurden alle Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Kriegsrecht vor dem Tribunal Général ausgetragen. Nach einer Umstrukturierung 1947 übernahm das „Tribunal Supérieur Français“ (Französisches Höheres Gericht) die Aufgabe, Kriegsverbrechen nachzugehen.

Neben den Briten wichen auch die französischen Besatzer in einem Fall davon ab, nur Kriegsverbrechen an ihren eigenen Soldaten zu ahnden. Im Jahr 1948 führten sie einen Prozess wegen der NS-Verbrechen im Lager Reichenau bei Innsbruck durch.²³

Seit Beginn der Tätigkeit des Tribunal Général und später Tribunal Supérieur waren etwa 15 Kriegesverbrecherfälle mit ungefähr 50 Angeklagten abgewickelt worden, 120 bis 150 Verfahren verblieben im Juni 1947 noch in der Zuständigkeit des Gerichts.²⁴ Stourzh weist allerdings auf die sehr lückenhaften Unterlagen hin, weshalb es

53. Vgl. auch USLU-PAUER, Susanne: „Vernichtungswut und Kadavergehorsam.“ Strafrechtliche Verfolgung von Endphaseverbrechen am Beispiel der so genannten Todesmärsche. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 296-297.

²¹ LAPPIN, 1998, S. 33.

²² BEER, 1998, S. 60.

²³ Vgl. STOURZH, Katharina: Aspekte des französischen Justizwesens in Tirol und Vorarlberg 1947–1950 unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherfrage. Diplomarbeit. Wien. 1998, S. 101-117.

²⁴ Vgl. ebd., S. 58.

unmöglich sei, genaue Aussagen über die Anzahl der Kriegsverbrecherprozesse zu treffen.²⁵

3.1.5 Russische Besatzungszone

Ganz anders stellte sich die Situation im Osten Österreichs dar. Wie oben erwähnt lehnte die Rote Armee die Einrichtung der dreigliedrigen Militärgerichte für ihre Zone ab.²⁶ Von Anfang an legte sie das Justizwesen in die Verantwortlichkeit der Österreichischen Provisorischen Regierung, wollte aber über die Verfahren und deren Ausgang informiert werden, um gegebenenfalls auch einzugreifen.²⁷

Allerdings standen ÖsterreicherInnen die verdächtigt wurden, Kriegsverbrechen begangen zu haben, auch im Fokus der sowjetischen Justiz. Gegen sie organisierten die Sowjets in ihrer Zone Gerichtsverfahren, als auch gegen Personen, die sich als Kriegsgefangene oder ZivilistInnen bereits zur Verbüßung ihrer Haft oder in Erwartung ihrer Urteile in der Sowjetunion befanden.²⁸

Kuretsidis-Haider beziffert die Anzahl der von sowjetischen Gerichten abgeurteilten ÖsterreicherInnen im Zeitraum 1941 bis 1956 mit ca. 2.500 (darunter Kriegsgefangene, „Volksdeutsche“, Nicht-KombattantInnen der Deutschen Wehrmacht und ZivilistInnen), was ca. 1,9 % der von Karner errechneten, in sowjetischen Lagern und Haftanstalten registrierten 130.000 ÖsterreicherInnen entspräche.²⁹

²⁵ STOURZH, 1998, S. 58-59.

²⁶ Vgl. JAGSCHITZ, 1995, S. 378.

²⁷ Vgl. STOURZH, 1998, S. 128.

²⁸ Vgl. KARNER, Stefan: Die sowjetische Gewahrsamsmacht und ihre Justiz nach 1945 gegenüber Österreichern. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 102.

²⁹ KURETSIDIS-HAIDER, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, 2003, S. 31.

3.2 Volksgerichtsbarkeit

3.2.1 „... dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen“ – Grundlagen für die Errichtung der Volksgerichte

Eines der vordringlichsten Vorhaben der Provisorischen Staatsregierung war die Durchführung der Entnazifizierung. Schon in ihrer ersten Regierungserklärung vom 27. April 1945, am Tag der Proklamation eines selbständigen Österreichs, erklärte die Regierung ihre Absichten zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen:

„[...] jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“³⁰

Relativiert wurde diese Ankündigung einer kompromisslosen Verfolgung allerdings schon im nächsten Absatz, indem einer bestimmten Personengruppe Nachsicht ihr gegenüber in Aussicht gestellt wurde:

„Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten.“³¹

Gleich in den ersten Tagen ihres Antritts dominierten innerhalb der Provisorischen Regierung Überlegungen, wie die NS-VerbrecherInnen zu bestrafen wären. ÖVP und SPÖ waren bestrebt, nach außen hin – und insbesondere den vier Besatzungsmächten gegenüber – den Willen des wieder erstandenen Staates Österreich zu demonstrieren, den Nationalsozialismus aus eigenem Antrieb und mittels

³⁰ StGBI. Nr. 3/1945, Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945 über die Einsetzung einer Provisorischen Staatsregierung.

³¹ Ebd.

selbst geschaffener Gesetze zu beseitigen. Dieses positive Bild zu übermitteln, führt Holpfer weiter aus, sei jedoch nur unter Berufung auf die Opferrolle sowie die Exkulpierung und Ausklammerung des aktiven österreichischen Anteils am Nationalsozialismus möglich gewesen.³²

Uneinigkeiten zwischen den verschiedenen politischen Parteien über die Schwere der anzuwendenden Maßnahmen und zu verhängenden Sanktionen begleiteten die Debatten rund um das neue Gesetz. Im Vorfeld wurde dann auch bereits die explizite Forderung nach einem „*Volksgerechtshof beim Justizamt*“³³ erhoben. Ein Komitee, dem Proporz entsprechend besetzt mit den Staatssekretären für Justiz, Dr. Josef Gerö (parteilos), Inneres, Franz Honner (KPÖ) sowie Handel und Verkehr, Eduard Heini (ÖVP) begann mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes. Am 4. Mai 1945 präsentierte Staatssekretär Adolf Schärf (SPÖ) den Vorschlag eines „Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP“ – auch „Vergeltungsgesetz“ titulierte. Der Begriff „Vergeltungsgesetz“ war dann wieder fallen gelassen worden, „*weil der Titel dem Inhalt des Gesetzes nicht entspricht.*“³⁴

Am 8. Mai 1945, dem Tag der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, beschloss die Provisorische Regierung als eines ihrer ersten Gesetze das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“³⁵, Verbotsgesetz (VG) genannt. Es wurde in der Folge mehrfach novelliert und erhielt 1947 seine für längere Zeit geltende Fassung.³⁶

Zusätzlich forderte die KPÖ ein das VG ergänzendes Gesetz gegen die „*Schwerstverbrecher der NSDAP, die Kriegsverbrecher*“, auch sei es „*selbstverständlich, dass grundsätzlich nur die Todesstrafe für Kriegsverbrecher in Betracht komme.*“³⁷ Da allgemein angenommen wurde, das Strafgesetz würde nicht ausreichen und der Nationalsozialismus mit anderen Mitteln bekämpft werden müsse,

³² HOLPFER, Eva: Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates zwischen 1945 und 1957. In: HALBRAINER, Heimo / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Historische und gesellschaftliche Schriften des Vereins CLIO. Band 2. Graz. 2003, S. 34.

³³ ENDERLE-BURCEL, Gertrude / JEŘÁBEK, Rudolf / KAMMERHOFER, Leopold (Hg.Innen): Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Band 1. „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Horn – Wien. 1995, S. 10.

³⁴ Ebd., S. 24.

³⁵ StGBI. Nr. 13/1945.

³⁶ BGBl. Nr. 25/1947; zuletzt novelliert BGBl. Nr. 148/1992 per Kundmachung am 19.3.1992.

³⁷ ENDERLE-BURCEL et al, 1995, S. 24.

zudem auch innen- wie außenpolitischen Forderungen zu berücksichtigen seien, wurde intensiv an einem entsprechenden Gesetz gearbeitet.³⁸ Die strafrechtliche Ergänzung zum Verbotsgesetz in Form eines neuen Gesetzes sollte die Handhabe dafür liefern, Verbrechen, die während des Krieges begangen wurden, rückwirkend zu bestrafen. Bereits im Vorfeld der Ausarbeitung des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) kam es zu Kontroversen zwischen den politischen Kräften. Als strittig erwiesen sich einige Punkte wie die „rückwirkende Bestrafung“, welche für einige Delikte in einzelnen Paragraphen vorgesehen war, als auch die pauschale Bestrafung einzelner Personengruppen oder die Wiedereinführung der Todesstrafe. Auch wurde die Frage nach der Legitimation eines eigenen „Sondergesetzes“ zur Ahndung von NS-Verbrechen aufgeworfen.³⁹ Den verantwortlichen Politikern war daran gelegen, dem öffentlichen Druck und den Forderungen der Alliierten Taten entgegenzusetzen⁴⁰, eine etwas vielschichtigeren Sichtweise zeigt die Stellungnahme von Staatssekretär Gerö:

„In dem Augenblick aber, da wir frei sind, müssen wir der Öffentlichkeit nach außen zeigen, dass wir nicht darauf warten wollen, bis das Ausland nach eigenem Kriegsrecht urteilt, sondern dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen. Wir wollen nicht Rache üben, deshalb soll das Verfahren mit allen Garantien der Rechtssicherheit ausgestattet sein. Nicht zuletzt sind wir die Erlassung dieses Gesetzes [des KVG, Anm. d. Verf.in] auch den Tausenden Opfern schuldig, die für Österreich unerhörte Qualen gelitten haben, die hingerichtet wurden und in den Konzentrationslagern verreckt sind.“⁴¹

Am 26. Juni 1945 beschloss die Provisorische Regierung die Ergänzung des Verbotsgesetzes um das Verfassungsgesetz über „Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ („Kriegsverbrechergesetz“)⁴². Das KVG wurde ebenfalls mehrfach novelliert, im Nationalsozialistengesetz 1947⁴³ wiederverlautbart und war bis 1957 in Kraft.

³⁸ ENDERLE-BURCEL et al, 1995, S. 260.

³⁹ Vgl. KURETSIDIS-HAIDER: Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck. 2006, 496 S. 34.

⁴⁰ Vgl. ENDERLE-BURCEL et al, 1995, S. 267-268.

⁴¹ Ebd. S. 260-261.

⁴² StGBI. Nr. 32/1945, Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über „Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ („Kriegsverbrechergesetz“, KVG).

⁴³ BGBl. Nr. 198/1947, Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).

Mit dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz schuf die Provisorische Regierung eigene Gesetze im Verfassungsrang zur Aburteilung von NS-Verbrechen. Sie unterschieden sich ursprünglich dadurch, dass das Verbotsgesetz *„Straftaten enthielt, die von der Begehung von Straftaten abhalten sollten, das KVG hingegen hatte seinen ausschließlichen Zweck darin, begangenes Unrecht zu sühnen.“*⁴⁴

3.2.2 Verbotsgesetz (VG)⁴⁵

- Gemäß § 1 VG „Verbot der NSDAP“ wurden die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossene Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen aufgelöst und deren Neubildung verboten.
- Jede nationalsozialistische Wiederbetätigung wurde gemäß § 3 VG untersagt, bei einem Verstoß dagegen drohte die Todesstrafe samt dem Verfall des gesamten Vermögens, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren.
- Die Registrierung aller NationalsozialistInnen wurde in Artikel II, §§ 4-9 VG geregelt. Gemäß § 4 VG sollten alle Personen mit ordentlichem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 [Verbot der NSDAP in Österreich, Anm. d. Verf.in] und dem 27. April 1945 – auch nur zeitweise – der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört hatten, ferner alle ParteianwärterInnen und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten, in Listen verzeichnet werden.
Nach § 5 VG mussten die Betroffenen ihre Anmeldung selbst erledigen.
Unterlassene Anmeldungen oder Falschangaben hatten gemäß § 8 VG Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren zur Folge.
- In Artikel III, §§ 10-16 VG wurden „Illegale“, schwer belastete NationalsozialistInnen und FördererInnen mit Strafen bedroht.

⁴⁴ KURETSIDIS-HAIDER, „Das Volk sitzt zu Gericht, 2006, S. 42.

⁴⁵ StGBI. Nr. 13/1945, Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz, VG).

So wurde in § 10 VG festgelegt, dass die „Illegalen“, also jene Personen, die bereits zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 [dem Tag des „Anschlusses“ Österreichs an das „Deutsche Reich“, Anm. d. Verf.in), das 18. Lebensjahr erreicht und zumindest zeitweilig der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (s. oben) angehörten, sich des Verbrechens des Hochverrats nach § 58 des Österreichischen Strafgesetzes schuldig gemacht hatten und mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen waren. Die strafrechtliche Verfolgung fand nur auf Antrag der Provisorischen Regierung [ab November 1945 der österreichischen Bundesregierung, Anm. d. Verf.in) statt und wenn sich der/die TäterIn neuerlicher Vergehen schuldige machte.

Nach § 11 VG waren jene „Illegalen“ die zugleich „Politische Leiter“ oder in einem Wehrverband als „Führer“ tätig waren, „Blutordensträger“ und Träger anderer Parteiauszeichnungen, weiters „Illegale“, die besonders abscheuliche Handlungen begangen hatten, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bedroht.

In gleicher Weise sollte nach § 12 VG bestraft werden, wer im selben Zeitraum die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände finanziell unterstützt hatte.

- Gemäß § 24 VG wurde die Einrichtung von Volksgerichten zur Aburteilung der nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlungen festgelegt und auch die Entscheidung über weitere, im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehende Fragen an die Gerichte delegiert.

In den folgenden Monaten war das Verbotsgesetz immer wieder der Kritik der verschiedenen politischen Parteien und Rechtswissenschaftler ausgesetzt. Besonders an der Frage der „Illegalen“, verknüpft mit der „Kollektivschuld“⁴⁶ und am besonderen Charakter des Gesetzes⁴⁷ hinsichtlich der „rückwirkenden Bestrafung“, als auch seiner Legitimität generell, schieden sich die Geister.

⁴⁶ Vgl. dazu KASAMAS, Alfred: Programm Österreich. Die Grundsätze und Ziele der Österreichischen Volkspartei. Wien. 1949, S. 98. FISCHER, Ernst: Das Ende einer Illusion. Erinnerungen 1945-1955. Wien-München-Zürich. 1973, S. 103-108. KAFKA, Gustav: Zum Problem der Kollektivschuld. In: Österreichische Juristen-Zeitung. Jg. 4/1949, Heft 2/21.1.1949. S. 34-36. RITTLER, Theodor: Die Strafbestimmungen des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP. In: Juristische Blätter. Jg. 68/1946, Nr. 15/13.7.1946, S. 314-315.

⁴⁷ Vgl. dazu RITTLER, Theodor: Die Strafbestimmungen des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP. In: Juristische Blätter. Jg. 68/1946, Nr. 15/13.7.1946, S. 313-317. VEITER, Theodor: Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung mit einem internationalen Rechtsvergleich. Wien. 1949. S. 9-28, S. 38-46, S. 85-107.

Nachteilig für die Vollziehung des VG wirkte sich auch aus, dass es vorerst nur in der sowjetischen Besatzungszone angewendet werden konnte. Auch stießen sich insbesondere die Briten am Begriff „Volksgerichtshof“, als einem nationalsozialistischen Terminus, dessen Umbenennung in „Sühne- oder Sondergericht“ angedacht wurde.⁴⁸

Der alliierte Rat genehmigte das Verbotsgesetz schließlich am 10. Jänner 1946. Am 5. Februar 1946 trat es in ganz Österreich in Kraft. Dies bedeutete zugleich den Startschuss für die Volksgerichte in Österreich. Das Verbotsgesetz ist mit einigen Änderungen nach wie vor in Geltung.

3.2.3 Kriegsverbrechergesetz (KVG)⁴⁹

Das KVG nahm nicht nur auf Verbrechen Bezug, die unmittelbar mit Kriegshandlungen im Zusammenhang standen wie der Name des Gesetzes suggeriert, sondern beinhaltete auch andere nationalsozialistische Verbrechen wie beispielsweise Denunziation oder den Arisierungsverbrechen betreffenden Tatbestand der missbräuchlichen Bereicherung. Es war – wie schon erwähnt – ein in einzelnen Paragraphen rückwirkendes Gesetz. Das bedeutet, seine Straftatbestände waren zum Zeitpunkt ihrer Ausübung nicht strafbar. Sie bezogen sich ausschließlich auf die während der NS-Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen. Das KVG bot somit die Rechtsgrundlage, an NS-Verbrechen Schuldige individuell zu bestrafen die im

„nationalsozialistischen Staat infolge der Gestaltung seiner Normen und seiner Verwaltung und Justiz notwendigerweise unmenschliche Handlungen gegen die der nationalsozialistischen Staatsgewalt unterworfenen Bürger setzten und setzen mussten.“⁵⁰

- Nach § 1 KVG waren „Kriegsverbrechen“ strafbar. Darunter fielen Verbrechen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts

⁴⁸ Vgl. WEINZIERL, Erika: Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945. In: WEINZIERL, Erika / RATHKOLB, Oliver / ARDEL, Rudolf G. / MATTL, Siegfried (Hg.Innen): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Band 1. Wien. 1995, S. 295 und S. 297.

⁴⁹ StGBI. Nr. 32/1945.

⁵⁰ MARSCHALL, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. Bundesministerium für Justiz (Hrsg.). Wien. 1987, S. 11-12.

widersprachen. Als Kriegsverbrecher galten Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Gauleiter [1947 ausgedehnt auf Kreisleiter⁵¹] oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS, vom Standartenführer aufwärts. Als Urheber und Rädelsführer sollten sie gemäß § 1/6 KVG mit dem Tod bestraft werden. Dass die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigte sie gemäß § 1/3 KVG nicht.

- Gemäß § 2 KVG wurde „Kriegshetzerei“ unter Strafe gestellt.
- „Quälereien und Misshandlungen“ waren in § 3 KVG geregelt.
- „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ waren nach § 4 KVG strafbar.
- In § 5 KVG, „Erschwerung“ wurde festgelegt, dass es kein Entschuldigungsgrund war, wenn die in den §§ 3 und 4 angegebenen Taten auf Befehl ausgeführt wurden. Strenger zu bestrafen war jedoch derjenige, der sie befohlen hatte.
- Gemäß § 6 KVG war die „Missbräuchliche Bereicherung“, darunter fielen alle die „Arisierung“ betreffenden Verbrechen, strafbar.
- „Denunziation“ war nach § 7 strafbar.
- Des „Hochverrats am österreichischen Volk“ machte sich nach § 8 KVG schuldig, wer vorbereitend oder fördernd zum „Anschluss“ bzw. zur NS-Machtergreifung beigetragen hatte.
- Nach § 9 KVG, „Vermögensverfall“, konnte das gesamte Vermögen eingezogen werden.

Im Zuge der NS-Amnestie im Jahr 1957 wurde auch das KVG außer Kraft gesetzt, einschränkend jedoch hinzugefügt: *„Insoweit eine nach diesem Gesetz mit Strafe*

⁵¹ BGBl. Nr. 198/1947.

*bedroht gewesene Handlung auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift fällt, ist sie danach zu verfolgen.*⁵²

Garscha⁵³ bezeichnet es als Fehler, das Kriegsverbrechergesetz ersatzlos abgeschafft zu haben und nationalsozialistische Massenverbrechen nach den Bestimmungen des normalen Strafrechts zu ahnden, wie die zu Tage getretenen Schwierigkeiten in den Prozessen nach 1957 gezeigt hätten.⁵⁴

3.2.4 Ein neuer Gerichtstyp wird geschaffen: Volksgerichte und ihre Funktionsweise

VG und KVG bildeten die gesetzlichen Grundlagen für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen vor den Volksgerichten. Bei diesen Gerichten handelte es sich um einen neuen Gerichtstypus zwischen Sondergerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit. Das Besondere an ihnen war ihre zweifache Funktion: Neben den Verurteilungen von NS-Verbrechen waren die Volksgerichte auch Teil des *„Entnazifizierungsprozesses im engeren Sinn.“*⁵⁵ Denn gerade in der ersten Zeit waren hauptsächlich die Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP, Verstöße gegen die Registrierungsbestimmungen ehemaliger NationalsozialistInnen oder Denunziation Gegenstand der Volksgerichtsverfahren.

Ein bemerkenswerter Aspekt ist zweifellos die Wahl des Namens für diese Form der Gerichte. Die westlichen Alliierten hatten wie bereits erwähnt, Bedenken gegen die Bezeichnung „Volksgerichte“ wegen des zu ähnlichen Namens zu den

⁵² BGBl. Nr. 82/1957, Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS Amnestie 1957).

⁵³ GARSCHA, Winfried R: Die Menschenwürde als strafrechtlich schützenswertes Gut. Zur historischen Bedeutung des österreichischen Kriegsverbrechergesetzes. In: HALBRÄINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 56.

⁵⁴ Die von Garscha angesprochenen Schwierigkeiten werden im Kapitel „Geschworenenprozesse“, wozu auch die beiden Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl zählen, dargelegt.

⁵⁵ Dazu zählten die von den westlichen Alliierten bevorzugten kollektiven, bürokratischen, von der staatlichen Verwaltung durchgeführten Maßnahmen der Ausgrenzung, Degradierung, Enteignung, Internierung und Bestrafung der FaschistInnen und NationalsozialistInnen. Zit. nach KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 17.

nationalsozialistischen Volksgerichtshöfen angemeldet. In der österreichischen Gesellschaft selbst dürfte der Name der neuen Gerichte kein Thema gewesen sein. Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz geht davon aus, dass

„[...] die ‚Bezeichnung ‚Volksgerichte‘ [...] vom Kabinettsrat der Provisorischen Regierung am 8. Mai 1945 (Beschluss des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945) bewusst gewählt [wurde], um klar zu machen, dass die NS-Täter mit derselben Strenge bestraft werden sollten wie dies die NS-Machthaber mit Oppositionellen taten. Allerdings wurde anstelle der nationalsozialistischen Bezeichnung ‚Volksgerichtshof‘ der Name ‚Volksgericht‘ gewählt.“⁵⁶

Die Trennschärfe zwischen den beiden Begriffen dürfte trotzdem nicht ausreichend gewesen sein, denn das „österreichische Justizministerium machte Staatsanwaltschaften und Gerichte gelegentlich darauf aufmerksam, dass die Verwendung der Bezeichnung ‚Volksgerichtshof‘ (die auch in den Zeitungen häufig war) unkorrekt war.“⁵⁷

Volksgerichte wurden am Sitz der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet. Die Zuständigkeit richtete sich nicht nach Gerichtssprengel, sondern nach den vier Besatzungszonen. Damit gehörte das oberösterreichische Mühlviertel zur russischen Besatzungszone, weshalb ein Teil der Verbrechen im KZ Mauthausen nicht vor dem Linzer, sondern dem Wiener Volksgericht verhandelt wurde. Das Volksgericht Linz richtete temporär zwei Außensenate in Salzburg und Ried im Innkreis ein, das Volksgericht Graz unterhielt zwei ständige Außensenate in Leoben und Klagenfurt. Zwei Berufsrichter, von denen einer den Vorsitz innehatte, und drei LaienrichterInnen (SchöffInnen) bildeten gemeinsam das Volksgericht. Dem Proporz der ersten provisorischen Regierung gemäß nominierten die drei Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ jeweils einen/eine Schöffen/in, gegen den/die keine NS-Registrierung vorliegen durfte.⁵⁸ Durch diesen Proporz-Modus stellt die Volksgerichtsbarkeit „eine Form von ‚politischer‘ Gerichtsbarkeit“⁵⁹ dar. Ein Jahr später wurde diese Regelung wieder

⁵⁶ Prozesse: Volksgerichte: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>, [am 28.3.2009].

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Festgelegt im Schöffentestengesetz: StGBI. Nr. 30/1945, Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffentestens.

⁵⁹ KURETSIDIS-HAIDER, Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung, 1998, S. 18.

aufgehoben.⁶⁰ Die drei Parteien beschickten zwar weiterhin Listen mit ihren SchöffInnen, eine proporzmäßige Verteilung war jedoch nicht mehr sichergestellt. Die Volksgerichte trafen ihre Entscheidungen prinzipiell in erster und einziger Instanz. Ordentliche Rechtsmittel wie die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung waren nicht vorgesehen. Die Parteien versprachen sich von der Außerkraftsetzung dieser Rechtsmittel kurze Verfahren und eine rasche Verurteilung möglichst vieler NS-VerbrecherInnen. Nach dreieinhalb Monaten beschloss das Parlament ein Gesetz⁶¹, das mit der Möglichkeit des „amtswegigen Überprüfungsverfahrens“ doch noch ein Rechtsmittel zulassen sollte. Dieses Gesetz ermächtigte den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (OGH), einem Dreirichterssenat des OGH Volksgerichtsurteile zur Überprüfung wegen „erheblicher Bedenken“ zuzuweisen. Gab der Senat des OGH diesen „erheblichen Bedenken“ statt, hob er das Urteil auf und delegierte die Sache zur erneuten Verhandlung an das gleiche oder ein anderes Volksgericht.⁶² Damit hatten viele Verteidiger ein probates Mittel in Händen, den OGH auf „erhebliche Bedenken“ hinzuweisen.

Die Volksgerichtsverfahren führten die Richter und Staatsanwälte der Landesgerichte. Deren Unbedenklichkeit war ein wichtiges Kriterium, denn nur „unbelastete“ Justizangehörige konnten mit Volksgerichtssachen betraut werden. Garscha weist in diesem Kontext auf die Schwierigkeit hin, angesichts des Stellenwerts der Justiz im NS-Staat⁶³ genügend „unbelastete“ Richter und Staatsanwälte zu finden, weshalb an den Volksgerichten ständiger Personalmangel geherrscht hätte.⁶⁴

⁶⁰ BGBl. Nr. 135/1946, Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 über die Bildung von SchöffInnenlisten (SchöffInnenlistengesetz).

⁶¹ BGBl. Nr. 4/1946, Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (Überprüfungsgesetz).

⁶² Vgl. POLASCHEK, Martin. F. / SEBL, Bernhard: „Der Oberste Gerichtshof hat nur die rechtliche Richtigkeit des Urteiles zu überprüfen.“ Urteile der österreichischen Volksgerichte vor dem OGH. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 306-310.

⁶³ Siehe dazu insbesondere das Kapitel „Die Förderung ehemaliger NS-Juristen durch den BSA“ über die Reintegration von NS-Juristen in den Justizapparat. In: NEUGEBAUER, Wolfgang / SCHWARZ, Peter: Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Herausgegeben vom Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA). Wien. 2005, S. 167-212.

⁶⁴ GARSCHA, Winfried R.: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: TÁLOS, Emmerich / HANISCH, Ernst / NEUGEBAUER, Wolfgang / SIEDER, Reinhard (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien. 2000, S. 862.

3.2.5 Verfahren vor den Volksgerichten

In der sowjetischen Besatzungszone konnte das Volksgericht Wien bereits im Mai 1945 seine Tätigkeit aufnehmen, während Briten, Amerikaner und Franzosen die Volksgerichte erst Anfang 1946 in ihren Zuständigkeitsbereichen erlaubten.

Das erste Verfahren vor diesem neuen Gerichtstypus fand dann auch von 14. bis 17. August 1945 in Wien statt. Gegenstand des so genannten „1. Engerau-Prozesses“⁶⁵ war der Tod von mehr als fünfhundert ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern beim Bau des so genannten „Südostwalls“ in dem südlich von Bratislava liegenden Dorf Engerau.

Von 1945 bis Ende Dezember 1955 leiteten die Staatsanwaltschaften österreichweit 136.829 Verfahren wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder „Illegalität“, also der Mitgliedschaft bei der NSDAP während ihres Verbotes 1933-1938, ein. Für die Volksgerichte insgesamt ergibt sich damit folgendes Bild:

Volksgericht	Fälle	Oberlandesgerichtssprengel (Zuständigkeitsberich)
Volksgericht Wien	52.601	Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesteil Mühlviertel (OÖ)
Volksgericht Graz	51.176	Steiermark und Kärnten
Volksgericht Linz	19.928	Oberösterreich (ohne Mühlviertel) und Salzburg
Volksgericht Innsbruck	13.124	Tirol und Vorarlberg
Gesamtanfall	136.829	

Abbildung 1: Gesamtanfall der Volksgerichtsverfahren 1945-1955

(Quelle: MARSCHALL, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. Wien. 1987, S. 34.)

⁶⁵ Siehe dazu die Dissertation von KURETSIDIS-HAIDER, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, 2003, und KURETSIDIS-HAIDER, Das Volk sitzt zu Gericht“, 2006.

75.613 Verfahren wurden eingestellt (dazu zählen auch Anzeigezurücklegungen durch den Staatsanwalt ohne Gerichtsverfahren und Anklagezurückziehungen):

Einstellungen	
Volksgesicht Wien	30.175
Volksgesicht Graz	28.457
Volksgesicht Linz	8.502
Volksgesicht Innsbruck	8.479
Gesamtsumme	75.613

Abbildung 2: Verfahrenseinstellungen vor Volksgesichten

(Quelle: MARSCHALL, 1987, S. 35.)

In 28.148 Fällen kam es zur Anklageerhebung (Hauptlast des Volksgesichts Wien):

Anklageerhebungen	
Volksgesicht Wien	13.561
Volksgesicht Graz	6.698
Volksgesicht Linz	5.958
Volksgesicht Innsbruck	1.931
Gesamtsumme	28.148

Abbildung 3: Anklageerhebungen vor Volksgesichten

(Quelle: MARSCHALL, 1987, S. 35.)

In den zehn Jahren des Bestehens der Volksgesichte weist die Urteilsbilanz aus:

Volksgesicht	Urteile	Schuldsprüche	Freisprüche
Volksgesicht Wien	11.230	6.701	4.529
Volksgesicht Graz	6.587	3.873	2.714
Volksgesicht Linz	4.313	1.993	2.320
Volksgesicht Innsbruck	1.347	1.040	307
Gesamtsumme	23.477	13607	9.870

Abbildung 4: Urteilssprüche vor Volksgesichten

(Quelle: MARSCHALL, 1987, S. 36.)

Von diesen 13.607 Schuldsprüchen entfallen auf folgende Verurteilungen:

Volksgericht	Todesurteile	Freiheitsstrafen				
		lebenslang	10-20 Jahre	5-10 Jahre	1-5 Jahre	bis 1 Jahr
Volksgericht Wien	28	20	151	279	3.865	2.358
Volksgericht Graz	12	6	72	64	2.462	1.257
Volksgericht Linz	3	3	25	22	1.177	763
Volksgericht Innsbruck	0	0	21	16	822	181
Gesamtsumme	43	29	269	381	8.326	4.559

Abbildung 5: Schuldsprüche vor Volksgerichten

(Quelle: MARSCHALL, 1987, S. 36.)

Besonders in den ersten Jahren nach Kriegsende bemühte sich die österreichische Justiz, ihr ernsthaftes Vorgehen bei der Ausforschung von NS-VerbrecherInnen und deren gerichtlicher Verfolgung unter Beweis zu stellen. Bis 6. Juli 1946 entfielen von 273 in ganz Europa verhängten Todesurteilen 14 auf österreichische Gerichte.⁶⁶

Garscha führt dazu aus:

„Internationale Bedeutung erlangten allerdings nur ganz wenige Prozesse. Dies lag erstens daran, dass die österreichischen Volksgerichte zu einer Zeit tätig waren, da es vielen gerade der an den schlimmsten Verbrechen beteiligten NS-Täter gelungen war, unter falschem Namen unterzutauchen oder zu fliehen. Zweitens behielten sich die Alliierten die Verfolgung prominenter Verbrecher vor. Die österreichische Regierung musste dem Alliierten Rat regelmäßig Listen aller Verhafteten vorlegen. Drittens mussten österreichische NS-Täter an jene Länder ausgeliefert werden, in denen sie ihre Verbrechen verübt hatten.“⁶⁷

3.2.6 Die Volksgerichte haben ausgedient

Von den 136.829 eingeleiteten Verfahren fielen 108.000, also knapp 80%, in den Zeitraum bis Anfang 1948. Rund 90% aller Urteile wurden vor 1950 gesprochen.⁶⁸

Schon wenige Jahre nach Kriegsende ließ der Elan, NS-Verbrechen zu verfolgen merklich nach und eine breite Diskussion über die Notwendigkeit der Volksgerichtsbarkeit setzte ein. 1948, im Jahr der Jugendlichen- und

⁶⁶ Vgl. GARSCHA, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, 2000, S. 874.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Verfahren vor österreichischen Volksgerichten: Schätzungen und detaillierte Zahl für Wien: <http://www.doew.at/thema/vg/vg.html>, [am 28.3.2009].

Minderbelastetenamnestie, demonstrierten insbesondere Politiker von SPÖ und ÖVP Einigkeit in der Frage der Verfolgung von NS-VerbrecherInnen vor den Volksgerichten und sprachen sich für deren Abschaffung aus. Der von der SPÖ nominierte parteilose Justizminister Gerö kündigte an, *„alle noch schwebenden Verfahren nach dem Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz bis Ende 1948 abschließen und die Volksgerichte abschaffen zu wollen.“*⁶⁹

Die Verfolgung von NS-Verbrechen und deren Ahndung durch die Volksgerichte war höchst unpopulär geworden, die unmittelbar nach Kriegsende vorherrschende Stimmung, NS-VerbrecherInnen streng zu bestrafen war gegen Ende der 40er Jahre merklich umgeschlagen. Mit seiner Ankündigung trug Justizminister Gerö der gesellschaftlichen Realität Rechnung und war nicht allein mit seiner Intention. Im Schielen auf das beachtliche Wählerreservoir der im Jahr 1948 amnestierten „Minderbelasteten“ forderte neben der SPÖ auch ÖVP-Bundeskanzler Leopold Figl kurz vor den Nationsratswahlen 1949, dass *„die Volksgerichte mit Ende des laufenden Jahres aufhören sollten.“*⁷⁰

Allen diesbezüglichen Bestrebungen setzte der Alliierte Rat jedoch ein jähes Ende. Einem entsprechenden Bundesgesetz zur Abschaffung der Volksgerichte verweigerte er am 15. Dezember 1950 seine Zustimmung, weshalb das Gesetz nicht in Kraft treten konnte.⁷¹

Fakt ist, dass die Zahl der Verurteilungen ab 1948/49 abrupt abnahm bzw. ein eher geringeres Strafausmaß bei Schuldsprüchen angewandt wurde. Darüber hinaus setzte ab diesem Zeitraum eine regelrechte Begnadigungswelle ein. Ein Großteil der von den Volksgerichten verurteilten Personen konnte auf die Fürsprache von politischen Parteien, Regierungsmitgliedern oder auch kirchlicher Autoritäten zählen, wodurch eine Freilassung vor Ablauf der Strafe gesichert war.

Butterweck verweist darauf, dass vor der Weihnachtsamnestie 1952 die Zahl der noch einsitzenden KriegsverbrecherInnen 132 betragen habe und bis zum 15. November 1955 auf nur noch 14 gesunken sei, davon seien fünf erst in den letzten vier Jahren zu lebenslang, zehn oder 20 Jahren verurteilt worden. Von allen zwischen 1945 und 1950

⁶⁹ HALBRAINER, Heimo / KARNY, Thomas: Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt vor Gericht“. Grünbach. 1996, S. 41.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Vgl. STIEFEL, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien – München – Zürich. 1981, S. 258.

Verurteilten seien also kurz vor der Weihnachtsamnestie 1955 noch höchstens neun in Haft gewesen.⁷²

Politisch Verantwortliche setzten sich mit zum Teil erschreckenden Rechtfertigungen für die Begnadigungen verurteilter NS-VerbrecherInnen ein. Zu der vom Volksgericht als erwiesen festgestellten Schuld des zu lebenslanger Haftstrafe Verurteilten Ernst Burian schränkte Innenminister Helmer beispielsweise ein, dass diese *„nur darin [bestünde], dass er der Liquidation von Juden beigewohnt hat. Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden.“*⁷³ Dem Stellvertreter Alois Brunners [Mitarbeiter Adolf Eichmanns in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Anm. d. Verf.in], Ernst Adolf Girzick attestierte Helmer: *„Persönliche Schuld ist fast keine vorhanden. Das ihm zur Last gelegte Delikt besteht nur darin, dass er in der Judenaussiedlungsstelle [sic!] beschäftigt war“.*⁷⁴ Einem anderen vom Volksgericht Wien zu zwanzig Jahren Haft Verurteilten sprang Innenminister Helmer ebenfalls bei: *„Wird beschuldigt, als Gendarmeriebeamter Juden erschossen zu haben. Er hat lediglich in Erfüllung seiner Pflicht gehandelt.“*⁷⁵

Diese Zitate geben anschaulich den vorherrschenden Zeitgeist wieder, ehemaligen NationalsozialistInnen die Absolution zu erteilen und sie schnellstmöglich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Der politische Wind hatte sich zu drehen begonnen: was Jahre zuvor noch als Verbrechen und damit als verfolgenswert erachtet wurde, erhielt nun – wie im letzten Fall dargestellt – seine Umdeutung als „Pflichterfüllung“. Ein Diktum, das etwas mehr als dreißig Jahre später im Sog der so genannten „Waldheim-Affäre“ dafür sorgen sollte, dass sich eine ganze Generation mit der Frage nach ihrer eigenen Kriegs- bzw. NS-Vergangenheit konfrontiert sah.

Das gesunkene Interesse der österreichischen Behörden, NS-Verbrechen zu verfolgen bzw. Verfahren zu einem Ende zu bringen zeigte sich auch in der nachlassenden Medienberichterstattung. Butterweck führt dazu aus:

„Die Wiener Zeitungen [Butterweck bezieht sich auf die Wiener Volksgerichts-Verfahren, Anm. d. Verf.in] berichteten immer seltener über NS-Prozesse: 1952 noch über elf Fälle, mit zwölf Angeklagten, 1953 über acht Fälle mit elf Angeklagten, 1954 nur noch über vier und 1955 über fünf Fälle, jeder mit einem Angeklagten. Nur zehn von diesen 32 Angeklagten wurden freigesprochen, was

⁷² BUTTERWECK, Hellmut: Des Teufels Kollaborateure. Von willfährigen Politikern und gelehrigen Geschworenen. In: DER STANDARD, 3./4. Dezember 2005, S. 46.

⁷³ KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“ – Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern. In: Justiz und Erinnerung, Nr. 8/Okttober 2003, S. 2. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb8.pdf>, [am 10.3.2009]

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Ebd.

*wohl mit der ausgeprägten Bereitwilligkeit zusammenhängt, Verfahren schon vor der Hauptverhandlung einzustellen.*⁷⁶

Zwar fanden von 1952 bis 1955 in Wien noch mehrere Hauptverhandlungen statt, dass diese den Weg in die Berichterstattung der Zeitungen nur noch selten fanden, ist nach Meinung Butterwecks *„nicht auf das Desinteresse der Redaktionen zurückzuführen, sondern darauf, dass es nur noch selten zu Schuldsprüchen und wahrscheinlich auch nur wenigen öffentlichen Verhandlungen kam.“*⁷⁷

In diesem Klima des weitgehend vergessen und verdrängen Wollens war es nur mehr eine Frage der Zeit, die zusehends unbeliebter gewordenen Volksgerichte abzuschaffen.

Der Abschluss des Staatsvertrages markierte dann auch den massivsten Einschnitt in die Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich. Mit der nun vollen Souveränität Österreichs und dem Abzug der alliierten Mächte im Herbst 1955 fand die Volksgerichtsbarkeit in Österreich noch im selben Jahr ihr Ende denn, die

*„[...] Bundesregierung und mit ihr der größte Teil der Öffentlichkeit sahen die Beendigung des alliierten Einflusses auf die österreichische Innenpolitik als einen Wendepunkt, nach dem die Beschäftigung mit Krieg und NS-Diktatur aufhörte, Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzung zu sein.“*⁷⁸

Die von der KPÖ strikt abgelehnte, von ÖVP, SPÖ forcierte und von VdU/FPÖ zuvor immer wieder heftig geforderte Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit mündete in den Nationalratsbeschluss vom 20. Dezember 1955 zur Aufhebung der Volksgerichte⁷⁹ und in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte für NS-Verbrechen.

Wenn aus heutiger Sicht oftmals die unzureichende und halbherzige Verfolgung von NS-Verbrechen durch Justiz und politisch Verantwortliche sowie eine zu milde Bestrafung von NS-TäterInnen kritisiert wird, muss dennoch auf die Leistung der Volksgerichte in der unmittelbaren Nachkriegszeit hingewiesen werden. Kuretsidis-Haider verweist in diesem Kontext auf die einigermaßen beeindruckende Anzahl von

⁷⁶ BUTTERWECK, Helmut: Verurteilt und Begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien. 2003, S. 302.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ GARSCHA, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, 2000, S. 878.

⁷⁹ BGBl. Nr. 285/1955, Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

108.000 eingeleiteten Volksgerichtsverfahren in den ersten drei Jahren ihres Bestehens (insgesamt wurden 137.000 Volksgerichtsverfahren eingeleitet), zumal Justiz und Sicherheitsverwaltung in diesem Zeitraum mit erheblichen personellen und materiellen Engpässen zu kämpfen hatten.⁸⁰

3.3 Geschworenengerichtsbarkeit

3.3.1 Legistische Grundlagen

Ab 1956 waren NS-Gewaltverbrechen Sache der Geschworenengerichte. Nach der NS-Amnestie 1957 und der damit einhergehenden Abschaffung des KVG wurden NS-Gewaltverbrechen nach dem mehrmals novellierten Strafgesetz (StG) aus 1852, wiederverlautbart 1945⁸¹, geahndet. Delikte wie die „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ (§ 4 KVG) konnten nun nicht weiter verfolgt werden, sie stellten keinen Straftatbestand des StG dar.⁸²

Reitner fasst die gravierendsten Unterschiede folgendermaßen zusammen:

„Strafbarkeit nur dann, wenn Handlungen und Verhaltensweisen tatbildlich dem allgemeinen Strafrecht entsprechen; Schuldsprüche nur bei individuellem Schuldnachweis und Unzulässigkeit von Verurteilungen aufgrund bestimmter Funktionen im NS-Regime.“⁸³

Nach der Abschaffung des KVG kamen zur Verfolgung der nationalsozialistische Gewaltverbrechen betreffenden Tatbestände hauptsächlich die §§ 134 bis 137 [Mord, so auch im ersten Prozess gegen Johann Vinzenz Gogl in Linz, Anm. d. Verf.in] des

⁸⁰ Vgl. KURETSIDIS-HAIDER, Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung, 1998, S. 24. Vgl. auch GARSCHA, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, 2000, S. 880.

⁸¹ StGBI. Nr. 25/1945, Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes.

⁸² MARKUS, Josef: Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs. In: MEISSL, Sebastian / MULLEY, Klaus-Dieter / RATHKOLB, Oliver (Hrsg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien, März 1985. Wien, 1986, S. 169-170.

⁸³ REITNER, 2005, S. 55.

österreichischen Strafgesetzes, zum Teil auch die §§ 211 sowie 212 (Mord bzw. Totschlag), des deutschen Strafgesetzes zur Anwendung.⁸⁴

Bis 1950 verhängten die Gerichte auch noch die Todesstrafe für bestimmte Delikte, danach erfolgte im ordentlichen Verfahren die Umwandlung in lebenslangen Kerker. Für Verbrechen nach dem Strafgesetz, auf die ursprünglich die Todesstrafe stand, galt zunächst eine Verlängerung der Verjährungsfrist, 1968 wurde eine Verjährung dafür untersagt.⁸⁵

Nach der großen Strafrechtsreform 1974 trat das Strafgesetzbuch (StGB)⁸⁶, welches unter § 75 StGB den Tatbestand des Mordes festhielt [Anlagepunkt gegen Johann Vinzenz Gogl im Wiener Prozess 1975, Anm. d. Verf.in], begleitet von einer Reihe anderer Gesetze, am 1. Jänner 1975 in Kraft.⁸⁷ Zusätzlich normierte das Gesetz unter § 57 einen Verjährungsausschluss. Dieser besagte, dass mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren bedrohte strafbare Handlungen nicht verjähren.⁸⁸

Den Verfahren lag die im Wesentlichen aus dem Jahr 1873 stammende Strafprozessordnung zugrunde. Sie wurde mehrmals novelliert, durch mehrere Nebengesetze ergänzt und 1945⁸⁹ sowie 1960⁹⁰ wiederverlautbart. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971⁹¹ und dem Strafprozessanpassungsgesetz 1974⁹² ergaben sich weitere weit reichende Änderungen und Adaptierungen.

⁸⁴ Vgl. MARSCHALL, 1987, S. 19-20.

⁸⁵ BGBl. Nr. 74/1968, Bundesgesetz vom 7. Feber 1968 über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968).

⁸⁶ BGBl. Nr. 60/1974, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB).

⁸⁷ Vgl. MARSCHALL, 1987, S. 24.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 25.

⁸⁹ StGBI. Nr. 133/1945, Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. August 1945 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozessordnung.

⁹⁰ BGBl. Nr. 98/1960, Kundmachung der Bundesregierung vom 20. April 1960 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozessordnung 1945.

⁹¹ BGBl. Nr. 273/1971, Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozessordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971).

⁹² BGBl. Nr. 423/1974, Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Strafprozessordnung 1960 an das Strafgesetzbuch angepasst wird (Strafprozessanpassungsgesetz).

3.3.2 Funktionsweise der Geschworenengerichte

Ähnlich den SchöffInnen bei den Volksgerichten wirkt auch bei den Geschworenengerichten das „Volk“, symbolisch vertreten durch die LaienrichterInnen (Geschworene), an der Rechtsprechung mit. Anders jedoch als bei den Volksgerichten bilden drei BerufsrichterInnen, von denen eine/einer den Vorsitz führt, den Schwurgerichtshof und acht Geschworene die Geschworenenbank. Die BerufsrichterInnen leiten auch die Hauptverhandlung. Die Entscheidung der Schuldfrage liegt bei den Geschworenen. Um diese beantworten zu können, erhalten Sie von den BerufsrichterInnen eine Anleitung in Fragestellung, Rechtsbelehrung und Besprechung. In der Fragestellung legt der Schwurgerichtshof den Geschworenen nach Beendigung des Beweisverfahrens die Entscheidungsmöglichkeiten in Form von festgelegten Fragen (Haupt- und Eventualfragen, Zusatzfragen) vor. Die Geschworenen beantworten diese Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ und entscheiden so die Schuldfrage. Im Fragenkatalog nicht beinhaltete Entscheidungen können somit nicht getroffen werden. Konsequenzen, die sich aus einem „Ja“ oder „Nein“ ergeben, erklärt der Vorsitzende den Geschworenen in der Rechtsbelehrung. Die Besprechung dient dem Vorsitzenden dazu, die für eine Entscheidung wesentlichen Tatsachen herauszustellen und die für oder gegen diese Tatsachen sprechenden Beweisergebnisse einander gegenüberzustellen. Die Beratung und Abstimmung der Geschworenen erfolgt in strenger Klausur. Über die im Falle eines Schuldspruchs zu verhängende Strafe entscheiden Schwurgerichtshof und Geschworene gemeinsam.⁹³ Im Gegensatz zu den Volksgerichten sind ordentliche Rechtsmittel wie die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde – etwa wegen Verfahrensfehler wie im Fall Gogl 1972 oder eines offensichtlich falschen Urteils– zulässig.

3.3.3 Verfahren vor den Geschworenengerichten 1956 – 1975

Mangels TäterInnenforschung in Österreich sind die Dimensionen und Quantität der gerichtlichen Voruntersuchungen noch offen. Schätzungen des Bundesministeriums für Justiz zufolge kann für die Jahre zwischen 1955/56 und 1975 von einer Zahl von ca.

⁹³ Die Darstellung dieses Kapitels erfolgt nach dem damals gültigen Strafprozessrecht. Vgl. BERTEL, Christian: Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien. 1975, S. 25-26 und S. 129-130. Vgl. dazu auch BERTEL, Christian / VENIER, Andreas: Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien. 2004, S. 27-30 und S. 226-245.

5.500 Voruntersuchungen ausgegangen werden, von denen der Großteil jedoch eingestellt wurde.⁹⁴ Die Statistik weist zu den geführten Hauptverhandlungen folgende Zahlen auf:

Wahrsprüche der Geschworenen 1956-1975					
Gericht	Hauptverhandlungen	Schuld-sprüche	davon rechtskräftig	Freisprüche	davon rechtskräftig
LG Graz	9	8	7	6	5
LG Innsbruck	1	-	-	1	1
KG Leoben	1 a)	1	1	-	-
LG Linz	1	-	-	1 b)	-
LG Klagenfurt	3 c)	-	-	2 d)	1
LG Salzburg	2	1	1	2 e)	-
KG Wels	1	1	1	-	-
LG Wien	23 f)	13	10	18	16
Österreich	41	24	20	30	23

Abbildung 6: Wahrsprüche der Geschworenen 1956-1975 (inkl. einiger Korrekturen der amtlichen Statistik)

(Quelle: Forschungsstelle Nachkriegsjustiz:

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/wahrsprueche_geschworenengerichte56_75.php,
[am 06.04.2009].

- a) Schöffengerichtsurteil (2 Berufsrichter, 2 Laienrichter);
- b) Urteil durch den OGH aufgehoben, Verfahren nach Wien delegiert;
- c) davon 1 abgebrochen;
- d) 1 Wahrspruch durch den Schwurgerichtshof ausgesetzt;
- e) Wahrspruch durch den Schwurgerichtshof ausgesetzt, Verfahren durch OGH nach Wien delegiert;
- f) 2 Gerichtsentscheidungen (1 durch den OGH aufgehobener Schuldspruch 1957 und 1 rechtskräftiger Freispruch 1959) gegen 1 Person nicht durch ein Geschworenengericht, sondern durch ein Schöffengericht.

Diese Angaben sind insofern bemerkenswert, als sie einem mit 21 Jahren mehr als doppelt so langen Zeitraum wie dem des Bestehens der Volksgerichte [von 1945-1955, Anm. d. Verf.in] entspringen. Ruft man sich die Quantität der Verfahren und Urteilssprüche vor den Volksgerichten in Erinnerung [Kap. 3.2.5], ist die Anzahl der vor die ordentlichen Gerichte gebrachten Verhandlungen beschämend gering.

Die Anfänge dieses für die Geschworenengerichte dürftigen Ergebnisses sind in der NS-Amnestie von 1957 zu suchen, durch die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes 1947 abgeändert oder aufgehoben wurden. Sie hatte den

⁹⁴ Vgl. USLU-PAUER, Susanne: Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgericht Wien. In: HALBRÄINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 233.

realen Hintergrund, einen Schlusstrich unter die (justizielle) Entnazifizierung zu ziehen und die aktive Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit Österreichs weitgehend einzustellen.

Mit der NS-Amnestie 1957 wurden noch die letzten „Belasteten“ rein gewaschen. Von nun an sollte die Praxis des „Vergessens“ anstatt des „Verfolgens“ von NS-Verbrechen in der österreichischen Gesellschaft Platz greifen. Dass Österreich in einer allzu selektiven Auslegung der Moskauer Deklaration von 1943 seine über lange Jahre alles überlagernde Identität als „erstem Opfer Hitler-Deutschlands“ gefunden hatte, wirkte als Motor und zugleich Verstärker dieser Tendenzen.

3.4 Gerichtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich – was bleibt?

Die Bemühungen von Sicherheits- und Justizbehörden, nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nachzugehen und mutmaßliche VerbrecherInnen vor Gericht zu stellen, sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägt von Desinteresse und Untätigkeit. Rathkolb weist darauf hin, dass *„Mitte der 60er Jahre 40 Personen bekannt [waren], die zur Wachmannschaft der Vernichtungslager gehört hatten, ohne dass Anklage erhoben wurde.“*⁹⁵ Zwar hatte der Eichmann-Prozess in Israel 1961 ein starkes internationales Echo hervorgerufen und auch in Österreich das mediale und öffentliche Interesse wieder mehr auf NS-Verbrechen und die TäterInnen gelenkt, eine wesentliche Sogwirkung durch den Eichmann-Prozess konnte sich unter den gegebenen (gesellschafts-)politischen Umständen allerdings nicht entwickeln.

Grabitz resümiert *„[...] nicht einmal 5.000 Österreicher sind [...] insgesamt wegen echter nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verurteilt worden.“*⁹⁶

Besonders verdient um die Suche nach NS-VerbrecherInnen und das Bemühen, diese einer gerechten Strafe zuzuführen, machte sich Simon Wiesenthal. Seine Anstrengungen blieben in Österreich allerdings lange Zeit nicht nur unbedankt, die politischen EntscheidungsträgerInnen empfanden sie darüber hinaus als lästige und vor allem überflüssige Einmischung, da *„ohnehin alles Notwendige bereits getan*

⁹⁵ RATHKOLB, Oliver: Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2005. Wien. 2005, S. 379.

⁹⁶ GRABITZ, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: STEININGER, Rolf (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien, Köln, Weimar. 1994, S. 220.

werde.⁹⁷ Wiesenthal hatte im Oktober 1966 dem damaligen Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) ein Memorandum zum Thema „Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich“, übergeben. Es problematisierte die nur unzulängliche Verfolgung von NS-VerbrecherInnen und formulierte weitere Maßnahmen, stieß damit im Österreich dieser Jahre allerdings vollends auf taube Ohren. So schlug er beispielsweise auch vor, sich die Praxis der deutschen Staatsanwälte anzueignen und die in- und ausländische Presse für die Recherche nach Zeugen von NS-Verbrechen zu nutzen – allerdings ohne Erfolg.⁹⁸

Angesichts der Hauptverhandlungen der 60er und 70er Jahre mit ihren vielen Freisprüchen, Anzeigenzurücklegungen und Verfahrenseinstellungen bis in die jüngere Vergangenheit zum Fall Gross, sowie der Untätigkeit bei der Verfolgung von noch lebenden mutmaßlichen NS-VerbrecherInnen sind die österreichischen Behörden fortwährend – auch internationaler – Kritik ausgesetzt. Efraim Zuroff vom Simon Wiesenthal-Center in Jerusalem etwa meint anklagend: *„Was die Verfolgung von NS-Kriegsverbrechen angeht, ist Österreich eines der lausigsten Länder der Welt.“*⁹⁹

Zu diesem schlechten Ruf Österreichs trugen wie oben angerissen – wesentlich die zum Teil skandalösen und unbefriedigenden Verhandlungen der 60er Jahre im Zuge des Eichmann-Prozesses in Israel als auch jene der 70er Jahre bei. Zu erwähnen sind hier insbesondere die vier Hauptverhandlungen gegen Franz Novak, den für die Deportationen von österreichischen und ungarischen JüdInnen in die Vernichtungslager zuständigen Transportchef Adolf Eichmanns vor dem Wiener Landesgericht zwischen 1964 und 1972. Erst das vierte Urteil musste nicht vom OGH wieder aufgehoben werden.¹⁰⁰

⁹⁷ LOITFELLNER, Sabine: Simon Wiesenthals „Schuld-und-Sühne-Memorandum“ an die Bundesregierung 1966 – Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich. In: HALBRAINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 287.

⁹⁸ Vgl. LOITFELLNER, „Schuld-und-Sühne-Memorandum“, S. 285.

⁹⁹ BÖNISCH, Georg / DEGGERICH, Markus / MASCOLO, Georg / SCHMITT, Jörg: „Es geht mir gut.“ NS-Verbrecher. In: DER SPIEGEL, Nr. 35/2005, 29. 8.2005, S. 47. Siehe auch:]; Wiesenthal-Zentrum gibt Deutschland gute Note bei NS-Strafverfolgung: <http://www.123recht.net/Wiesenthal-Zentrum-gibt-Deutschland-gute-Note-bei-NS-Strafverfolgung-a41357.html>, [am 25.4.2009].

¹⁰⁰ Vgl. HOLPFER, Eva: „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann.“ Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 168-174.

Als Justizskandal kann auch der Fall des Franz Murer, Verwalter des Gettos von Wilna und späteren Chefs der Bezirksbauernkammer Liezen, bezeichnet werden. Murer wurde trotz erdrückender Beweislage in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen.¹⁰¹

Besondere Beachtung verdient auch der 1972 in Klagenfurt begonnene Prozess gegen Ernst Lerch, Mitarbeiter Odilo Globočniks [SS-Obergruppenführer und Leiter der „Aktion Reinhard“, der größten Vernichtungsaktion der JüdInnen nach Auschwitz im „Generalgouvernement“ in Polen, Anm. d. Verf.in], während der Massenmorde im Zuge der „Aktion Reinhard“. Bereits nach zwei Tagen wurde das Verfahren abgebrochen, um 1976 endgültig eingestellt zu werden.¹⁰²

Für die beiden Architekten der Gaskammern von Auschwitz, Walter Dejaco und Fritz Ertl, konnten die Wiener Geschworenen nur eine „entfernte“ Mitschuld am Massenmord im Lager erkennen, weshalb die Tat als verjährt galt.¹⁰³

In diese Reihe fügen sich auch die beiden Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl, ehemaliges Mitglied der Wachmannschaft im KZ Mauthausen und im Nebenlager Ebensee, nahtlos ein. Gogl war mehrerer Morde in beiden Lagern angeklagt, wurde aber trotz *„erdrückender Beweise und erschütternder Zeugenaussagen“*¹⁰⁴ in der ersten Hauptverhandlung in Linz einstimmig von den Geschworenen freigesprochen. Der OGH hob das Urteil auf und delegierte es zur neuerlichen Verhandlung an das Landesgericht Wien (LG Wien), wo abermals ein Freispruch erfolgte. Der Fall Gogl verursachte *„das international größte und negativste Echo.“*¹⁰⁵ Neben den heimischen Medien, deren Intensität und Art der Berichterstattung in dieser Arbeit noch eingehend zu untersuchen sein wird, berichteten auch ausländische Medien darüber.

Die Diskurse über die Urteile der 60er/70er Jahre übertünchen zuweilen bis heute die Leistungen der Volksgerichte bei der Ausforschung und Verfolgung von NS-TäterInnen in der schwierigen unmittelbaren Nachkriegszeit. Trotz erschwerender Rahmenbedingungen trugen sie die Hauptlast der justiziellen Aufarbeitung in Österreich und weisen eine Bilanz auf, die heute zu Unrecht beinahe vergessen ist, wie unter Kap. 3.2.5 dargestellt.

¹⁰¹ Vgl. WISINGER, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Dissertation. Wien. 1991, S. 103-209. Vgl. auch PÖSCHL, Gabriele: (K)ein Applaus für die österreichische Justiz – Der Geschworenenprozess gegen Franz Murer. In: HALBRÄINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 297-301.

¹⁰² Vgl. WISINGER, 1991, S. 210-245.

¹⁰³ Vgl. GARSCHA, Ennazifizierung und gerichtliche Ahndung, 2000, S. 879.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ebd.

War es dann doch zu einer der seltenen Hauptverhandlungen in einem NS-VerbrecherInnen-Prozess gekommen, bildeten vielfach die Geschworenen selbst die „Schwachpunkte“, denn die

„[...] ab 1955 zuständigen Geschworenengerichte erwiesen sich als anfällig für Rechtsirrtümer und waren in vielen Fällen nicht in der Lage, in der vor Gericht nachgewiesenen Verantwortung für nationalsozialistische Mordtaten eine strafrechtliche Schuld der Angeklagten zu erkennen.“¹⁰⁶

Ein Problem bei der Laiennengerichtsbarkeit stellt laut dem Innsbrucker Rechtsprofessor Bertel die mangelnde Erfahrung von SchöffInnen und Geschworenen dar, da Rechtsauslegung und Rechtsanwendung, aber auch die Beweiswürdigung viel Erfahrung verlangen würden. Zudem seien manchmal Menschen von bescheidenen Kenntnissen und Fähigkeiten in dieser Funktion, deshalb müsse es die Möglichkeit geben, LaiInnen besser auswählen zu können.¹⁰⁷ Dass LaienrichterInnen mit der Komplexität der Aufgabe überfordert sind, ist auch die Meinung von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner. Sie strebt eine Reform der Laiennengerichtsbarkeit an.¹⁰⁸

Vielfach saßen auf den Geschworenenbänken auch ehemalige NSDAP-Mitglieder, denen durchaus Befangenheit attestiert hätte werden müssen, was für die Gerichte allerdings nicht von Bedeutung zu sein schien, wie dies im Linzer Verfahren gegen Gogl 1972 der Fall war.¹⁰⁹ Dass die Verfahren vor Geschworenengerichten reihenweise ohne Verurteilungen endeten, hat die Justiz im In- wie im Ausland in ein schlechtes Licht gerückt. Dies mag wohl ein Grund dafür sein, keine weiteren Prozesse mehr angestrengt zu haben, wie auch der Wiener Politikwissenschaftler Walter Manoschek meint: *„Diese Urteile sind im Ausland nicht gut angekommen, da war es besser, gar keine Gerichtsverfahren durchzuführen.“¹¹⁰*

¹⁰⁶ GARSCHA, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, 2000, S. 879.

¹⁰⁷ BERTEL, Christian / VENIER, Andreas: Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien. 2004, S. 29-30.

¹⁰⁸ MOSER, Karin: Justizministerin überlegt, Geschworene auszuwählen. In: Der STANDARD, 10. April 2009, S. 10.

¹⁰⁹ EIGELSBERGER, Peter (mit Vorarbeiten von Irene LEITNER): „Mauthausen vor Gericht“. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 222.

¹¹⁰ BOBI, Emil / DUNST, Alexander / ENIGL, Marianne / SCHWEIGER, Rosemarie: „Operation letzte Chance“. In: profil, Nr. 39/22. September 2003, S. 41.

Anfang der 70er Jahre trat Justizminister Christian Broda (SPÖ) mit seinen Oberstaatsanwälten in einer geheimen Sitzung zusammen, in der beschlossen wurde, keine weiteren Anstrengungen zur Anklage von NS-VerbrecherInnen mehr zu unternehmen.¹¹¹ Nicht allein die Aussichtslosigkeit, Verurteilungen zu erreichen, dürfte der Motor dieses Entschlusses gewesen sein. Abgesehen davon gab es auch innerhalb der Justiz generell Zweifel an der Notwendigkeit weiterer strafrechtlicher Verfolgungen von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, wie eine Aussage Dr. Werner Olschers, des ehemaligen Leiters der Staatsanwaltschaft am Landesgericht Wien, Mitte der 70er Jahre, belegt: *„Wem nützen eigentlich die Naziprozesse? Hat sich so ein Mensch nach Jahrzehnten sozial und politisch integriert, so halte ich es für sinnlos und unnötig, so jemanden aus dem sozialen Gefüge zu reißen.“*¹¹² Zwischen 1974 und 1978 wurden alle noch schwebenden Verfahren eingestellt.¹¹³

Wie sehr Werner Olscher mit seiner Ansicht den Zeitgeist in Politik und Gesellschaft traf, belegt eine Umfrage des Jahres 1976. Die vom IFES-Institut getroffene Aussage *„30 Jahre nach Kriegsende soll es keine Kriegsverbrecherprozesse mehr geben“*¹¹⁴ wurde von 83 % bejaht und von 16 % der Befragten verneint. Das Minimum an Zustimmung mit immerhin noch 54 % erhielt diese Aussage von den 31jährigen, während bei der „Erlebnisgeneration“ der über 54jährigen mit dem Höchstmaß von 90 % mit der Aussage überein stimmten.

Die Vermutung, dass Einstellungen wie diese sich unter den EntscheidungsträgerInnen in Politik und Justiz bis in die 90er/00er Jahre fortsetzten, liegt nahe, zumal kein Verfahren mehr eingeleitet wurde. Jedenfalls untermauern Beispiele aus der jüngeren österreichischen Vergangenheit die eher halbherzigen Anstrengungen: ob es um die Suche nach dem möglicherweise verstorbenen mutmaßlichen NS-Verbrecher Dr.

¹¹¹ Vgl. APFL, Stefan / KLENK, Florian: Der Fall Erna Wallisch. In: Falter Nr. 6/08, 6. Februar 2008, S. 10.

¹¹² IN DER MAUR, Gilbert: „Wie ein furchtbarer Traum...“ Notizen aus einem Gespräch mit ehemaligen KZ-Häftlingen nach ihren Zeugenaussagen im Wiener Gogl-Prozess. In: Volksstimme, 4. Februar 1976, S. 3.

¹¹³ Vgl. GARSCHA, Winfried R.: Entnazifizierung, Volksgerichtsbarkeit und die „Kriegsverbrecherprozesse“ der sechziger und siebziger Jahre. In: KARNER, Stefan / MIKOLETZKY, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament. Innsbruck. 2008, S. 138.

¹¹⁴ SWS-Meinungsprofile: Antisemitismus in Österreich 1968-1982 (II. Teil.), a.a.O., S 229. Befragt wurden im gesamten Bundesgebiet 460 Personen; es handelte sich aber vor allem um eine – somit nicht repräsentative – Zielgruppenbefragung unter Lehrern, Polizisten/Gendarmen, Ärzten, Pfarrern und Politikern. Ausgewertet wurde nach Geschlecht, Alter bis 31, 32-38, 39-53, ab 54), Beruf, Region und Bildung. Zit. nach: WASSERMANN, Heinz P.: Naziland Österreich? Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild. Schriften des Centrums für jüdische Studien. Band 2. Innsbruck – Wien – München – Bozen. 2002, S. 161.

Aribert Heim¹¹⁵ oder die 2008 verstorbene ehemalige KZ-Aufseherin Erna Wallisch¹¹⁶ geht. In beiden Fällen waren es die Medien, die Wohnorte und Umstände von mutmaßlichen NS-VerbrecherInnen recherchierten und so ihrer Verpflichtung zum Aufzeigen von Missständen nachkamen, während Sicherheits- und Justizbehörden in den letzten Jahrzehnten bislang tendenziell weniger Engagement an den Tag legten.¹¹⁷ Beim abgebrochenen Verfahren gegen Heinrich Gross, war es der ORF, der die Diskussion um die angebliche Verhandlungsfähigkeit Gross mit seinem Interview anfachte, das allerdings folgenlos bleiben sollte.¹¹⁸

Ein Paradigmenwechsel schien sich unter Maria Berger (SPÖ), von 2007-2008 Justizministerin im Kabinett Gusenbauer, abzuzeichnen. Sie hatte 50.000 € Belohnung für die Ergreifung von Aribert Heim und Alois Brunner ausgesetzt, eine gemäß dem Ko-Leiter der „Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ Winfried Garscha in erster Linie symbolische, aber durchaus wichtige Geste.¹¹⁹ Auch die Leiterin der Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), Brigitte Bailer-Galanda bescheinigte Berger „guten Willen“, nachdem dieses Anliegen [Verfolgung von NS-VerbrecherInnen, Anm. d. Verf.in] bis zuletzt für die Justiz keine Priorität gehabt hätte.¹²⁰ Wie sich die derzeitige Justizministerin Claudia Bandion-Ortner (parteilos, Kabinett Faymann) mit diesem Thema auseinandersetzt bleibt abzuwarten.

¹¹⁵ Das ZDF und die New York Times berichteten am 4. Februar 2009, dass Aribert Heim unter dem Namen Tarek Farid Hussein in Kario gelebt haben und im August 1992 dort verstorben sein soll. Zit. nach: SZIGETVARI, Andrés: Meistgesuchter NS-Verbrecher seit 1992 tot. In: DER STANDARD, 5. Februar 2009, S. 8; vgl. auch DEGGERICHT, Markus / EL AHL, Amira / SCHMITT, Jörg: Tod am Nil. In: DER SPIEGEL, Nr. 7/2009, 9. Februar 2009, S. 41; vgl. auch: BÖNISCH, Georg / DEGGERICHT, Markus / MASCOLO, Georg / SCHMITT, Jörg: „Es geht mir gut.“ NS-Verbrecher. In: DER SPIEGEL, Nr. 35/2005, 29. 8.2005, S. 44-48.

¹¹⁶ Ein Journalist der britischen Daily Mail hatte Erna Wallisch in ihrer Wohnung im 22. Wiener Gemeindebezirk ausfindig gemacht und sie beim Öffner ihrer Wohnungstür fotografiert. Das Foto ging um die Welt, die britische Daily Mail betitelte es mit „Evil Erna.“ Zit. nach: APFL, Stefan / KLENK, Florian: Der Fall Erna Wallisch. In: Falter Nr. 6/08, 6. Februar 2008, S. 8. Vgl. auch: Historian tracks down evil Erna the Nazi Killer – a ‘harmless’ granny in Vienna: <http://www.dailymail.co.uk/news/article-489028/Historian-tracks-evil-Erna-Nazi-killer--harmless-granny-Vienna.html>, [am 11.4.2009]. Im Jänner 2008 begann die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einzuleiten, Erna Wallisch verstarb knapp drei Wochen später, am 16. Februar 2008. Vgl: KZ-Aufseherin gestorben: Verfahren beendet: <http://wien.orf.at/stories/258427/> [am 12.4.2009].

¹¹⁷ Vgl. BÖNISCH et al, 2005, S. 47.

¹¹⁸ Kurz nach der 30 Minuten dauernden und dann vertagten Verhandlung am 21. März 2000 hatte der ORF ein Interview mit Heinrich Gross in einem Kaffeehaus geführt, das Zweifel an der Vernehmungsunfähigkeit Gross (ihm war Hirndemenz attestiert worden) genährt hatte. Der ORF strahlte das Interview noch am selben Abend aus. Das Verfahren wurde nicht wieder aufgenommen. Heinrich Gross verstarb am 15. Dezember 2005, das Verfahren wurde am 28. April 2006 eingestellt. Vgl. Heinrich Gross ist gestorben – Das erwartete Ende eines Nachkriegsskandals: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=6576> [am 12.4.2009].

¹¹⁹ Vgl. 50.000 € Belohnung. Gesucht: Aribert Heim, Alois Brunner:

http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/Brunner_Heim_Ergreifungspraemie.php, [11.4.2009].

¹²⁰ JOHN, Gerald: „Versäumnisse der Vergangenheit“. Die Justiz wehrt sich gegen die Vorwürfe des Wiesenthal-Centers. In: DER STANDARD, 5. September 2007, S. 6.

4 DIE BEIDEN STRAFVERFAHREN GEGEN JOHANN VINZENZ GOGL

4.1 Vorgeschichte

„Als fast alle Verurteilten wegen Verbrechen im Zusammenhang mit dem KZ Mauthausen und dessen Außenlagern bereits wieder in Freiheit waren, begann erst das Gerichtsverfahren gegen Johann Vinzenz Gogl. Der Name und die Funktion des Beschuldigten als Kommandoführer im Konzentrationslager Mauthausen waren seit einer Zeugenaussage vom 15. Mai 1945 bekannt, die Staatsanwaltschaft wurde erst 1964 – nach der Anzeige eines ehemaligen Häftlings unter Mithilfe Simon Wiesenthals – tätig.“¹²¹

Gogl wurde 1923 in Gossensass/Südtirol geboren, übersiedelte mit seiner Familie 1939 in die Nähe von Innsbruck und meldete sich im Mai 1940 freiwillig zur Waffen-SS. Nach einer Grundausbildung in Graz-Wetzelsdorf kam er ins KZ Mauthausen. 1943 war er am Loibl-Pass stationiert, wurde zum Unterscharführer befördert und kam im Juli 1944 wieder zurück nach Mauthausen bis September 1944. Danach machte Gogl Dienst im Nebenlager Ebensee bis vor Kriegsschluss. Die Amerikaner verhafteten Gogl Anfang Mai 1945 im Raum St. Florian und Asten (Oberösterreich) [s. Kap. 3.1.]¹²²

Am 5. März 1964 stellte die Staatsanwaltschaft Linz einen Antrag auf Voruntersuchungen gegen Gogl wegen des Verdachts der Verbrechen nach § 212 RStGB¹²³, am 8. Juni 1964 wurde Gogl vor dem Bezirksgericht Schwanenstadt einvernommen.¹²⁴ Fast ganze sieben Jahre später, am 10. Mai 1971 fertigte die Staatsanwaltschaft Linz eine 103 Seiten starke Anklageschrift¹²⁵ gegen Gogl aus, in der sie ihm folgende Verbrechen zur Last legte:¹²⁶

¹²¹ EIGELSBERGER, 2006, S. 198. Vgl. auch WIESENTHAL, Simon: Recht, nicht Rache. Erinnerungen. Frankfurt/Main – Berlin. 1988, S. 374-375.

¹²² LG Wien, 20 Vr 3625/75, Band IX: HVP, ON 207, 1. Verhandlungstag, 4.4.72, S. 47-59.

¹²³ LG Wien, 20 Vr 3625/75, Band I: Voruntersuchungen, Aktenzeichen 17 Vr 485/64, ON 1, 5.3.1964, S. 1-2.

¹²⁴ LG Linz Vr 485/64: Vernehmung des Beschuldigten, Geschäftszahl 9 VR 1012/65, 8.6.1964, S. 299-307. DÖW-Signatur 21.602.

¹²⁵ Staatsanwaltschaft Linz 4 St 965/64: Anklageschrift in der Strafsache gegen Johann GOGL, geboren am 27.11.1923 wegen NS-Gewaltverbrechen im Konzentrationslager MAUTHAUSEN und im Nebenlager EBENSEE. 10. Mai 1971, 103 S. DÖW-Signatur 22.954.

¹²⁶ Alle sechs Zitate entstammen der Anklageschrift Staatsanwaltschaft Linz 4 St 965/64, S. 1-4.

- I. im Konzentrationslager Mauthausen¹²⁷
- a) „Ermordung von Angehörigen eines aus alliierten Fallschirmspringern gebildeten Steineträgerkommandos am 6.9.1944 auf dem Weg Steinbruch ‚Wiener Graben‘ – Todesstiege – Carrachoweg“
 - b) „Ermordung von Angehörigen eines aus der so genannten ‚Welser Gruppe‘ gebildeten Steineträgerkommandos am 18.9.1944 und am 19.9.1944 auf dem Weg Lagerweg – Todesstiege – Wiener Graben“
 - c) „Ermordung einer bisher unbekanntem Anzahl an Häftlingen durch Erschlagen, Erschießen, Versetzen von Tritten, Hetzen von Hunden auf Häftlinge“
- II. Im Nebenlager Ebensee¹²⁸
- a) „Ermordung des französischen Häftlings Leon SALIEMONAS im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten Max K. in der Nacht von 16. auf 17.11.1944.“
 - b) „Ermordung des deutschen Häftlings Hermann KELCHNER in der Nacht vom 16. auf 17.11.1944.“
 - c) „Ermordung eines namentlich unbekanntem russischen Häftlings im Frühjahr 1945 durch einen wuchtigen Schlag mit einer gefüllten Flasche auf den Kopf.“

Die Anklageschrift war äußerst gründlich vorbereitet worden: Neben den Gogel vorgeworfenen Straftaten und der Aufzählung der geladenen Zeugen enthält sie eine detaillierte Einführung zur Entwicklung von NSDAP und SS, der Bedeutung der SS, als auch der Stellung und Gliederung der SS-Wachmannschaften in den Konzentrationslagern. Ein Kapitel hat die Einweisung in Konzentrationslager und die einzelnen Häftlingskategorien zum Inhalt, in einem weiteren wird die Entstehung der Konzentrationslager dargestellt, deren Organisation, die Häftlingsselbstverwaltung und die Behandlung der Häftlinge „*unter besonderer Berücksichtigung der Lagerstrafen*“.¹²⁹ Den Konzentrationslagern Mauthausen und seinen Nebenlagern – hier insbesondere Ebensee – ist ein eigener Abschnitt gewidmet.

¹²⁷ Für eine eingehende Darstellung des KL Mauthausen vgl. MARŠÁLEK, Hans: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation. Wien. 2006, 448 S.

¹²⁸ Zur Entstehung und Funktion des Nebenlagers Ebensee vgl. PERZ, Bertrand / FREUND, Florian: Konzentrationslager in Oberösterreich 1938 bis 1945. Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus. Band 8. Linz. 2007, S. 166-176.

¹²⁹ Anklageschrift, S. 37-40.

4.2 Erläuterungen zur Verfahrensdarstellung

Die zusammenfassende Darstellung eines Querschnitts an Aussagen der geladenen Zeugen und des Angeklagten vor Gericht sowie der Verlesungen von Zeugenaussagen bzw. des Angeklagten erfolgt auf Basis der beiden Hauptverhandlungsprotokolle (im folgenden HVP). Der Gerichtsakt zu den beiden Verfahren umfasst insgesamt elf Bände, wovon sich neun Bände auf das Verfahren in Linz samt Vorerhebungen beziehen und die Bände X und XI das Wiener Verfahren behandeln.

Namen aus Strafverfahren zu publizieren, rührt an ethischen und rechtlichen Fragen. Bei der Erwähnung von Verfahrensbeteiligten hält sich die Autorin deshalb weitgehend an die Vorgehensweise von Albrich et al in deren Publikation¹³⁰, weshalb alle Prozessbeteiligten mit Ausnahme des Angeklagten Johann Vinzenz Gogl und des in einem der Dachauer Prozesse verurteilten Max K. anonymisiert dargestellt werden. Dies gilt ebenso für verwendete Zitate.

4.3 Das Verfahren in Linz 1972

Das Hauptverfahren vor dem Landesgericht Linz begann am Dienstag, dem 4. April 1972 mit der Verlesung der 103 Seiten umfassenden Anklageschrift. An diesem ersten Verhandlungstag brachte die Verteidigung auch gleich Beweisanträge für weitere Zeugenladungen ein. Mit deren Hilfe sollte bewiesen werden, dass Gogl zu den jeweiligen Tatzeiten nicht mehr an den Orten der Verbrechen gewesen und entweder im Lazarett oder bereits versetzt worden war, also mit einem anderen SS-Mann verwechselt wurde und somit für die ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht in Frage kam.¹³¹

Am Nachmittag schilderte Gogl in seiner Vernehmung seinen Werdegang¹³², von der Schulzeit in verschiedenen Südtiroler Orten über die Übersiedlung nach Innsbruck bis zu seiner freiwilligen Meldung zur Waffen-SS im Jahr 1940: „*Es hat dann ca. 8 bis 14*

¹³⁰ „Die Angeklagten in den 35 Prozessen seit der Abschaffung der Volksgerichte sind durch die zeitgenössische Medienberichterstattung sowie teilweise auch die historische Fachliteratur bekannt und werden daher unabhängig vom Ausgang der Verfahren namentlich genannt. [...] Zeuginnen und Zeugen werden, wenn es sich nicht um prominente Persönlichkeiten handelt, prinzipiell anonymisiert. Opfer nationalsozialistischer Gewaltverbrechen werden in den meisten Fällen nicht genannt. Neben Überlegungen der Pietät waren auch Vereinbarungen mit den Archiven, in denen Recherchen durchgeführt wurden, maßgebend.“ In: ALBRICH et al, 2006, S. 9-10.

¹³¹ Vgl. LG Wien, 20 Vr 3625/75, Band IX: HVP, ON 207, 1. Verhandlungstag, 4.4.1972, S. 37-43.

¹³² Vgl. ebd., S. 47-54.

Tage bis zur Einberufung gedauert und bin ich dann als Freiwilliger zur Waffen-SS nach Graz-Wetzelsdorf eingerückt.¹³³ Nach seiner Ausbildung und aufgrund seiner Frontdienstuntauglichkeit, bedingt durch ein Nierenleiden, kam Gogl, 17jährig, im Herbst 1940 ins KZ Mauthausen, anfangs noch in die Schreibstube. Laut eigenem Bekunden wurde es ihm dort schnell langweilig:

„Ich war damals SS-Mann und hatte keine Funktion. Ich war ca. 1 Jahr in dieser Stellung tätig, [...]. Ich habe mich dann freiwillig herausgemeldet, weil mir das immer drinnen im Raum sitzen nicht behagt hat.“¹³⁴

Im Jahr 1941 wurde „Sturmmann“ (Gefreiter) Gogl dem Kommandaturstab im Jourdienst¹³⁵ zugeteilt und übernahm auch die Funktion eines Kommandoführers in Häftlingskommandos. Nach seiner Abkommandierung zum Loibl-Pass und der Beförderung des nun 20jährigen Gogl im Jahr 1943 zum Unterscharführer kam er wieder nach Mauthausen zurück. Gemäß seiner Aussage blieb er bis Mitte September 1944 und wurde anschließend in das Nebenlager Ebensee versetzt, wo er bis kurz vor Kriegsschluss seinen Dienst versah. Ende April, Anfang Mai 1945 nahmen ihn die Amerikaner im Raum St. Florian/Asten fest und internierten ihn über ein Jahr in verschiedenen Orten in Österreich und Deutschland, bis er schließlich am 7. August 1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde.¹³⁶

Am zweiten Verhandlungstag wurde Gogl vom Gericht zum ersten Punkt der Anklage, der Tötung einiger alliierter Fallschirmspringer am 6. September 1944 im KZ Mauthausen befragt. Er gab an, das Sonderkommando, bestehend aus den alliierten Fallschirmspringern übernommen zu haben und mit den Häftlingen zwei Mal in den Steinbruch „Wiener Graben“ gegangen zu sein. Dort hätten sie Steine aufnehmen und über die 186 Stufen zählende „Todesstiege“ hinauf tragen sollen, was sie mit der Begründung, nicht für Deutschland arbeiten zu wollen, verweigert hätten. Gogl gab weiter an, die Gruppe ohne Steine wieder hinaufgeführt zu haben. Wieder oben auf dem Appellplatz des Lagers angekommen, hätten sie erneut bekräftigt: *„Wir arbeiten nicht für Deutschland.“¹³⁷* Gogl ging daraufhin ein zweites Mal mit den Häftlingen in den Steinbruch, wieder hätten sie den Befehl, Steine aufzunehmen verweigert, worauf er

¹³³ HVP, 1. Verhandlungstag, 4.4.1972, S. 52.

¹³⁴ Ebd., S. 54.

¹³⁵ Die Aufgabe des Jourdienstes (Journaldienstes) war es, im Lager ankommende und das Lager verlassende Personen und Häftlinge zu kontrollieren. Zit. nach : ebd., S. 56.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 54-59.

¹³⁷ Ebd., 2. Verhandlungstag, 5. 4. 1972, S. 84.

mit den Häftlingen abermals unverrichtete Dinge nach oben gegangen sei und oben zu SS-Unterscharführer F. gesagt habe: *„Jetzt mag ich nicht mehr.“*¹³⁸ Einige aus der Gruppe der alliierten Fallschirmspringer seien dann noch am selben Tag erschossen worden, am Abend des zweiten Tages sei dann erzählt worden, dass alle erschossen worden waren.¹³⁹ Gogls angebliche Befehlsverweigerung sei ohne Folgen geblieben.¹⁴⁰ Auf den Einwurf des Staatsanwalts, Gogl habe bei einem Lokalausweis im ehemaligen KZ Mauthausen angegeben, die Absicht der Lagerleitung, dieses Kommando [alliierte Fallschirmjäger, Anm. d. Verf.in] zu liquidieren sei ihm bekannt gewesen, antwortete er nun vor Gericht: *„Mir war überhaupt nichts bekannt. Damit eine Ruhe wird, habe ich es zugegeben.“*¹⁴¹ Nach weiterem Befragen gab er schließlich zu:

*„Die Tatsache, dass bei Sondereinsätzen es laufend zu solchen Erschießungen gekommen ist, ebenso zu Liquidierungen, dass diese gewünscht und von der Lagerleitung gebilligt waren, war mir bekannt [...] Ich war bei solchen Liquidierungen nicht dabei.“*¹⁴²

Gogl musste im Laufe dieses Tages auch zugeben, den Zeugen Karl F., der nicht zum Prozess kommen sollte, misshandelt zu haben. Laut Gogl wäre dies aber das einzige Mal gewesen, da ihn diese Misshandlung einen Rapport beim Lagerkommandanten Ziareis und damit verbunden 3 Tage Haft als Strafe eingebracht hätten, und er aus diesem Grund keinen Häftling mehr angerührt hätte.¹⁴³

Am dritten Verhandlungstag befragte ihn das Gericht zum zweiten Punkt der Anklage, der Tötung von Angehörigen der so genannten „Welser Gruppe“, einer 68-köpfigen Gruppe Antifaschisten, Kommunisten und Sozialisten aus dem Raum Wels.¹⁴⁴ Wie schon bei den alliierten Fallschirmspringern bekannte er sich auch in diesem Anklagepunkt *„nicht schuldig.“*¹⁴⁵

Die Männer der „Welser Gruppe“ mussten nach ihrer Ankunft im KZ Mauthausen einige Tage und Nächte mit dem Gesicht zur so genannten „Klagemauer“ stehen, ohne etwas zu essen oder trinken zu bekommen oder ihre Notdurft verrichten zu dürfen. Ihre

¹³⁸ HVP, 2. Verhandlungstag, 5. 4. 1972, S.84.

¹³⁹ Dem Totenbuch des KZ Mauthausen ist für den September 1944 zu entnehmen: 06.09: 15 Holländer und 4 Engländer „auf der Flucht“ erschossen. 7.9.1944: 24 Holländer, 3 Engländer und 1 USA-Bürger „auf der Flucht“ erschossen. Zit. nach: MARŠÁLEK, 2006, S. 317.

¹⁴⁰ Vgl. HVP, 2. Verhandlungstag, 5. 4. 1972, S. 80-95.

¹⁴¹ Ebd., S. 91.

¹⁴² Ebd., S. 93.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 90.

¹⁴⁴ Vgl. MARŠÁLEK, 2006, S. 191.

¹⁴⁵ HVP, 3. Verhandlungstag, 6.4.1972, S. 104.

Gesichter wiesen starke Spuren von Misshandlungen auf, ein Ergebnis der Vernehmungen durch die politische Abteilung des Lagers. Ein Angehöriger dieser Gruppe, Richard D., wurde der Tortur des „Pfahlhängens“¹⁴⁶ ausgesetzt, eine in Mauthausen beliebte Methode zur Misshandlung von Häftlingen. Gogl betonte allerdings, hier rettend eingesprungen zu sein. Er habe diesen Häftling von den Schlägen des Arbeitsführers T. gerettet. Daraufhin sei T. mit dem Ochsenziemer, dessen bevorzugte Verwendung dem Schlagen von Häftlingen in Mauthausen galt, auf ihn, Gogl, losgegangen. Gogl gab weiter an, den Häftling nach 5 bis 10 Minuten losgelöst zu haben, worauf Arbeitsführer T. ihm gedroht hatte: *“Gogl, wir sprechen uns noch.”*¹⁴⁷ Die Mitglieder der „Welser Gruppe“ wurden dann einem Strafkommando, dem Steinträgerkommando zugeteilt.¹⁴⁸ Zur geplanten weiteren Vorgangsweise gab Gogl an:

*„Es hat geheißen, dass diese Leute ‚fertiggemacht‘ werden sollten. Unter ‚Fertigmachen‘ ist zu verstehen, dass die Menschen moralisch und seelisch so fertiggemacht werden sollten, dass sie nicht mehr weiter konnten. [...] Unter Fertigmachen war auch zu verstehen, dass sie liquidiert werden sollten, und zwar durch den Drahtzaun.“*¹⁴⁹

Gogl gab in der Verhandlung an, zwei Mal mit der „Welser Gruppe“ in den Steinbruch „Wiener Graben“ gegangen zu sein. Dabei hätte er versucht, die Häftlinge zu schützen. Auf dem Weg vom Lager in den Steinbruch und zurück musste eine Stelle passiert werden, an der sich ein Loch im elektrisch geladenen Drahtzaun befand. Jedes Mal habe er sich vor dieses Loch gestellt, so Gogl, um zu verhindern, dass einer der Häftlinge durch das Loch laufe und von der Postenkette erschossen werde.¹⁵⁰

Beim Rückweg des zweiten Ganges habe ihn Arbeitsführer T. mit den Worten empfangen: *„Du bist ein feiger Hund, von dir kann man nichts erwarten, schau, dass du weiterkommst, du hast so den Befehl nach Ebensee in der Tasche; das Auto ist da, fahr ab.“*¹⁵¹ Unmittelbar danach, sagte Gogl, sei er ins Auto nach Ebensee gestiegen,

¹⁴⁶ „Dem Häftling, der diese Marter über sich ergehen lassen musste, wurden die Hände mit einem etwa fingerdicken Strick auf dem Rücken zusammengebunden. An diesem Strick wurde das Opfer dann am Querbalken einer Baracke in etwa zwei Meter Höhe aufgehängt, so dass der Körper frei in der Luft schwebte. Das ganze Körpergewicht lastete auf den nach rückwärts gebogenen Gelenken. Diese Tortur war mit großen Dehnungsschmerzen der Muskulatur, mit Bewusstseinsstrübung und nach 30 Minuten mit völliger Ohnmacht verbunden.“ Zit. nach: MARŠÁLEK, S. 47-48.

¹⁴⁷ HVP, 3. Verhandlungstag, 6.4.1972, S. 108.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 104-109.

¹⁴⁹ Ebd., S. 108-109.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 111-112.

¹⁵¹ Ebd., S. 112.

weshalb er nicht wisse, was mit der „Welser Gruppe“ weiter passiert sei.¹⁵² Auf den Einwurf des Vorsitzenden, dass in zwei Tagen 15 von 20 Angehörigen dieser Gruppe durch Erschlagen und Erschießen ermordet worden seien, wusste Gogl zu antworten: *„Das ist nicht in meiner Anwesenheit geschehen. [...] Während ich dabei war, ist nichts geschehen.“*¹⁵³

Gogl musste sich dann auch dazu äußern, Zeugen wie den einzigen Überlebenden der „Welser Gruppe“, Richard D., der Gogl in seiner Aussage¹⁵⁴ schwer belastet hatte, aufgesucht zu haben. Das Hauptverhandlungsprotokoll gibt Gogls Sichtweise wieder:

*„Ich habe D. aufgesucht und zwar deshalb, um verschiedene Erinnerungslücken aufzufrischen. Ich wollte wissen, wie es damals gewesen ist. [...] Ich wollte mir Gedächtnisstützen holen. [...] Ich fuhr dann zu D. und habe mich mit ihm unterhalten über die damalige Zeit, die für ihn und auch für mich in schlechter Erinnerung war. Was wir im Einzelnen genau gesprochen haben, kann ich nicht mehr sagen. D. war nicht feindselig gegen mich eingestellt, sondern im Gegenteil, wir haben uns sehr anständig unterhalten. [...] D. war zu mir freundlich; ich bin nicht der Mensch, der jemand etwas nachträgt.“*¹⁵⁵

Der von Gogl aufgesuchte Belastungszeuge D. konnte sich dazu nicht mehr äußern, er war wenige Wochen vor Beginn der Verhandlung verstorben. Zur Sprache kam auch, dass der ehemalige Häftling und Lagerälteste in Mauthausen und danach Ebensee, Magnus K., Gogl 1947 schwer belastet hatte, nach einem Besuch Gogls und seiner Frau bei ihm in München 1964/65, seine Aussagen allerdings revidierte.¹⁵⁶

Weitere Punkte der Anklage wie das „Erschlagen mit Prügeln“, die „Tötung mittels Fußtritt“, die „Tötung durch gezielte Pistolenschüsse“, „Hetzen von Hunden auf Gefangene“, „Werfen der Mütze über den Drahtzaun“¹⁵⁷ oder „Hetzen von Hunden über Abgrund“ bestritt Gogl konsequent. Ebenso die Anklage wegen der „Tötung eines sterbenden Häftlings“¹⁵⁸ Gogl wurde noch zwei weitere Tage einvernommen und begann seine Verteidigungsstrategie aufzubauen, in der er sich in der Folge immer wieder auf eine Verwechslung der geladenen Zeugen mit einem anderen SS-Mann,

¹⁵² Vgl. HVP, 3. Verhandlungstag, 6.4.1972.

¹⁵³ Ebd., S. 113.

¹⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁵⁵ Ebd., S. 115-116.

¹⁵⁶ Vgl. HVP., 4. Verhandlungstag, 7.4.1972, S. 155-162.

¹⁵⁷ Teile der SS-Wachmannschaft nahmen den Häftlingen ihre Mützen, warfen sie über den Drahtzaun und befahlen den Häftlingen, ihre Mützen zu holen. Sobald sich die Häftlinge dem Drahtzaun näherten, wurden sie von der Postenkette erschossen. Vgl. Anklageschrift, S. 3-4.

¹⁵⁸ Vgl. HVP, 3. Verhandlungstag S. 125-133.

dem SS-Unterscharführer B., beziehen sollte, welcher „sadistische Veranlagungen“¹⁵⁹ gehabt habe. Er sei, so gab Gogl an, gewarnt worden, „*ich solle vorsichtig sein, ich werde mit B. verwechselt.*“¹⁶⁰

Am sechsten Verhandlungstag begannen die Zeugeneinvernahmen. Der Zeuge, Johann K., ehemaliger Häftling im KZ Mauthausen konnte sich erinnern, dass Gogl den Spitznamen „schwarzer Panther“ hatte, nicht jedoch daran, dass dieser als Schläger bekannt gewesen wäre.¹⁶¹

Am 12. April 1972, dem siebten Verhandlungstag, gaben die Zeugen, Bernhard P. und Walter K. an, von Gogl schwer misshandelt worden zu sein. Beide schlossen eine Verwechslung mit dem SS-Mann B. aus. Zu den Misshandlungen befragt, erklärte Gogl, sich nicht an einen solchen Vorfall erinnern zu können oder verwies auf eine Verwechslung mit B.¹⁶² Zeuge Walter K. berichtete auch darüber, wie Gogl den Kopf eines Häftlings genommen und gegen die Spindtüre geschlagen habe, bis dieser Häftling umgefallen sei¹⁶³ und er schilderte noch weitere Beobachtungen im KZ Mauthausen: „*Es wurden täglich Häftlinge in den Stacheldraht hineingeworfen. Ich habe gesehen, wie der Angeklagte Gogl, Sch., und Franz U. Häftlinge in diesen elektrischen Stacheldrahtzaun hineingestoßen haben.*“¹⁶⁴

Der Zeuge Viktor Cueto E. hatte angegeben, Gogl erst seit einigen Wochen zu kennen, genauer, seit Gogl mit seiner Gattin bei ihm gewesen wäre, um herauszufinden, ob er Gogl kenne und sich an ihn erinnern könne. E. betonte auch, wie schwierig es sei, nach 27 Jahren jemanden wiederzuerkennen und dass er sich nicht mehr erinnern könne.¹⁶⁵ Aussagen wie diese sollten im Laufe der Verhandlung zu Schlüsselargumenten zur Entlastung Gogls werden.

Ein weiterer Zeuge, Erich B., machte seine Aussage zu der Gogl vorgeworfenen „Tötung eines russischen Gefangenen durch den Schlag mit einer gefüllten Flasche auf den Kopf:“

„Der Russe saß auf einem Schemel und auf einmal kam Gogl herein, er war besoffen, sagte, was machst Du Schwein hier, nahm die Kubriksflasche und schlug dem Russen die Flasche von oben auf den Kopf. Der Russe fiel vom

¹⁵⁹ HVP, 4. Verhandlungstag, 7.4.1972, S. 143-144.

¹⁶⁰ Ebd., S. 144.

¹⁶¹ Vgl. ebd., 6. Verhandlungstag, 11.4.1972., S. 194-195.

¹⁶² Vgl. ebd., 7. Verhandlungstag, 12.4.1972, S. 203-235.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 228

¹⁶⁴ Ebd., S. 231-232. Dieses Verbrechen wurde nicht weiter strafgerichtlich verfolgt, weil Gogl zu diesem Zeitpunkt noch keine 20 Jahre alt war und somit Verjährung eingetreten ist.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 218-219.

*Schemel und ich lief zum Arzt hinaus und man stellte den Tod fest, und der Russe kam ins Krematorium.*¹⁶⁶

Gogl berief sich auch hier wieder darauf, sich nicht an einen solchen Vorfall erinnern zu können.¹⁶⁷ Zeuge Erich B. verneinte eine Ähnlichkeit mit B. zuerst dezidiert, wengleich er später einräumte, dass eine Verwechslung im Dunkeln durchaus möglich gewesen wäre.¹⁶⁸

Zu den Anklagepunkten „Ermordung des französischen Häftlings Leon Saliemonas“ und „Ermordung des deutschen Häftlings Hermann Kelchner“ im Nebenlager Ebensee wurde der Zeuge Herbert M. einvernommen. Saliemonas und Kelchner hatten einer Widerstandgruppe im Lager Ebensee angehört. Kelchner hatte sich – bereits verwundet – auf der Flucht vor den SS-Männern in M. Baracke gerettet, war von ihnen allerdings verfolgt und in der Baracke gestellt worden. Laut Aussage M. zerrten ihn die SS-Männer nach draußen, wo Kelchner ermordet wurde. M. konnte daher nicht aussagen, wer den tödlichen Stich gesetzt hatte, bekräftigte aber, dass Gogl auf jeden Fall dabei gewesen wäre, was dieser allerdings verneinte.¹⁶⁹

Gemäß M. weiterer Aussage, waren Gogl und B., gemeinsam mit einem weiteren SS-Mann, Max K., bei der Ermordung Saliemonas dabei. Saliemonas war von den in die Werkstätte zitierten Häftlingen, einschließlich M., auf einem Hocker stehend mit einer Schlinge um den Hals, und übersät mit unzähligen Messerstichen vorgefunden worden. M. gab an, dass bei ihrem Eintreffen in die Werkstätte, Gogl voller Blut gewesen sei und er dem Angeklagten danach geholfen habe, die blutverschmierte Uniform zu säubern.¹⁷⁰ Gogl stritt auch hier seine Mitwirkung ab: *„Ich bin nicht in diese Baracke gekommen in der Nacht.“*¹⁷¹ In das Totenbuch musste nach Aussage einen anderen Zeugen, Camille S., *„Freitod durch Erhängen“*¹⁷² eingetragen werden.

Der nächste Zeuge, der hier bereits zitierte ehemalige SS-Unterscharführer Max K.¹⁷³ entlastete Gogl in seinen Aussagen. Während einige Zeugen übereinstimmend aussagten, B. und Gogl wären als brutale Schläger bekannt und gefürchtet gewesen,

¹⁶⁶ HVP, 8. Verhandlungstag, 13.4.1972, S. 266.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., S. 268.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 255 und 263.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 283-290.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 286-293.

¹⁷¹ Ebd., S. 289.

¹⁷² Ebd., 10. Verhandlungstag, 17.4.1972, S. 369.

¹⁷³ Der ehemalige SS-Unterscharführer Max K. wurde in einem der Dachauer Prozesse wegen neunfachen Mordes, unter anderem an Hermann Kelchner, zu 20 Jahren verurteilt und nach 8,5 Jahren wegen guter Führung frühzeitig entlassen. Zit. nach ebd., S. 347 und S. 355.

konnte sich K. in seiner Aussage nicht daran erinnern, dass „'Gogl' ebenfalls so schlecht war, wie ‚B. Ich war mit ‚Gogl‘ im Dienst sehr viel beisammen.“¹⁷⁴ Ebenso behauptete er, dass ihm keine Stichwunden am toten Saliemonas aufgefallen und Gogl in der Schlossereibaracke nicht dabei gewesen wäre.¹⁷⁵

Am gleichen Verhandlungstag belastete Robert S., ehemaliger Häftling im KZ Mauthausen und im Nebenlager Ebensee den Angeklagten. Er erkannte Gogl sofort wieder von seiner Haft in Ebensee und erklärte, dass Gogl wie der SS-Mann B., als Schläger bekannt gewesen wäre und er selber Misshandlungen gesehen hätte. Er sagte weiters aus, dass man Gogl und B. trotz Uniform nicht hätte verwechseln können.¹⁷⁶ Bei der Ermordung Hermann Kelchners war Robert S. Augenzeuge:

„Ich bin sicher, dass der Angeklagte gestochen hat, eine Verwechslung mit einem anderen SS-Mann ist nicht gegeben. B. scheidet mit Sicherheit aus. [...] Ich habe selbst gesehen, dass Gogl gestochen hat und dass niemand aus der Stube dafür in Frage kommt.“¹⁷⁷

Schwer belastet wurde Gogl auch vom tschechischen Zeugen Bohumil B. Dieser erkannte Gogl sofort wieder und schloss einen Irrtum oder eine Verwechslung kategorisch aus. Gogl sei als Schläger bekannt gewesen, vor dem alle Angst gehabt hätten: „Schon wenn die Häftlinge den Namen Gogl hörten, liefen sie davon.“¹⁷⁸ B. konnte dies anhand einiger Vorfälle im KZ Mauthausen entsprechend untermauern. So sagte er etwa zum Anklagepunkt „Tötung durch Erschlagen mit Prügel“ aus:

„Wir mussten Ziegel tragen. Vor mir ging ein älterer Kamerad, [...] er war Brillenträger, weil er schlecht gesehen hatte. Auf die älteren Häftlinge sind sie immer losgegangen und haben diese geschlagen. Gogl hat diesen Häftling mit dem Schaufelstiel in das Gesicht geschlagen, so dass ihm die Brille zerbrach. Er fiel auch durch diesen Schlag nieder. Wir mussten ihm das Tragerl mit den Ziegeln abnehmen. Daraufhin hat Gogl wieder mit dem Schaufelstiel zugeschlagen. [...] Er hat auch mit dem Blatt zugeschlagen. [...] Gogl schlug und schlug bis dieser fertig war. Dann hat man diesen an der Hüfte weggezogen und auf eine Tragbarhe gelegt und auf einem kleinen Wagerl mit Rädern – hiebei hat es sich um kein Auto gehandelt – weggeführt, und zwar zum Krematorium.“¹⁷⁹

¹⁷⁴ HVP, 10. Verhandlungstag, 17.4.1972, S 343.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 349.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., 11. Verhandlungstag, 18.4.1972, S. 379-385.

¹⁷⁷ Ebd., S. 385-386.

¹⁷⁸ Ebd., 12. Verhandlungstag, 19.4.1972, S. 412. und S. 419.

¹⁷⁹ Ebd., S. 410-411.

Zu einem weiteren Punkt der Anklage, „Tötung durch Erschießen“ hatte Bohumil B. folgendes zu berichten:

„Der Angeklagte kam um 4 Uhr früh und hat uns geweckt und hinausgejagt. Es war sehr kalt. Wir hatten nur die Unterhose an und waren barfuß. Ein Kamerad war schon sehr geschwächt und hat einen müden Eindruck gemacht. Als der Angeklagte Gogl das gesehen hat, hat er gesagt: ‚Was heißt müde‘ und hat ihn erschossen. Das war im Herbst 1942.“¹⁸⁰

B. konnte auch gut unterscheiden zwischen eigenen Beobachtungen und Erzählungen Anderer: *„Das habe ich nicht gesehen. Ich habe wohl davon gehört, dass Gogl bei anderen Arbeitseinsätzen geschossen hatte. Das haben die anderen Häftlinge erzählt, gesehen habe ich es nicht.“¹⁸¹*

Gogl verteidigte sich in der gleichen stereotypen Weise, wie in den Tagen zuvor: Er könne dazu nichts sagen, es liege eine Verwechslung vor und er wisse auch nicht, warum der Zeuge ihn beschuldige.¹⁸²

Nach der Pause trug der Angeklagte eine Verwarnung des Gerichts wegen einer zuvor gemachten Äußerung davon. Er war mit einer Handbewegung zufällig am Zeugen angestreift und hatte dies mit den Worten kommentiert: *„Sonst glaubt er, ich schmier‘ ihm schon wieder eine.“¹⁸³*

Wie belastend die Aussagen für die Zeugen, respektive Opfer der NS-Diktatur gewesen sein müssen, lässt sich nur erahnen. Das Hauptverhandlungsprotokoll gibt – bis auf eine Ausnahme, die Vernehmung des Zeugen Robert H., die besonders emotional gewesen sein dürfte – keine Auskunft dazu. Nachdem Robert H. angegeben hatte, den Angeklagten nicht in guter Erinnerung zu haben, heißt es dazu weiter im Hauptverhandlungsprotokoll: *„Der Zeuge kann infolge deutlicher Gefühlserregung nicht mehr weiter sprechen.“¹⁸⁴* Robert H. konnte die Aussagen des Zeugen B. bestätigen, wonach Gogl Häftlinge mit einem Schaufelstiel geschlagen hätte¹⁸⁵. Er war auch Augenzeuge eines Vorwurfs der Anklage, der „Erschießung eines tschechischen Häftlings“:

¹⁸⁰ HVP, 12. Verhandlungstag, 19.4.1972, S. 418-419.

¹⁸¹ Ebd., S. 418.

¹⁸² Vgl. ebd., S. 413, S. 414 und S. 421.

¹⁸³ Ebd., S. 421.

¹⁸⁴ Ebd., S. 433.

¹⁸⁵ Ebd., S. 435.

„Ich habe dies gemeldet, dass ein Erschossener noch atmet, worauf dieser [SS-Unterscharführer F., Anm. d. Verf.in] dann geantwortet hat: ‚Meine Pistole funktioniert nicht, geh‘ zum Blockführer Gogl!‘ Ich habe daraufhin Gogl gesucht. Dieser hatte gerade schwache Häftlinge mit einem Schaufelstiel getrieben. Als ich dem Angeklagten Gogl dies mitgeteilt hatte, sagte dieser: ‚Wo ist der Hund?‘ Ich ging mit ihm zur Trage, der Angeklagte Gogl hat die Pistole herausgezogen und dann drei Schüsse in den Kopf des Häftlings abgefeuert. Dann war es mit ihm aus. Der Angeklagte Gogl hat dabei noch gesagt: ‚Weg mit dem Dreck.‘ Dann ist Gogl wieder weggegangen. Wir haben die Toten zum Krematorium gebracht.“¹⁸⁶

Zeuge H. sagte weiter aus, den Angeklagten nicht mit einem anderen SS-Mann zu verwechseln und den SS-Mann B. nicht zu kennen: *„Den Gogl vergesse ich in meinem Leben nicht.“¹⁸⁷* Das Hauptverhandlungsprotokoll vermerkt nach dieser Aussage nüchtern: *„Es ist eine deutliche Gefühlserregung des Zeugen in diesem Zusammenhang erkennbar gewesen.“¹⁸⁸* Gogl bestritt die Zeugenaussagen und berief sich einmal mehr auf eine Verwechslung mit einem anderen SS-Mann, zumal, wie er aussagte, sich in der Uniform alle SS-Leute sehr ähnlich gesehen hätten.¹⁸⁹ H. bekräftigte seine Aussage jedoch: *„Ich bekam den Auftrag: ‚Geh‘ zum Blockführer Gogl.‘ Der Name Gogl wurde ausdrücklich genannt. Eine Verwechslung ist nicht möglich.“¹⁹⁰*

Am 13. Verhandlungstag wurde der Zeuge Josef J. einvernommen. Er bestätigte ebenfalls, dass der Angeklagte als Schläger bekannt gewesen wäre: *„aus der Entfernung sind wir ihm schon ausgewichen“,¹⁹¹* und widersprach Gogl in einigen Punkten zum Anklage-Faktum „Ermordung der Alliierten Fallschirmspringer“. Während Gogl behauptet hatte, die Gefangenen hätten sich geweigert Steine zu tragen, gab J. an, dass diese Gruppe die schwersten Steine tragen musste und dafür auch keine Tragen zur Verfügung gehabt hätten. Nach dieser ersten Tortur wurde die Hälfte dieser Gruppe in den Drahtzaun getrieben und von der Postenkette erschossen. J. versicherte auch, dass Gogl nicht wie von ihm behauptet, vom Arbeitsdienstführer T. abgelöst worden wäre, da er diesen gut gekannt hätte, sondern Gogl das Kommando beide Male geführt hätte.¹⁹² Zur „Welser Gruppe“ gab J. an, bezeugen zu können, dass Gogl die Leute in den elektrischen Drahtzaun getrieben habe. Abschließend bekräftigte

¹⁸⁶ HVP, 12. Verhandlungstag, 19.4.1972. S. 437.

¹⁸⁷ Ebd., S. 438.

¹⁸⁸ Ebd.

¹⁸⁹ Vgl. ebd.

¹⁹⁰ Ebd., S. 440.

¹⁹¹ Vgl. ebd., 13. Verhandlungstag, 20.4.1972, S. 458 und S. 464.

¹⁹² Vgl. ebd., S. 487-489.

er, dass Gogl auch an der Liquidierung der Fallschirmspringer beteiligt gewesen wäre, wie bei der „Welser Gruppe“.¹⁹³

Am 15. Verhandlungstag wurde der Zeuge Hans M. zur Ermordung von Angehörigen der alliierten Fallschirmspringer befragt. Hans M. war im KZ Mauthausen als Lagerschreiber in der Schreibstube tätig. M. gab an, dass an der Behandlungsweise einzelner Gruppen von Häftlingen schon zu erkennen war, was mit ihnen geschehen sollte. Dies sei auch bei den alliierten Fallschirmspringern so gewesen, die äußerst brutal behandelt worden waren und demnach allgemein vermutet wurde, dass *„etwas in der Luft liegen [musste]“*.¹⁹⁴ Ein sicheres Zeichen für eine geplante Hinrichtung der Häftlinge dieser Gruppe sei außerdem gewesen, dass sie teilweise nur mit Unterwäsche und Schlapfen bekleidet gewesen wären. M. glaubte auch nicht, *„dass diese Gruppe ebenfalls Trägerkraxen bekam. Es war nicht üblich, Häftlinge, die hingerichtet wurden, Kraxen mitzugeben.“*¹⁹⁵ Er bestätigte damit – zumindest indirekt – die Aussage des Zeugen Josef J., der angegeben hatte, dass diese Häftlinge keine Tragen bekommen hätten.¹⁹⁶ M. gab an, dass Gogl auf jeden Fall dabei war, als die Gruppe zu Mittag in den Steinbruch marschierte und die SS-Leute mit Prügeln und Ochsenziemern bewaffnet gewesen wären, ob Gogl allerdings auch das Kommando gehabt hätte, konnte er nicht bestätigen.¹⁹⁷ Als die Gruppe dann zurückkam, fehlten 19 Häftlinge. Diese waren erschossen worden, zudem konnte man sehen, dass sie zuvor heftig geprügelt worden waren, so die Aussage M. vor Gericht.¹⁹⁸ Ob Gogl am zweiten Tag des Ausmarsches der Fallschirmspringer wieder dabei war, konnte M. nicht sagen. Er konnte sich jedoch erinnern, dass Gogl dem ersten Lagerschreiber Kurt P. die Meldung über den Tod der alliierten Fallschirmspringer diktierte, welche *„auf der Flucht erschossen“* worden wären und Gogl dieses Schreiben *„lachend verfasst“*¹⁹⁹ hätte. M. zweifelte vor Gericht auch Gogls Version an, das Kommando zurückgelegt zu haben, da er davon mit Sicherheit erfahren hätte.²⁰⁰ M. gab weiter an, *„von dem besonderen Ruf des Gogl unter den Häftlingen“*²⁰¹ erst später erfahren zu haben.

Zur Ermordung von Mitgliedern der „Welser Gruppe“ aus denen ein Strafkommando zum Steinetragen gebildet wurde, sagte M. aus, dass Gogl beim Marsch in den

¹⁹³ Vgl. HVP, 14. Verhandlungstag, 21.4.1972, S. 511-513.

¹⁹⁴ Ebd., 15. Verhandlungstag, 24.4.1972, S. 530.

¹⁹⁵ Ebd., S. 531.

¹⁹⁶ Vgl. Aussage des Zeugen Josef J., 1. Verhandlungstag, 4.4.1972, S. 53.

¹⁹⁷ Ebd., 15. Verhandlungstag, 24.4.1972, S. 532 und S. 538.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 533.

¹⁹⁹ Ebd., S. 537.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Ebd., S. 539.

Steinbruch an beiden Tagen als Kommandoführer sicher dabei gewesen, ein Irrtum darüber ausgeschlossen wäre.²⁰² Gogl, dazu befragt, äußerte sich lapidar: *„Ich bleibe bei meinen bisherigen Angaben vor dem U-Richter und habe diesen nicht mehr hinzuzufügen.“*²⁰³ Zu den übrigen Gogl vorgeworfenen Punkten der Anklage konnte M. keine eigenen Beobachtungen beisteuern.²⁰⁴

Am 17. Verhandlungstag, dem 26.4.1972 waren drei russische Zeugen geladen. Der erste Zeuge, Alexej F. S. erkannte Gogl im Gerichtssaal nicht wieder, meinte aber, dass er einem SS-Mann ähnlich sehe. Genau erinnern konnte er sich an die alliierten Fallschirmspringer. S. hatte dem Steineträgerkommando im KZ Mauthausen angehört. Er widersprach zwar der Aussage Josef J., indem er anführte, sie hätten den Fallschirmspringern ihre Tragestelle übergeben müssen, bestätigte aber die Aussagen M., dass die Gruppe nur mit Unterwäsche bekleidet war. Laut seiner Aussage mussten die Fallschirmspringer – im Gegensatz zu den anderen Häftlingen im Kommando – sehr schwere Steine tragen, wurden gleich zu Beginn geschlagen und beim ersten Hinaufgehen über die Todesstiege hätte man schon die ersten Toten liegen sehen. S. gab an, dass die begleitenden SS-Männer die Fallschirmspringer geschlagen hätten und Gogl dabei gewesen wäre. S. konnte sich an die „Welser Gruppe“ nicht erinnern, gab aber an, dass ihm Gogl im Zusammenhang mit anderen Tötungen aus der Anklageschrift in Erinnerung sei.²⁰⁵

Der nächste Zeuge, Wasili P. K. vermeinte auf zwei ihm gezeigten Fotos von Gogl, eine Ähnlichkeit des abgebildeten Mannes mit dem Angeklagten zu erkennen, allerdings auch auf einem Foto B.'s, des SS-Mannes, auf dessen Verwechslung mit ihm sich Gogl während der Verhandlung fortwährend berief. K. erwähnte auch den Spitznamen Gogls, „Schwarzer Panther“, der in der Hauptverhandlung ebenfalls für Verwirrung gesorgt hatte, da diesbezüglich Uneinigkeit²⁰⁶ zwischen den Zeugen herrschte. Bei der Gegenüberstellung konnte K. den Angeklagten als „Schwarzer Panther“ identifizieren.²⁰⁷ Zu den alliierten Fallschirmspringern konnte K. angeben, Misshandlungen von Gogl an den Häftlingen beobachtet und selbst gesehen zu haben,

²⁰² Vgl. HVP, 15. Verhandlungstag, 24.4.1972, S. 545-549 und S. 553.

²⁰³ Ebd., S. 549.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 550-552.

²⁰⁵ Vgl. ebd., 17. Verhandlungstag, 26.4.1972, S. 571-581.

²⁰⁶ Zeuge Camille S. hatte angegeben, die französischen Häftlinge hätten Gogl so genannt, vgl. HVP S. 373. Zeuge Robert S hatte diesen Spitznamen von den französischen Häftlingen für Gogl und SS-Mann B. in Erinnerung, vgl. HVP S. 382. Zeuge Josef J. hat den Spitznamen nicht gehört, vgl. HVP S. 485, während Zeuge Robert H. der Meinung war, der Spitzname „Schwarzer Panther“ bezieht sich auf einen anderen SS-Mann, vgl. ebd., S. 439.

²⁰⁷ Vgl. ebd., S. 585-590.

„dass der ‚schwarze Panther‘ einen auf der Stiege Liegenden erschlagen hat. Ich kann dies mit Sicherheit sagen.“²⁰⁸ Ebenso konnte K. weitere Beobachtungen machen:

„Bereits an dieser Stelle [im Steinbruch, Anm. d. Verf.in] kam es zu Tötungen und zwar auch durch den ‚schwarzen Panther.‘ Zu diesem Zeitpunkt hat er sie nicht erschossen, sondern mit dem Stock erschlagen. Zu den Erschießungen durch den ‚schwarzen Panther‘ kam es nur auf der Stiege. Ich konnte meine Beobachtungen aus einer Entfernung von 30 m machen: Nachdem ein Häftling niedergefallen war, wurde er mit den Füßen auf den Kopf getreten und es wurde gegen seinen Bauch geschlagen.“²⁰⁹

Auch dieser Zeuge konnte gut unterscheiden, was er selbst gesehen hatte und wozu er keine Angaben machen konnte. So führte K. an, betreffend der Tötung von Mitgliedern der „Welser Gruppe“ tödliche Schüsse gehört, Gogl jedoch nicht als den Schützen gesehen zu haben²¹⁰, wohingegen er Augenzeuge einer anderen Begebenheit geworden war:

„Im Zusammenhang mit den Antifaschisten kann ich mich an eine bestimmte Tötungshandlung des ‚Schwarzen Panthers‘ genau erinnern: Er trieb die Leute an, die im Strafkommando arbeiteten. Soviel ich mich erinnere, waren diese Leute nicht so wie die anderen gekleidet. Ich erinnere mich, dass man sie mit Stöcken überall hin schlug, wo man sie nur traf. Sie mussten sich im Laufschrift bewegen. Ich kann mich deshalb genau an den ‚schwarzen Panther‘ erinnern, weil man sagte, heute hat der ‚schwarze Panther‘ Dienst. [...] Ich habe mich damals persönlich überzeugt, dass der ‚schwarze Panther‘ dabei war. Einen Tötungsfall von ihm habe ich persönlich beobachtet. Diese Österreicher bzw. Deutschen mussten große Steine aufladen. Als sie schon alle Steine aufgeladen hatten, drehte der ‚schwarze Panther‘ einen von ihnen um. Er zwang ihn, die Steine wieder abzuladen. Dann rief er mich und noch zwei andere zu sich und er zwang uns, diesen Menschen große Steine aufzuladen. Wir mussten dies tun, sonst hätte er uns auf der Stelle erschossen. Wir luden jene Steine auf, auf die er hinwies. Als wir diesem Häftling einen großen Stein aufgeladen hatten, entfernte er sich und fiel zu Boden. Der ‚schwarze Panther‘ ging daraufhin auf ihn zu und schlug ihn mit den Fäusten auf den Kopf. Er konnte nicht mehr aufstehen und war tot.“²¹¹

²⁰⁸ HVP, 17. Verhandlungstag, 26.4.1972, S. 593.

²⁰⁹ Ebd., S. 594.

²¹⁰ Vgl. ebd., S. 599 und S. 603.

²¹¹ Ebd., S. 598-599.

Zum Anklage-Faktum „Einzeltötungen von Häftlingen durch Erschlagen mit einem Prügel“ konnte Zeuge K. ebenfalls beobachten, wie der „schwarze Panther“ einen Häftling auf der Todesstiege erschlagen hatte.²¹²

An diesem 17. Verhandlungstag schimmert im Hauptverhandlungsprotokoll durch, wie seelisch belastend die Aussagen für die Opfer des NS-Terrors gewesen sein müssen. Etwa wenn der Zeuge K. nach Befragen durch den Beisitzer angibt: *„Ich habe die Tötungshandlungen deshalb so langsam geschildert, weil es für mich schmerzlich ist, mich an diese schweren Zeiten zu erinnern.“*²¹³

Am 18. Verhandlungstag wurde der letzte der russischen Zeugen, Nikolai M., vernommen. Er gab an, Gogl an seinen Augen, nicht jedoch dem Gesicht nach wiederzuerkennen und Gogl – auch auf Russisch – ‚schwarzer Panther‘ genannt zu haben, einen Namen, den dieser wegen seiner Grausamkeiten erhalten habe. Auch er gab an, dass Gogl die alliierten Fallschirmspringer begleitet und die SS-Leute die Fallschirmjäger sehr geschlagen hätten, so dass sie beim Hinuntergehen schon einige getötete Männer dieser Gruppe gesehen hätten.²¹⁴ Auf Befragen durch den Vorsitzenden, ob Gogl diese Häftlinge geschlagen hätte, gab M. an: *„Ich habe gesehen, dass Gogl sie mit der Hand oder mit einer Gerte geschlagen hat. Ich habe auch gesehen, dass Gogl Angehörige dieser Fallschirmgruppe zum Drahtverhau gejagt hatte. Das habe ich persönlich gesehen.“*²¹⁵

Auch dieser Zeuge betonte, wie schwer es im Falle; darüber zu reden: *„Ich weiß nur, dass wir als wir vorbei gingen, diese [die Leichen der getöteten Fallschirmspringer, Anm. d. Verf.in] zur Seite legen mussten. Nach 27 Jahren ist das sehr schwer für mich das wieder zu beschreiben.“*²¹⁶

Auf die Frage eines Geschworenen an den Zeugen M., ob er konkret gesehen habe, dass jemand aus der Gruppe der Fallschirmspringer erschossen oder erschlagen worden wäre, schilderte M. einen Fall, den er selbst beobachtet hatte. Er sagte aus, dass einer der Häftlinge von Gogl geschlagen und unter Schlägen in den elektrischen Drahtzaun getrieben worden wäre. Daraufhin richteten zwei Geschworene an den Zeugen die Frage, ob und wie er von seiner Position aus das Geschehen verfolgen konnte.²¹⁷ Zur „Welser Gruppe“ befragt konnte M. angeben, die gleichen SS-Leute wie bei den Fallschirmspringern gesehen zu haben, welche die Häftlinge auch schlugen.

²¹² Vgl. HVP, 17. Verhandlungstag, 26.4.1972, S. 600-601.

²¹³ Ebd., S. 600.

²¹⁴ Vgl. ebd., 18. Verhandlungstag, 27.4.1972, S. 613-618.

²¹⁵ Ebd., S. 619.

²¹⁶ Ebd., S. 620.

²¹⁷ Vgl. ebd., S. 621-623.

M. schilderte auch, wie Gogl einem der Gefangenen ein Auge ausschlug, dieser um eine Zigarette bat und danach zum elektrisch geladenen Drahtzaun ging. Gogl sei ihm gefolgt, danach sei ein Schuss gefallen. Wer den Schuss abgegeben hatte, konnte M. nicht sagen. Zu den anderen Anklagepunkten konnte M. ebenfalls nichts Konkretes sagen.²¹⁸

Am 20. Verhandlungstag, dem 2. Mai 1972 erfolgte die Verlesung weiterer Zeugenaussagen. Die Anklagevertretung gab bekannt, Teile der ausschließlich auf den schriftlichen Aussagen beruhenden Anklagevorwürfe von Zeugen, die zum Prozess nicht erschienen waren, zurückzunehmen, zugleich wurden drei neue Anklagepunkte aufgrund der Aussage des Zeugen Wasili P. K. aufgenommen. Gogl, noch einmal ergänzend vernommen, gab an, die Darstellung der Zeugen zu bestreiten, die ihn, so seine Meinung, verwechseln würden.²¹⁹ Dabei kam auch noch zur Sprache, dass der ehemalige KZ-Häftling und Lagerälteste in Mauthausen und danach Ebensee, Magnus K., seine ursprünglich Gogl schwer belastenden Aussagen nach einem persönlichen Besuch Gogls und seiner Frau bei ihm zurückzog und, so formulierte es das Gericht, *„der Verdacht einer Verabredungsgefahr zur Hinderung der Wahrheitsfindung“*²²⁰ bestehe.

Am 3. Mai 1972, dem 21. Verhandlungstag erfolgten die Schlussplädoyers. Der Staatsanwalt forderte einen Schuldspruch, die Verteidigung beantragte einen Freispruch für ihren Mandanten.²²¹

4.4 Das Urteil und die Folgen

Am 4. Mai 1972, dem 22. Verhandlungstag wurde Gogl vom Gericht in allen Anklagepunkten freigesprochen. Die Geschworenen hatten alle an sie gerichteten Haupt- und Eventualfragen einstimmig mit jeweils acht „nein“-Stimmen. beantwortet.²²²

Der Verteidigung war es gelungen, Widersprüche in einzelnen Aussagen aufzudecken und Erinnerungslücken von Zeugen für ihre Zwecke auszulegen. Obwohl beinahe alle Zeugen übereinstimmend aussagten, dass Gogl als brutaler Schläger bekannt und

²¹⁸ Vgl. HVP, 18. Verhandlungstag, 27.4.1972, S. 625-631.

²¹⁹ Vgl. ebd., 20. Verhandlungstag, 2.5.1972, S. 641-650.

²²⁰ Ebd., S. 644.

²²¹ Vgl. ebd., 21. Verhandlungstag, .3.5.1972, S. 675.

²²² Vgl. ebd., 22. Verhandlungstag, .4.5.1972, S. 775-785.

gefürchtet gewesen wäre und zum Teil detaillierte Schilderungen der Morde abgaben, konnten die Geschworenen eine Schuld Gogls nicht erkennen.

Der Freispruch Gogls hatte international hohe Wellen geschlagen. In Washington stürmten aufgebrachte Mitglieder der „jüdischen Verteidigungsliga“ die österreichische Botschaft und hatten am Gebäude Hakenkreuzfahnen und ein Spruchband mit der Inschrift „Besucht nicht Nazi-Österreich“ angebracht²²³. Vizekanzler und Sozialminister Ing. Häuser hatte den Freispruch anlässlich der Befreiungsfeiern in Mauthausen ebenfalls kritisch kommentiert und war dadurch selbst ins Kreuzfeuer der Kritik geraten.²²⁴ Den Umgang einer Auswahl österreichischer Tageszeitungen mit dem Urteil wird die nachfolgende Inhaltsanalyse zeigen.

Die Staatsanwaltschaft Linz legte am 24. Mai 1972 Nichtigkeitsbeschwerde²²⁵ gegen das Urteil aufgrund einer falschen Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden ein, der vom Obersten Gerichtshof (OGH) am 15. Juni 1973²²⁶ stattgegeben wurde. Der OGH delegierte das Verfahren an das Geschworenengericht am Sitz des Landesgerichts für Strafsachen Wien zur neuerlichen Verhandlung.

4.5 Das Verfahren in Wien 1975

Die neuerliche Verhandlung vor dem Wiener Geschworenengericht begann am 17. November 1975. Dieser Prozess sollte allerdings wesentlich kürzer ausfallen als jener in Linz: Etliche Zeugen hatten sich geweigert, noch einmal zu einem Verfahren gegen Gogl zu kommen. In der Verhandlung wurde beispielsweise der Brief eines tschechischen Zeugen verlesen, der schrieb, *„dass er bereits in Linz gegen Gogl ausgesagt habe und seitdem nicht mehr an die Gerechtigkeit österreichischer Gerichte glaube.“*²²⁷

²²³ Vgl. N.N.: Häuser: Kritik an Freispruch für Gogl. In: KURIER, 15. Mai 1972, S. 2.

²²⁴ Die Berichterstattung zur Kritik Vizekanzler Häusers und den Reaktionen darauf ist im Untersuchungszeitraum der nachfolgenden Inhaltsanalyse berücksichtigt.

²²⁵ LG Wien 20 Vr 3625/75, Band X: Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Linz, 4 St 965/64, ON 212, 24.5.1972, S. 13-24.

²²⁶ LG Wien 20 Vr 3625/75, Band X: Beschluss 18 Vr 485/67-43, 10 OS 120/72-11, ON 220, 15.6.1973, S. 71-103.

²²⁷ KARAS, Christa: KZ-Prozess: Ebenseemorde verhandelt. In: Arbeiter-Zeitung, 28. November 1975, S. 13.

Am ersten Tag wurde Gogl vom Vorsitzenden befragt. Er äußerte sich zu verschiedenen Zeugenaussagen und beantwortete diese anhand seiner aus Linz bekannten Verteidigungslinie: er bestritt alle Vorwürfe, gab an mit dem SS-Mann B. verwechselt worden zu sein und bekannte sich „nicht schuldig.“²²⁸

Am zweiten Verhandlungstag ging die Befragung durch den Vorsitzenden weiter. Diesmal reagierte Gogl darauf allerdings emotionaler, oder „*hatte [...] im Umgang mit dem Gericht dazugelernt*“ – wie Eigelsberger²²⁹ es formuliert.

Zu den alliierten Fallschirmspringern gab er an, dass er, nachdem er ein Krachen gehört habe, in Richtung Steinbruch gelaufen sei, weil er geglaubt habe, etwas verhindern zu können.²³⁰ Er sei dann nachträglich in seine Stube gegangen, „*weil das einfach über meine Kräfte ging. Ich war damals nervlich fertig.*“²³¹ Danach, so gab er an, habe er seine Versetzung nach Ebensee erhalten mit dem Hinweis, dass das Auto schon bereit stünde. Er sei ins Auto gestiegen und habe gehört, dass geschossen worden sei.²³² Grundsätzlich bestritt Gogl wie schon im ersten Verfahren alle ihm zur Last gelegten Verbrechen, weiters, die Meldung über den Tod der Fallschirmspringer dem Lagerschreiber P. diktieren zu haben und wollte nur vom „Hören und Sagen“ gewusst haben, dass Häftlinge sofern sie sich der das Lager umgebenden Postenkette genähert hatten, von dieser erschossen wurden.²³³

Wie schon drei Jahre zuvor in Linz sagten die beiden Zeugen Hans M. und Walter K. auch in Wien wieder aus. Hans M., ehemaliger Lagerschreiber im KZ Mauthausen, gab zu den alliierten Fallschirmspringern zu Protokoll, Gogl am zweiten Tag mit der schon dezimierten Gruppe gesehen zu haben. M. erzählte weiters, Gogl hätte die von ihm bestrittene Meldung in der Schreibstube unterschrieben: „*Wir haben nachher noch über die Sache gesprochen, weil der Angeklagte hat noch gegrinst als er das geschrieben hat; das habe ich heute noch in Erinnerung. [...] Damals ist mir der Name Gogl in Erinnerung geblieben.*“²³⁴ Zur Welser Gruppe konnte M. nur aussagen, dass diese nach 5-6 Tagen in eine Strafkompagnie, das Steinträgerkommando, gekommen seien und Gogl bei ihrem Gang in den Steinbruch dabei gewesen wäre. Hans M. betonte noch einmal, den Namen Gogl mit den alliierten Fallschirmspringern, als auch der Welser Gruppe in Verbindung zu bringen und ihn sicher nicht mit jemand anderem zu

²²⁸ LG Wien 20 Vr 3625/75, Band XI: HVP, ON 317, 1. Verhandlungstag, 17.11.1975, S. 222-236.

²²⁹ Vgl. EIGELSBERGER, 2006, S. 224.

²³⁰ Vgl. HVP, 2. Verhandlungstag, 18.11.1975, S. 238.

²³¹ Ebd., S. 239.

²³² Vgl. ebd., S. 245.

²³³ Vgl. ebd., S. 241-257. Vgl. auch HVP, 15. Verhandlungstag, 24.4.1972, S. 537.

²³⁴ Ebd., 3. Verhandlungstag, 18.11.1975, S. 263.

verwechseln. Er sagte auch aus, den Angeklagten mit einem Knüppel in der Hand, ihn jedoch nicht schlagen gesehen zu haben.²³⁵

Walter K., ehemaliger Häftling im KZ Mauthausen gab an, von den anderen Häftlingen vor Gogl gewarnt worden zu sein. Wie zuvor in Linz bestätigte er noch einmal seine Aussage, Gogl gesehen zu haben, wie er gemeinsam mit einem anderen SS-Mann und einem Capo²³⁶ zwei Häftlinge in den elektrischen Zaun geworfen habe.²³⁷ Auch erzählte er den Vorfall, der sich beim Essenholen ereignet hatte: Gogl hatte ihm auf sein Auge geschlagen und in die Brust gestochen.²³⁸ Während Gogl abermals darauf verwies, dass es der SS-Mann B. gewesen wäre, bestätigte der Zeuge K. noch einmal, dass es Gogl gewesen wäre und er B. gar nicht kennen würde.²³⁹

Die beiden Zeugen Robert H. und Josef J. waren zum Prozess in Wien nicht mehr erschienen. Ihre Aussagen wurden am vierten Verhandlungstag verlesen.²⁴⁰

Am fünften Verhandlungstag, dem 21.11.1975, sagten die schon im Prozess in Linz geladenen Zeugen Wassili P. K., Nikolai T. M., und Alexander F. S., erneut aus. Der erste dieser Zeugen, K., führte an, dass er sich von den SS-Leuten an den „Schwarzen Panther“ erinnern könne und „es [...] jedem bekannt [war], dass Gogl Schwarzer Panther genannt wurde.“²⁴¹ Er berichtete dem Gericht auch von einem Mord Gogls an einem Häftling, den er beobachtet hatte:

„Ein Fall steht mir noch vor Augen. Es war einmal wo der Angeklagte einen Menschen so geschlagen hat, aber nicht erschlagen hat, aber nachher mit dem Messer getötet hat. Der Fall war ca. im Herbst 1944. [...] Der Mann wurde sehr stark geschlagen und dann hat sich derjenige erhoben und nachher hat ihn der Schwarze Panther mit dem Messer fertig gemacht.“²⁴²

Auf Befragen durch den Vorsitzenden führte K. weiter aus:

²³⁵ Vgl. HVP, 3. Verhandlungstag, 18.11.1975, S. 260-270.

²³⁶ SS- und Häftlingsausdruck. Ein Häftling, der von der SS als Anweisungshäftling für bestimmte Arbeitsgebiete oder Arbeitskommandos eingesetzt wurde. Der Ausdruck stammt aus dem Italienischen und wurde von italienischen Straßenarbeitern, die in den dreißiger Jahren in Bayern eingesetzt waren, verwendet. Im KL Dachau wurde er zuerst eingeführt, und dann wurde der Ausdruck Capo in die offizielle Terminologie aller deutschen Konzentrationslager übernommen. Zit. nach: MARŠÁLEK, 2006, S. 418.

²³⁷ Der hier geschilderte Vorfall wurde nicht mehr strafgerichtlich verfolgt, da er den Verjährungsbestimmungen unterlag, weil Gogl zu diesem Zeitpunkt noch keine 20 Jahre alt war.

²³⁸ Vgl. HVP, 3. Verhandlungstag, 18.11.1975, S. 270-272.

²³⁹ Vgl. ebd., S. 275.

²⁴⁰ Vgl. ebd., 4. Verhandlungstag, 20.11.1975, S. 277-278.

²⁴¹ Ebd., 5. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 287.

²⁴² Ebd., S. 289.

„Ich habe unten gesehen wie der Schwarze Panther die Leute [Mitglieder der ‚Welser Gruppe‘, Anm. d. Verf.in] erschossen hat. Im Schlagen waren alle beteiligt. Ich erinnere mich dass das der Schwarze Panther war, weil er mir damals gut bekannt war. [...] Der schwarze Panther hat mit einer Pistole geschossen. Ich habe selbst gesehen wie der SS-Mann mit dem Spitznamen Schwarzer Panther Leute erschossen hat.“²⁴³

Auf den Einwand des Vorsitzenden, dass er in der Linzer Verhandlung gesagt hätte, nicht gesehen zu haben, dass Gogl geschossen hätte, antwortete K.: *„Ich habe gesehen dass die Leute umfallen. Geschossen hat der Angeklagte. Ich habe aber nicht gesehen ob es tödliche Schüsse waren.“*²⁴⁴ K. gab zu Protokoll, dass Gogl an allen Tagen dabei gewesen und die Gruppe innerhalb von einem bis drei Tagen liquidiert worden sei, er sich aber auch um einen oder zwei Tage irren könne.²⁴⁵ Aussagen wie diese boten der Verteidigung später ideale Voraussetzungen um auf die Gedächtnislücken der Belastungszeugen hinweisen zu können.

Der zweite russische Zeuge, M. verwies darauf, Gogl als besonders bösartig in Erinnerung zu haben. Er erklärte vor Gericht, dass die Österreicher und Deutschen das Lied „Alle Vöglein sind schon da“ als Warnung gesungen hätten, wenn Gogl in die Nähe kam. Auch er konnte sich erinnern, dass der Angeklagte den Spitznamen „Schwarzer Panther“ innegehabt hätte. Befragt zur „Welser Gruppe“ gab er an, dass die Häftlinge gezwungen wurden, übergroße Steine zu tragen und dabei geschlagen wurden. Als Aufsichtsperson konnte er Gogl identifizieren.²⁴⁶ Befragt zu den alliierten Fallschirmspringern, ob er gesehen habe, dass der Angeklagte selbst jemanden erschossen habe, antwortete M.:

„Natürlich hat er geschossen. Alle vier haben dort geschossen. Am 1. Tag war ein Teil und am zweiten Tag der Rest. Es war an beiden Tagen der Schwarze Panther zugegen. Später gab es von einer kleineren Gruppe eine Liquidierung, weil es waren Österreicher.“²⁴⁷

²⁴³ HVP, 5. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 290-291.

²⁴⁴ Ebd., S. 294.

²⁴⁵ Vgl. ebd., S. 292.

²⁴⁶ Vgl. ebd., S. 295-297.

²⁴⁷ Ebd., S. 298.

M. ist bei dieser Aussage eine Verwechslung mit der „Welser Gruppe“ passiert sein, was er auch eingestand²⁴⁸, und ihm in der Wahrnehmung der Verteidigung und der meisten Geschworenen vermutlich als widersprüchliche Aussage ausgelegt wurde.

Der dritte und letzte russische Zeuge, S., beschrieb Gogl ebenfalls als gefürchtet, weil er sehr böse gewesen wäre und sehr gezielt zugeschlagen hätte. Seine Beobachtungen zu den alliierten Fallschirmjägern schilderte er folgendermaßen:

„Ja, beim Herauskommen aus dem Lager mit diesen Tragen ist eine Gruppe zu meiner Gruppe dazugekommen. Vielleicht waren es 40. Sie waren nicht angezogen, sondern in Unterhosen und man hat sofort begriffen, dass sie zur Liquidierung kommen. Sogleich wurde die Zahl der SS vergrößert. Die gewöhnliche Strafkompagnie konnte im Schritt die Steine hinauftragen und die anderen [die Gruppe der Fallschirmjäger, Anm. d. Verf.in] mussten laufen. Bei der Gruppe waren Capos dabei und bei der anderen [bei den Fallschirmjägern, Anm. d. Verf.in] SS-Leute. Außer den Pistolen haben sie Prügel gehabt. Die Leute wurden angetrieben schnell zu laufen und manche sind hingefallen, worauf sie geschlagen und erschlagen wurden. Gogl hat besonders arg zugeschlagen. Zu Tagesende waren sehr wenige da und die waren sehr geschwächt.“²⁴⁹

S. antwortete auf die Frage des Vorsitzenden, wer geschossen habe, dass alle SS-Männer einschließlich Gogl geschossen hätten. Zur Welser Gruppe konnte S. angeben, dass Gogl mit seinen Leuten dazu gekommen wäre. Er schilderte noch einmal den grausamen Vorfall, bei dem einem Mitglied der Welser Gruppe ein Auge herausgeschlagen worden war und der Gogl um eine Zigarette bat, die er auch bekommen hatte. Danach, so S., sei dieser Mann erschossen worden.²⁵⁰ Nach den Vernehmungen der drei russischen Zeugen fragte der Vorsitzende den Angeklagten:

„Sie haben das gehört was die drei Zeugen gesagt haben, was sagen Sie dazu?“

„Nichts. Das stimmt nicht dass ich jedes Mal dabei war“²⁵¹, war Gogls Antwort.

Am sechsten Verhandlungstag, dem 24. November 1975 war der Zeuge Johann E. geladen. Er gab an, dass Gogl ihm nie besonders aufgefallen wäre und er den Namen Gogl in Mauthausen nie gehört habe. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Gogl eine Ähnlichkeit mit dem SS-Mann B. habe, räumte Johann E. ein, dass vielleicht in der Augenpartie eine gewisse Ähnlichkeit bestehe.²⁵²

²⁴⁸ Vgl. HVP, 5. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 299.

²⁴⁹ Ebd. S. 301.

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 301-303.

²⁵¹ Ebd., S. 301-304.

²⁵² Vgl. ebd., 6. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 315.

Zeuge Viktor Queto E. gab am siebten Verhandlungstag an, sich erst nach dem Prozess in Linz an Gogl erinnert zu haben, „*dass wir Kind zu ihm sagten.*“²⁵³ Vor Gericht entlastete er Gogl: „*Das Kind ist nicht herausgestochen, weil es war genauso wie die Anderen. Mir ist nichts bekannt, dass der Angeklagte jemanden erschlagen oder erstochen hat. Damals haben alle SS-Leute geschlagen.*“²⁵⁴

Nach der Vernehmung E.'s wurden die Aussagen der Zeugen Richard S. und Erich B. verlesen, die beide nicht zum Prozess gekommen waren. Gogl, vom Vorsitzenden zu den Aussagen der beiden befragt, bestritt wie schon in den Tagen zuvor, alle Vorwürfe.²⁵⁵

Der achte Verhandlungstag begann mit der Verlesung der Aussage des Zeugen Herbert M., der ebenfalls nicht mehr zum Prozess nach Wien gekommen war. Von diesem Zeugen zu den Morden an Hermann Kelchner und Leon Saliemonas in Ebensee befragt, gab Gogl an: „*Die Häftlinge wurden in dieser Nacht umgebracht, aber wie das geschehen ist, weiß ich nicht.*“²⁵⁶ Danach erfolgte die Einvernahme des Zeugen Max K., eines ehemaligen SS-Unterscharführers in Ebensee. Er entlastete Gogl: „*Der Leon [Saliemonas, Anm. d. Verf.in] ist nicht von uns aufgehängt worden. Ich habe ein Verfahren in Dachau gehabt.*“²⁵⁷ Auf die Frage des Staatsanwalts an Max K., wofür er verurteilt worden sei, antwortete er:

*„Mir wurden 9 Morde zur Last gelegt. Wegen diesen 9 Morden bin ich zu 20 Jahren verurteilt worden. Mir wurde zur Last gelegt: Dass ich, weil zwei wollten sich nicht waschen und da habe ich sie ertränkt, zwei wollten nicht in den Luftschutzkeller gehen und da habe ich sie mit der Kohlenschaufel getötet, einen Häftling habe ich beim Appell auf den Hals getreten, als er umgefallen ist, das ist mir vorgeworfen worden, aber ich habe das nicht gemacht.“*²⁵⁸

Aufschlussreich an K.s Aussage ist vor allem, dass er anfänglich von ihm zur Last gelegten Verbrechen spricht, um dann seine Handlungen einfach beim Namen zu nennen. Der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen vor den Geschworenen dürfte dies keinen Abbruch getan haben.

Die Vernehmung ging an diesem Tag mit dem Zeugen Robert S. weiter. Er schilderte noch einmal die Vorfälle in Ebensee rund um die Ermordung Hermann Kelchners:

²⁵³ HVP, 7. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 321.

²⁵⁴ Ebd. S. 322.

²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 327-329.

²⁵⁶ Ebd., 8. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 332.

²⁵⁷ Ebd., S. 337.

²⁵⁸ Ebd., S. 345.

„Eines Abends habe ich Schreie gehört: ‚Hilfe, Hilfe‘ und auf einmal geht die Türe auf und an mein Bett klammert sich Hermann. Lorenz [der zweite Lagerälteste in Ebensee, Anm. d. Verf.in] kam mit einer Laterne und Gogl hat Hermann gestochen. Er hat noch geschrien und nachher war es aus. Was draußen passiert ist weiß ich nicht. Ich habe selbst gesehen, dass Gogl den Hermann in den Rücken gestochen hat.“²⁵⁹

Robert S. schilderte Gogl und den SS-Mann B. als die zwei am meisten gefürchteten SS-Männer in Ebensee. Befragt zu einem Spitznamen gab er an, dass die französischen Häftlinge „Schwarzer Panther“ gesagt hätten, er allerdings nicht wisse, ob Gogl oder B. damit gemeint gewesen wäre. Abschließend gab S. an, persönliche keine Schläge von Gogl bekommen zu haben, wohl aber gesehen zu haben, wie er geschlagen habe.²⁶⁰ Gogl, zur Aussage der beiden Zeugen befragt, meinte dazu: *„Das stimmt nicht. In Ebensee habe ich nur kleine Stöße gegeben und gesagt: ‚Geh mach weiter, aber sonst habe ich nichts getan.“²⁶¹*

Der letzte Zeuge, Camille S., wurde am neunten Verhandlungstag, dem 27. November 1975 vernommen. S. sagte vor Gericht über Gogl: *„Die Franzosen haben den Angeklagten Schwarzer Panther genannt und er war gefürchtet durch die Sache in Mauthausen, aber selber habe ich nichts gesehen.“²⁶²* Er sagte aus beobachtet zu haben, wie Gogl mit einigen anderen Männern blutbespritzt aus der Werkstätte mit dem toten Saliemonas kam. S. war der einzige Zeuge, der angab, dass SS-Mann B. Gogl ähnlich gesehen und es Verwechslungen gegeben habe.²⁶³

Am zehnten Verhandlungstag, dem 28. November 1975 wurde Gogl noch einmal zu seinem Besuch beim ehemaligen Lagerältesten K. in München befragt. K. hatte, wie weiter oben ausgeführt, Gogl zuerst schwer belastet, dann aber seine Aussagen zurückgenommen. Auf die Frage des Vorsitzenden: *„Herr Gogl es gibt ein Gerücht, dass Sie Schmuck nach München gebracht hätten?“*, antwortet Gogl nur knapp: *„Das stimmt nicht.“²⁶⁴*

Im Gerichtsakt findet sich die Aussage eines Zeugen, der einen Wandspruch in der Kommandatur des KZ Gusen wiedergibt: *„Ein Pfui dem Mann, der nicht schlagen kann.“*

²⁵⁹ HVP, 8 Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 350.

²⁶⁰ Vgl. ebd., S. 352-354.

²⁶¹ Ebd., S. 355.

²⁶² Ebd., 9 Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 361.

²⁶³ Vgl. ebd., S. 364-366.

²⁶⁴ Ebd., 10. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 369-370.

Noch besteht das Gebot *schlag tot, schlag tot.*²⁶⁵ Angesichts dieser direkten Aufforderung, die wohl ebenso in Mauthausen und Ebensee Gültigkeit hatte, fällt es schwer, Gogl Glauben zu schenken: Am letzten Tag der Einvernahme verteidigte er sich ein letztes Mal:

*„Mutwillig ist nie geschlagen worden. In meiner Anwesenheit wurde nie geschlagen. Höchstens wurden die Häftlinge etwas gestoßen. Sie mussten in 5-er Reihen gehen und wenn die Leute müde waren haben wir sie gestoßen. [...] Schlagen in dem Sinn mit dem Ochsenziemer hat es nicht gegeben, aber Watschen hat man hin und wieder verteilt. Auch ich habe Watschen verteilt. Beim langen Einrücken, wenn es nicht schnell genug gegangen ist, habe ich auch geschlagen.“*²⁶⁶

Damit endete das Beweisverfahren. Der Staatsanwalt erklärte, sich die Nichtigkeitsbeschwerde vorzubehalten.²⁶⁷

Der elfte Verhandlungstag am 1. Dezember 1975 stand ganz im Zeichen der Schlussplädoyers. Der Staatsanwalt beantragte einen Schuldspruch, die Verteidigung plädierte auf Freispruch, der Angeklagte bat ebenso freigesprochen zu werden.²⁶⁸

4.6 Das Urteil und keine Folgen

Am 2. Dezember 1975, dem 12. Verhandlungstag verlas der Obmann der Geschworenen nach mehrstündiger Beratung den Wahrspruch. Die Geschworenen hatten den Tatbestand „Alliierte Fallschirmspringer“ mit 3 „Ja“ und 5 „Nein“ Stimmen, die Tötung Hermann Kelchners in Ebensee mit 3 „Ja“ und 5 „Nein“ Stimmen und das Faktum „Welser Gruppe“ mit 4 „Ja“ und 4 „Nein“ Stimmen entschieden. Bei allen übrigen Fragen herrschte Einstimmigkeit. Bei Stimmengleichheit wird zugunsten des Angeklagten entschieden. Das Gericht verkündete daher erneut einen Freispruch für den ehemaligen SS-Unterscharführer und Aufseher in den Konzentrationslagern Mauthausen und Ebensee, Johann Vinzenz Gogl.²⁶⁹

²⁶⁵ LG Wien 20 Vr 3625/75, Band VIII: Schreiben ON 185, o. D., S. 313.

²⁶⁶ HVP, 10. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 371.

²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 374-376.

²⁶⁸ Vgl. ebd., 11. Verhandlungstag, 21.11.1975, S. 377.

²⁶⁹ LG Wien 20 Vr 3625/75, Band XI: Im Namen der Republik, 20 Vr 3625/75 Hv 1575, ON 318, 2.12.1975, S. 445-458.

Im Justizministerium dürfte ein nochmaliger Freispruch als sehr wahrscheinlich angenommen worden sein. In einer Dienstbesprechung wurde festgelegt, im Falle eines erneuten Freispruchs voraussichtlich keine Nichtigkeitsbeschwerde mehr einzubringen. Dennoch brachte sie die Staatsanwaltschaft Wien ein, zog sie allerdings am 20. Jänner 1976 zurück.²⁷⁰

Seit 1975 wurde in Österreich kein Urteil wegen eines NS-Verbrechens mehr gefällt.

²⁷⁰ Vgl. EIGELBERGER, 2006, S. 225.

5 MEDIENINTERESSE AN NS-PROZESSEN

Mit der Berichterstattung über Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen nahmen die österreichischen Tageszeitungen ihre elementarste Aufgabe wahr: die Informationsfunktion.²⁷¹ Dazu führt Butterweck aus:

„Österreichs Tageszeitungen berichteten über alle wichtigen Volksgerichtsprozesse sowie über eine große Zahl kleiner, aber von ihnen aus verschiedenen Gründen für signifikant gehaltenen Verfahren. [...] Als Aufbereitung des Prozessgeschehens für ein großes Publikum werden diese Berichte heute einer doppelten Informationsfunktion gerecht: Als gestraffte, lesbare Fallschilderungen überliefern sie nicht nur den Inhalt und Ablauf der Prozesse, sondern in vielen Fällen auch die Atmosphäre im Gerichtssaal sowie die Emotionen der Verfasser (oder deren Annahmen über die Erwartungen ihrer Leserinnen und Leser).“²⁷²

Bis auf eine Ausnahme waren auch die ab 1956 durchgeführten und von Marshall dokumentierten Geschworenengerichtsprozesse Thema in der Tagespresse, mit zum Teil ausführlicher Berichterstattung²⁷³, wenngleich angemerkt werden muss, dass die Berichterstattung Anfang der 70er Jahren merklich nachließ.²⁷⁴

Die Prozesse gegen Gogl zogen neben der in dieser Diplomarbeit zu untersuchenden heimischen Medienpräsenz auch die mediale Aufmerksamkeit im Ausland auf sich. Zahlreiche Zeitungen von Deutschland über die Schweiz bis in die Niederlande²⁷⁵ – und wohl auch in die USA – berichteten darüber. Das Wochenmagazin *stern*²⁷⁶ beispielsweise widmete Gogl vor Beginn des zweiten Prozesses 1975 einen

²⁷¹ Vgl. BURKART, Roland: Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft. Wien. Wien – Köln – Weimar. 1998. S. 391-400.

²⁷² BUTTERWECK, Hellmut: Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 314-315.

²⁷³ Vgl. GARSCHA, Winfried R.: Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000). In: Justiz und Erinnerung, Nr. 4/Mai 2001, S. 26. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb4.pdf>, [am 21.6.2009].

²⁷⁴ Vgl. LOITFELLNER, Sabine: Das Projekt „Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Tageszeitungen 1956-1975“. In: Justiz und Erinnerung, Nr. 6/September 2002, S. 9. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb6.pdf>, [am 22.6.2009].

²⁷⁵ Eine (nicht vollständige) Dokumentation der Zeitungsartikel in- und ausländischer Medien über die beiden Verfahren gegen Johann Vinzenz Gogl ist in der Ausschnittsammlung des DÖW archiviert, Signatur SNA2.04-04.

²⁷⁶ DÖRLER, Bernd: Ein Tierfreund ohne Fehl und Tadel. Noch einmal vor Gericht: KZ Mauthausen. In: stern, Nr. 45/13.11.1975, S. 14a-14f.

mehrseitigen Artikel, für den ein *stern*-Reporter Gogl in seinem Wohnort aufsuchte. Wie enorm das Medieninteresse ausländischer BerichterstatteInnen und KorrespondentInnen gewesen sein muss, ist in zwei Artikeln der *AZ* zum zweiten Prozess 1975 nachzulesen. Zu Beginn schreibt sie:

"Ins gleißende Licht der Scheinwerfer eines holländischen Fernseheteams getaucht, begann Montag früh im Saal IX des Wiener Landesgerichtes der Prozess gegen den ehemaligen Aufseher der Konzentrationslager Mauthausen und Ebensee, Johann Vinzenz Gogl, heute 52 Jahre alt. [...] Auffallend: in der Geschworenenbank überwiegen die Frauen. Noch auffallender: die Zuhörer dieses Prozesses, der wahrscheinlich drei Wochen dauern wird, setzen sich zusammen aus Vertretern der Österreichischen Widerstandskämpfer, aus holländischen und Wiener Presseleuten, [...]"²⁷⁷

Nach der Urteilsverkündung nimmt die *AZ*, und hier Christa Karas, erneut Bezug auf die Reaktionen ausländischer MedienvertreterInnen:

"Eher betreten, zum Teil sogar fassungslos, nahmen die Korrespondenten und Berichterstatte der ausländischen Zeitungen und Presseagenturen diesen zweiten Freispruch Gogls auf. Im Hinblick darauf, dass ein Schuldspruch wegen Gogls schwerer Krankheiten zweifellos nur formellen Charakter gehabt hätte – Gogl wäre haftunfähig gewesen – so meinten einige, wäre eine Verurteilung im Sinne der demokratischen Rechtsordnung angezeigt gewesen."²⁷⁸

Wie wichtig sich die Berichterstattung ausländischer Medien für das Verfahren selbst erweisen sollte, lässt sich auch im Gerichtsakt nachlesen. Durch die Zeitungsberichte in der *Süddeutschen Zeitung*²⁷⁹ und der *Badischen Zeitung*²⁸⁰ waren auch zwei Überlebende der Konzentrationslager auf das Verfahren 1972 aufmerksam geworden und hatten sich als Zeugen im Prozess angeboten. Dies kam auch in der Verhandlung zur Sprache, worüber die *VST* als einziger der untersuchten Zeitungen berichtet.²⁸¹

²⁷⁷ N.N.: "Nichts gewusst, nichts getan!". In: Arbeiter-Zeitung, 18. November 1975, S. 12.

²⁷⁸ KARAS, Christa: Gogl zum zweiten Mal freigesprochen. In: Arbeiter-Zeitung, 3. Dezember 1975, S. 5.

²⁷⁹ LG Wien, 20 Vr 3625/75: Schreiben vom 5. April 1972, Band VIII, ON 180, S. 303.

²⁸⁰ LG Wien, 20 Vr 3625/75: Schreiben vom 5. April 1972, Band VIII, ON 184, S. 311.

²⁸¹ Vgl. N.N.: Gogl-Prozess: Neue Zeugen. In: Volksstimme, 11. April 1972, S. 4.

6 (KEINE) AUFARBEITUNG DER NS-VERGANGENHEIT IN DEN ÖSTERREICHISCHEN PRINTMEDIEN

Zur medialen Auseinandersetzung mit den Volksgerichtsprozessen als Erbe der nationalsozialistischen Vergangenheit soll eingangs noch einmal Butterweck zitiert werden:

„Die Zeitung war aber nicht nur Medium der Berichterstattung. Sie war auch der Ort, wo die kritische Auseinandersetzung mit den Verfahren und den Urteilen stattfand und heute noch fassbar ist. Mit [...] ihren mitunter vernichtenden Kommentaren sind die Zeitungen die wichtigste Primärquelle zur Rezeptionsgeschichte der NS-Prozesse.“²⁸²

Butterwecks Befund mag für einige wenige Zeitungen durchaus Gültigkeit haben. Vernichtende Kommentare – im Sinne kritischer journalistischer Auseinandersetzung mit der NS-Zeit –, bleiben allerdings über viele Jahrzehnte die Ausnahme in den österreichischen Printmedien. Die Ursache ist in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu suchen. Als verbindendes Element, quer durch Parteien, Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten, wirkte die Opferthese nachhaltig. Der Wunsch nach „Vergessen“ führte zur stillen gesellschaftlichen Übereinkunft, sich nicht weiter mit der unbequemen Vergangenheit „herumzuschlagen“. Dies galt auch für die Berufsgruppe der JournalistInnen, die ihre autoritären (Ständestaat) und totalitären (NS-Staat) Erfahrungen in der Mehrzahl im nun demokratischen Staat mehr schlecht als recht zu bewältigen suchte. Fabris meint, dass

„Österreichs Journalisten [...] ein beträchtliches Maß an Vergangenheitsverdrängung attestiert werden [kann], eine Verdrängung, die sich nicht auf die eigene Berufsgruppe beschränkte, sondern die gesamte Haltung gegenüber einer systematischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des Austrofaschismus und Nationalsozialismus betraf.“²⁸³

²⁸² BUTTERWECK, Verurteilt und begnadigt, 2003, 13.

²⁸³ FABRIS, Hans Heinz: Journalismus im „neuen“ Österreich. In: FABRIS Hans Heinz / HAUSJELL, Fritz (Hrsg.): Die vierte Macht. Zu Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945. Wien, 1991, S. 3.

Ziegler/Kannonier gehen davon aus, „*dass die Mitwirkung der Journalisten in erster Linie vor dem Hintergrund des umfassenden gesellschaftlichen Konsenses, der Vergangenheit nicht aufklärend und erinnernd, sondern verdrängend und vergessend gegenüberzutreten, zu verstehen ist.*“²⁸⁴

Zu hinterfragen ist allerdings, wie österreichische NachkriegsjournalistInnen geeignet hätten sein sollen, eine Vergangenheit aufzuarbeiten, in die ein nicht unwesentlicher Teil von ihnen selber verstrickt war. Hausjell kommt in seiner Dissertation zu dem Schluss, dass „*am Beginn der zweiten Republik insgesamt 37,1 % [der TageszeitungsjournalistInnen] über journalistische Erfahrungen unter dem NS-Regime oder in anderen faschistisch verwalteten Staaten [verfügten].*“²⁸⁵

So ist das Ergebnis einer Analyse der Berichterstattung der Kärntner Tagespresse über Volksgerichtsprozesse, nach dem die meisten Berichte über die Prozesse gegen ehemalige Nationalsozialisten im personell unbelasteten KPÖ-Organ erschienen sind, vor diesem Hintergrund zu sehen, wie Hausjell aufzeigt.²⁸⁶

Schwierig blieb das Verhältnis zur eigenen Geschichte über lange Jahre, denn „*bis zum Ende der 60er Jahre hat kein/keine ÖsterreicherIn seine/ihre Erfahrungen als JournalistIn im ‚Dritten Reich‘ veröffentlicht.*“²⁸⁷ Journalistenbiographien enthielten nur zu oft „Lebenspausen“, die geeignet waren, Misstrauen gegenüber den jeweiligen Lebensgeschichten zu schüren.²⁸⁸

Veränderungen in der Auseinandersetzung zeigen sich erst in den 70er und 80er Jahren. Insbesondere politische Magazine wie das *profil*²⁸⁹ machen sich um die kritische publizistische Auseinandersetzung mit zeitgeschichtlichen Themen

²⁸⁴ ZIEGLER Meinrad /KANNONIER-FINSTER, Waltraud: Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit. Wien. 1997, S. 46-47.

²⁸⁵ HAUSJELL, Fritz: Journalisten gegen Demokratie oder Faschismus. Eine kollektiv-biographische Analyse der beruflichen und politischen Herkunft der österreichischen Tageszeitungsjournalisten am Beginn der Zweiten Republik (1945-1947). Teil 1. Europäische Hochschulschriften, Reihe XL. Kommunikationswissenschaft und Publizistik, Band 15. Frankfurt am Main et al. 1989, S. 325.

²⁸⁶ Vgl. HAUSJELL, Fritz: Verdränger als Aufarbeiter? Der Beitrag österreichischer Medien zum Bewusstseinsstand über Österreich(er) unter dem NS-Regime. Anmerkungen und Thesen. In: BISOVSKY, Gerhard (Red.): Erinnerungsarbeit 1938/88. Ein Schulheft zum Umdenken. Wien. 1988. S. 74.

²⁸⁷ HAUSJELL, Fritz: Die mangelnde Bewältigung des Vergangenen. Zur Entnazifizierung und zum Umgang von Journalistinnen und Journalisten mit der nationalsozialistischen Vergangenheit nach 1945. In: FABRIS Hans Heinz / HAUSJELL, Fritz (Hrsg.): Die vierte Macht. Zu Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945. Wien. 1991, S. 39.

²⁸⁸ Vgl. HAUSJELL, Fritz: Auch Journalisten verdrängen. Zur Vergangenheitsbewältigung einer Berufsgruppe. In: Wiener Zeitung, Beilage EXTRA zum Wochenende, 25.4.1986, S. 4.

²⁸⁹ Vgl. LACKNER, Herbert: Blätter mit braunen Flecken. In: profil, Nr. 18/29. April 2000, S. 48-50.

verdient.²⁹⁰ Hinzu kommen neue Tageszeitungen wie der *Standard* im Jahr 1988, mit dem Gründer Oscar Bronner, selbst Sohn eines Überlebenden des NS-Regimes, ein offenes, aufklärerisches Blatt in der publizistischen Kultur Österreichs etablierte. Zu nennen ist hier sicher auch die Wiener Stadtzeitung *Falter*, die seit der Gründung des Blattes 1977 durch Armin Thurnher über Wiens Grenzen hinaus den ZeitungsleserInnenmarkt mit ihrer engagierten Berichterstattung gegen jede Form rechts-reaktionären Gedankenguts bereichert.

²⁹⁰ Vgl. HAUSJELL, mangelnde Bewältigung, 1991, S. 42.

7 FORSCHUNGSSTAND

Wissenschaftliche Arbeiten über den Themenkomplex Österreich und seine NS-Vergangenheit gibt es mittlerweile in fast unüberschaubarer Menge. Für Teilaspekte, wie die Darstellung der NS-Prozesse in den österreichischen Medien gilt dies nicht – zumindest aus dem Blickwinkel der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betrachtet. Unsere Wissenschaft hat sich bis jetzt kaum mit der Prozessberichterstattung in den Zeitungen auseinandergesetzt. Die wenigen AutorInnen diesbezüglicher Untersuchungen sind schnell aufgezählt. Zu nennen ist hier Christa Gehrler²⁹¹, welche die Berichterstattung über den Nürnberger Prozess in drei Medien untersucht hat. In der inhaltsanalytischen Untersuchung Alexandra Danglmaiers²⁹² einer Exilzeitschrift ist ebenfalls der Nürnberger Prozess eines der untersuchten Themengebiete. In gewisser Weise ist auch Andreas Irmeler²⁹³ Diplomarbeit hinzuzurechnen. Sie hat die mediale Auseinandersetzung mit dem Thema „Spiegelgrund“ und Dr. Gross zum Gegenstand. Der Prozess gegen Dr. Heinrich Gross hätte zur letzten Verurteilung wegen NS-Verbrechen in Österreich führen können, wäre das Verfahren nicht abgebrochen worden bzw. Gross in der Zwischenzeit verstorben.

Der Analyse der Prozessberichterstattung haben sich bisher in erster Linie die GeschichtswissenschaftlerInnen angenommen. Dies zumeist im Kontext ihres jeweiligen Forschungsinteresses und in Form eines knappen Überblicks²⁹⁴ über die Medienberichterstattung, oder auch eines kompakten Teilaspekts²⁹⁵. Daneben sind aber auch im Rahmen von Projekten eigenständige Forschungsarbeiten von GeschichtswissenschaftlerInnen entstanden, welche die Dokumentation und Analyse

²⁹¹ GEHRER, Christa: Der Nürnberger Prozess in den Medien – Abschluss oder Neubeginn? Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Berichterstattung der „Weltpresse“, „Österreichischen Volksstimme“ und „Salzburger Nachrichten“. Diplomarbeit. Wien. 1996, 123 S.

²⁹² DANGLMAIER, Alexandra: Die Exilzeitschrift „Aufbau – Reconstruction“: Eine inhaltliche Analyse der Themen „Restitution in Österreich“, „Nürnberger Prozess“ und Österreich bezogene Themen in den Jahren 1945 – 1950. Diplomarbeit. Wien. 2007, 166 S.

²⁹³ IRMLER, Andreas: „Spiegelgrund“ und Dr. Gross. Mediale Thematisierung im Spiegel der NS-Aufarbeitung in Österreich nach 1945 und in der Wahrnehmung ehemaliger „Kinder vom Spiegelgrund“. Diplomarbeit. Wien. 2008, 253 S.

²⁹⁴ STOURZH, 1998, S. 58 und S. 64-68.

²⁹⁵ KURETSIDIS-HAIDER, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, 2003, S. 94-96 und S. 425-437.

der Berichterstattung zu Volksgerichtsprozessen²⁹⁶ und Geschworenengerichtsprozessen²⁹⁷ zum Inhalt haben. Der Fokus dieser Arbeiten liegt zum einen auf den Fragen, was die LeserInnen durch die mediale Vermittlung über die NS-Verbrechen und deren gerichtliche Ahndung erfahren konnten²⁹⁸ und welche Geschichtsbilder vermittelt wurden; zum anderen sollte herausgearbeitet werden, welche Priorität den Prozessen in der öffentlichen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zukam.²⁹⁹

Nicht unerwähnt bleiben darf auch der Wiener Journalist Hellmut Butterweck, der anhand der zeitgenössischen Presseberichte die Verfahren vor den österreichischen Volksgerichten akribisch dokumentierte und kommentierte.³⁰⁰

²⁹⁶ LOITFELLNER, Sabine: Verbrechen in Auschwitz vor österreichischen Volksgerichten und ihre Berichterstattung in Tageszeitungen. In: HALBRAINER, Heimo / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Graz. 2003, S. 65-83. Siehe auch KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“ – Volksgerichtsprozesse und öffentliches Echo. Eine Analyse der Berichterstattung in ausgewählten Zeitungen über die von den österreichischen Volksgerichten zwischen 1945 und 1955 verhängten Höchsturteile. Endbericht zum Teilprojekt. Wien. 2004, 40 S. In: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/OeNB_EndberichtTeilprojektKuretsidis.pdf [am 25.5.2009].

²⁹⁷ LOITFELLNER, Sabine: Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956–1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte. Wien. 2002, 194 S. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf> [am 25.5.2009].

²⁹⁸ Vgl. ebd., S. 11.

²⁹⁹ Vgl. KURETSIDIS-HAIDER, Volksgerichtsprozesse und öffentliches Echo, 2004, S. 1.

³⁰⁰ Vgl. BUTTERWECK, Verurteilt und begnadigt, 2003, 365 S.

8 UNTERSUCHUNGSPARAMETER

8.1 Untersuchungsmaterial

Für die Untersuchung werden ausgewählte Tageszeitungen aus Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien herangezogen. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, sowohl parteiunabhängige als auch Parteizeitungen für die Analyse heranzuziehen. Neben diesem Kriterium bestand das Hauptaugenmerk darin, mit den ausgewählten Zeitungen ein breites Spektrum an Blattlinien und politischen Richtungen abzudecken. Für die beiden in Oberösterreich erscheinenden Zeitungen, das *Linzer Volksblatt*, ab 1974 *Neues Volksblatt* (im Folgenden *Volksblatt*, in der Analyse *VB*, genannt) und die *Oberösterreichischen Nachrichten (OÖN)* sprach zum einen die lokale Nähe zu den Orten der Verbrechen, dem KZ Mauthausen und seinem Nebenlager Ebensee und natürlich dem ersten Verfahren in Linz. Zum anderen handelt es sich beim *Volksblatt* um die Parteizeitung der ÖVP in Oberösterreich, während sich die *Oberösterreichischen Nachrichten* als unabhängige, kritische und zugleich bodenständige Bundesländerzeitung³⁰¹ verstehen.

Darüber hinaus ist die oberösterreichische Medienlandschaft im Vergleich zu Wien oder Salzburg hinsichtlich ihres Umgangs mit dem Themenkomplex NS-Zeit noch weniger erforscht.

Als weitere, parteiunabhängige Medien werden die *Tiroler Tageszeitung (TTZ)*, die *Salzburger Nachrichten (SN)*, die *Presse (PR)*, die *Unabhängige Kronen Zeitung (1972)/Neue Kronen Zeitung (1974)* (im Folgenden *Kronen Zeitung*, in der Analyse *KRZ* genannt) und der *Kurier (KU)* in die Untersuchung miteinbezogen.

Die *Salzburger Nachrichten*, im Untersuchungszeitraum noch nicht überregional, sondern eine Bundesländerzeitung mit konservativer Ausrichtung, war hinsichtlich ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema NS-Prozesse für die Analyse von Bedeutung, da sie weit über die Nachkriegsjahre hinaus wenig Berührungspunkte mit belasteten JournalistInnen in den eigenen Reihen aufwies.³⁰²

³⁰¹ Vgl. LEHR, Rudolf: Die „Oberösterreichischen Nachrichten“. In: IVAN, Franz / LANG, Helmut W. / PÜRER, Heinz (Hrsg.): 200 Jahre Tageszeitung in Österreich 1783-1983. Festschrift und Ausstellungskatalog. Wien. 1983, S. 244 und S. 251.

³⁰² Vgl. HAUSJELL, Journalisten gegen Demokratie oder Faschismus, 1989, S. 201-213.

Die bürgerliche *Presse* steht in ihrem Selbstverständnis in der Tradition der über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie hinaus bedeutenden liberalen *Neuen Freien Presse*. Die Frage, wie sich die JournalistInnen mit der Thematik dieser Arbeit in der *Presse* in Anbetracht ihres Status als Qualitätszeitung auseinandersetzen, war letztendlich entscheidend für die Wahl, sie in das Untersuchungsdesign aufzunehmen. Der *Kurier*, im Untersuchungszeitraum im Großen und Ganzen eher als kritisches Blatt einzuordnen, ist mit Blick auf seine engagierte Berichterstattung zu einem der ersten politischen Skandale in der Zweiten Republik, der Affäre Borodajkewycz³⁰³ und der damit verbundenen Frage nach der Bewältigung der NS-Vergangenheit, auch äußerst interessant für die Themenstellung NS-Prozesse. Die *Kronen Zeitung* lässt sich als einziges Medium klar dem Boulevard zuordnen. Sie zeichnet sich durch einen populistischen Stil aus, fällt aber immer wieder auch durch rechts-reaktionäre Unterfütterung ihrer Berichterstattung auf, für die Journalisten wie beispielsweise der Deutschnationale Viktor Reimann ein Garant sind. Zudem zeigt sich in ihrer Berichterstattung eine klare Affinität zur Verteidigung der Kriegs- und Wehrmachtsgeneration.³⁰⁴ *Arbeiter-Zeitung* (AZ) und *Volksstimme* (VST) als Parteizeitungen von SPÖ und KPÖ sind dem linken Segment zuzuordnen.

Die *Tiroler Tageszeitung* bot sich an, um auch eine im Westen Österreichs stark positionierte Zeitung in die Untersuchung zu integrieren. Der zweite Grund für ihre Auswahl besteht darin, dass die *TTZ* einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Berichterstattung immer wieder auch Ereignissen in Südtirol widmete und es vor diesem Hintergrund interessant war herauszufinden, ob die Tatsache, dass Gogl gebürtiger Südtiroler ist und anfangs in Tirol lebte, sich in der Prozess-Berichterstattung niederschlug.

Nach Durchsicht einiger Wochenzeitungen musste die ursprüngliche Intention, auch diese für die Analyse heranzuziehen, um das Ausmaß der journalistischen Auseinandersetzung relativ flächendeckend zu erforschen, wieder verworfen werden. Es stellte sich heraus, dass Wochenzeitungen wie das *profil*³⁰⁵, die *Furche* oder die

³⁰³ Vgl. ZIMMERMANN, Maria: Die Affäre Borodajkewycz. Höhe- und Wendepunkt eines antisemitischen und antidemokratischen Hochschulsandals im Jahr 1965 – inhaltsanalytisch untersucht am Beispiel von sechs österreichischen Tageszeitungen. Diplomarbeit. Wien. 2001, 151 S.

³⁰⁴ Vgl. POLLAK, Alexander: Die Wehrmächtslegende in Österreich. Das Bild der Wehrmacht im Spiegel der österreichischen Presse nach 1945. Wien, Köln, Weimar. 2002, insbes. S. 68-71 und S. 80-83.

³⁰⁵ Zum Zeitpunkt des Prozesses im April/Mai 1972 erschien das Magazin *profil* noch monatlich, ab Oktober 1972 dann 14-tägig und seit Jänner 1974 wöchentlich.

Wochenpresse, nicht oder nur ein einziges Mal³⁰⁶ über die Prozesse berichtet hatten. Da es sich bei der Parteizeitung der FPÖ ebenfalls um eine Wochenzeitung handelte, wurde darauf verzichtet, sie ins Untersuchungsdesign aufzunehmen.

8.2 Untersuchungszeitraum

Der erste Prozess in Linz begann am Dienstag, 4. April 1972 und endete nach 22 Verhandlungstagen mit der Urteilsverkündung am 4. Mai 1972. Der Untersuchungszeitraum für die Analyse des Linzer Verfahrens beginnt demnach am 4. April 1972 und wird ausgedehnt auf den 18. Mai 1972, um festzustellen, wie die Medien in diesen zwei Wochen nach dem Urteilsspruch den Freispruch bzw. Reaktionen darauf behandelten. Zu diesen Reaktionen zählen etwa die Kontroversen in den Tageszeitungen rund um die kritischen Aussagen des 1972 amtierenden Vizekanzlers und Sozialministers Häuser zum Freispruch Gogls ca. 10 Tage nach dem Urteilsspruch, sowie die Kritik des demokratischen Abgeordneten im amerikanischen Repräsentantenhaus, Frank James Brasco an Österreich.

Das zweite Verfahren in Wien war mit 12 Verhandlungstagen bereits wesentlich kürzer. Es fand von Montag, 17. November 1975 bis einschließlich Dienstag, 2. Dezember 1975 statt. Davon ausgehend, dass die Medien vor der neuerlichen Verhandlung in Wien über die Hintergründe des ersten Verfahrens berichteten, wird der Untersuchungszeitraum auf eine Woche zuvor, Montag, 10. November 1975 vorverlegt. In den Untersuchungszeitraum zum zweiten Prozess fällt auch die so genannte Kreisky-Peter-Wiesenthal“-Affäre³⁰⁷, deren vermutete Einflussnahme auf die Berichterstattung zum Fall Gogl unter anderem in dieser Arbeit untersucht wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass der innen- wie auch außenpolitische Sturm mit dem Zurückziehen der Klage Simon Wiesenthals gegen Bruno Kreisky am 3.

³⁰⁶ Am 13. Mai 1972 erschien in der „Furche“ im Ressort Politik ein Kommentar, der sich kritisch mit dem Freispruch Gogls und der Rolle der Geschworenen bei NS-Prozessen auseinander setzte. EISENREICH, Herbert: Der gute Mensch von Mauthausen. In: Die Furche, Nr. 20/13. Mai 1972, S. 5.

³⁰⁷ Zur Darstellung der Affäre siehe BÖHLER, Ingrid: „Wenn die Juden ein Volk sind, so ist es ein mieses Volk.“ Die Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre 1975. In: GEHLER, Michael / SICKINGER, Hubert (Hrsg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur – Wien – München. 1996, S. 502-531. Zur Analyse der Medienberichterstattung siehe WODAK, Ruth / NOWAK, Peter / PELIKAN, Johanna / GRUBER, Helmut / DE CILLIA, Rudolf / MITTEN, Richard: „Wir sind alle unschuldige Täter.“ Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt am Main. 1990, S. 282-322 und S. 372-373. Siehe auch WASSERMANN; Heinz P: „Zuviel Vergangenheit tut nicht gut!“ Nationalsozialismus im Spiegel der Tagespresse der Zweiten Republik. Innsbruck-Wien-München. 2000, S. 68-113.

Dezember 1975 zwar langsam verebbte, die Ausläufer dieser Affäre die Medien jedoch noch ein wenig länger in Atem hielten. Auch darf angenommen werden, dass die ausgewählten Tageszeitungen stärker auf einen neuerlichen Freispruch Gogls reagierten, zumal die beiden Prozesse gegen Gogl das „*international größte und negativste Echo verursachten*“³⁰⁸, wie Garscha anmerkt. Der Untersuchungszeitraum wird demgemäß auf vier Wochen nach der Urteilsverkündung, also auf den 31. Dezember 1975 ausgedehnt.

Korrekterweise sei noch darauf hingewiesen, dass ein direkter Vergleich der beiden Untersuchungszeiträume aufgrund der divergierenden Zeitspannen nicht möglich ist. Dies ergibt sich allein schon aus der unterschiedlichen Prozessdauer von 22 bzw. 12 Verhandlungstagen, die naturgemäß ein Ungleichgewicht an begleitender Prozessberichterstattung mit sich bringt. Dazu kommen weitere Ereignisse, die ebenfalls nicht direkt miteinander verglichen werden können. Die Berichterstattung über diese ist nicht Teil der eigentlichen Prozessberichterstattung, dennoch stehen sie mit den Prozessen in ursächlichem Zusammenhang. Hier sind die Debatten um die Kritik Minister Häusers und Frank James Brascos 1972 zu nennen. Ob die „*Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre*“ 1975, die in den Untersuchungszeitraum aufgenommen wurde, ebenso zu beurteilen ist, wird diese Diplomarbeit klären.

³⁰⁸ GARSCHA, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, 2000, S. 879.

9 INHALTSANALYSE

9.1 Die Inhaltsanalyse als empirische Methode

Die Zielsetzung dieser Arbeit besteht darin, Zeitungsartikel, also Texte auf bestimmte Merkmale hin zu untersuchen, weshalb die Methode der Inhaltsanalyse dafür gewählt wurde.

Früh definiert die Inhaltsanalyse – bewusst den Begriff „manifest“³⁰⁹ aussparend – als eine

„[...] empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen; (häufig mit dem Ziel einer darauf gestützten interpretativen Inferenz).“³¹⁰

In dieser Arbeit wird das Untersuchungsmaterial „Zeitungsartikel“ mittels Qualifizierung sowie Quantifizierung auf bestimmte Kriterien und Merkmale hin untersucht. Zum einen sind diese inhaltlicher Natur (Argumentationsmuster, geäußerte Kritik an einer Sache/einem Umstand, etc.), zum anderen erfolgt die Untersuchung hinsichtlich der formalen Aspekte (Anzahl der Artikel, Textsorte, etc.).

Früh spricht sich gegen die häufig getroffene Differenzierung der Inhaltsanalyse in „qualitativ“ und „quantitativ“³¹¹ aus. Vielmehr bedingen beide Analyseschritte einander, da seiner Ansicht nach deutlich sei,

„[...] dass die Inhaltsanalyse zwar quantifizierend vorgehen muss, um zu den anvisierten Strukturmerkmalen von Textmengen vorzustoßen, die quantitative Analyse dabei aber immer der qualitativen Analyse folgt. Jede Identifizierung eines inhaltlichen Textmerkmals durch den Codierer ist zunächst ein qualitativer Analyseakt, dessen zählend-quantifizierende Weiterverarbeitung diesen Charakter nicht aufhebt. Aus dieser Weiterverarbeitung werden letztlich neue

³⁰⁹ Dieser Begriff findet sich in einer anderen gängigen Definition der Inhaltsanalyse von Klaus Merten: „Die Inhaltsanalyse ist eine Methode zur Erhebung sozialer Wirklichkeit, bei der von Merkmalen eines manifesten Textes auf Merkmale eines nichtmanifesten Textes geschlossen wird“. In: MERTEN, Klaus: Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Opladen. 1995, S. 59.

³¹⁰ FRÜH, Werner: Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis. Konstanz. 2001, S. 25.

³¹¹ Vgl. ebd., S. 67.

*qualitative Erkenntnisse gewonnen, die sich nun auf Merkmale von Textmengen beziehen.*³¹²

Es gehe also nicht darum, zwischen den beiden Möglichkeiten auszuwählen, die Schwierigkeit liege eher darin, eine dem konkreten Forschungsproblem adäquate Methodik zu entwickeln.³¹³ Um nun die Inhaltsanalyse durchführen zu können, ist es notwendig, eine Forschungsstrategie festzulegen und durchgängig auf das Untersuchungsmaterial anzuwenden. Dazu zählt die bereits erfolgte Bestimmung des Untersuchungsmaterials, weiters, empirisch überprüfbare Hypothesen zu formulieren, den Kategorienkatalog zu entwickeln und die einzelnen (Unter-)kategorien einer Definition zu unterziehen,³¹⁴ was auf den folgenden Seiten dargestellt wird.

9.2 Forschungsleitende Fragen

Die Intensität, also Umfang sowie Art und Weise der Berichterstattung über die beiden NS-Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl zu identifizieren, stellt das Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung dar. Dabei soll geklärt werden, ob sich Unterschiede zwischen den einzelnen Zeitungen feststellen lassen und ob sich die Berichterstattung zum zweiten Prozess im Vergleich zum ersten verändert bzw. intensiviert hat. Weiters soll aufgezeigt werden, welche Rolle die JournalistInnen österreichischer Tageszeitungen eingenommen haben, ob sie etwa als AufklärerInnen, MahnerInnen oder KritikerInnen aufgetreten sind, oder aber sich vergangenheitspolitischen Fragestellungen generell verschlossen haben.

Diese Überlegungen münden in folgende forschungsleitende Fragen:

1. Wie intensiv berichten die ausgewählten Zeitungen über die beiden Prozesse?
2. Welcher Argumentationslinien und –muster bedienen sich JournalistInnen bei der medialen Vermittlung der beiden NS-Prozesse?
3. Dominieren Forderungen nach dem „Schlusstrich“ oder der „Vergangenheitsbewältigung“ die Berichterstattung?

³¹² FRÜH, 2001, S. 130.

³¹³ Vgl. ebd. S. 270.

³¹⁴ Ebd., S. 37.

4. Wird Kritik geübt an vergangenheitspolitisch relevanten Versäumnissen?
5. Wie stellen die JournalistInnen den Angeklagten dar?
6. Werden die Prozesse gegen Gogl als wichtig erachtet?
7. Welches Bild vermitteln die Tageszeitungen von den Zeugen?
8. Welcher Stellenwert kommt dem Themenkomplex „NS-Prozesse“ insgesamt in der Berichterstattung zu?
9. Wird die österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus in der Berichterstattung thematisiert?
10. Werden Bezüge zur aktuellen Politik der Regierung Kreisky hergestellt?
11. Flossen in die Berichterstattung zum zweiten Gogl-Prozess 1975 auch die Kontroversen um die so genannte Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre mit ein, zumal sie sich zeitlich fast deckungsgleich ereigneten?
12. Wie werden die beiden Urteilsprüche in den Zeitungen behandelt?
13. Sind Veränderungen in der Berichterstattung zwischen beiden Prozessen feststellbar, wenn ja, welche?
14. Gibt es Unterschiede zwischen oberösterreichischen und Wiener Zeitungen bzw. Salzburger Nachrichten und Tiroler Tageszeitung, wenn ja, welche?
15. Berichten Zeitungen des linken Lagers aufgrund ihrer antifaschistischen Tradition umfassender und engagierter über die Prozesse?

9.3 Hypothesen

Aus diesen Forschungsfragen lassen sich nun folgende Hypothesen ableiten:

Hypothese 1: *Linzer Volksblatt* und *Oberösterreichische Nachrichten* berichten regelmäßig und intensiv über den ersten Prozess in Linz 1972.

Hypothese 2: 1975 nimmt die Berichterstattung in den Zeitungen, die 1972 wenig über den Prozess und darauf folgende Kontroversen berichtet haben, zu.

Zusatzhypothese 2a: Die Berichterstattung im *Neuen Volksblatt* und in den *Oberösterreichischen Nachrichten* nimmt nach Verlegung des Prozesses nach Wien ab.

Hypothese 3: Die *Salzburger Nachrichten* berichten unregelmäßig und in einem geringen Ausmaß über die beiden Prozesse.

Zusatzhypothese 3a: Die Titel in den Artikeln der *Salzburger Nachrichten* sind häufiger pro Angeklagten als in anderen Zeitungen.

Hypothese 4: Die Zeitungen berichten über die beiden Prozesse und die Verbrechen in den beiden Lagern, ohne die österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus weiter zu thematisieren.

Zusatzhypothese 4a: *Volksstimme* und *Arbeiter-Zeitung* setzen sich kritisch mit der Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen im nationalsozialistischen Regime auseinander.

Hypothese 5: Der Nutzen von NS-Prozessen wird in allen Zeitungen angezweifelt.

Hypothese 6: *Volksstimme* und *Arbeiter-Zeitung* fordern als einzige Zeitungen die Aufarbeitung und Bewältigung der NS-Vergangenheit.

Hypothese 7: Der Angeklagte wird in *Volksstimme* und *Arbeiter-Zeitung* in beiden Jahren vorwiegend negativ dargestellt.

Hypothese 8: *Kronen Zeitung*, *Salzburger Nachrichten* und *Tiroler Tageszeitung* hegen die wenigsten Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten.

Hypothese 9: Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen mischen sich in die Berichterstattung aller Tageszeitungen.

Hypothese 10: In der Berichterstattung zum zweiten Prozess 1975 stellt die *Volksstimme* als einzige Tageszeitung Bezüge zur Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre her.

Hypothese 11: Mit Ausnahme von *Kronen Zeitung*, *Salzburger Nachrichten* und *Tiroler Tageszeitung* bewerten alle Zeitungen die Freisprüche als falsch.

9.4 Kategorienschema

Aus den formulierten Hypothesen ergeben sich nun die Hauptkategorien für die Inhaltsanalyse, welche wiederum in Unterkategorien aufgefächert werden. Alle Haupt- und Unterkategorien werden in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht untersucht. Die zeitliche Komponente beinhaltet die Veränderung zwischen den Untersuchungszeiträumen³¹⁵. Die Schwerpunkte in der Berichterstattung werden mit der inhaltlichen Ebene erfasst.

9.4.1 Hauptkategorien

1. Artikelanzahl
2. Titel des Artikels
3. Textsorte
4. Platzierung
5. Artikelgröße
6. Abbildung
7. AutorIn
8. Darstellung des Angeklagten
9. Verbrechen in den Konzentrationslagern
10. Aussagende/Aussagender
11. Argumentationsmuster
12. Kritik an Personen/Gruppen
13. Kritik an einer Sache/Umstand
14. Bewertung des Urteils
15. Forderungen
16. Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen vor 1945

9.4.2 Definition der Kategorien

1. Artikelanzahl

³¹⁵ Vgl. Erläuterungen dazu unter Kap. 8.2 Untersuchungszeitraum.

Jeder Artikel in den untersuchten Zeitungen innerhalb der jeweiligen Untersuchungszeiträume erhält eine Laufnummer, aus der sich die Summe aller Artikel ergibt. Berücksichtigt wurde ein Beitrag, wenn er den Prozess zum Inhalt hatte oder sich mit dem Themenkomplex NS-Prozesse unter Erwähnung Gogls im Untersuchungszeitraum auseinandersetzte. Dazu kommen unter Kap. 8.2 erwähnte Kontroversen bzw. Ereignisse rund um die Urteilssprüche. Nicht in die Untersuchung einbezogen wurden Leserbriefe und Beiträge in den Ressorts Wirtschaft, Kultur und Sport.

2. Titel des Artikels

Welche Aspekte des Verfahrens in die Schlagzeile einfließen, wird in dieser Kategorie untersucht. Auch wird erhoben, ob bei einer Nennung „auf Angeklagten bezogen“ eine Wertung zugunsten oder zulasten des Angeklagten zu erkennen ist. Basis für die Analyse sind Headline, Sub-Headline, als auch Dachzeile. Mehrere Nennungen sind in dieser Kategorie möglich.

- 2.1 auf Angeklagten bezogen
- 2.2 auf Zeugen bezogen
- 2.3 auf Anklagepunkte bezogen
- 2.4 andere
- 2.5 pro Angeklagten
- 2.6 contra Angeklagten
- 2.7 keine pro/contra-Wertung Angeklagter

3. Textsorte

In dieser Kategorie wird die jeweilige journalistische Darstellungsform erhoben. Interessant ist hier die Verteilung auf informationsbetonte und meinungsbetonte journalistische Darstellungsformen, weiters eine eventuelle Verschiebung dieser Verteilung im Vergleich der beiden Jahre.

- 3.1 Bericht
- 3.2 Kommentar
- 3.3 Gastkommentar
- 3.4 Reportage
- 3.5 Kurzmeldung

3.6 Interview

3.7 andere

4. Platzierung

Durch die Platzierung soll geklärt werden, ob den Prozessen eine politische Dimension in der Berichterstattung zukam oder diese als lokale Ereignisse behandelt wurden. Rubriken mit der Bezeichnung „Gericht“ oder ähnlichem, werden unter „Andere“ vermerkt und gesondert ausgewertet.

4.1 Titelseite

4.2 (Innen-)politik

4.3 Chronik

4.4 Andere

5. Artikelgröße

Welchen Umfang die Zeitungen der Prozessberichterstattung einräumten, soll mit Hilfe der Artikelgröße herausgefunden werden. Erfasst wird der Text einschließlich Foto/Grafik, Titel, Untertitel und Dachzeile, um die tatsächliche Artikelgröße feststellen zu können. Dies geschieht auf viertel Seiten genau.

5.1 Klein (\leq viertel Seite)

5.2 Mittel ($>$ viertel Seite und \leq halbe Seite)

5.3 Groß ($>$ halbe Seite)

6. Abbildung

6.1 Foto

6.2 Grafik/Zeichnung

6.3 Keine

7. AutorIn

Wer zum Thema publizierte und ob einzelne JournalistInnen sich stärker mit den beiden Prozessen auseinandersetzten, soll in dieser Kategorie aufgezeigt werden.

7.1 JournalistIn

Beiträge ohne Namensnennung, beispielsweise nur mit dem Kürzel der betreffenden Zeitung versehene Artikel, außerdem Beiträge ohne dezidierten Hinweis auf einen/eine externen/externe GastkommentatorIn.

7.2 JournalistIn namentlich

7.3 Agentur

Artikel die von Agenturen wie beispielsweise der APA, oder der dpa übernommen wurden und als solche gekennzeichnet sind.

7.4 Gastkommentar Experte/Expertin

AutorInnen, die in ihrer Rolle als ExpertInnen zum Thema schreiben. Dazu zählen JuristInnen, Rechts-, Staats- und GeschichtswissenschaftlerInnen.

7.5 Gastkommentar Opfer

Gastkommentare von Opfern wie ehemaligen KZ-Häftlingen.

7.6 andere

8. Darstellung des Angeklagten

Die Art der Beschreibung des Angeklagten wird mithilfe dieser Unterkategorien erhoben. Zuschreibungen wie „SS-Bestie“ oder „SS-Sadist“ fallen in die Unterkategorie „dämonisierend“. „Entlarvend“ ist die Darstellung dann, wenn versucht wird, Gogel anhand belastender Aussagen von Zeugen zu überführen. Hinzuzufügen ist, dass die Kategorien 8.2 bis 8.4 sicher eine subjektive Färbung aufweisen, dennoch können sie insgesamt unter 8.2 – negativ subsumiert werden. Die Unterkategorie „menschlich darstellend“ wird gewählt, wenn berichtet wird, wie der Angeklagte während der Verhandlung in Tränen ausbricht, oder „aschfahl, und mit leiser Stimme“ seine Version der Ereignisse erzählt.

8.1 neutral

8.2 negativ

8.3 dämonisierend

8.4 entlarvend

8.5 menschlich

8.6 in Schutz nehmend

8.7 keine

9. Verbrechen in den Konzentrationslagern

Welche Tatkomplexe in der Berichterstattung erwähnt, oder ob welche ausgespart werden, wird in diesen Unterkategorien verzeichnet. Doppelnennungen (9.1 und 9.2) sind möglich.

- 9.1 Verbrechen im KZ Mauthausen
- 9.2 Verbrechen im Nebenlager Ebensee
- 9.3 Keine Erwähnung

10. Aussagende/Aussagender

Wer in den einzelnen Artikeln zu Wort kommt oder zitiert wird, wird in dieser Kategorie erhoben. Mehrfachnennungen sind möglich.

- 10.1 Angeklagter
- 10.2 Belastungszeugen
- 10.3 Entlastungszeugen
- 10.4 Staatsanwalt
- 10.5 Richter (Vorsitzender und/oder Beisitzer)
- 10.6 Verteidiger
- 10.7 Geschworene
- 10.8 VertreterInnen der Justiz
- 10.9 PolitikerInnen SPÖ
- 10.10 PolitikerInnen ÖVP
- 10.11 PolitikerInnen KPÖ
- 10.12 PolitikerInnen FPÖ
- 10.13 Andere
- 10.14 Keine

11. Argumentationsmuster

Um den vergangenheitspolitischen Diskurs in den ausgewählten Tageszeitungen transparent zu machen, werden in dieser Kategorie alle Argumentationen erfasst. Mehrfachnennungen sind hier ebenfalls möglich.

- 11.1 Täter-Opfer-Umkehr

Argumentationen, in denen der Angeklagte als „Opfer von Verwechslungen“ dargestellt wird. Argumentationslinien, in denen etwa ehemaligen KZ-Häftlingen

Rachegelüste unterstellt werden, die sich nun gegen unschuldige Menschen richten würden, oder den Opfern unterstellt wird, sie würden lügen, werden ebenfalls in dieser Kategorie gezählt.

11.2 Verweis Krieg

Alle Argumentationen, die sich auf einen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg beziehen.

11.3 NS-Termini/-Formulierungen

Begriffe oder Formulierungen aus dem NS-Sprachgebrauch, die in die Berichterstattung übernommen werden, ohne diesen Rückgriff auf NS-Diktion durch optische Zeichen (Anführungszeichen) zu kennzeichnen.

11.4 Verbrechen singuläre Ereignisse

NS-Verbrechen werden als Einzelfälle dargestellt, bzw. Argumentationsmuster, in denen diese Verbrechen losgelöst vom gesamten NS-Verbrechenskomplex betrachtet werden.

11.5 Anonymisierte, abstrakte Darstellung Nationalsozialismus

Umschreibungen, die den Nationalsozialismus in Verbindung mit den begangenen Verbrechen, beispielsweise als „Maschinerie des Grauens und des Schreckens“ benennen.

11.6 Metaphorische Zuschreibungen/pathetische, emotionale Formulierungen

Formulierungen, die sich durch eine sehr emotionale, bildhafte Sprache auszeichnen, wie etwa die Bezeichnung der Anklageschrift als „Symphonie des Grauens in trockenem Juristendeutsch.“

11.7 Externalisierung Nationalsozialismus

Argumentationen, die auf „die Deutschen“ verweisen anstatt von den NationalsozialistInnen zu sprechen.

11.8 Nestbeschmutzung

Vorwürfe, sich negativ über die österreichische(n) Justiz/Gerichte zu äußern und Österreich damit schlecht zu machen.

11.9 lokaler Bezug Konzentrationslager

Bezugnahme auf den Umstand, dass sich die KZ in Oberösterreich befinden.

11.10 Berufung auf Befehlsnotstand

Der Verweis auf das Handeln aufgrund eines Befehls und drohender Konsequenzen bei Nichtbefolgung.

11.11 Zweifel an Sinnhaftigkeit der Prozesse

Argumente, mittels derer der Sinn von NS-Prozessen angezweifelt wird und Fragen, „was so ein Prozess bringen soll.

11.12 Österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus

Thematisierung der österreichischen Mitschuld am Nationalsozialismus.

11.13 Zweifel Schuld Angeklagter

Dazu zählen Argumente, die Zweifel an der Schuld des Angeklagten hegen.

11.14 Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter

Alle Argumente, die die Glaubwürdigkeit des Angeklagten erschüttern.

11.15 Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen

Aussagen, die an der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Belastungszeugen zweifeln lassen.

11.16 Zweifel Glaubwürdigkeit Entlastungszeugen

Argumente, die an der Glaubwürdigkeit von Entlastungszeugen rühren.

11.17 Schwierigkeit Wahrheitsfindung

Die Betonung der Schwierigkeit bzw. „Unmöglichkeit“, „nach 30 Jahren“ oder „nach so einer langen Zeit“ die Wahrheit herausfinden zu wollen.

11.18 Bezug aktuelle Politik

Verweise auf die Regierung Kreisky und seine Hereinnahme ehemaliger NationalsozialistInnen in die Regierung, oder die Betonung der politischen Bedeutung der Urteilssprüche.

11.19 Bezug Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre³¹⁶

Wenn Aussagende in den Artikeln zum Prozess gegen Gogl eine Verbindung zur so genannten Kreisky-Peter-Wiesenthal herstellen.

11.20 keine

12. Kritik an Personen/Gruppen

In dieser Kategorie wird jede kritische Aussage, die sich entweder in den beiden Prozessen gegen Verfahrensbeteiligte, als auch im Kontext der Prozesse nach den Urteilssprüchen an Personen/Gruppen aus dieser Liste richtet, verzeichnet. Mehrfachnennungen sind möglich.

³¹⁶ Simon Wiesenthal äußert sich zum Zusammenwirken beider Ereignisse in den Medien folgendermaßen: „In den Zeitungen fiel die Prozessberichterstattung über den Fall Gogl mit der Berichterstattung über meine Auseinandersetzung mit Bruno Kreisky zusammen. Jeder wusste, dass Gogl ein Fall aus meinen Akten war und auf meine Veranlassung hin vor Gericht stand.“ In: WIESENTHAL, 1988, S. 378.

- 12.1 PolitikerInnen SPÖ
- 12.2 PolitikerInnen ÖVP
- 12.3 PolitikerInnen KPÖ
- 12.4 PolitikerInnen FPÖ
- 12.5 Justizapparat allgemein
- 12.6 Staatsanwaltschaft
- 12.7 Richterschaft
- 12.8 Geschworenen
- 12.9 Angeklagten
- 12.10 Belastungszeugen
- 12.11 Entlastungszeugen
- 12.12 Gerichtssaalpublikum
- 12.13 Österreichischer Gesellschaft
- 12.14 Medien/JournalistInnen Ö
- 12.15 Ausland

Alle Zitate zu direkten oder indirekten Wortmeldungen, die Kritik an ausländischen PolitikerInnen und/oder Medien/JournalistInnen beinhalten.

- 12.16 andere
- 12.17 keine

13. Kritik an einer Sache/einem Umstand

Mit Hilfe dieser Kategorie soll untersucht werden, woran explizit Kritik geübt wurde und gemeinsam mit der Kategorie „Argumentationsmuster“ vergangenheitspolitische Sichtweisen und Stellungnahmen aufgezeigt werden. Mehrfachnennungen sind hier möglich.

- 13.1 Gogls Verteidigungslinie
- 13.2 Untätigkeit österreichische Justiz
- 13.3 Versagen Politik
- 13.4 NS-Amnestie 1957
- 13.5 Abschaffung Kriegsverbrechergesetz
- 13.6 Ungenügender Entnazifizierung
- 13.7 fehlender Vergangenheitsbewältigung
- 13.8 Freisprüche in NS-Prozessen allgemein
- 13.9 Zweifel des Nutzens von NS-Prozessen

- 13.10 Berufung auf Befehlsnotstand
- 13.11 Opferthese
- 13.12 späten NS-Prozessen
- 13.13 andere
- 13.14 keine

14. Bewertung des Urteils

In dieser Kategorie wird erhoben, welche Medien sich wie zum Urteilsspruch äußerten und zusätzlich die Bewertung anderer Personen/Gruppen in die Berichterstattung mit aufnahmen. Alle direkten Äußerungen oder zitierten Aussagen von Personen, die definitiv nicht JournalistIn sind, werden unter 14.3/14.4 „...-Andere“ verzeichnet.

- 14.1 Freisprüche richtig/Zustimmung – JournalistIn
- 14.2 Freisprüche falsch/Protest – JournalistIn
- 14.3 Freisprüche richtig/Zustimmung – Andere
- 14.4 Freisprüche falsch/Protest – Andere
- 14.5 Keine

15. Forderungen

Welche Forderungen in die Berichterstattung mit einfließen, wird in dieser Kategorie untersucht. Sie dient wie die Kategorien 11. „Argumentationsmuster“ und 13. „Kritik an einer Sache/einem Umstand“ dazu, den Zustand des vergangenheitspolitischen Diskurses aufzuzeigen. Mehrfachnennungen sind hier möglich.

- 15.1 Keine weiteren Prozesse (gesühnt)
Forderungen, keine weiteren NS-Prozesse anzustrengen mit dem Argument, dass Verbrechen mittlerweile („nach dieser langen Zeit“) gesühnt seien.
- 15.2 Keine weiteren Prozesse (resignativ)
Forderungen, auf weitere Prozesse zu verzichten, da ohnehin wieder ein Freispruch zu erwarten sei.
- 15.3 Exkulpation
Die Forderung, die Wehrmachts-/Kriegsgeneration von ihrer Schuld zu befreien.
- 15.4 Schlussstrich
- 15.5 Vergangenheitsbewältigung
- 15.6 weitere Prozesse

15.7 andere

15.8 keine

16. Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen vor 1945

Ob die „Opferthese“ bereits zu erodieren begann und die Verstrickung vieler ÖsterreicherInnen im Nationalsozialismus zugestanden wurde, wird in dieser Kategorie vermerkt.

16.1 Opfer

16.2 TäterInnen

16.3 Opfer und TäterInnen

16.4 keine

9.5 Auswertung der Kategorien

9.5.1 Artikelanzahl

Im Folgenden wird die Anzahl der untersuchten Artikel pro Jahr und Medium dargestellt. Insgesamt wurden 198 Artikel³¹⁷ in die Analyse mit aufgenommen:

Jahr	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
1972	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
1975	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
Gesamt	14	8	19	32	16	17	15	30	47	198

Abbildung 7: Artikelanzahl pro Jahr und Medium in absoluten Zahlen

Mit insgesamt 47 Artikeln veröffentlichte die kommunistische VST die meisten Artikel. An zweiter und dritter Stelle folgen die beiden oberösterreichischen Medien OÖN mit 32 und VB mit 30 Artikeln. Der KU publizierte 19 Artikel, gefolgt von den SN mit 17, der PR mit 16, der TTZ mit 15 und der AZ mit 14 Beiträgen. Das Schlusslicht mit 8 Artikeln zu beiden Prozessen bildet die KRZ.

³¹⁷ Die komplette Liste aller in die Untersuchung einbezogenen Artikel findet sich im Anhang, S. 158.

9.5.2 Titel des Artikels

Die Analyse der Titel soll einerseits klären, welche Aspekte des jeweiligen Verfahrens in Headline, Sub-Headline und Dachzeile einfließen und andererseits, ob bei einer Nennung „auf Angeklagten bezogen“ eine Wertung zugunsten oder zulasten des Angeklagten vorliegt. Mehrere Nennungen sind also möglich.

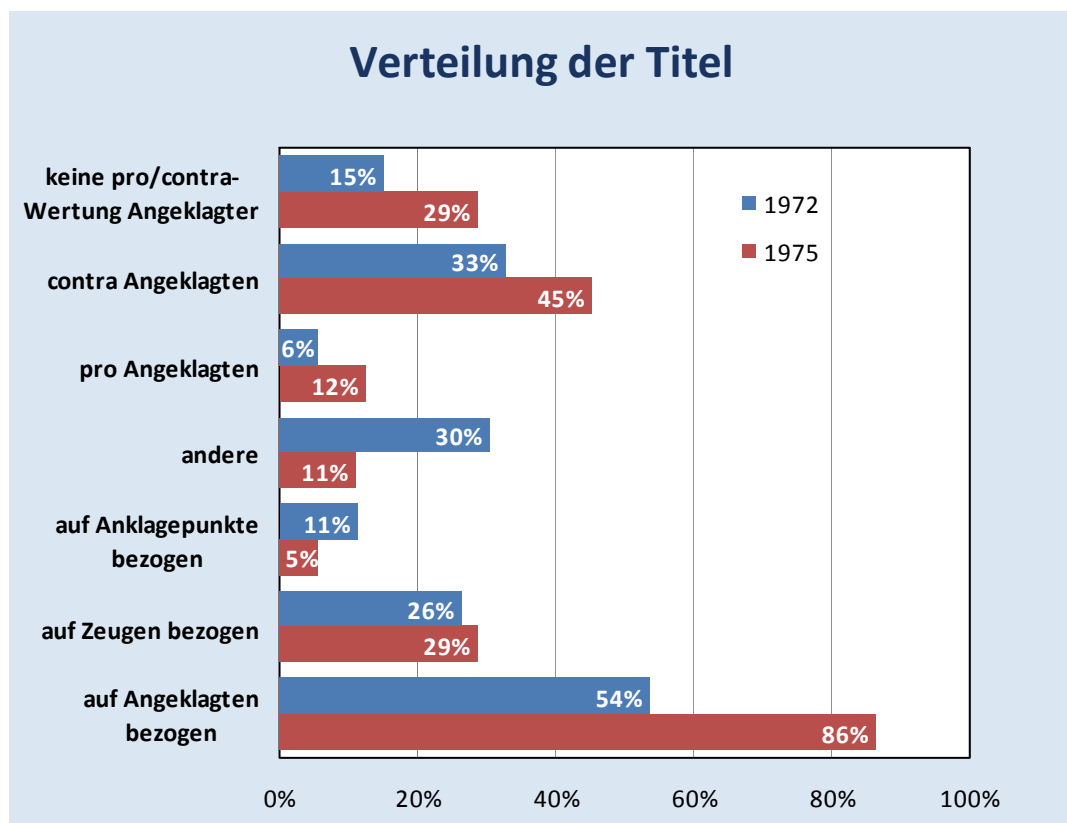


Abbildung 8: Verteilung der Titel der Artikel nach Jahren in Prozent

Die Grafik zeigt, dass die Titel im zweiten Prozess 1975 mit 86 % eindeutig den Angeklagten fokussieren, wenngleich dies im Jahr 1972 mit mehr als der Hälfte auch bereits der Fall war. Aspekte rund um die Zeugen, zumeist ehemalige KZ-Insassen und damit Opfer des NS-Terrors, machten in beiden Jahren weniger als ein Drittel aus – 1972 nur signifikant weniger als 1975. Im Jahr 1972 beziehen sich noch mehr Titel auf „andere“, als auf „Zeugen“. Am wenigsten flossen die GogI zur Last gelegten Verbrechen in die Titel mit ein. Betrachtet man die Wertung der Titel, also pro oder

contra Angeklagten bzw. keine Wertung, fällt auf, dass die Titel „contra Angeklagten“ in beiden Jahren überwiegen, sich jedoch „keine Wertung“ von 1972 auf 1975 beinahe, die Anzahl der Titel „pro Angeklagten“ richtiggehend verdoppelte. Bei den untersuchten Zeitungen ergibt sich nun folgende Verteilung:

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
2.1 auf Angeklagten bezogen	3	1	2	10	8	5	4	18	16	67
2.2 auf Zeugen bezogen	0	0	0	9	1	2	2	12	7	33
2.3 auf Anklagepunkte bezogen	0	0	1	3	1	1	0	3	5	14
2.4 andere	1	1	3	9	1	6	3	7	7	38
2.5 pro Angeklagten	0	1	1	1	0	1	0	3	0	7
2.6 contra Angeklagten	0	0	1	7	5	2	1	11	14	41
2.7 keine pro/contra-Wertung Angeklagter	3	0	0	2	3	2	3	4	2	19

Abbildung 9: Verteilung der Titel pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
2.1 auf Angeklagten bezogen	8	3	11	6	5	5	6	4	15	63
2.2 auf Zeugen bezogen	3	1	4	2	1	1	1	1	7	21
2.3 auf Anklagepunkte bezogen	2	0	1	0	0	1	0	0	0	4
2.4 andere	0	3	1	0	1	0	1	0	2	8
2.5 pro Angeklagten	0	0	2	2	0	3	2	0	0	9
2.6 contra Angeklagten	5	1	7	1	3	1	1	1	13	33
2.7 keine pro/contra-Wertung Angeklagter	3	2	2	3	2	1	3	3	2	21

Abbildung 10: Verteilung der Titel pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Gemessen an der jeweiligen Artikelanzahl beziehen sich 1975 im Vergleich zu 1972 so gut wie alle Tageszeitungen klar auf den Angeklagten in ihren Titeln, nur in der KRZ ist dies nur bei der Hälfte aller Beiträge der Fall. Während 1972 noch in fünf Tageszeitungen die Titel „pro“, in sieben „contra“ und in zwei ohne eine Wertung ausfallen, sind die Nennungen „pro“ 1975 in vier, „contra“ und „keine pro/contra-Wertung“ in allen neun Zeitungen zu finden. Die deutlichsten Statements von allen untersuchten Tageszeitungen liefern die VST, die AZ und die PR. Weder 1972 noch 1975 gibt es Titel zugunsten des Angeklagten. Gleiches gilt für die VST bei Titeln

zuungunsten des Angeklagten, welche hier in beiden Jahren ebenfalls am deutlichsten zum Ausdruck kommt.

9.5.3 Textsorte

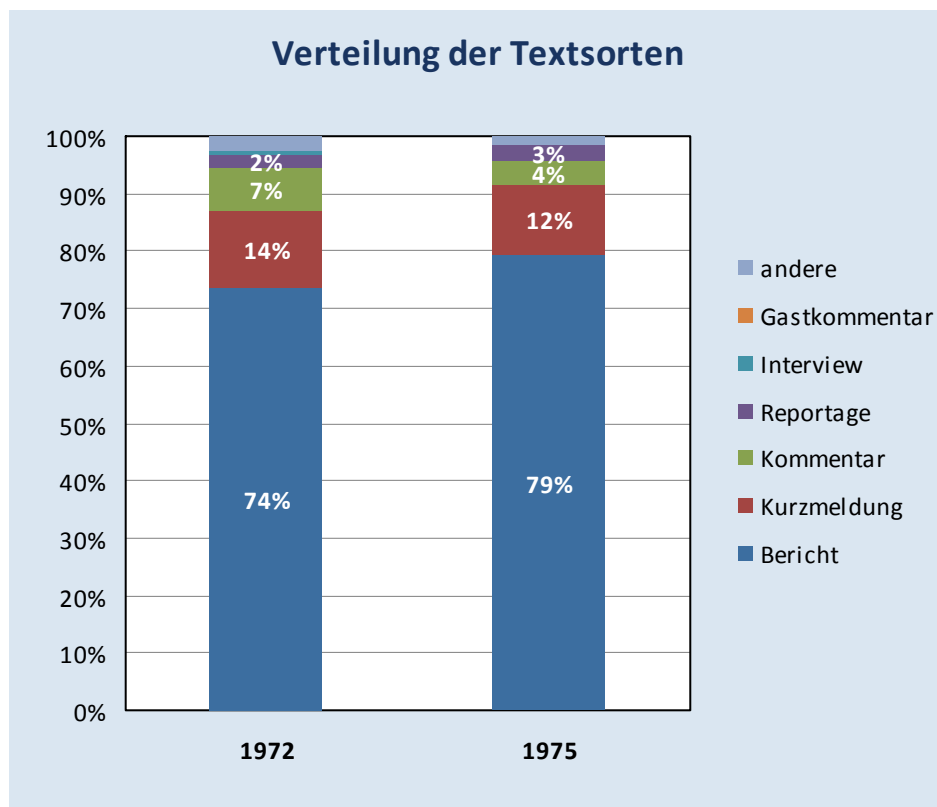


Abbildung 11: Verteilung der Textsorten nach Jahren in Prozent

Hier zeigt sich, dass informationsbetonte Textsorten klar überwiegen, der „Bericht“ die am häufigsten verwendete Textsorte darstellt, gefolgt von der „Kurzmeldung“. 1975 zeigt sich eine leichte Verschiebung hin zu mehr Berichten und weniger werdenden Kurzmeldungen. Die Reportage, ebenfalls zu den informationsbetonten Textsorten zählend, wird in beiden Jahren nur sparsam verwendet. Meinungsbetonte Textsorten wie der „Kommentar“ wurden ebenfalls nur sehr wenig publiziert, 1975 sind sie gegenüber 1972 rückläufig. Die „Glosse“, ebenfalls den meinungsbetonten Textgattungen zugehörig, wurde unter „Andere“ verzeichnet, sie liegt 1972 bei 2 % und 1975 bei 1 % (in der Grafik ohne Prozentzahlen angegeben). Gastkommentare wurden weder 1972 noch 1975 verfasst.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
3.1 Bericht	4	1	3	18	6	11	2	23	24	92
3.2 Kommentar	0	1	1	1	1	0	0	1	4	9
3.3 Gastkommentar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.4 Reportage	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3
3.5 Kurzmeldung	0	0	2	5	3	0	6	1	0	17
3.6 Interview	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
3.7 andere	1	0	0	1	0	1	0	0	0	3

Abbildung 12: Verteilung der Textsorten pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
3.1 Bericht	9	3	9	5	5	5	4	4	14	58
3.2 Kommentar	0	0	1	0	0	0	0	0	2	3
3.3 Gastkommentar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.4 Reportage	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2
3.5 Kurzmeldung	0	3	2	1	0	0	3	0	0	9
3.6 Interview	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.7 andere	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1

Abbildung 13: Verteilung der Textsorten pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Während Berichte in beiden Zeiträumen in allen untersuchten Medien publiziert wurden, trifft dies für Kurzmeldungen nur in sehr eingeschränktem Maß zu, d. h. 1972 in fünf, 1975 nur mehr in vier Medien. Wie oben erwähnt werden meinungsbetonte Textsorten nur sehr wenig eingesetzt: 1972 publizieren die *AZ* und die *SN* jeweils eine Glosse, 1975 die *PR* als einziges Medium. Bei den Kommentaren schert die *VST* merklich aus: während alle anderen Medien, die Kommentare veröffentlichen, dies nur jeweils einmal tun, publiziert die *VST* 1972 vier Kommentare, 1975 sind es zwei, die sich alle mit dem Urteilsspruch in Verbindung mit den Versäumnissen bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit auseinandersetzen. Die Nennung Interview in den *OÖN* bezieht sich auf eine Umfrage³¹⁸ eines InterviewerInnen-Teams unter der oberösterreichischen Bevölkerung zum Prozess gegen Gogl.

³¹⁸ N.N.: Umfrage eines OÖN-Teams: Wahrheitsfindung nach 28 Jahren? In: Oberösterreichische Nachrichten, 14. April 1972, S. 6.

9.5.4 Platzierung

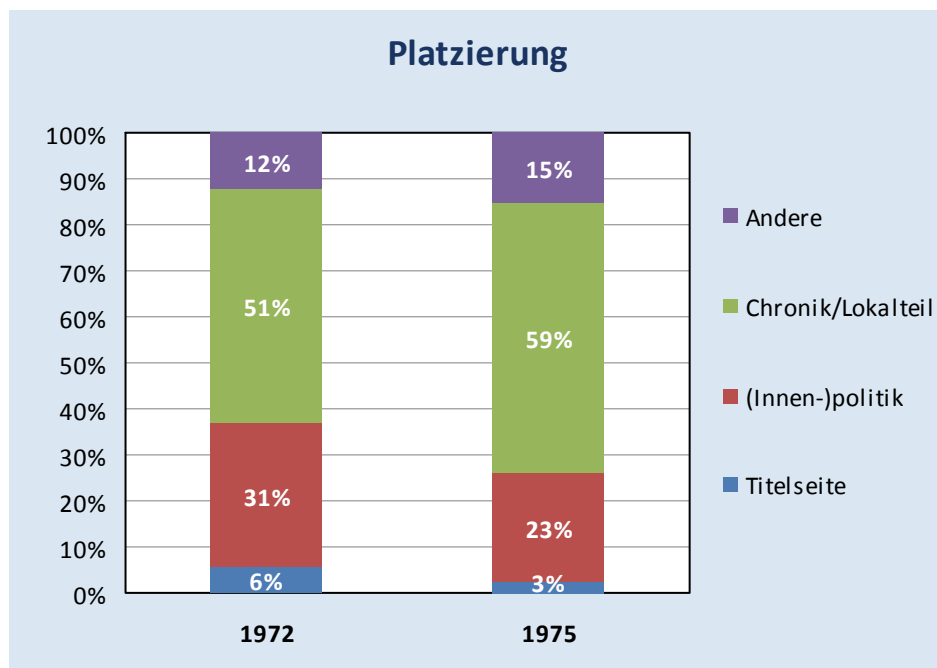


Abbildung 14: Platzierung der Artikel nach Jahren in Prozent

In beiden Jahren finden sich knapp mehr als die Hälfte der Artikel unter „Chronik/Lokales“. Die Werte zu „(Innen-)politik“ entfallen beinahe zur Gänze auf die VST, die keine fixen Ressortzuteilungen pflegte. Nach eingehender Prüfung der Artikel im Umfeld der Prozessberichterstattung, wurden die Beiträge in der VST dem fiktiven Ressort „(Innen-)politik“ zugerechnet. Die Kontroversen um die Kritik Vizekanzler Häusers am Urteil im Jahr 1972 fanden ebenfalls in allen Zeitungen im Ressort „(Innen-)politik“ ihren Niederschlag, weshalb diese Unterkategorie 1972 stärker hervortritt. Unter „Andere“ finden sich die im Codebogen nicht definierten Ressorts „Gericht“ in der KRZ und „Gerichte und Ankündigungen“ in den SN.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
4.1 Titelseite	0	1	0	1	2	0	0	1	2	7
4.2 (Innen-)politik	3	0	3	1	2	3	2	2	23	39
4.3 Chronik/Lokalteil	2	0	3	23	6	0	6	23	1	64
4. Andere	0	1	0	1	0	9	0	0	4	15

Abbildung 15: Platzierung der Artikel pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
4.1 Titelseite	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2
4.2 (Innen-)politik	0	0	1	0	1	0	0	0	15	17
4.3 Chronik/Lokalteil	9	0	11	6	5	0	7	4	1	43
4. Andere	0	6	0	0	0	5	0	0	0	11

Abbildung 16: Platzierung der Artikel pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Den Prozess gegen Gogl und/oder in dessen Gefolge entstandene Kontroversen um den Freispruch hoben 1972 die *KRZ* (1 Kommentar), die *OÖN* (1 Kurzmeldung), die *PR* (1 Kurzmeldung, 1 Kommentar), das *VB* (1 Bericht) und die *VST* (1 Bericht, 1 Kommentar) auf die Titelseite. Im Jahr 1975 waren es der *KU* (1 Kurzmeldung) und die *VST* (1 Bericht). Wo „Andere“ sich nicht auf die Ressorts „Gerichte und Ankündigungen“ in den *SN* und „Gericht“ in der *KRZ* beziehen, – was nur 1972 der Fall ist – entstammt ein Artikel der Leserbriefseite³¹⁹ der *OÖN*, vier weitere waren in (Wochenend-) Beilagen der *VST* zu finden.

³¹⁹ Dieser Artikel vom 15. April 1972 nimmt zu den eingelangten Leserbriefen Stellung; Leserbriefe selbst wurden nicht analysiert.

9.5.5 Artikelgröße

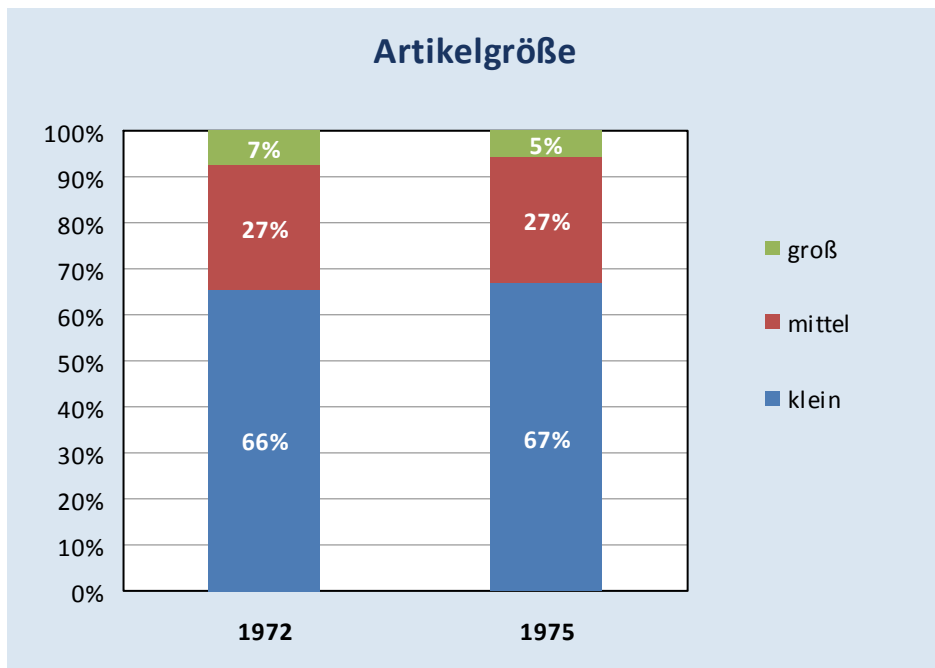


Abbildung 17: Artikelgröße nach Jahren in Prozent

Die Artikelgrößen bleiben im Vergleich der beiden Jahre relativ ausgewogen. Kleine Artikel (\leq viertel Seite) überwiegen klar, gefolgt von mittelgroßen ($>$ viertel Seite und \leq halbe Seite). Große Artikel ($>$ halbe Seite) finden sich nur sehr wenige.

	1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125	
5.1 klein	4	1	5	16	7	11	7	12	19	82	
5.2 mittel	1	1	1	6	3	1	1	11	9	34	
5.3 groß	0	0	0	4	0	0	0	3	2	9	

Abbildung 18: Artikelgröße in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

	1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73	
5.1 klein	4	5	8	5	3	4	7	4	9	49	
5.2 mittel	5	1	2	1	3	1	0	0	7	20	
5.3 groß	0	0	3	0	0	0	0	0	1	4	

Abbildung 19: Artikelgröße in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Große Artikel erscheinen in beiden Jahren nur in der *VST*. 1972 bieten auch die *OÖN* und das *VB* der Prozessberichterstattung mehr Platz, was zweifellos mit dem lokalen Ereignis, dem Prozess in Linz, zusammenhängt. Auffallend ist, dass der *KU* 1975 gleich drei Artikel in großer Aufmachung publiziert, während er 1972 nur kleine und mittelgroße Artikel ins Blatt hebt.

9.5.6 Abbildung

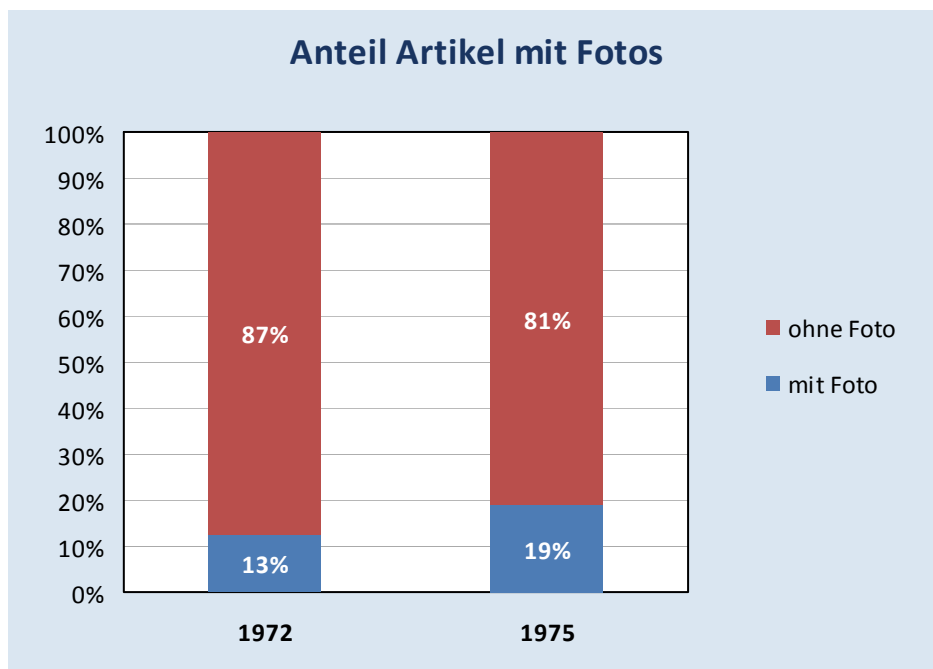


Abbildung 20: Artikel mit Fotos nach Jahren in Prozent

Hier zeigt sich, dass die Medien weitgehend darauf verzichteten, Fotos in die Berichterstattung mit aufzunehmen. Im Jahr 1975 ist die Zahl der Artikel mit Fotos noch einmal leicht angestiegen. Fotos wurden zumeist zu Beginn der jeweiligen Prozesse platziert und um die Urteilsverkündung. Die Unterkategorie Grafik/Zeichnung kam in der Berichterstattung nie vor. Als einziges Medium veröffentlichte die *PR* in beiden Jahren nur Artikel ohne Fotos, 1972 fehlten Fotos in der Berichterstattung auch in der *AZ* und im *KU*, 1975 in der *TTZ* und im *VB*.

9.5.7 AutorIn

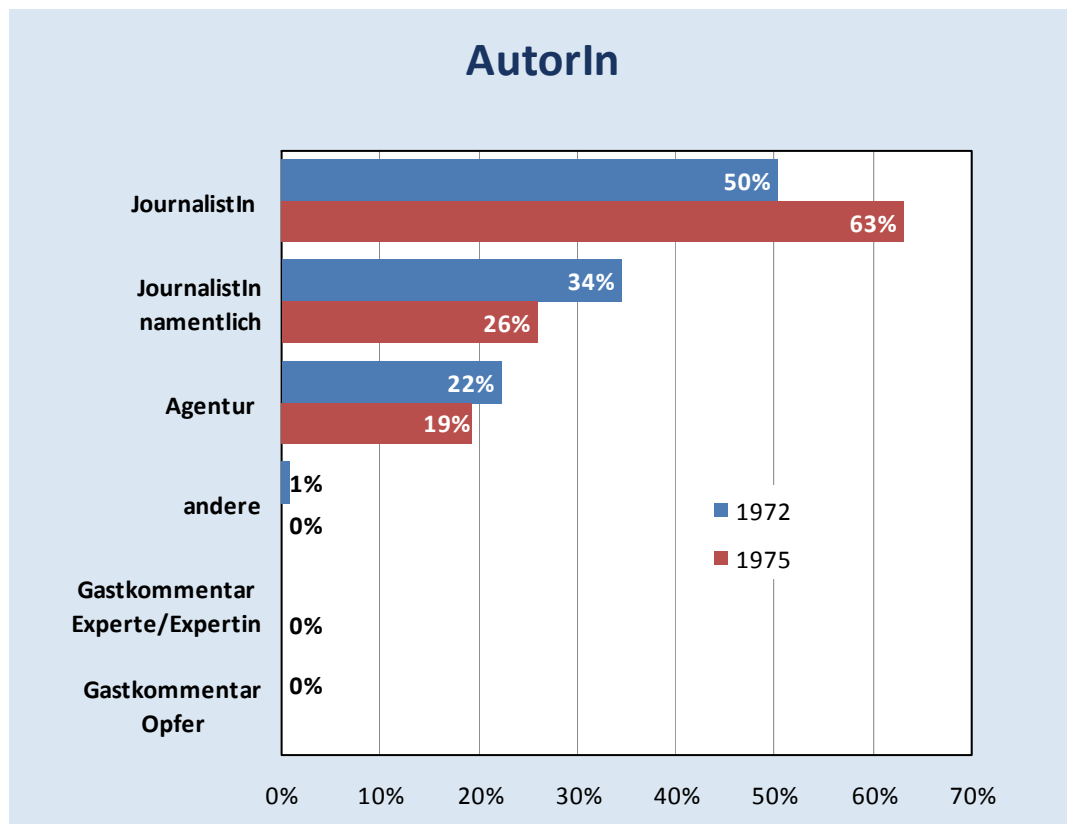


Abbildung 21: Verteilung AutorInnen nach Jahren in Prozent

Diese Grafik führt vor Augen, dass der überwiegende Anteil der Artikel – 1972 sind es 50 % und 1975 immerhin 63 % –, nicht namentlich gezeichnet wurde. Hier finden sich Beiträge, die nur mit dem Kürzel der jeweiligen Zeitung (z. B. *SN*, *AZ*, usw.) gezeichnet wurden. Rund ein Fünftel der Artikel wurde in beiden Jahren von der APA oder der dpa übernommen. Doppelnennungen waren in dieser Kategorie insofern möglich, als einige der Beiträge mit dem Agenturkürzel als auch dem Zeitungskürzel versehen waren und daher beiden Unterkategorien zugeschlagen wurden. Artikel der Unterkategorie „JournalistIn namentlich“ sind 1975 im Vergleich zu 1972 im Abnehmen begriffen. Neben Artikeln mit voller Namensnennung der JournalistInnen fallen darunter auch jene Beiträge, die mit einem RedakteurInnen-Kürzel versehen sind. Unter „andere“ fällt ein Beitrag in der Presse vom 18. Mai 1972³²⁰, der mit „övp“ gezeichnet ist und

³²⁰ övp: Häuser unter Beschuss. In: Die PRESSE, 18. Mai 1972, S. 2.

inhaltlich zweifelsfrei der ÖVP zugeschrieben werden kann. Gastkommentare von ExpertInnen und Opfern kommen nicht vor.

In dieser Kategorie ist es aufschlussreich, die Nennungen unter „JournalistIn namentlich“ näher zu beleuchten, weshalb nur diese in der Abb. 22 herausgegriffen werden. Zwei Aspekte sollen herausgearbeitet werden, und zwar welche Zeitungen kontinuierlich JournalistInnen für die Prozessberichterstattung einsetzten und damit einhergehend, wer die jeweiligen JournalistInnen waren.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
7.2 JournalistIn namentlich	20%	50%	16,7%	50%	10%	8,33%	12,5%	73,1%	20%
1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
7.2 JournalistIn namentlich	66,7%	0%	38,5%	16,7%	66,7%	0%	0%	0%	17,7%

Abbildung 22: Anteil der Unterkategorie „JournalistIn namentlich“ pro Zeitung und Jahr in Prozent.

Im Jahr 1972 liegt das VB mit der namentlichen Erwähnung ihrer Journalisten *Wolfgang G. Armingier* und *Gilbert Müller*, vorne. Auf dem zweiten Rang folgen die KRZ – hier ist es der Herausgeber *Hans Dichand* alias *Cato*, der in einem der beiden erschienenen Artikel zur Feder greift – und die OÖN, bei der *Günther Schädel* als Prozessberichtersteller an der Verhandlung teilnimmt. Im Jahr 1975 verändert sich das Bild: Nun liegen die AZ und die PR gleichauf vorne, an zweiter Stelle folgt der KU. In der AZ ist es *Christa Karas*, die den Prozess publizistisch begleitet. Gleich mehrere RedakteurInnen sind in der PR dazu aktiv: *Erich Witzman*, *Thomas Chorherr* und die Gerichtssaalreporterin *Grete Demartini*. Im KU 1975 ist es ausschließlich *Elisabeth Zacharia*, die für die Prozessberichterstattung verantwortlich zeichnet.

Die Ergebnisse dieser Unterkategorie sollen auch erhellen, welche JournalistInnen (im Sog der beiden Freisprüche Gogls) möglicherweise vergangenheitspolitisch relevante Diskurse („Argumentationsmuster“, „Kritik an einer Sache/einem Umstand“, „Forderungen“, etc.) aufgegriffen haben. Parallel zur Analyse wurden deshalb alle Kürzel in den entsprechenden Redaktionen der Zeitungen recherchiert. Eine Auflistung aller namentlich genannten JournalistInnen findet sich im Anhang, S. 163.

9.5.8 Darstellung des Angeklagten

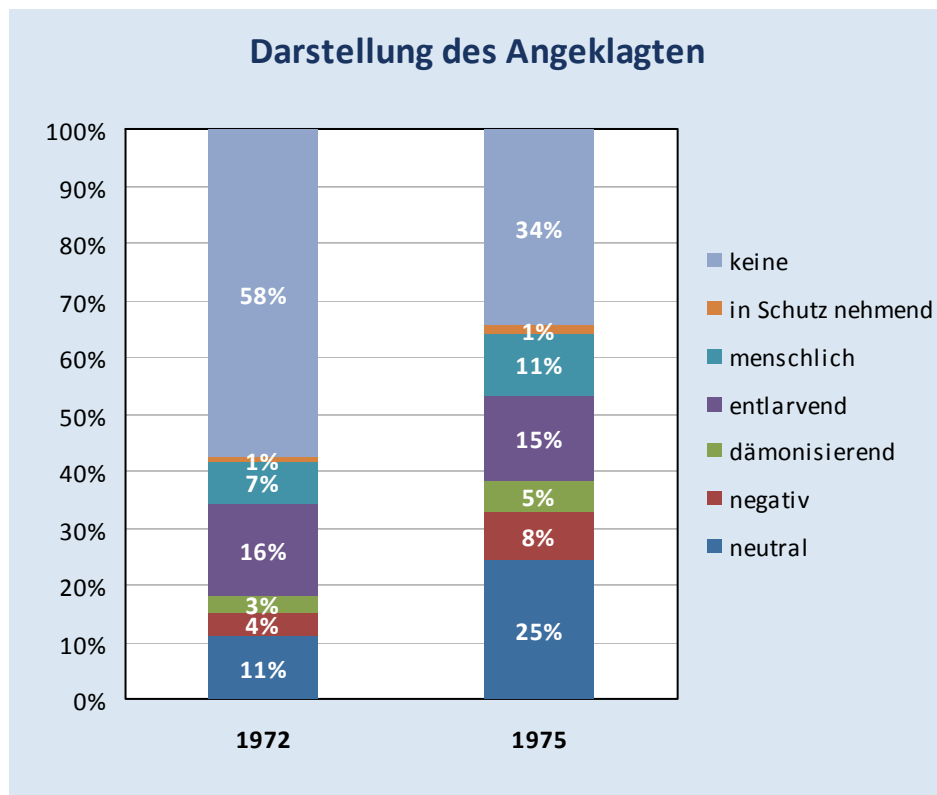


Abbildung 23: Darstellung des Angeklagten nach Jahren in Prozent

Während 1972 noch in der Mehrzahl der Beiträge keine direkte Darstellung des Angeklagten vorgenommen wurde, zeigt sich 1975 bereits ein anderes Bild. Eine Verschiebung hat auch klar hin zu einer „neutraleren“ Darstellungsweise des Angeklagten stattgefunden. Wie weiter oben angeführt, weisen die Begriffe „entlarvend“, „dämonisierend“ und „negativ“ sicher eine subjektive Färbung auf. Subsumiert man nun die Ergebnisse dieser Unterkategorien unter einem kleinsten gemeinsamen Nenner „negativ“ zeigt sich, dass der Angeklagte 1972 in 23 % der Beiträge und 1975 in 28 % der Beiträge „negativ“ dargestellt wurde. Deutlich zugelegt hat 1975 die Darstellung Gogls als „menschlich.“ Hier scheint sich unmittelbar in der Prozess-Berichterstattung niederzuschlagen, was Eigelsberger in seinem Beitrag zum zweiten Verfahren festgestellt hat: *„Gogl hatte sichtlich im Umgang mit dem Gericht*

dazugelernt. Mehrmals brach Gogl im Laufe der Verhandlungstage in Tränen aus.³²¹

Lediglich die Unterkategorie „in Schutz nehmend“ ist in beiden Jahren gleich geblieben.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
8.1 neutral	0	0	0	2	0	3	1	3	5	14
8.2 negativ	0	0	0	0	0	0	0	2	3	5
8.3 dämonisierend	0	0	1	0	1	0	1	1	0	4
8.4 entlarvend	0	0	1	3	4	0	1	4	7	20
8.5 menschlich	0	1	0	6	0	0	0	2	0	9
8.6 in Schutz nehmend	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
8.7 keine	5	1	4	15	5	9	5	13	15	72

Abbildung 24: Darstellung des Angeklagten je Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
8.1 neutral	2	1	2	0	2	3	3	2	3	18
8.2 negativ	2	0	3	1	0	0	0	0	0	6
8.3 dämonisierend	1	0	0	0	0	0	0	0	3	4
8.4 entlarvend	3	0	1	1	0	0	0	0	6	11
8.5 menschlich	0	2	2	1	3	0	0	0	0	8
8.6 in Schutz nehmend	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
8.7 keine	1	3	5	2	1	2	4	2	5	25

Abbildung 25: Darstellung des Angeklagten je Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Betrachtet man die drei insgesamt als „negativ“ bewerteten Unterkategorien „entlarvend“, „dämonisierend“ und „negativ“ einzeln, dann fällt auf, dass 1972 nur AZ, KRZ und SN keine negative Darstellung des Angeklagten lieferten. 1975 wandelt sich das Bild. Nun stellt bereits die Mehrzahl der Zeitungen den Angeklagten nicht negativ dar: wie schon 1972 die KRZ und die SN, nun aber auch PR, TTZ und VB. „Menschlich“ zeichnen den Angeklagten 1972 nur KRZ, und die oberösterreichischen Medien OÖN und VB, 1975 sind es erneut KRZ; OÖN, außerdem der KU und die PR. „In Schutz genommen“ wird der Angeklagte ebenfalls wieder von den Medien seines Bundeslandes: 1972 besorgt dies das VB, 1975 die OÖN.

³²¹ EIGELBERGER, 2006, S. 224.

9.5.9 Verbrechen in den Konzentrationslagern

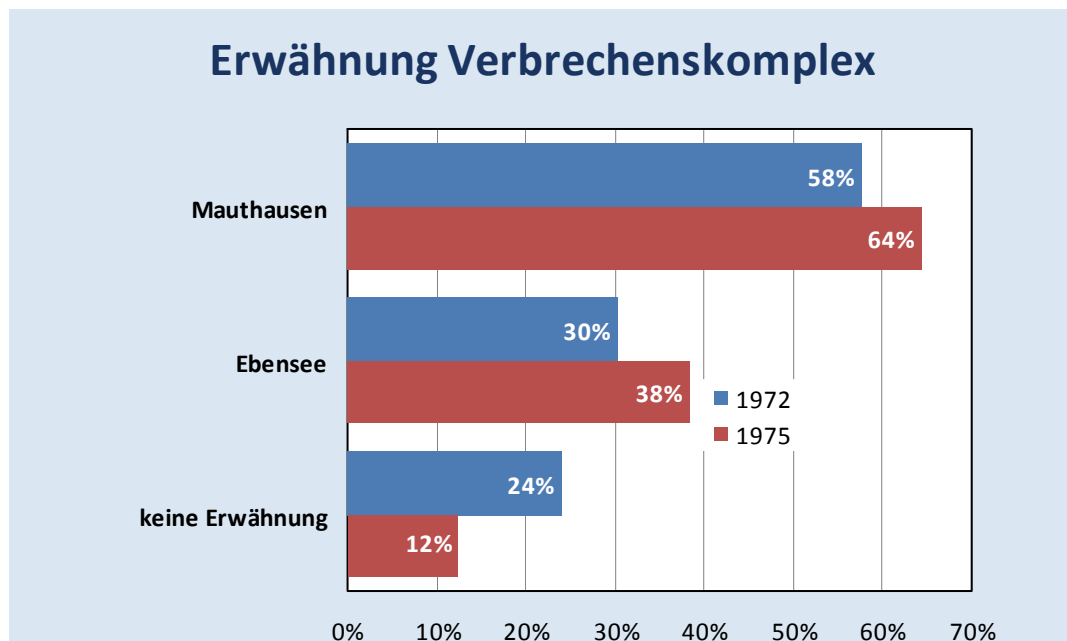


Abbildung 26: Erwähnung des jeweiligen Verbrechenskomples nach Jahren in Prozent

Mit Hilfe dieser Kategorie sollte herausgefunden werden, ob die Medien die beiden Tatkomplexe gleichwertig behandelten oder einer von beiden eine stärkere Thematisierung erfuhr. Doppelnennungen waren also möglich und wie die Grafik veranschaulicht, durchaus gegeben. Zusammen mit Subkategorien der Hauptkategorie „Argumentationsmuster“, und hier insbesondere „Verbrechen singuläre Ereignisse“, „Anonymisierte, abstrakte Darstellung Nationalsozialismus“, „Lokaler Bezug Konzentrationslager“ und „Österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus“ sollte es möglich werden, Rückschlüsse auf die Art und Weise der Thematisierung dieser NS-Verbrechen in den untersuchten Tageszeitungen ziehen zu können.

Es lässt sich eindeutig feststellen, dass die Verbrechen im ehemaligen KZ Mauthausen in beiden Jahren beinahe doppelt so oft wie die Morde im Nebenlager Ebensee erwähnt wurden. Der relativ hohe Wert unter „keine Erwähnung“ im Jahr 1972 erklärt sich aus den Artikeln rund um die Kritik Minister Häusers am Freispruch Gogls, die in so gut wie allen Medien thematisiert wurde, und der Kritik des demokratischen Abgeordneten im amerikanischen Repräsentantenhaus, Frank James Brasco, die ebenfalls in einigen Medien ihren Niederschlag fand.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
9.1 Verbrechen KZ Mauthausen	2	1	3	13	4	7	2	19	21	72
9.2 Verbrechen Nebenlager Ebensee	1	0	2	8	1	3	1	10	12	38
9.3 keine Erwähnung	2	1	3	9	2	3	4	3	3	30

Abbildung 27: Erwähnung des Verbrechenskomplexes pro Zeitung im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
9.1 Verbrechen KZ Mauthausen	7	3	9	3	4	3	4	3	11	47
9.2 Verbrechen Nebenlager Ebensee	3	0	7	3	5	1	1	2	6	28
9.3 keine Erwähnung	1	2	2	0	0	0	2	0	2	9

Abbildung 28: Erwähnung des Verbrechenskomplexes pro Zeitung im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Wenngleich die Erwähnung der Verbrechen im ehemaligen KZ Mauthausen in der Berichterstattung bei weitem überwiegt, berichteten die untersuchten Tageszeitungen – mit einer Ausnahme: der KRZ – auch über die Gogel zur Last gelegten Verbrechen im Nebenlager Ebensee. Die häufigere Erwähnung von „Verbrechen KZ Mauthausen“ mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Tatvorwürfe in Mauthausen u.a. die Gruppe der alliierten Fallschirmjäger und die „Welser Gruppe“, und damit einen größeren Personenkreis betrafen und so auch mehr Aufmerksamkeit auf sich zogen. Als entscheidend für die stärkere Präsenz in den Medien wirkten zudem vermutlich die Nachrichtenwertfaktoren „Identifikation“ und „Nähe“³²² hinsichtlich der Mitglieder der „Welser Gruppe“ – allesamt Kommunisten, Sozialisten und Antifaschisten aus dem Raum Wels in Oberösterreich.

Darüber hinaus war das ehemalige KZ Mauthausen in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts in der kollektiven Wahrnehmung ehemaliger Schauplatz und zugleich Synonym für NS-Verbrechen, während die zahlreichen Nebenlager erst sehr viel später ins Bewusstsein der österreichischen Gesellschaft drangen.³²³

³²² Vgl. BURKART, 1998, S. 277-278.

³²³ Vgl. PERZ / FREUND, 2007, S.217.

9.5.10 Aussagende/Aussagender

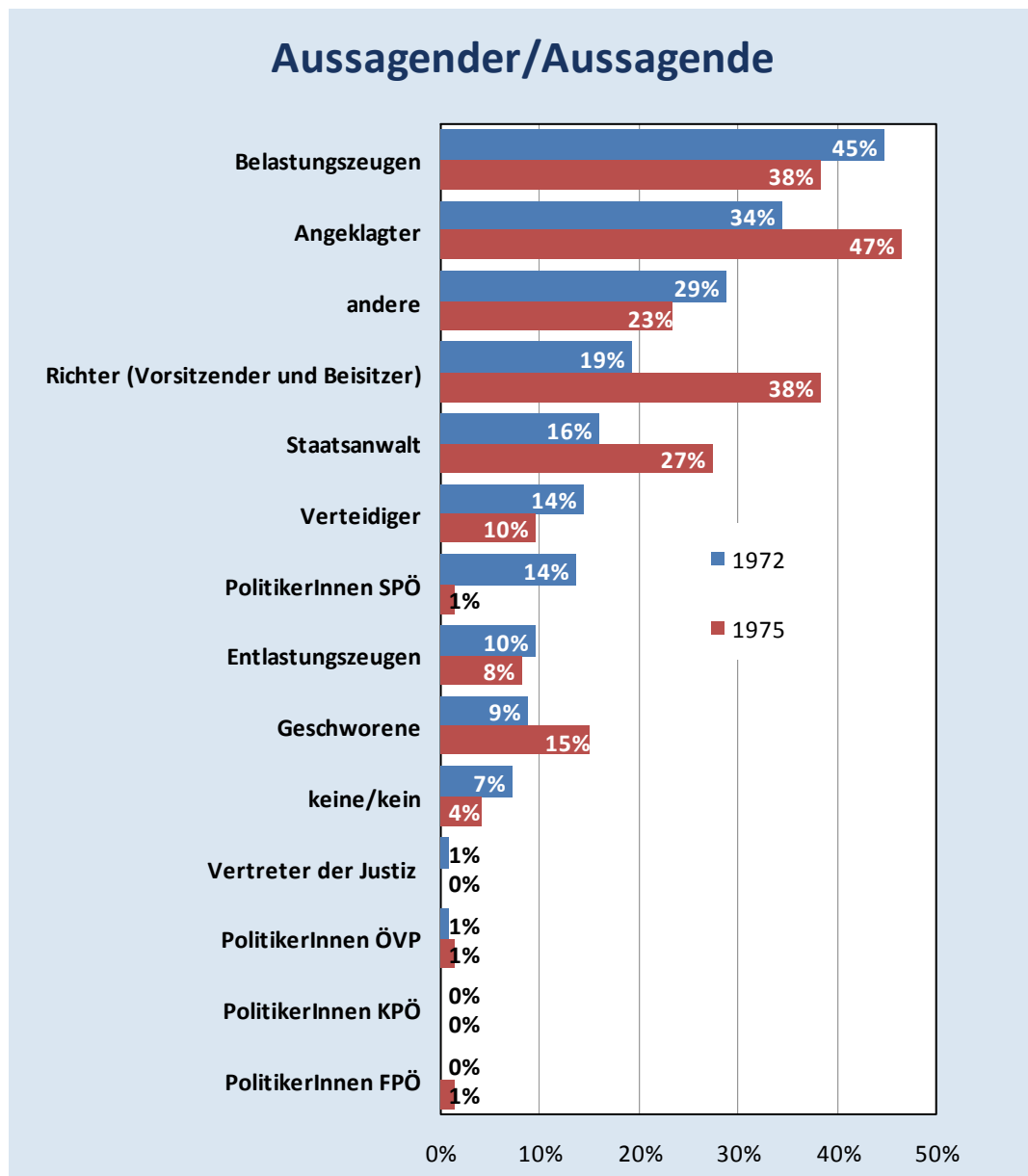


Abbildung 29: Aussagende/Aussagender nach Jahren in Prozent

Im Jahr 1972 wurde den Aussagen der „Belastungszeugen“ mit einem Anteil von 45 % am meisten Raum gegeben, während im Jahr 1975 mit 47 % der „Angeklagte“ vorne liegt. Doch ein wenig überraschend rangiert 1975 der „Richter (bzw. Vorsitzender und Beisitzer)“ gleichauf mit dem „Angeklagten“. Im gleichen Jahr wurde auch der „Staatsanwalt“ auffallend oft als Aussagender genannt. Der hohe Wert unter „andere“ im Jahr 1972 fußt auf den Kontroversen rund um die Aussagen Vizkanzler Häusers

(vgl. den Wert bei „PolitikerInnen SPÖ“) zum Urteilsspruch, die es mit sich brachten, dass mehrere, nicht in der Liste erfasste Aussagende, in der Berichterstattung vorkamen.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
10.1 Angeklagter	0%	50%	33%	30,8%	30%	25%	25%	46,2%	40%
10.2 Belastungszeugen	0%	0%	16,7%	38,5%	50%	41,7%	37,5%	65,4%	50%
10.3 Entlastungszeugen	0%	0%	0%	7,7%	10%	8,3%	0%	19,2%	10%
1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
10.1 Angeklagter	66,7%	50%	30,8%	66,7%	33,3%	60%	14,3%	50%	52,9%
10.2 Belastungszeugen	55,6%	50%	30,8%	33,0%	16,7%	20%	28,6%	25%	52,9%
10.3 Entlastungszeugen	11,1%	0%	7,7%	0%	0%	0%	14,3%	0%	17,6%

Abbildung 30: Anteil der Unterkategorien „Angeklagter“, Belastungszeugen“ und Entlastungszeugen“ pro Zeitung und Jahr in Prozent.

Für die Unterkategorie „Angeklagter“ lässt sich feststellen, dass gemessen an der jeweiligen Artikelanzahl, in der AZ die größte Veränderung von 1972 auf 1975 auszumachen ist. Zudem weist die AZ 1975 den höchsten Wert von allen Zeitungen auf. Verdoppelungen ergeben sich bei den OÖN und bei den SN.

„Belastungszeugen“ als Aussagende kommen nur in der Berichterstattung der AZ und der KRZ von 1972 nicht vor, schnellen aber in diesen beiden Medien 1975 in die Höhe. Gleich in fünf Tageszeitungen verringern sich von 1972 auf 1975 die „Belastungszeugen“ als Aussagende: nur unmerklich in den OÖN, spürbar schon in der PR, den SN, der TTZ und auffällig im VB. Als einzige Zeitung räumt der KU den „Belastungszeugen“ 1975 noch mehr Platz ein.

„Entlastungszeugen“ traten ebenfalls in beiden Verhandlungen auf – wenngleich in geringerem Ausmaß als Zeugen, die Gogl belasteten. Keinen Niederschlag fand dieser Umstand 1972 in der AZ, der KRZ, im KU und in der TTZ. 1975 sind die Medien, die „Entlastungszeugen“ außer Acht lassen mit Ausnahme der KRZ, völlig andere: die OÖN, die PR, die SN, und das VB. Auffällig ist, dass das VB 1972 noch die höchste Nennung aufweist.

9.5.11 Argumentationsmuster

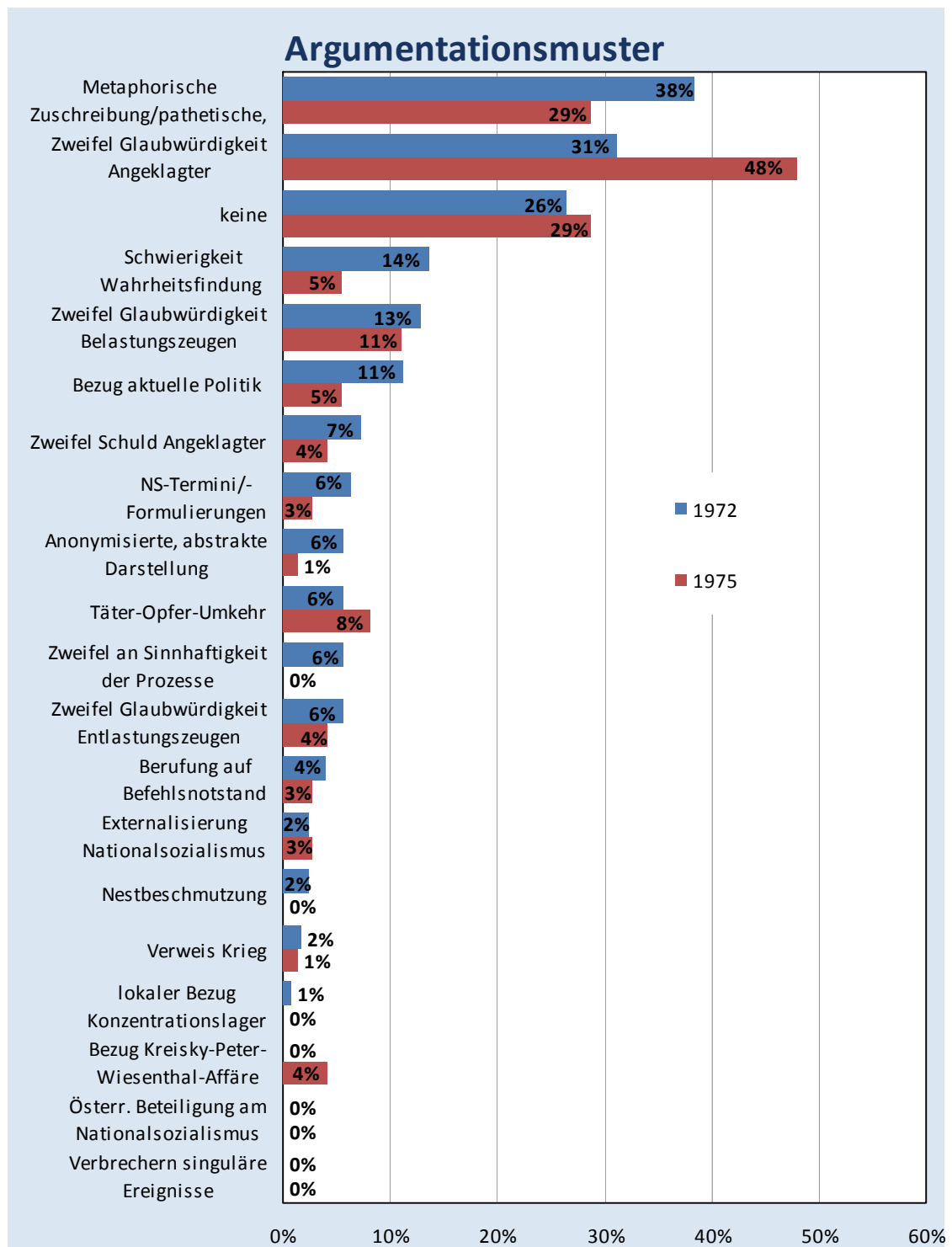


Abbildung 31: Argumentationsmuster nach Jahren in Prozent

Die Grafik führt vor Augen, dass 1972 „Metaphorische Zuschreibungen/pathetische, emotionale Formulierungen“ eindeutig die vorherrschenden Argumentationsmuster bildeten. 1975 überwiegen klar – durchaus als Folge des ersten Freispruchs interpretierbar – „Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten.“ „Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen“ nehmen immerhin noch 13 % (1972) bzw. 11 % (1975) der Argumentationen in der Berichterstattung ein. Die „Schwierigkeit der Wahrheitsfindung“ ist 1972 noch wesentlich stärker ausgeprägt als 1975.

Auf welche Medien verteilen sich nun die genannten Argumentationsmuster?

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
11.1 Täter-Opfer-Umkehr	0	1	0	0	1	0	0	1	4	7
11.2 Verweis Krieg	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
11.3 NS-Termini/-Formulierungen	0	0	0	2	1	0	1	4	0	8
11.4 Verbrechern singuläre Ereignisse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.5 Anonymisierte, abstrakte Darstellung Nationalsozialismus	0	0	0	3	0	0	0	1	3	7
11.6 Metaphorische Zuschreibungen/pathetische, emotionale Formulierungen	1	0	2	10	6	0	1	9	19	48
11.7 Externalisierung Nationalsozialismus	0	0	0	0	0	0	0	2	1	3
11.8 Nestbeschmutzung	0	1	0	0	1	1	0	0	0	3
11.9 lokaler Bezug Konzentrationslager	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
11.10 Berufung auf Befehlsnotstand	1	0	1	0	1	0	1	0	1	5
11.11 Zweifel an Sinnhaftigkeit der Prozesse	0	0	0	2	0	1	0	2	2	7
11.12 Österr. Beteiligung am Nationalsozialismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.13 Zweifel Schuld Angeklagter	0	1	0	4	1	1	0	0	2	9
11.14 Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter	0	1	1	6	6	1	2	11	11	39
11.15 Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen	0	1	0	7	1	3	0	4	0	16
11.16 Zweifel Glaubwürdigkeit Entlastungszeugen	0	0	0	1	0	0	0	4	2	7
11.17 Schwierigkeit Wahrheitsfindung	0	1	0	4	1	2	0	7	2	17
11.18 Bezug aktuelle Politik	2	0	1	2	3	1	1	1	3	14
11.19 Bezug Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.20 keine	2	0	0	9	2	6	4	7	3	33

Abbildung 32: Argumentationsmuster in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
11.1 Täter-Opfer-Umkehr	2	0	1	0	0	0	0	1	2	6
11.2 Verweis Krieg	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
11.3 NS-Termini/-Formulierungen	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2
11.4 Verbrechern singuläre Ereignisse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.5 Anonymisierte, abstrakte Darstellung Nationalsozialismus	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
11.6 Metaphorische Zuschreibungen/pathetische, emotionale Formulierungen	4	1	1	1	2	0	1	0	11	21
11.7 Externalisierung Nationalsozialismus	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
11.8 Nestbeschmutzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.9 lokaler Bezug Konzentrationslager	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.10 Berufung auf Befehlsnotstand	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
11.11 Zweifel an Sinnhaftigkeit der Prozesse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.12 Österr. Beteiligung am Nationalsozialismus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.13 Zweifel Schuld Angeklagter	1	1	0	0	1	0	0	0	0	3
11.14 Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter	7	1	8	3	3	1	1	0	11	35
11.15 Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen	1	0	2	1	2	0	1	0	1	8
11.16 Zweifel Glaubwürdigkeit Entlastungszeugen	1	0	0	0	0	0	0	0	2	3
11.17 Schwierigkeit Wahrheitsfindung	0	0	1	1	1	0	0	0	1	4
11.18 Bezug aktuelle Politik	1	0	1	0	0	0	0	0	2	4
11.19 Bezug Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre	0	0	0	0	1	0	0	0	2	3
11.20 keine	0	3	4	1	1	3	5	3	1	21

Abbildung 33: Argumentationsmuster in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Aufgrund der Fülle an Subkategorien bei der Hauptkategorie „Argumentationsmuster“ werden hier nur einige exemplarisch herausgezogen und mittels Zitaten aus den entsprechenden Tageszeitungen veranschaulicht.

Bei Betrachtung der beiden Abb. 32 und 33 zeigt sich, dass die höchste Nennung 1972 (zweithöchste Nennung 1975), „Metaphorische Zuschreibungen, pathetische/emotionale Formulierungen“ am häufigsten in der VST vorkommt, in der Friedl Fürnberg beispielsweise schreibt:

"Das ehemalige Konzentrationslager Mauthausen hat eine grauenvolle Berühmtheit. Dort sind viele zehntausende Menschen einen schrecklichen Tod gestorben, umgebracht von entmenschten SS-Bestien. Der Steinbruch und die Todesstiege in diesem Steinbruch, der Bunker mit seinen Betonzellen, das Krematorium – das alles ist noch erhalten; das Blut, das dort in Strömen geflossen ist, das ist versickert und verschwunden, die Schreie der vielen Hunderten gepeinigten Menschen sind verhallt. Und wenn in einem Prozess gegen einen SS-Mann aus Mauthausen noch so viele Zeugen über sein Wüten und seine Grausamkeiten aussagen, so nützt das nichts, er wird freigesprochen; von fürchterlicher Blutschuld freigesprochen; ja er wird von gewissen Leuten sogar gefeiert."³²⁴

Die Unterkategorie „anonymisierte, abstrakte Darstellung Nationalsozialismus“ ist zum Teil überlappend mit „Metaphorische Zuschreibungen/pathetische, emotionale Formulierungen“. Beiden sind emotionale sprachliche Wendungen und eine sehr bildhafte Sprache immanent. „Anonymisierte, abstrakte Darstellung Nationalsozialismus“ wurde zur Unterscheidung dann gewählt, wenn es um Verbrechen ging, die nicht als solche benannt, sondern sehr bildhaft umschrieben wurden, wie in den OÖN nach dem Lokalausweis im ehemaligen KZ Mauthausen:

"Ein paar Steinbauten und ein langgezogener Barackentrakt sind von dem ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen übriggeblieben: Als Relikte einer finsternen Epoche unseres Jahrhunderts stellen sie heute ein häufig besuchtes Ausflugsziel in- und ausländischer Touristen dar."³²⁵

1975 hatten Argumentationen, die „Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten“ aufkommen ließen, die meisten Nennungen. Am häufigsten kommt diese in der AZ des Jahres 1975 zum Ausdruck:

"Gogl, der niemals getötet haben will, ist den Zeugen in entsetzlicher Erinnerung. Er sei der Schlimmste unter allen Aufsehern gewesen, sadistisch und brutal. Der große Tierfreund - er hat 16 Wellensittiche, eine Katze und einen Hund, den er aus dem Tierasyl holte, weil ihn der Vorbesitzer schlug - soll, so die Zeugen, im Schlagen, Foltern und Morden der Schrecklichste der SS-Bewacher gewesen sein. [...] Für seine Karriere bei der SS, die er, kaum in Mauthausen, 'verlassen wollte', wobei er 'vergeblich um eine Versetzung ersuchte', weiß er keine Erklärung: Er sei bestimmt kein Mustersoldat gewesen, [...]."³²⁶

³²⁴ FÜRNBURG, Friedl: Die politische Moral in Österreich. In: Volksstimme, 5. Dezember 1975, S. 2.

³²⁵ OÖN-gs [= SCHÄDEL, Günther]: Lokalausweis in Mauthausen. Gogl zeigte keinerlei Regung. In: Oberösterreichische Nachrichten, 26. April 1972, S. 5.

³²⁶ KARAS, Christa: KZ-Aufseher wieder angeklagt. In: Arbeiter-Zeitung, 14. November 1975, S. 8.

Die „Täter-Opfer-Umkehr“, zeigt sich in den analysierten Zeitungen darin, dass Gogl – als Täter angeklagt, sich nun zum Opfer – in diesem Fall – zum Opfer einer Verwechslung macht, was von den genannten Zeitungen wiedergegeben und nicht weiter kommentiert wird. Auch der umgekehrte Fall findet sich, indem suggeriert wird, einzelne NS-Opfer wären ebenfalls nicht ganz frei von Schuld. Das VB berichtet etwa, dass die Verteidiger bemüht waren, *„die Glaubwürdigkeit [des] Zeugen herabzumindern, indem sie auf eine nicht unbelastete Vergangenheit G. hinwiesen.“*³²⁷ Kommentierungen dazu unterbleiben ebenfalls. Die einzige Ausnahme bildet die VST, die in einem Kommentar nach dem Urteil schreibt: *„Und quasi als Gipfelpunkt unterschiebt man den Überlebenden und Angehörigen der Ermordeten jener Zeit nur Hassgefühle und hat Mitleid mit den Mördern.“*³²⁸

Eine unreflektierte Übernahme von „NS-Termini und -Formulierungen“ kommt öfters als in allen anderen Zeitungen im VB 1972 vor. Während beispielsweise die VST den Rückgriff auf NS-Vokabular durch die Verwendung von Anführungszeichen der entsprechenden Begriffe kenntlich macht, fehlt derlei Hinweis im VB. Zur Aussage eines Zeugen etwa schreibt das VB: *„Der jetzt als Kellner in Wien tätige Halbjude (sic!) K. hatte gestern den Angeklagten Gogl schwer belastet.“*³²⁹ An anderer Stelle erläutert das VB den Grund der KZ-Haft eines Zeugen: *„G. war als Wirtschaftsschädling (sic!) ins KZ gekommen.“*³³⁰

Mangelnde Sensibilität in der Ausdrucksweise lassen – wenngleich seltener als das VB – auch die OÖN in der Beschreibung der Häftlingskategorien erkennen. *„Das KZ Mauthausen gehörte der Stufe III an und war für schwer belastete, insbesondere auch kriminell vorbestrafte und asoziale, das heißt kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge (sic!) vorgesehen.“*³³¹

„Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Prozesse“ werden in vielen Zeitungen als Aussage Minister Häusers wiedergegeben, der den Freispruch Gogls 1972 kritisiert hatte. Nach zum Teil harscher Kritik an seiner Aussage relativierte und präzisierete Häuser seine Ansicht allerdings dahingehend, dass man überlegen müsse, *„wie lange man nach so*

³²⁷ Volksblatt-m [MÜLLER, Gilbert]: Lagerhäftlinge belasteten Gogl. In: Linzer Volksblatt, 14. April 1972, S. 5.

³²⁸ IN DER MAUR, Gilbert: Apropos Gogl-Freispruch. In: Volksstimme, 3. Dezember 1975, S. 2.

³²⁹ Volksblatt-w.g.a [ARMINGER, Wolfgang G.]: Zeuge erkannte Gogl: "Das ist der, der mich töten wollte". In: Linzer Volksblatt, 13. April 1972, S. 4.

³³⁰ Volksblatt-m, Lagerhäftlinge belasteten Gogl, S. 5.

³³¹ OÖN-gs [SCHÄDEL, Günther]: Linz: Monsterprozess begann mit Konterschlag der Verteidigung. In: Oberösterreichische Nachrichten, 5. April 1972, S. 7.

*langen Zeitspannen weiterhin Prozesse dieser Art [...], führen solle.*³³²
 Meinungsäußerungen dazu unterblieben in den Zeitungen jedoch in der Regel. Nur im VB hebt Chefredakteursstellvertreter Wolfgang Sperner in seinem Kommentar offen Zweifel, indem er die Frage stellt: *„Und wohin soll solch ein Prozess führen? [...] Zwanzig Jahre Kerker können – vielleicht – einen gestrauchelten Menschen läutern. Besser als die angedrohte Strafe ist aber die gelebte Sühne.“*³³³

Das Motiv der „Nestbeschmutzung“ kommt 1975 nicht mehr vor, 1972 wird es des öfteren als Reaktion auf die Kritik Minister Häusers am Freispruch Gogls genannt, wie in einem Kommentar von Gerhard Neureiter in den SN:

*„Man muss Vizekanzler Rudolf Häuser, der selbst fünf Jahre lang in der Haft und in den Konzentrationslagern des unmenschlichen faschistischen Systems gelitten hat, Empörung über manchen Freispruch eines ehemaligen KZ-Aufsehers zubilligen, sie darf aber nicht so weit gehen, dass der Vizekanzler in einer Aufwallung der österreichischen Justiz vor aller Welt Einflüsse neonazistischer Kräfte unterstellt und damit die Rechtsstaatlichkeit der Gerichte anzweifelt. Die Welt, die uns Österreichern übel will, wird sich begierig darauf stürzen.“*³³⁴

In die gleiche Kerbe schlägt Hans Dichand in seinem Kommentar in der KRZ, wenn es gilt, Österreich in der Welt zu verteidigen:

*„Jetzt hat er [Vizekanzler Häusler, Anf. D. Verf.in] sich aber die österreichischen Gerichte aufs Korn genommen und dies auf eine Weise, die tatsächlich geeignet ist, Österreichs Ruf in der Welt zu schädigen.“*³³⁵

Besonders oft betont wurde die „Schwierigkeit der Wahrheitsfindung“ 1972 in den oberösterreichischen Medien, insbesondere im VB:

„Wie schwierig es im Linzer KZ-Prozess gegen das ehemalige SS-Mitglied Gogl ist, die volle Wahrheit über die Vorgänge im KZ Mauthausen und dessen Nebenlager Ebensee zu erforschen, nachdem fast drei Jahrzehnte verfließen

³³² N.N.: Häuser präzisiert Aussage. KZ-Prozesse neu überdenken. In: Oberösterreichische Nachrichten, 17. Mai 1972, S. 5.

³³³ SPERNER, Wolfgang: Nicht der bestrafte, der geläuterte Mensch. In: Linzer Volksblatt, 12. April 1972, S. 2.

³³⁴ -n- [NEUREITER, Gerhard]: Häusers Faschisten. In: Salzburger Nachrichten, 15. Mai 1972, S. 2.

³³⁵ CATO [DICHAND, Hans]: Rache und Recht. In: Unabhängige Kronen Zeitung, 16. Mai 1972, S. 1.

*sind, kann man aus den widerspruchsvollen Aussagen des Angeklagten und der bisher vernommenen Zeugen ersehen.*³³⁶

Unter der Subkategorie „Bezug zur aktuellen Politik“ wird 1972 in den Zeitungen die Aussage Vizekanzler Häusers wiedergegeben, der dem Freispruch Gogls „*hohe politische Bedeutung*“³³⁷ attestiert hatte. Meinungsäußerungen oder Erläuterungen von JournalistInnen bleiben wieder aus. 1975 zeigt sich ein ähnliches Bild: AZ und KU thematisieren das Urteil zwar im Kontext Rechtsstaatlichkeit und demokratische Rechtsordnung, Verbindungslinien zur aktuellen Politik spricht nur die VST offen an:

*"Dieser Freispruch eines SS-Wächters, den nicht einmal eindeutige Zeugenaussagen verhindern konnten, ist symptomatisch für Österreich, ein Land, in dem sich die beiden Großparteien vor jeder Wahl aufs äußerste anstrengen, die 'braune Vergangenheit' an sich zu binden."*³³⁸

„Bezüge zur Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre“ werden nur in der PR und der VST hergestellt. In der PR bleibt es beim bloßen Hinweis ohne eindeutig Stellung zu beziehen, wie einer Glosse Thomas Chorherr's zu entnehmen ist:

*"Man kann es drehen wie immer: der Prozess gegen den des Mordes beziehungsweise der Beihilfe dazu angeklagten ehemaligen KZ-Wärter's Gogl stand im Schatten der Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre. Und sein Ausgang ist im Licht der Diskussion zu sehen, die noch immer nicht abreisst, ja, im Parlament fortgeführt wird."*³³⁹

Deutlicher formulieren nur die Journalisten der VST einen Zusammenhang und ihren Unmut darüber. Wieder ist es Gilbert von der Maur der anklagend ausführt:

*"Er [der Freispruch Gogls, Anm. d. Verf.in] fällt in eine Zeit, in der das SS-Vorleben Peters, der nach wie vor Obmann einer im Parlament vertretenen Partei ist, bekannt wurde, in eine Zeit, wo sich Bundeskanzler Kreisky schützend vor solche Leute stellt."*³⁴⁰

³³⁶ Volksblatt-m [MÜLLER, Gilbert]: Zeuge beschuldigt Zeugen. In: Linzer Volksblatt, 18. April 1972, S. 7.

³³⁷ LEITENBERGER, Ilse: Unteilbare Wachsamkeit. In: Die Presse, 16. Mai 1972, S. 1.

³³⁸ IN DER MAUR, Apropos Gogl-Freispruch, S. 2.

³³⁹ t.c.[CHORHERR, Thomas]: Gogl und ...? In: die Presse, 3. Dezember 1975, S. 2.

³⁴⁰ IN DER MAUR, Apropos Gogl-Freispruch, S. 2.

Auch Friedl Fürnberg nimmt in seinem Kommentar in der VST eingehend Bezug auf diese innenpolitische Affäre:

"Zur gleichen Zeit [zur Zeit des Freispruchs Gogls, Anm. d. Verf.in] sind wir Zeugen, wie die Affäre Peter zugedeckt wird. Ein Mann, der selbst zugibt, dass er einer SS-Mordbrigade angehört hat, bleibt Abgeordneter, Vorsitzender einer Partei und Protegé des Bundeskanzlers. Kreisky erklärt, in Verteidigung Peters, dass der Mann der die Vergangenheit des SS-Peter aufgerollt hat, Wiesenthal selbst nicht rein sei, eine Art 'Mafia' aufgezogen habe und deutet an, dass Wiesenthal mit den Nazi zusammengearbeitet hat. Und Kreisky versprach, das alles vor Gericht zu beweisen, er werde auf seine Immunität als Abgeordneter verzichten, ja, wenn nötig, sogar sein Mandat niederlegen. Das alles, um Peter zu verteidigen."³⁴¹

³⁴¹ FÜRNBURG, Die politische Moral, S. 2.

9.5.12 Kritik an Personen/Gruppen

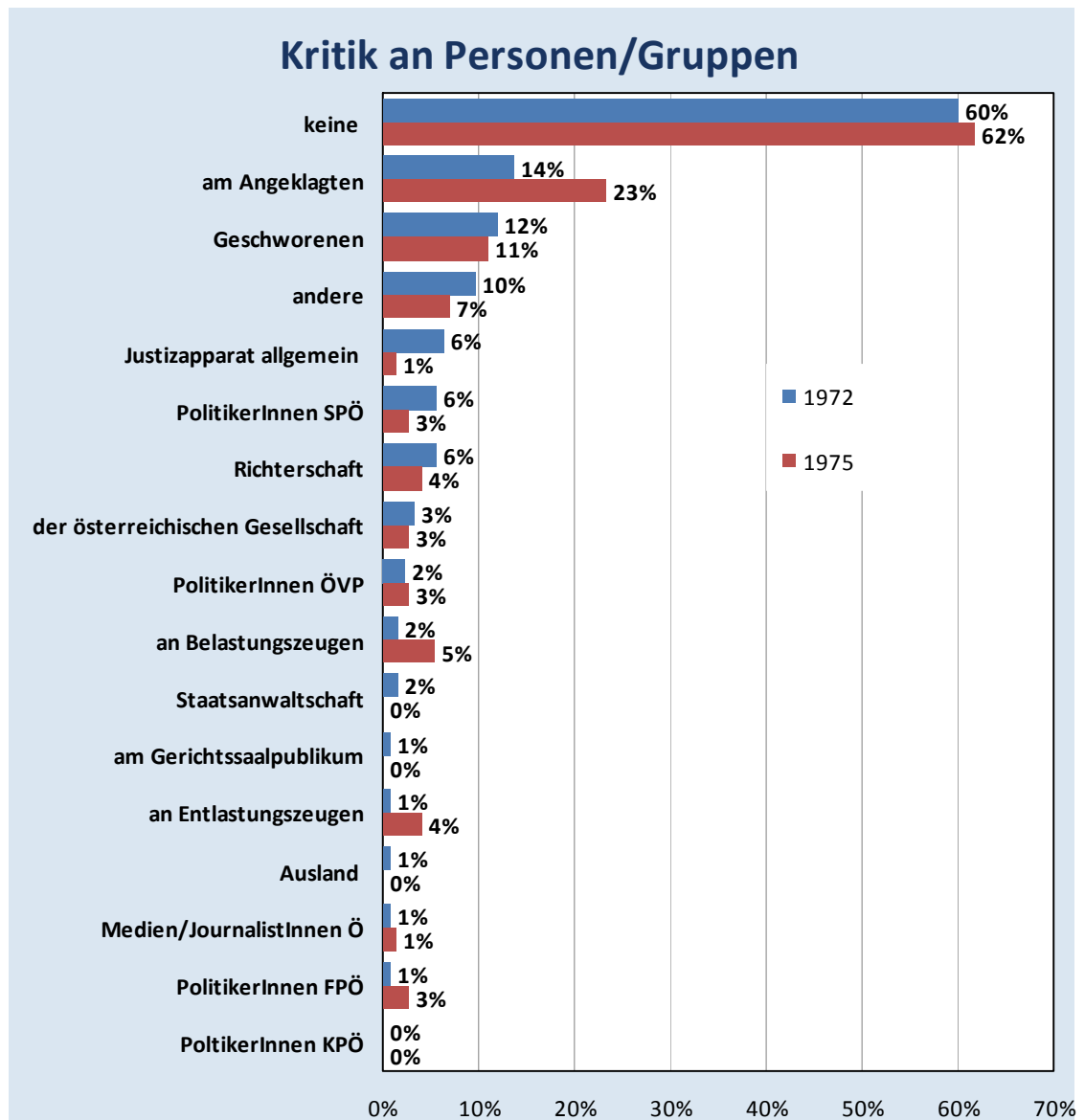


Abbildung 34: Kritik an Personen/Gruppen nach Jahren in Prozent

Anhand der Grafik ist ersichtlich, dass mit Ausnahme der „Kritik am Angeklagten“ und an den „Geschworenen“ die Kritik beide Jahre relativ gleich auf die verschiedenen Personen und Gruppen verteilt ist.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
12.1 PolitikerInnen SPÖ	1	1	0	0	2	1	0	0	2	7
12.2 PolitikerInnen ÖVP	1	0	0	0	0	0	0	0	2	3
12.3 PolitikerInnen KPÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.4 PolitikerInnen FPÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
12.5 Justizapparat allgemein	0	0	0	0	0	1	1	0	6	8
12.6 Staatsanwaltschaft	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
12.7 Richterschaft	0	0	2	1	0	1	0	1	2	7
12.8 Geschworenen	1	0	3	2	3	1	0	1	4	15
12.9 Angeklagten	0	0	0	4	1	1	1	4	6	17
12.10 Belastungszeugen	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
12.11 Entlastungszeugen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
12.12 Gerichtssaalpublikum	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
12.13 der österreichischen Gesellschaft	0	0	0	3	0	0	0	1	0	4
12.14 Medien/JournalistInnen Ö	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
12.15 Ausland	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
12.16 andere	2	1	1	2	0	0	1	0	5	12
12.17 keine	2	1	3	15	5	8	5	21	15	75

Abbildung 35: Kritik an Personen/Gruppen in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
12.1 PolitikerInnen SPÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
12.2 PolitikerInnen ÖVP	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
12.3 PolitikerInnen KPÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.4 PolitikerInnen FPÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
12.5 Justizapparat allgemein	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
12.6 Staatsanwaltschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.7 Richterschaft	2	0	0	0	0	0	0	0	1	3
12.8 Geschworenen	4	0	1	0	0	0	0	0	3	8
12.9 Angeklagten	4	0	2	1	1	2	0	0	7	17
12.10 Belastungszeugen	0	0	1	0	1	1	1	0	0	4
12.11 Entlastungszeugen	0	0	0	0	0	0	1	0	2	3
12.12 Gerichtssaalpublikum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.13 der österreichischen Gesellschaft	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2
12.14 Medien/JournalistInnen Ö	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
12.15 Ausland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.16 andere	0	0	1	0	0	0	0	0	4	5
12.17 keine	3	6	9	5	5	3	5	4	5	45

Abbildung 36: Kritik an Personen/Gruppen in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Beide Male sind es „Kritik am Angeklagten“ und „an Geschworenen“ die am häufigsten genannt werden. „Kritik am Angeklagten“ üben zumeist die Belastungszeugen, als auch Richter und Staatsanwalt (vgl. Kap. 9.5.10). Diese Subkategorie ist eng verknüpft mit „Kritik an Gogls Verteidigungslinie“, welche im nachfolgenden Kapitel noch aufgezeigt wird. Exemplarisch werden hier deshalb nur die „Kritik an Geschworenen“ als zweitstärkste Nennung in beiden Jahren und die „Kritik an Medien/JournalistInnen Ö“, herausgegriffen und mit Zitaten dargestellt. „Kritik an Geschworenen“ wird 1972 des Öfteren in den Tageszeitungen genannt, da sich Vizekanzler Häusers Kritik am Freispruch Gogls auch gegen diese richtete. Die AZ übt 1975 neben der „Kritik an den Geschworenen“ auch „Kritik an der Richterschaft“:

"Während Oberlandesgerichtsrat Dr. Salomon als Vorsitzender Zeugenaussagen verlas und dadurch Gogls Verantwortung fast schon zerriss, bohrte einer der Beisitzer gelangweilt in der Nase, während ein Teil der Geschworenen gegen den Schlaf ankämpfte."³⁴²

Bemerkenswert ist, dass die VST als einziges Medium auf die NSDAP-Mitgliedschaft einiger Geschworener hinweist und diese gleich in vier Artikeln kritisiert. Hans Kalt entrüstet sich etwa in seinem Kommentar:

"Den Rest besorgen dann Geschworene (von denen eine Reihe selbst ehemalige NSDAP-Mitglieder waren), die – um ihre eigene Vergangenheit 'freizusprechen' – bereit sind, in biedermännischer Verlogenheit auch ärgste Mordbuben freizusprechen."³⁴³

Am gleichen Tag stellt die VST, empört über das Urteil, in einem anderen Beitrag erneut die Frage: „*Wo noch in der Welt ist es möglich, dass ehemalige engagierte NS-Mitglieder über Kriegsverbrecher zu Gericht sitzen?*“³⁴⁴

Ebenfalls eine Alleinstellung hat die VST bei der Kritik an „Medien/JournalistInnen Ö“ in beiden Jahren inne. 1975 beklagt Gilbert in der Maur das Desinteresse der Zeitungen: *"In den bürgerlichen Boulevardzeitungen gab's eine einheitliche Linie: Der Fall Gogl*

³⁴² KARAS, Christa: Bricht Gogls Verantwortung zusammen? In: Arbeiter-Zeitung, 21. November 1975, S. 10.

³⁴³ KALT, Hans: Die Schande. In: Volksstimme, 6. Mai 1972, S. 1.

³⁴⁴ N.N.: Proteste gegen Gogl-Freispruch. In: Volksstimme, 6. Mai 1972, S. 2.

existierte für sie nicht. Die Ermordung tausender KZ-Häftlinge wurde zur Seite geschoben. 'Was soll man denn machen, es ist doch schon so lange her.'³⁴⁵

9.5.13 Kritik an einer Sache/einem Umstand

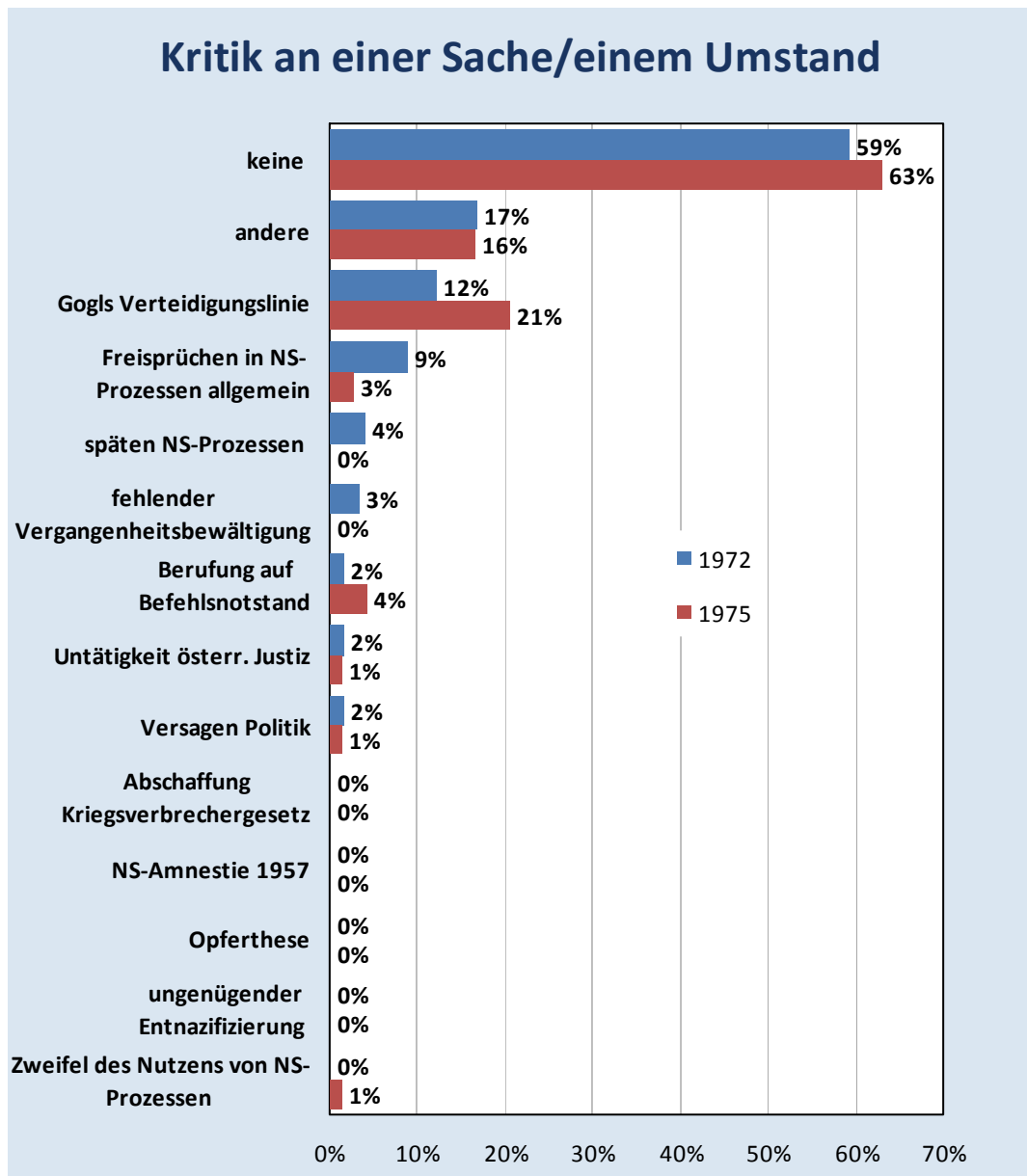


Abbildung 37: Kritik an einer Sache/einem Umstand nach Jahren in Prozent

³⁴⁵ IN DER MAUR, Apropos Gogl-Freispruch, S. 2.

Die Grafik zeigt, dass nur wenig Kritik geübt wurde. Nach der Subkategorie „andere“³⁴⁶ liegt Kritik an „Gogls Verteidigungslinie“ in beiden Jahren vorne. Die „Kritik an Freisprüchen in NS-Prozessen allgemein“ geht 1975 merklich zurück. „Kritik an späten NS-Prozessen“ und „Kritik an fehlender Vergangenheitsbewältigung“ sind 1975 kein Thema mehr. Kritik an der „Opferthese“ ist weder 1972 noch 1975 existent.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
13.1 Gogls Verteidigungslinie	0	0	0	4	1	1	1	4	4	15
13.2 Untätigkeit österr. Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
13.3 Versagen Politik	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
13.4 NS-Amnestie 1957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.5 Abschaffung Kriegsverbrechergesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.6 ungenügender Entnazifizierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.7 fehlender Vergangenheitsbewältigung	2	0	0	0	0	0	0	0	2	4
13.8 Freisprüche in NS- Prozessen allgemein	0	0	0	1	3	1	1	0	5	11
13.9 Zweifel des Nutzens von NS-Prozessen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.10 Berufung auf Befehlsnotstand	0	0	0	0	0	1	0	0	1	2
13.11 Opferthese	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.12 späten NS-Prozessen	0	0	0	1	0	0	0	1	3	5
13.13 andere	2	1	0	6	2	1	1	2	6	21
13.14 keine	3	1	3	15	5	7	5	20	15	74

Abbildung 38: Kritik an einer Sache/einem Umstand in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

³⁴⁶ Diese Subkategorie beinhaltet verschiedene, zum Teil verfahrensbezogene Kritikpunkte, die hier aus Platzgründen nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
13.1 Gogls Verteidigungslinie	4	0	2	1	0	1	0	0	7	15
13.2 Untätigkeit österr. Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
13.3 Versagen Politik	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
13.4 NS-Amnestie 1957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.5 Abschaffung Kriegsverbrechergesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.6 ungenügender Entnazifizierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.7 fehlender Vergangenheitsbewältigung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.8 Freisprüche in NS- Prozessen allgemein	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
13.9 Zweifel des Nutzens von NS-Prozessen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
13.10 Berufung auf Befehlsnotstand	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
13.11 Opferthese	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.12 späten NS-Prozessen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.13 andere	1	0	3	1	1	1	2	0	3	12
13.14 keine	5	6	9	4	5	3	5	4	5	46

Abbildung 39: Kritik an einer Sache/einem Umstand in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Die Menge an Subkategorien erlaubt es, nur einige für diese Untersuchung besonders wesentliche herauszugreifen und mittels Zitaten darzustellen. Kritik an „Gogls Verteidigungslinie“ wird vor allem von den Belastungszeugen, vom Richter und dem Staatsanwalt geübt und in den Zeitungen wiedergegeben. Nur vereinzelt kommt es vor, dass JournalistInnen nicht nur das Zitat abbilden, sondern sich das Argument der Zeugen selber zu eigen machen, wie in der *TTZ*: *"Gogl antwortete vor Gericht mit dem alten Argument, er müsse wohl mit einem anderen SS-Mann verwechselt werden."*³⁴⁷ Zwar vorhanden, doch eher verhaltener Natur ist die Kritik an „Gogls Verteidigungslinie“ in den *OÖN*:

*"Und es kommt nicht einmal unerwartet und überraschend, dass er sich in diesen Augenblicken scheinbarer Hilflosigkeit in die totale Defensive seiner Verteidigung zurückzieht. 'Ich kann mich an das was der Zeuge sagt nicht erinnern – dieser seit Tagen immer wiederkehrende Satz scheint allerdings plötzlich an Gewicht verloren zu haben."*³⁴⁸

³⁴⁷ N.N.: Zeuge belastet Gogl schwer. In: *Tiroler Tageszeitung*, 13. April 1972, S. 4.

³⁴⁸ OÖN-gs [SCHÄDEL, Günter]: Dramatik erreichte Höhepunkt. Zeuge will von Gogl Geständnis: "Seien Sie doch ein Mann!" In: *Oberösterreichische Nachrichten*, 14. April 1972, S. 8.

Einmal mehr ist es wieder die kommunistische VST, die Gogl aufgrund seiner Verteidigungsstrategie in beiden Jahren angreift: *"Er selbst [der Angeklagte, Anm. d. Verf.in] bestritt auch am zweiten Verhandlungstag jede Schuld. Der Uhrmacher und Juwelier der Hausruckgemeinde Ottnang bei Vöcklabruck spielt das Unschuldslamm."*³⁴⁹

„Fehlende Vergangenheitsbewältigung“, respektive die Kritik daran, ist nur in der AZ und wieder in der VST ein Thema. In der AZ schreibt Günther Traxler in seiner Glosse:

*"Häuser hat in Mauthausen angesichts der Freisprüche von Nazikriegsverbrechern die Frage aufgeworfen, was das für einen Eindruck im Ausland machen müsse – eine Frage die ganz berechtigt erscheint, denn Österreich hat keinen Grund, auf seine Vergangenheitsbewältigung stolz zu sein."*³⁵⁰

„Kritik an Freisprüchen in NS-Prozessen allgemein“ kommt zumeist im Zuge der Äußerung Vizekanzler Häusers zum Freispruch Gogls vor, wie beispielsweise in einem Kommentar Ilse Leitenbergers in der PR:

*„Auf eine Antwort der Öffentlichkeit wird jedoch nicht nur das Opfer der NS-Ära, Häuser, warten müssen, sondern in der Tat eine große Zahl ehemaliger Leidensgenossen, die seit Jahrzehnten durch legitime (oder auch manipulierte) Proteste ihren Unwillen und ihre Verständnislosigkeit bekunden, dass trotz des (umstrittenen) Nein zur Verjährung nur in den seltensten Fällen Schuldige an Kriegsverbrechen zur Sühneleistung verurteilt worden sind. (Zur Illustration: In den Jahren 1960 bis 1970 sind in einschlägigen Prozessen insgesamt zehn Schuldsprüche ergangen!).“*³⁵¹

Offen und anklagend übt wieder nur die VST „Kritik an den Freisprüchen in NS-Prozessen“.

³⁴⁹ N.N.: Erhenkt, erstochen, erschlagen. In: Volksstimme, 6. April 1972, S. 4.

³⁵⁰ G.T. [TRAXLER, Günter]: Kritik erlaubt. In: Arbeiter-Zeitung, 18. Mai 1972, S. 2.

³⁵¹ LEITENBERGER, Unteilbare Wachsamkeit, S. 1.

9.5.14 Bewertung des Urteils

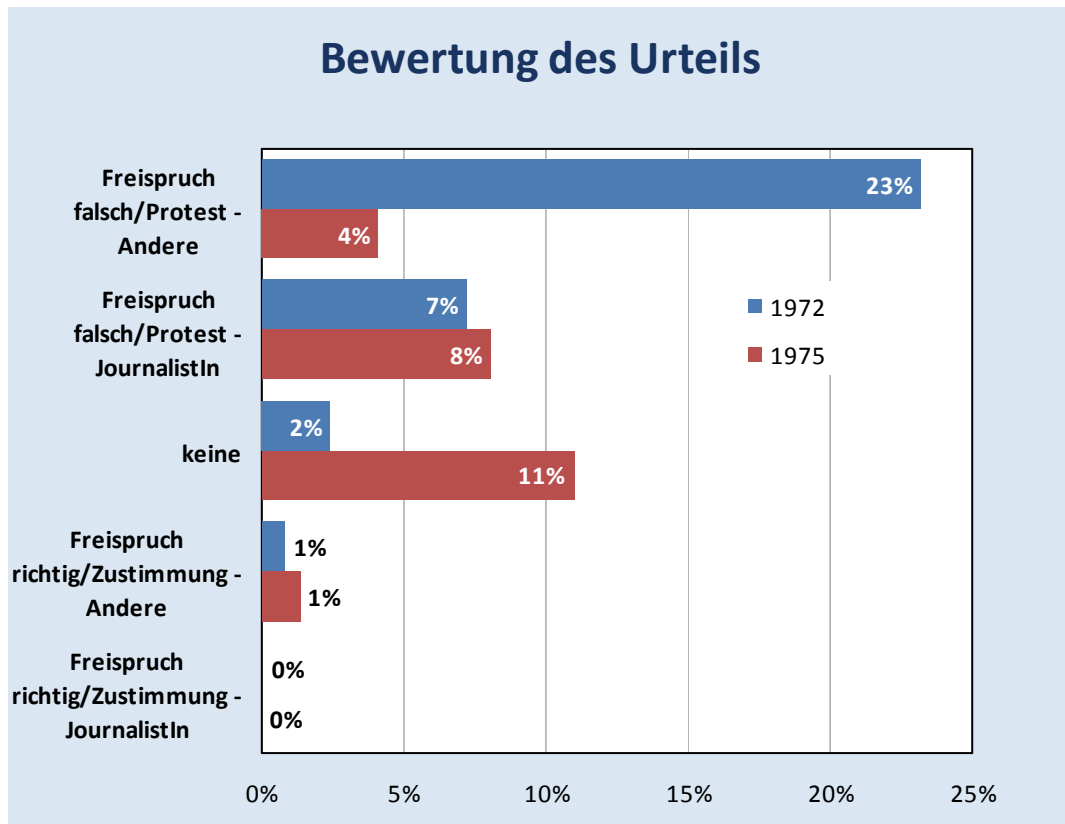


Abbildung 40: Bewertung des Urteils nach Jahren in Prozent

In dieser Kategorie ging es darum, nach der jeweiligen Urteilsverkündung zu erheben, welche Medien bzw. JournalistInnen die Freisprüche wie bewerteten. Deshalb wurde hier gefiltert zwischen „andere“ für Fälle, in denen RedakteurInnen die Meinung von Personen und/oder Gruppen in ihren Beiträgen zitieren, und genuin von JournalistInnen getroffenen Bewertungen des jeweiligen Urteils.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
14.1 Freispruch richtig/Zustimmung - JournalistIn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14.2 Freispruch falsch/Protest - JournalistIn	1	0	1	0	1	0	0	0	5	9
14.3 Freispruch richtig/Zustimmung - Andere	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
14.4 Freispruch falsch/Protest - Andere	2	1	4	4	4	4	3	3	5	29
14.5 keine	1	0	0	1	1	0	0	0	0	3

Abbildung 41: Bewertung des Urteils in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
14.1 Freispruch richtig/Zustimmung - JournalistIn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14.2 Freispruch falsch/Protest - JournalistIn	0	0	2	0	0	0	0	0	4	6
14.3 Freispruch richtig/Zustimmung - Andere	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
14.4 Freispruch falsch/Protest - Andere	1	0	0	0	0	0	0	0	2	3
14.5 keine	0	0	1	0	2	1	1	2	1	8

Abbildung 42: Bewertung des Urteils in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Für diese Untersuchung ist es interessant und aufschlussreich, die Werturteile der einzelnen JournalistInnen – sofern einer Person klar zuordenbar, ansonsten des Mediums – festzumachen, weshalb hier darauf verzichtet wird, die Subkategorie „Freispruch falsch/Protest – Andere“ mittels Zitaten darzustellen.

1972 fällt eine Nennung in der *PR* in die Subkategorie „Freispruch falsch/Protest – JournalistIn“, wenngleich dieser Protest als sehr vorsichtiger bezeichnet werden darf. Thomas Chorherr bezieht sich auf die überzeugenden Beweise, welche ignoriert worden seien. Er schreibt nach dem Urteil:

„Im Gegensatz zu anderen KZ-Prozessen konnten die Zeugen, die von den Gerichtsbehörden in mehrjährigen Vorverfahren in verschiedenen Ländern Europas ausgeforscht worden waren, blutige Exzesse und Mordtaten des Angeklagten detailliert und ohne Widersprüche schildern. Mit Nachdruck

*erklärten sie eine Verwechslung Gogls mit anderen SS-Führern für ausgeschlossen und begründeten dies auch überzeugend. [...] Über alle diese Beweise haben sich die Geschworenen mit ihrem Spruch hinweggesetzt.*³⁵²

Deutlicher formuliert es Günter Traxler³⁵³ in der AZ des Jahres 1972. Aus den beiden Abb. 42 und 43 geht dann auch klar hervor, dass es 1975 kaum mehr Beiträge gibt, in denen der Freispruch als falsch bewertet wird oder Proteste dagegen verzeichnet werden (in beiden Subkategorien „Andere“ und „JournalistInnen“ nur mehr in je zwei von neun Medien). Erneut ist es die VST, die in beiden Jahren gegen die Freisprüche anschreibt. 1975 mischen sich auch in die Berichterstattung des *KU* Bedenken gegen den Freispruch: Unmittelbar nach der Urteilsverkündung titelt ein Artikel *„Gogl wurde freigesprochen - Verdacht bleibt“*³⁵⁴, in einem Kommentar am darauffolgenden Tag bemerkt Elisabeth Zacharia:

*„Allenfalls war der Freispruch ein Beweis für eine Verdrängung auf allen Linien. Die einen möchten das, was in den Lagern passierte, vergessen, weil sie nicht daran schuld sein wollen; die anderen, die gequält wurden, wollen auch vergessen. [...] In diesem Prozess aber zog man sich aus der Affäre: Man sprach Gogl frei, der Verdacht gegen ihn besteht weiter. Ein Freispruch mit großem Unbehagen.“*³⁵⁵

Am deutlichsten fallen die Proteste in der VST aus, die ihrer Bestürzung unverhohlen Luft macht:

*„Mit einem ebenso unverständlichen wie empörenden Urteil wurde Freitag der Prozess gegen den ehemaligen Angehörigen der SS, Johann Gogl, einem der gefürchtetsten Schläger des KZ Mauthausen beendet. [...] Der unglaubliche Freispruch zeigt einmal mehr, dass die dunkelste Vergangenheit in der Geschichte Österreichs von vielen Leuten offenbar noch nicht bewältigt worden ist und eine Sühne für nicht erforderlich erachtet wird.“*³⁵⁶

³⁵²r: [CHORHERR, Thomas]: Alle Schuldfragen wurden verneint. Mauthausen-Prozess: Geschworene ignorieren Beweisergebnisse. In: Die PRESSE, 5. Mai 1972, S. 10.

³⁵³ vgl. Zitat zur Subkategorie „Kritik an fehlender Vergangenheitsbewältigung“, Kap. 9.5.13, S. 123.

³⁵⁴ N.N.: Gogl wurde freigesprochen - Verdacht bleibt. In: KURIER, 3. Dezember 1975, S. 6.

³⁵⁵ ZACHARIA, Elisabeth: Es bleibt der Verdacht. In: KURIER, 4. Dezember 1975, S. 2.

³⁵⁶ N.N.: Empörendes Urteil: Gogl freigesprochen. In: Volksstimme, 5. Mai 1972, S. 4.

9.5.15 Forderungen

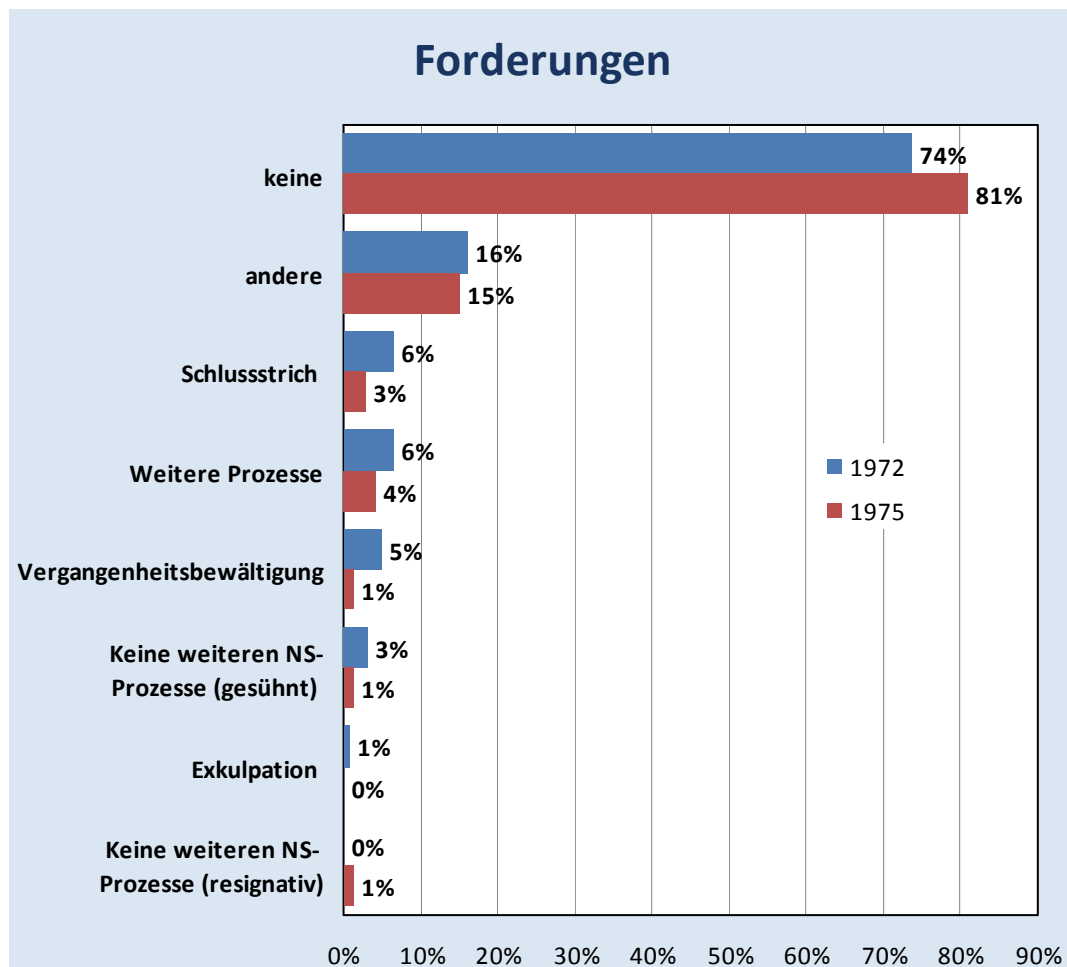


Abbildung 43: Forderungen nach Jahren in Prozent

Vergangenheitspolitisch relevante Forderungen wie die „Forderung nach dem Schlussstrich“, nach „Vergangenheitsbewältigung“ oder der „Exkulpation“ wurden in beiden Jahren kaum gestellt. Die „Forderung nach weiteren Prozessen“ nimmt sich ebenfalls sehr gering aus. „Andere“³⁵⁷ Forderungen hingegen weisen in beiden Jahren die meisten Nennungen auf.

³⁵⁷ Diese Subkategorie beinhaltet verschiedene, zum Teil verfahrensbezogene Forderungen, die hier aus Platzgründen nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
15.1 Keine weiteren NS-Prozesse (gesühnt)	0	0	0	1	0	0	0	1	2	4
15.2 Keine weiteren NS-Prozesse (resignativ)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15.3 Exkulpation	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
15.4 Schlusstrich	0	0	0	2	2	0	0	0	4	8
15.5 Vergangenheitsbewältigung	0	0	0	0	1	1	0	1	3	6
15.6 Weitere Prozesse	0	0	0	1	1	0	0	0	6	8
15.7 andere	1	0	3	5	1	4	1	3	2	20
15.8 keine	4	2	3	19	7	7	7	22	21	92

Abbildung 44: Forderungen in den Zeitungen im Jahr 1972 in absoluten Zahlen

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
Artikelanzahl	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
15.1 Keine weiteren NS-Prozesse (gesühnt)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
15.2 Keine weiteren NS-Prozesse (resignativ)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
15.3 Exkulpation	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15.4 Schlusstrich	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2
15.5 Vergangenheitsbewältigung	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
15.6 Weitere Prozesse	0	0	1	0	0	0	0	0	2	3
15.7 andere	2	1	1	1	0	1	1	0	4	11
15.8 keine	6	5	11	5	6	4	6	4	12	59

Abbildung 45: Forderungen in den Zeitungen im Jahr 1975 in absoluten Zahlen

Bei der Unterkategorie „Forderung nach Schlusstrich“ zeigte sich in beiden Jahren, dass diese immer wieder in den einzelnen Tageszeitungen thematisiert bzw. wiedergegeben, jedoch nicht von den JournalistInnen selbst erhoben wurde. Die OÖN berichten 1972 von einem Zeugen, der während seiner Befragung in der Verhandlung gefordert habe, „die Justiz möge endlich Schluss damit machen, die Vergangenheit nach 28 Jahren immer wieder wachzurütteln.“³⁵⁸ Lapidar setzt die OÖN nach, dass der Zeuge nach seiner Aussage ärztlich versorgt werden musste.³⁵⁹

Ähnlich der Forderung „Schlusstrich“ war bei jener nach „Vergangenheitsbewältigung“ ebenfalls zu bemerken, dass diese in so gut wie allen untersuchten Medien zumeist

³⁵⁸ OÖN-gs [SCHÄDEL, Günther]: Zeuge zum Linzer Schwurgericht: "Macht doch endlich Schluss!" In: Oberösterreichische Nachrichten, 18. April 1972, S. 7.

³⁵⁹ Vgl. Ebd.

von der Verteidigung in Verbindung mit einem Freispruch für Gogl gefordert und in den Zeitungen wiedergegeben, allerdings nicht von den JournalistInnen als vergangenheitspolitische Forderung postuliert wurde. Es ist wieder die VST, die von den anderen untersuchten Tageszeitungen deutlich abweicht und ein Versäumnis anprangert, verbunden mit der Notwendigkeit der Vergangenheitsbewältigung: *"Der unglaubliche Freispruch zeigt einmal mehr, dass die dunkelste Vergangenheit in der Geschichte Österreichs von vielen Leuten offenbar noch nicht bewältigt worden ist und eine Sühne für nicht erforderlich erachtet wird."*³⁶⁰

Nennungen zu „keine weiteren Prozesse (gesühnt)“ werden von verschiedenen Aussagenden wiedergegeben, in einem Fall aber von Wolfgang Sperner, dem Chefredakteurstellvertreter im VB dezidiert gefordert:

*"Vollbrachte Schuld gehört gesühnt. Sie wird gesühnt, auch dann, so ist unter Christen der Glaube, wenn sie ein irdischer Richter nicht entdeckt und ahndet. Wir wollen aber nicht nur die Strafe, wir wollen den heileren Menschen. Wir wollen nicht nur eine gerechte Welt, wir wollen eine bessere Welt. Eine Welt, in der neben der Furcht vor der Strafe für das Böse auch die Zuversicht auf die Würdigung des Guten im Menschen besteht. Zwanzig Jahre Kerker können – vielleicht – einen gestrauchelten Menschen läutern. Besser als die angedrohte Strafe ist aber die ‚gelebte Sühne‘. Zwanzig Jahre ein guter Mensch gewesen zu sein, das muss Gewicht haben vor uns Mitmenschen - und vor dem Richter, in dieser und in der anderen Welt."*³⁶¹

„Resignativ“ in Verbindung mit „keine weiteren Prozesse“ zeigt sich nur die AZ, die Bezug auf die Einstellung und Situation der Zeugen nimmt: *„Einige wollen einfach nicht mehr aussagen, weil sie es bereits unzählige Male tun mussten – ihrer Meinung nach sinnlos, weil Gogl ja dennoch freigesprochen wurde – [...]“*³⁶²

Die Forderung nach „Weiteren Prozessen“ wird ebenfalls nur von den JournalistInnen in der VST und in einem Kommentar von Elisabeth Zacharia im KU 1972 erhoben, in allen anderen Medien, in denen diese Nennung auftritt, bezieht sie sich auf Zitate anderer Aussagender.

³⁶⁰ N.N.: Empörendes Urteil, S. 4.

³⁶¹ SPERNER, Wolfgang: Nicht der bestrafte, der geläuterte Mensch. In: Linzer Volksblatt, 12. April 1972, S. 2.

³⁶² KARAS, KZ-Aufseher wieder angeklagt, S. 8.

9.5.16 Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen vor 1945

In nur einer der untersuchten Zeitungen, und zwar in der *PR*, wurde auf die Rolle der ÖsterreicherInnen während des NS-Regimes d. h. auf die Frage, ob sie Opfer“, „TäterInnen“ oder beides zugleich waren, explizit eingegangen. Es muss allerdings hinzugefügt werden, dass dies nicht im Kontext der laufenden Prozessberichterstattung geschah, sondern erst nach der Kritik Minister Häusers am Freispruch im Jahr 1972 und der sich daraus entzündenden kurzen Debatte in den Medien. Ilse Leitenberger zitiert in ihrem Kommentar in der *PR* beipflichtend Kardinal König:

*"Kardinal Königs ernstes Wort, zum Nationalfeiertag Anno 1966 gesprochen, hat bis heute an Wahrheitsgehalt nichts eingebüßt: 'Wir sind nicht nur Träger, sondern auch Opfer jener gefährlichen Mentalität, die sich nicht zur Verantwortung für die eigene Vergangenheit bekennt und sich von jeder eigenen Schuld unter Hinweis auf die Schuld der anderen freisprechen zu können glaubt.'"*³⁶³

Folglich kam es zu keiner Diskussion über die Rolle der ÖsterreicherInnen vor 1945 in Verbindung mit der Rolle NS-VerbrecherInnen, am Beispiel der beiden Prozesse gegen Gogl.

9.6 Überprüfung der Hypothesen

9.6.1 Hypothese 1

***Linzer Volksblatt* und *Oberösterreichische Nachrichten* berichten regelmäßig und intensiv über den ersten Prozess in Linz 1972.**

Diese Aussage trifft zu. In beiden Tageszeitungen erscheinen jeweils 26 Artikel zum Linzer Verfahren, nur die *VST* publiziert mit 30 Artikeln noch mehr. Zieht man dazu noch den Raum heran, den die beiden Zeitungen dem Prozess boten, lässt sich feststellen, dass in der Unterkategorie „groß“ im Kap. 8.5.5 „Artikelgröße“ – mit

³⁶³ LEITENBERGER, Unteilbare Wachsamkeit, S. 1.

Ausnahme der *VST* – nur Beiträge von *OÖN* und *VB* zu finden waren (vgl. Abb. 18). Bei der Unterkategorie „mittel“ liegen ebenfalls beide Zeitungen im Spitzenfeld.

9.6.2 Hypothese 2

1975 nimmt die Berichterstattung in den Zeitungen, die 1972 wenig über den Prozess und darauf folgende Kontroversen berichtet haben, zu.

Als Basis zur Bestimmung des Wertes „wenig“ dient für das Jahr 1972 eine Anzahl veröffentlichter Artikel von 1 bis 10 (mittel = 11 – 20, viele Artikel = 21 – 30). Wenige Beiträge wurden 1972 also in *AZ*, *KRZ*, *KU*, *PR* und *TTZ* publiziert.

Jahr	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST	Gesamt
1972	5	2	6	26	10	12	8	26	30	125
1975	9	6	13	6	6	5	7	4	17	73
Gesamt	14	8	19	32	16	17	15	30	47	198

Abbildung 46: Artikelanzahl pro Jahr und Medium in absoluten Zahlen

Stellt man nun die 1975 veröffentlichten Beiträge gegenüber, deren Quantität ebenfalls entsprechend kategorisiert wurde (wenig = 1 – 5, mittel = 6 – 11, viele Artikel = 12 – 17) kommt man zu dem Ergebnis, dass die Berichterstattung in den erwähnten Zeitungen zunahm, im *KU* sogar „viele Artikel“ zu verzeichnen waren. Diese Hypothese kann also verifiziert werden.

9.6.3 Zusatzhypothese 2a

Die Berichterstattung im *Neuen Volksblatt* und in den *Oberösterreichischen Nachrichten* nimmt nach Verlegung des Prozesses nach Wien ab.

Diese Annahme ist zutreffend. Dass der im Linzer Prozess entscheidende Nachrichtenwertfaktor „geographisch und kulturelle Nähe“³⁶⁴ im Wiener Prozess nicht mehr zu tragen kam, ist eine Ursache für das starke Gefälle von 1972 auf 1975 in der Berichterstattung der beiden oberösterreichischen Medien. Während 1972 noch die errechnete Kategorie „viele Artikel“ für beide Tageszeitungen galt, ist es 1975 eine mittlere Anzahl bei den OÖN, beim VB hingegen sind es wenige Artikel (Vgl. Abb. 46).

9.6.4 Hypothese 3

Die Salzburger Nachrichten berichten unregelmäßig und in einem geringen Ausmaß über die beiden Prozesse.

Um diese Behauptung überprüfen zu können, wurden die Kategorie 1. „Laufnummer – Artikelanzahl“, weiters die in den einzelnen Codeblättern der SN verzeichneten Daten der veröffentlichten Artikel betrachtet, und mit der Kategorie 5. „Artikelgröße“ kombiniert.

Im Jahr 1972 berichten die SN am 5., 6., 7., 12., 15., 20., 29. April, sowie am 4., 5., 15. und 16. Mai über den Prozess bzw. nachfolgende Debatten. 1975 finden sich Beiträge am 18., 19., 20. November und am 2. und 3. Dezember. Nach kontinuierlichen Anfängen flaut die Berichterstattung ab und erhält erst im Zeitraum der Urteilsverkündung als auch der Debatte zur Kritik Vizekanzler Häusers 1972 wieder eine gewisse Regelmäßigkeit. Zudem ist die Artikelgröße, Indikator für das Ausmaß der Berichterstattung, 1972 in 11 Artikeln klein, in einem mittelgroß. 1975 sind 4 Artikel klein und einer mittelgroß. Auch diese Hypothese kann verifiziert werden (vgl. Kap. 9.5.5, Abb. 18 und 19).

Hier ist anzumerken, dass Sabine Loitfellner in ihrer Untersuchung³⁶⁵ zum gleichen Ergebnis kommt, sich der Analysekorpus³⁶⁶ jedoch wesentlich von dem in

³⁶⁴ Vgl. ERBRING, Lutz: Nachrichten zwischen Professionalität und Manipulation. Journalistische Berufsnormen und politische Kultur. In: GOTTSCHLICH, Maximilian / LANGENBUCHER, Wolfgang (Hrsg.). Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Ein Textbuch zur Einführung. Studienbücher zur Publizistik und Kommunikationswissenschaft. Band 1. Wien. 1999, S. 157. Vgl. BURKART, 1998, S. 277.

³⁶⁵ Vgl. LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen, 2002, S. 171 und 172.

³⁶⁶ Bei Loitfellner umfasst der Analysekorpus den ersten Tag der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung. Vgl. ebd., S. 15.

gegenständlicher Arbeit unterscheidet und auch keine Kategorie wie „Artikelgröße“ beinhaltet.

9.6.5 Zusatzhypothese 3a

Die Titel in den Artikeln der *Salzburger Nachrichten* sind häufiger pro Angeklagten als in anderen Zeitungen.

Mit Hilfe der Auswertung von Kategorie 2. „Titel der Artikels“ (vgl. Kap. 9.5.2), in der neben der Headline der einzelnen Beiträge auch Dachzeile und Untertitel analysiert wurden, kann nun die Wertung „pro-Angeklagten“ in den einzelnen Tageszeitungen den übrigen Unterkategorien gegenüber gestellt werden:

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
2.1 auf Angeklagten bezogen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2.5 pro Angeklagten	0%	100%	50%	10%	0%	20%	0%	16,7%	0%
2.6 contra Angeklagten	0%	0%	50%	70%	62,5%	40%	25%	61%	87,5%
2.7 keine pro/contra-Wertung Angeklagter	100%	0%	0%	20%	37,5%	40%	75%	22,3%	12,5%

Abbildung 47: Verteilung der Titel-Wertungen „bezogen auf den Angeklagten“ in den Zeitungen im Jahr 1972 in Prozent

1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
2.1 auf Angeklagten bezogen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
2.5 pro Angeklagten	0%	0%	18,2%	33,3%	0%	60%	33,3%	0%	0%
2.6 contra Angeklagten	62,5%	33,3%	63,6%	16,7%	60%	20%	16,7%	25%	86,7%
2.7 keine pro/contra-Wertung Angeklagter	37,5%	66,7%	18,2%	50%	40%	20%	50%	75%	13,3%

Abbildung 48: Verteilung der Titel-Wertungen „bezogen auf den Angeklagten“ in den Zeitungen im Jahr 1975 in Prozent

Abb. 47 zeigt, dass im Jahr 1972 nur 20 % der Titel, das ist ein Artikel, zugunsten des Angeklagten ausfällt, und die *SN* damit hinter dem *KU* liegen.

Ein anderes Bild ergibt sich 1975: mit einem Anteil von 60 % (drei Artikel) dominieren die Titel zugunsten des Angeklagten in den *SN* beiweitem, *OÖN* und *TTZ* liegen mit

jeweils 33,3 % weit abgeschlagen dahinter. Dieser Hypothese kann somit nur teilweise, Teil, soweit es das Jahr 1975³⁶⁷ betrifft, zugestimmt werden.

9.6.6 Hypothese 4

Die Zeitungen berichten über die beiden Prozesse und die Verbrechen in den beiden Lagern, ohne die österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus weiter zu thematisieren.

Diese Annahme ist zutreffend. In keinem der untersuchten Artikel wurde die Mitwirkung von ÖsterreicherInnen über die vermutete Beteiligung Gogls an den Verbrechen hinaus thematisiert. Die Unterkategorie 11.12. „Österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus“, kam für keinen der untersuchten Artikel in Frage. Zwar werden in einigen wenigen Medien zum Teil durchaus sehr kritische Töne angeschlagen, indem beispielsweise die nicht erfolgte Vergangenheitsbewältigung kritisiert wird, jedoch beschäftigt sich kein einziger Beitrag mit dem österreichischen Anteil, weshalb diese Hypothese als bestätigt angesehen wird.

9.6.7 Zusatzhypothese 4a

***Volksstimme* und *Arbeiter-Zeitung* setzen sich kritisch mit der Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen im nationalsozialistischen Regime auseinander.**

Unter Kategorie 16. „Rolle Österreichs und der ÖsterreicherInnen vor 1945“ konnte in keiner der beiden Tageszeitungen eine Nennung erzielt werden. Gleiches gilt für die Unterkategorie 11.12. „Österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus“ wie unter Kap. 9.6.6 zur Beantwortung der Hypothese 4 dargestellt. Insofern muss die Hypothese 4a als falsifiziert angesehen werden.

³⁶⁷ Loitfellner kommt für das Jahr 1975 zum gleichen Ergebnis, für 1972 finden sich in ihrer Analyse allerdings keine Angaben. Vgl. LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen, 2002, S. 171 und S. 172.

9.6.8 Hypothese 5

Der Nutzen von NS-Prozessen wird in allen Zeitungen angezweifelt.

Zur Überprüfung dieser Hypothese werden die Ergebnisse in den Unterkategorien 11.11. „Sinnhaftigkeit der Prozesse“, die Forderungen 15.1 „Keine weiteren NS-Prozesse (gesüht)“ und 15.2. „Keine weiteren NS-Prozesse (resignativ)“ herangezogen und kombiniert. Wenngleich 15.1. und 15.2. nicht immer deckungsgleich mit 11.11. genannt wurden, ist anhand der Argumentationszusammenhänge in den einzelnen Zeitungen festzustellen, dass die Forderungen als Folge eines impliziten Zweifels verstanden werden können. Abb. 32 und 33 (Kap. 9.5.11) und Abb. 44 und 45 (Kap. 9.5.15) führen vor Augen, dass Zweifel bzw. diesbezügliche Forderungen 1972 nur in *OÖN*, *SN*, *VB* und *VST* vorkamen. Im Jahr 1975 lassen sich Nennungen zu diesbezüglichen Forderungen nur mehr in *AZ* und *SN* feststellen. Die Frage des Nutzens erfuhr also keine alles umspannende Thematisierung, diese Hypothese muss ebenfalls als falsifiziert angesehen werden.

9.6.9 Hypothese 6

***Volksstimme* und *Arbeiter-Zeitung* fordern als einzige Zeitungen die Aufarbeitung und Bewältigung der NS-Vergangenheit.**

Wie die Ergebnis-Darstellung unter Kap. 9.5.15 gezeigt hat, ist es trotz mehrerer Nennungen in den verschiedenen Zeitungen (in der *AZ* gibt es keine Nennung), nur die *VST*, die sich bei der Forderung 15.5. „Vergangenheitsbewältigung“ nicht nur auf andere Personen/Gruppen beruft und diese zitiert, sondern deren JournalistInnen vehement eine Bewältigung der NS-Vergangenheit einfordern. Diese Hypothese ist also nur zum Teil zutreffend.

9.6.10 Hypothese 7

Der Angeklagte wird in *Volksstimme* und *Arbeiter-Zeitung* in beiden Jahren vorwiegend negativ dargestellt.

Ein Blick in das Kap. 9.5.8, Abb. 24 zeigt, dass die AZ 1972 in keinem der fünf publizierten Artikel eine Darstellung des Angeklagten vornimmt. In der VST erfolgt in 15 von 30 Artikeln „keine Darstellung“. Auf die Unterkategorie „negativ“ (als Ergebnis von „negativ“, „dämonisierend“ und „entlarvend“) entfallen 10 Nennungen. Für 1975 zeigt die Abb. 25 eine massive Veränderung der Darstellung: in beiden Zeitungen wird nun vorwiegend negativ über den Angeklagten berichtet (AZ: sechs von neun, VST: neun von 17 Artikeln). Die Hypothese 7 trifft somit für 1972 nicht zu, für 1975 hingegen kann sie bestätigt werden.

9.6.11 Hypothese 8

***Kronen Zeitung, Salzburger Nachrichten und Tiroler Tageszeitung* hegen die wenigsten Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten.**

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
11.14 Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter	0%	50%	16,7%	23%	60%	8,3%	25%	42,3%	36,7%
1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
11.14 Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter	77,8%	16,7%	61,5%	50%	50%	20%	14,3%	0%	64,7%

Abbildung 49: Anteil der Unterkategorie „Zweifel Glaubwürdigkeit Angeklagter“ pro Zeitung und Jahr in Prozent

Wie die Abb. 49 zeigt, trifft diese Annahme 1972 nur für die SN zu. 1975 liegen die drei erwähnten Zeitungen im untersten Feld, werden jedoch vom VB, das keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten hegt, unterboten. Somit kann diese Annahme nicht bestätigt werden.

9.6.12 Hypothese 9

Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen mischen sich in die Berichterstattung aller Tageszeitungen.

1972	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
11.15 Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen	0%	50%	0%	30%	10%	25%	0%	15,4%	0%
1975	AZ	KRZ	KU	OÖN	PR	SN	TTZ	VB	VST
11.15 Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen	11,1%	0%	15,4%	16,7%	33,3%	0%	14,3%	0%	5,9%

Abbildung 50: Anteil der Unterkategorie „Zweifel Glaubwürdigkeit Belastungszeugen“ pro Zeitung und Jahr in Prozent

Jedes Jahr für sich analysiert, müsste diese Behauptung zurückgewiesen werden. In der Gesamtbetrachtung beider Jahre zeigt die Abb. 50 allerdings, dass sich Zweifel an den Aussagen der Belastungszeugen in jedem untersuchten Medium finden, zum Teil zwar in sehr geringer Form – hier ist wiederum die VST mit 5,9 % im Jahr 1975 zu nennen, gefolgt von der AZ mit 11,1 %. Insgesamt betrachtet muss diese Hypothese also verifiziert werden.

9.6.13 Hypothese 10

In der Berichterstattung zum zweiten Prozess 1975 stellt die *Volksstimme* als einzige Tageszeitung Bezüge zur Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre her.

Wie Kap. 9.5.11, Abb. 33 gezeigt hat, ist diese Annahme nicht zutreffend. Neben Gilbert in der *Maur* und Friedl Fürnberg in der *VST*, die sehr deutlich und anklagend auf die politische Dimension des Freispruchs und den unmittelbaren Zusammenhang mit dieser innenpolitischen Affäre hinweisen, ist es auch Thomas Chorherr in der *PR*³⁶⁸, der sich auf ein Zusammenwirken beider Ereignisse bezieht.

9.6.14 Hypothese 11

Mit Ausnahme von *Kronen Zeitung*, *Salzburger Nachrichten* und *Tiroler Tageszeitung* bewerten alle Zeitungen die Freisprüche als falsch.

³⁶⁸ Vgl. Zitat zur Subkategorie „Bezüge zur Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre“, Kap. 9.5.11, S. 115.

Diese Annahme ist nicht zutreffend wie Kap. 9.5.14, Abb. 41 und 42 veranschaulichen. 1972 enthalten sich die *OÖN* und das *VB* einer Bewertung des Urteils, 1975 sind es hingegen nur mehr Elisabeth Zacharia im *KU* und mehrere Journalisten in der *VST*, die das Urteil als falsch bewerten.

10 ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren und Monaten ist die Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wieder mehr ins Blickfeld des öffentlichen Interesses gerückt. Fälle wie der möglicherweise zwischenzeitlich verstorbene ehemalige Arzt im KZ Mauthausen und mutmaßliche NS-Verbrecher, Aribert Heim, oder der nun von den USA nach Deutschland ausgelieferte John Demjanjuk, dem ein Verfahren wegen Mordes in mehreren Fällen droht, haben aktuell ihren Niederschlag in den Medien gefunden.

In Österreich wurde das letzte Urteil in einem Verfahren wegen NS-Verbrechen im Jahr 1975 gefällt. Angeklagt war der ehemalige SS-Unterscharführer und Aufseher im KZ Mauthausen und im Nebenlager Ebensee, Johann Vinzenz Gogl. Bereits 1972 hatte ein Verfahren gegen ihn in Linz mit einem Freispruch geendet. Der OGH hob dieses Urteil auf und verwies das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung an das Geschworenengericht am Sitz des Landesgerichts Wien. Auch diesmal sprachen die Geschworenen Gogl frei. Ab Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts kam die gerichtliche Verfolgung derartiger Verbrechen de facto zum Erliegen, alle noch laufenden Verfahren wurden eingestellt.

Österreichische Tageszeitungen berichteten anfänglich sehr umfangreich über Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Insbesondere gilt dies für die ersten Verfahren vor den Volksgerichten, welche 1955 abgeschafft wurden. Für die nachfolgenden Geschworenengerichtsprozesse muss dies schon etwas eingeschränkt werden: Zu Beginn der Siebziger Jahre lässt das Interesse der Medien an den Prozessen bereits spürbar nach. Mittels der Inhaltsanalyse wurde also herausgearbeitet, wie viel Raum die Tageszeitungen den beiden Prozessen gegen Gogl boten und vor allem, auf welche Weise sich die JournalistInnen des Themas annahmen bzw. welche vergangenheitspolitisch relevanten Argumentationslinien in der Berichterstattung zum Ausdruck kommen.

Vor dem Hintergrund eines konsensuellen Abschüttelns der eigenen unliebsamen (NS-) Vergangenheit ist das problematische Verhältnis vieler österreichischer

JournalistInnen³⁶⁹ zu ihrer eigenen Geschichte im NS-Staat bzw. in anderen faschistischen Systemen zu sehen. Diese Haltung wirkte bis in die 70er Jahre nach und ist bei Untersuchungen der medialen Vermittlung zeitgeschichtlicher Inhalte in diesem Zeitraum jedenfalls mitzudenken.

Dazu wurden 198 Artikel in den neun Tageszeitungen *Arbeiter-Zeitung*, *Unabhängige Kronen Zeitung* / *Neue Kronen Zeitung* (im folgenden *Kronen Zeitung*), *Kurier*, *Oberösterreichische Nachrichten*, *Die Presse*, *Salzburger Nachrichten*, *Tiroler Tageszeitung*, *Linzer Volksblatt/Neues Volksblatt* (im folgenden *Volksblatt*) und *Volksstimme* mittels qualitativer und quantitativer Inhaltsanalyse untersucht. Der Untersuchungszeitraum für das Linzer Verfahren begann am ersten Tag der Verhandlung, dem 4. April 1972 und endete zwei Wochen nach Prozessende (4. Mai 1972) am 18. Mai 1972. Für das zweite Verfahren wurde der Analyserahmen, beginnend mit 10. November 1975 (Prozessbeginn 17. November) und endend mit 31. Dezember 1975 (Prozessende 2. Dezember), festgelegt.

Schon hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung waren große Unterschiede zwischen den untersuchten Zeitungen und den Untersuchungszeiträumen auszumachen. Allerdings ist zu bedenken, dass die – zwar annähernd gleich langen – Untersuchungszeiträume aufgrund der verschiedenen langen Prozessdauer nicht direkt miteinander verglichen werden können. Die kommunistische *Volksstimme* publizierte in beiden Zeitabschnitten die meisten Beiträge. Im Jahr 1972 spielt der Nachrichtenfaktor Nähe³⁷⁰ eine wesentliche Rolle in der hohen Frequenz der Berichterstattung der *Oberösterreichischen Nachrichten* und des *Volksblatts*. Nach Verlegung des Prozesses nach Wien 1975 flaut das Interesse der oberösterreichischen Medien spürbar ab. Insgesamt betrachtet berichtet die *Kronen Zeitung* am wenigsten über die Prozesse.

Es zeigte sich auch, dass in den Titeln der jeweiligen Beiträge klar der Angeklagte im Fokus steht. Gemessen an der Artikelanzahl werden die Wertungen im Titel zugunsten des Angeklagten 1975 weniger als noch 1972.

³⁶⁹ Vgl. HAUSJELL, *mangelnde Bewältigung*, 1991, S. 39.

³⁷⁰ Vgl. ERBRING, 1999, S. 157; vgl. BURKART, 1998, S. 277.

Informationsbetonte Textsorten überwogen in beiden Jahren deutlich, der Bericht ist die am häufigsten verwendete Textsorte, gefolgt von der Kurzmeldung. Kommentare machen nur einen verschwindend geringen Anteil aus.

Mehr als die Hälfte der Artikel fanden sich in beiden Jahren im Chronik-Ressort. Dies lässt den Schluss zu, dass die beiden Prozesse in erster Linie als „lokales Ereignis“, ohne jede politische Dimension gesehen wurden. Ähnliches gilt für die Platzierung unter „Gericht“ bzw. „Gerichte und Ankündigungen“ in der *Kronen Zeitung* bzw. in den *Salzburger Nachrichten*, welche auf die juristische Ebene verweist und den Prozessen wiederum jede politische Dimension nimmt.

Hinsichtlich der Artikelgröße kann festgestellt werden, dass kleine Artikel in beiden Jahren bei weitem überwogen. Große Artikel kommen in beiden Jahren nur äußerst spärlich vor und wenn, in der *Volksstimme*. Im Jahr 1972 verwenden auch die *Oberösterreichischen Nachrichten* und das *Volksblatt* große Artikel für ihre Berichterstattung, 1975 auch der *Kurier*.

Auf Abbildungen verzichteten die untersuchten Tageszeitungen weitgehend. Im Jahr 1975 wurden etwas mehr Fotos in die Berichterstattung integriert. Fotos fanden sich zumeist zu Prozessbeginn und nach der Urteilsverkündung, zum Teil auch zur Illustration des Lokalaugenscheins im ehemaligen KZ Mauthausen.

Im überwiegenden Anteil der Beiträge waren Artikel nicht namentlich, d. h. auch nicht mit einem Kürzel des /der Journalisten/Journalistin gezeichnet. Namentliche Erwähnungen finden sich 1972 in 34 % der Artikel, 1975 in 26 % der Artikel.³⁷¹ Gastkommentare von ExpertInnen und Opfern kamen nicht vor.

Eine klare Verschiebung hin zu einer neutraleren Darstellungsweise des Angeklagten lässt sich von 1972 auf 1975 beobachten. Eine negative Beschreibung bleibt in beiden Jahren relativ konstant. 1975 zeichnen mehr JournalistInnen den Angeklagten „menschlich“ als noch drei Jahre zuvor.

Verbrechen im Konzentrationslager Mauthausen erfahren eine stärkere Thematisierung in den untersuchten Medien als jene im Nebenlager Ebensee. Dies

³⁷¹ Eine Auflistung aller namentlich erwähnten JournalistInnen findet sich im Anhang, S. 163.

lässt die Interpretation zu, dass die in den Verhandlungen zur Sprache gekommenen zwei großen Opfergruppen, die alliierten Fallschirmspringer und die „Welser Gruppe“ allein durch ihre Anzahl mehr Beachtung fanden, als die Morde in Ebensee. Hinsichtlich der „Welser Gruppe“ – Kommunisten, Sozialisten und Antifaschisten aus dem Raum Wels in Oberösterreich – wurden Nachrichtenfaktoren wie „Identifikation“ und „Nähe“³⁷² wirksam und sorgten für eine starke Präsenz in den Zeitungen. Dazu kommt sicher, dass die zahlreichen Nebenlager des KZ Mauthausen noch viel weniger in der kollektiven Wahrnehmung verankert waren, als dies heute der Fall ist.³⁷³ Als einzige Zeitung spart die *Kronen Zeitung* den Verbrechenskomplex Ebensee völlig aus.

Als „Aussagende“ kommen 1972 am häufigsten die Belastungszeugen vor, im Jahr 1975 ist es der Angeklagte. In einem geringeren Ausmaß kommen auch Entlastungszeugen in der Berichterstattung vor. Von allen untersuchten Zeitungen ist die größte Veränderung in der *Arbeiter-Zeitung* sichtbar. Während sie 1972 weder den Angeklagten noch die Zeugen in der Berichterstattung sprechen lässt, ist der Angeklagte 1975 in immerhin 66,7 % aller Artikel „Aussagender“, Belastungszeugen kommen auf 55,6 %, Entlastungszeugen auf 11,1 % Anteil in den Beiträgen. Die *Kronen-Zeitung* verzichtet 1972 und 1975 auf die Aussagen oder Zitate von Entlastungszeugen. Die *Volksstimme* räumt dem Angeklagten und den Belastungszeugen 1975 exakt gleich viele Aussagen in der Berichterstattung ein. Überraschenderweise wird der Angeklagte in den *Oberösterreichischen Nachrichten* und im *Volksblatt* 1975 öfter als Aussagender genannt oder zitiert als 1972 während des Prozesses in Linz.

Vorherrschende Argumentationsmuster sind 1972 jene, die sich einer sehr bildhaften, emotionalen, zum Teil pathetischen Sprache bedienen, um das Grauen in den Konzentrationslagern oder den Nationalsozialismus generell, zu benennen. Vielfach weisen sie einen sehr abstrakten, anonymisierenden Charakter auf. Zum Teil erwecken die sprachlichen Bilder einiger JournalistInnen den Eindruck, als wäre der Angeklagte ohne eigenes Zutun in ein seltsam abstrakt gezeichnetes Ereignis geraten, wie dieses Textbeispiel aus dem *Volksblatt* vor Augen führt:

³⁷² Vgl: BURKART, 1998, S. 277-278.

³⁷³ Vgl. PERZ / FREUND, 2007, S.217.

„Vier Wochen lang wird dieser erste Prozess um das Konzentrationslager Mauthausen dauern, dann wird man vielleicht wissen, was dieser Mann in den Jahren 1943 bis 1945 wirklich getan hat, der bereits als 17jähriger in die Maschinerie des Grauens und Schreckens geraten ist...“³⁷⁴

Ein ähnliches unbestimmtes Bild des NS-Terrors konstruiert Günther Schädel in den *Oberösterreichischen Nachrichten*: „Auf sechs Jahre seines Lebens [des Angeklagten, Anm. d. Verf.in] aber haben sich dunkle, drohende Schatten gesenkt:[...]“³⁷⁵

Im Jahr 1975 überwiegen – wohl als Folge des ersten Freispruchs 1972 in Linz – Argumentationen, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Angeklagten erkennen lassen. Auffällig im *Volksblatt* des Jahres 1972 ist die unreflektierte Übernahme von NS-Termini: Zeugen im Prozess werden als „Halbjuden“³⁷⁶ oder „Wirtschaftsschädling“³⁷⁷ bezeichnet, ohne den Rückgriff auf NS-Sprachgebrauch optisch kenntlich zu machen. Die österreichische Beteiligung am Nationalsozialismus oder die Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die Verbrechen in Konzentrationslagern in Oberösterreich geschehen sind, fand keinen Eingang in die Berichterstattung. In einigen Fällen wurde auch das Motiv der Täter-Opfer-Umkehr die Berufung auf den Befehlsnotstand, oder auch die Externalisierung des Nationalsozialismus bemerkt. Im Jahr 1972 nach der Kritik Minister Häusers am Freispruch Gogls war in einigen wenigen Artikeln die so genannte „Nestbeschmutzung“, die Kritik am „Schlechtmachen“ des eigenen Landes zu finden. Bezüge zur aktuellen Politik wurden insofern hergestellt, als Vizekanzler und Sozialminister Ing. Häuser den Freispruch Gogls kritisierte und ihm eine hohe politische Bedeutung zumaß, worüber in so gut wie allen untersuchten Tageszeitungen berichtet wurde. Nur die *Volksstimme* geht einen konsequenten Weg und spricht offen den Zusammenhang zwischen dem Freispruch und den fehlenden Berührungspunkten der beiden Großparteien mit der „braunen Vergangenheit“³⁷⁸ an. Keinen spürbaren Einfluss auf die Berichterstattung zum Gogl-Prozess 1975 hatte die „Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre.“ In der *Presse* stellt Thomas Chorgherr – etwas distanziert formulierend – eine Verbindung her. Lediglich die kommunistische *Volksstimme* erkennt Zusammenhänge und äußert deutlich ihren Unmut darüber.

³⁷⁴ ARMINGER, Wolfgang G.: Anklage im Mauthausen-Prozess: Eine Symphonie des Grauens. In: *Linzer Volksblatt*, 5. April 1972, S. 4.

³⁷⁵ OÖN-gs [=SCHÄDEL, Günther]: Linz: Monsterprozess begann mit Konterschlag der Verteidigung. In: *Oberösterreichische Nachrichten*. 5. April 1972, S. 7.

³⁷⁶ Vgl. *Volksblatt-w.g.a.* [= ARMINGER, Wolfgang G.]: Zeuge erkannte Gogl: „Das ist der, der mich töten wollte.“ In: *Linzer Volksblatt*, 13. April 1972, S. 4.

³⁷⁷ *Volksblatt-m* [MÜLLER, Gilbert]: Lagerhäftlinge belasteten Gogl. In: *Linzer Volksblatt*, 14. April 1972, S.

5.

³⁷⁸ IN DER MAUR, Gilbert: Apropos Gogl-Freispruch. In: *Volksstimme*, 3. Dezember 1975, S.2.

Kritik wird in beiden Jahren am häufigsten am Angeklagten geübt, zumeist in Verbindung mit dessen Verteidigungslinie. Kritisiert werden auch die Geschworenen, in der *Volksstimme* vor allem dafür, dass sich 1972 ehemalige NSDAP-Mitglieder unter ihnen befinden. Kritik an der fehlenden Vergangenheitsbewältigung wird neben der *Volksstimme* nur in der *Arbeiter-Zeitung* geübt. Kritik an Freisprüchen in NS-Prozessen kommt ebenfalls am deutlichsten von der *Volksstimme*.

In der Bewertung des Urteils durch die JournalistInnen als falsch gibt es keine breite Übereinstimmung in den untersuchten Tageszeitungen. 1972 bewerten JournalistInnen der *Arbeiter-Zeitung*, des *Kurier*, der *Presse* und in mehreren Artikeln der *Volksstimme* das Urteil als falsch. 1975 sind es nur mehr der *Kurier* und – auch wieder in mehreren Artikeln – die *Volksstimme*, die ihren Protest dagegen ausdrücken. Proteste anderer gegen das Urteil werden – insbesondere 1972 – sehr umfangreich in den Zeitungen angeführt.

Im zeitgeschichtlichen Kontext relevante Forderungen wie jene nach dem Schlussstrich, nach Vergangenheitsbewältigung, der Exkulpation oder nach weiteren Prozessen werden kaum erhoben. Ähnlich verhält es sich mit der Forderung, keine weiteren Prozesse mehr durchzuführen, wobei zwei verschieden gelagerte Motive dieser Forderung zugrunde liegen. Zum einen, dass die Verbrechen in der Zwischenzeit gesühnt seien – dem sich der Chefredakteurstellvertreter des *Volksblatts*, Wolfgang Sperner, 1972 anschließt – , zum anderen, dass in einem weiteren Prozess ohnehin wieder ein Freispruch gefällt werden würde, was in der *Arbeiter-Zeitung* zum Ausdruck kommt.

Eine Diskussion oder eine Thematisierung der Rolle der ÖsterreicherInnen vor 1945 im Kontext von NS-Verbrechen fand in den Zeitungen nicht statt. Lediglich in einem von Ilse Leitenberger in der *Presse* verfassten Kommentar findet sich ein Zitat Kardinal Königs, der darauf eingeht und dem Leitenberger ohne weitere Argumente beipflichtet.

An den Medien wäre es gewesen, ihre Verantwortung als MahnerInnen, KritikerInnen und AufklärerInnen wahrzunehmen, und das immer unpopulärer werdende Thema der NS-Prozesse am Beispiel Gogls entsprechend zu diskutieren. Dies ist in den untersuchten Tageszeitungen der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts nur unzureichend geschehen. Insgesamt betrachtet muss festgestellt werden, dass die

Berichterstattung in den analysierten Zeitungen kaum dazu geeignet war, vergangenheitspolitisch problematische Sichtweisen aufzubrechen. Die große Ausnahme bildet die *Volksstimme*, die ihrer antifaschistischen Grundhaltung gemäß die versäumte Aufarbeitung der NS-Vergangenheit anprangert und die beiden Prozesse gegen Gogl in beiden Jahren konsequent verfolgt. Für das Jahr 1975 können auch die *Arbeiter-Zeitung* und der *Kurier* hinzugezählt werden, die nun ebenfalls sehr engagiert versuchen, Gogls Verantwortung freizulegen. Im Jahr 1975 fallen Zeitungen wie die *Salzburger Nachrichten* oder die *Tiroler Tageszeitung*, aber auch die *Oberösterreichischen Nachrichten* oder das *Volksblatt* durch eine nüchtern gehaltene, zum Teil gleichgültig wirkende und rein verfahrensbezogene Berichterstattung auf. Für die *Presse* gilt dieser Eindruck nicht. Allerdings scheint sich das bürgerliche Blatt schwer zu tun, klar Stellung zu beziehen und deutliche Kritik zu üben. Die *Kronen Zeitung* intensiviert ihre Berichterstattung 1975 merklich, eine Auseinandersetzung mit den Hintergründen des Prozesses bleibt allerdings ausgespart und weicht einer populistischen Darstellungsweise – sofern etwas ausführlicher berichtet wird.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die personellen Zusammensetzungen in einigen Redaktionen ausreichend Gewähr für eine offene journalistische Auseinandersetzung mit der NS-Zeit boten. Vielfach scheint die Prägung durch den Konsens über das Verdrängen und Vergessen auch im Journalismus ein Hemmschuh für eine aufklärerische Arbeit gewesen zu sein.

11 QUELLENVERZEICHNIS

11.1 Gerichtsakte und Archivbestände

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75 (einschl. Landesgericht Linz (LG Linz), 18 Vr 485/67), Band I: Voruntersuchungen, Aktenzeichen 17 Vr 485/64, ON 1, 5.3.1964, S. 1-2.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75 (einschl. Landesgericht Linz (LG Linz), 18 Vr 485/67), Band IX: Hauptverhandlungsprotokoll, ON 207, 4.4.1972 – 4.5.1972, S. 35 – 772.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75 (einschl. Landesgericht Linz (LG Linz), 18 Vr 485/67), Band VIII: Schreiben vom 5. April 1972, ON 180, S. 303.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75 (einschl. Landesgericht Linz (LG Linz), 18 Vr 485/67), Band VIII: Schreiben vom 5. April 1972, ON 184, S. 311.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75 (einschl. Landesgericht Linz (LG Linz), 18 Vr 485/67), Band VIII: Schreiben ON 185, o. D., S. 313.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75, Band X: Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Linz, 4 St 965/64, ON 212, 24.5.1972, S. 13-24.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75, Band X: Beschluss 18 Vr 485/67-43, 10 OS 120/72-11, ON 220, 15.6.1973, S. 71-103.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75, Band XI: Hauptverhandlungsprotokoll, ON 317, 17.11.1975 – 2.12.1975, S. 219 – 378.

Landesgericht Wien (LG Wien), 20 Vr 3625/75, Band XI: Im Namen der Republik, 20 Vr 3625/75 Hv 1575, ON 318, 2.12.1975, S. 445-458.

Staatsanwaltschaft Linz 4 St 965/64. Anklageschrift in der Strafsache gegen Johann Gogl, geboren am 27.11.1923 wegen NS-Gewaltverbrechen im Konzentrationslager MAUTHAUSEN und im Nebenlager EBENSEE. DÖW-Signatur 22.954.

Vernehmung des Beschuldigten, VR 485/6 d. LG Linz, Geschäftszahl 9 Vr 1012/65. DÖW-Signatur 21.602.

Zeitungsartikel-Ausschnittsammlung zu Johann Vinzenz Gogl, DÖW-Signatur SNA2.04-04.

11.2 Literatur

BEER, Siegfried: Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945-1950. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 54-65.

BERTEL, Christian: Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien. 1975, 224 S.

BERTEL, Christian / VENIER, Andreas: Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts. Wien. 2004, 328 S.

BÖHLER, Ingrid: „Wenn die Juden ein Volk sind, so ist es ein mieses Volk.“ Die Kreisky-Peter-Wiesenthal-Affäre 1975. In: GEHLER, Michael/SICKINGER, Hubert (Hrsg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur – Wien – München. 1996, S. 502-531.

BURKART, Roland: Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft. Wien. Wien – Köln – Weimar. 1998. 585 S.

BUTTERWECK, Hellmut: Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 314-318.

BUTTERWECK, Hellmut: Verurteilt und Begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter. Wien. 2003, 363 S.

EIGELBERGER, Peter (mit Vorarbeiten von Irene LEITNER): „Mauthausen vor Gericht“. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 198-228.

ENDERLE-BURCEL, Gertrude / JEŘÁBEK, Rudolf / KAMMERHOFER, Leopold (Hg.Innen): Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Band 1. „... im eigenen Haus Ordnung schaffen“. Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945. Horn – Wien. 1995, 457 S.

ERBRING, Lutz: Nachrichten zwischen Professionalität und Manipulation. Journalistische Berufsnormen und politische Kultur. In: GOTTSCHLICH, Maximilian / LANGENBUCHER, Wolfgang (Hrsg.). Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Ein Textbuch zur Einführung. Studienbücher zur Publizistik und Kommunikationswissenschaft. Band 1. Wien. 1999, S. 155-166.

FABRIS, Hans Heinz: Journalismus im „neuen“ Österreich. In: FABRIS Hans Heinz / HAUSJELL, Fritz (Hrsg.): Die vierte Macht. Zu Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945. Wien. 1991, S. 1-9.

FISCHER, Ernst: Das Ende einer Illusion. Erinnerungen 1945-1955. Wien – München – Zürich. 1973, 400 S.

FREUND, Florian: Der Dachauer Mauthausenprozess. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes: Jahrbuch 2001. Wien. 2001, S. 35-66.

FRÜH, Werner: Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis. Konstanz. 2001, 283 S.

GARSCHA, Winfried R.: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: TÁLOS, Emmerich / HANISCH, Ernst / NEUGEBAUER, Wolfgang / SIEDER, Reinhard (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien. 2000, S. 852-883.

GARSCHA, Winfried R. / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen – eine Einführung. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 11-25.

GARSCHA, Winfried R.: Die Menschenwürde als strafrechtlich schützenswertes Gut. Zur historischen Bedeutung des österreichischen Kriegsverbrechergesetzes. In: HALBRAINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg. Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 53-61.

GARSCHA, Winfried R.: Entnazifizierung, Volksgerichtsbarkeit und die „Kriegsverbrecherprozesse“ der sechziger und siebziger Jahre. In: KARNER, Stefan / MIKOLETZKY, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament. Innsbruck. 2008, S. 127-138.

GRABITZ, Helge: Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. In: STEININGER, Rolf (Hrsg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien, Köln, Weimar. 1994, S. 198-220.

HAUSJELL, Fritz: Verdränger als Aufarbeiter? Der Beitrag österreichischer Medien zum Bewusstseinsstand über Österreich(er) unter dem NS-Regime. Anmerkungen und Thesen. In: BISOVSKY, Gerhard (Red.): Erinnerungsarbeit 1938/88. Ein Schulheft zum Umdenken. Wien. 1988. S. 74.

HAUSJELL, Fritz: Journalisten gegen Demokratie oder Faschismus. Eine kollektiv-biographische Analyse der beruflichen und politischen Herkunft der österreichischen Tageszeitungsjournalisten am Beginn der Zweiten Republik (1945-1947). Teil 1. Europäische Hochschulschriften, Reihe XL. Kommunikationswissenschaft und Publizistik, Band 15. Frankfurt am Main – Bern – New York – Paris. 1989, 443 S.

HAUSJELL, Fritz: Die mangelnde Bewältigung des Vergangenen. Zur Entnazifizierung und zum Umgang von Journalistinnen und Journalisten mit der nationalsozialistischen Vergangenheit nach 1945. In: FABRIS Hans Heinz / HAUSJELL, Fritz (Hrsg.): Die vierte Macht. Zu Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945. Wien. 1991, S. 29-49.

HOLPFER, Eva: Österreichische PolitikerInnen und Naziverbrechen. Die Auseinandersetzung betreffend die Ahndung von NS-Verbrechen im Plenum des österreichischen Nationalrates zwischen 1945 und 1957. In: HALBRAINER, Heimo /

POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Historische und gesellschaftliche Schriften des Vereins CLIO. Band 2. Graz. 2003, S. 33-44.

HOLPFER, Eva: „Ich war nichts anderes als ein kleiner Sachbearbeiter von Eichmann.“ Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen in Österreich. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 151-182.

JAGSCHITZ, Gerhard: Der Einfluss der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis 1955. In: WEINZIERL, Erika / RATHKOLB, Oliver / ARDELT, Rudolf G. / MATTL, Siegfried (Hg.Innen): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993. Band 1. Wien. 1995, S. 372-395.

KARNER, Stefan: Die sowjetische Gewahrsamsmacht und ihre Justiz nach 1945 gegenüber Österreichern. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 102-129.

KASAMAS, Alfred: Programm Österreich. Die Grundsätze und Ziele der österreichischen Volkspartei. Wien. 1949, 236 S.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 17-24.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945-1955). Wien. Dissertation. 2003, 568 S.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954. Innsbruck. 2006, 496 S.

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 329-352.

LAPPIN, Eleonore: Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 32-53.

LEHR, Rudolf: Die „Oberösterreichischen Nachrichten“. In: IVAN, Franz / LANG, Helmut W. / PÜRER, Heinz (Hrsg.): 200 Jahre Tageszeitung in Österreich 1783-1983. Festschrift und Ausstellungskatalog. Wien. 1983, S. 239-251.

LÖCKER, Daniel: Zum politischen Diskurs über NS-Täter und Mitläufer in Österreich 1945-1949. Diplomarbeit. Wien. 1993. 132 Seiten.

MARKUS, Josef: Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs. In: MEISSL, Sebastian / MULLEY, Klaus-Dieter / RATHKOLB, Oliver (Hrsg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien, März 1985. Wien. 1986, S. 150-170.

MARŠÁLEK, Hans: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation. Wien. 2006, 448 S.

MARSCHALL, Karl: Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation. Bundesministerium für Justiz (Hrsg.). Wien. 1987, 198 S.

MERTEN, Klaus: Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Opladen. 1995, 406 S.

NEUGEBAUER, Wolfgang / SCHWARZ, Peter: Der Wille zum aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten. Herausgegeben vom Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA). Wien. 2005, 335 S.

PERZ, Bertrand / FREUND, Florian: Konzentrationslager in Oberösterreich 1938 bis 1945. Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus. Band 8. Linz. 2007, 244 S.

POLASCHEK, Martin. F. / SEBL, Bernhard: „Der Oberste Gerichtshof hat nur die rechtliche Richtigkeit des Urteiles zu überprüfen.“ Urteile der österreichischen Volksgerichte vor dem OGH. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 305-328.

POLLAK, Alexander: Die Wehrmächtslegende in Österreich. Das Bild der Wehrmacht im Spiegel der österreichischen Presse nach 1945. Wien – Köln – Weimar. 2002. 189 S.

PÖSCHL, Gabriele: (K)ein Applaus für die österreichische Justiz – Der Geschworenenprozess gegen Franz Murer. In: HALBRAINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 297-301.

RATHKOLB, Oliver: Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2005. Wien. 2005, 461 S.

REITNER, Sabine: Die justizielle Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Oberösterreich nach 1955. Dissertation. Linz. 2005. 235 S.

SCHAUSBERGER, Manfred: Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 25-31.

STIEFEL, Dieter: Entnazifizierung in Österreich. Wien, München, Zürich. 1981, 339 S.

STIEFEL, Dieter: Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null? Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: MEISSL, Sebastian / MULLEY, Klaus-Dieter / RATHKOLB, Oliver (Hrsg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Wien, März 1985. Wien. 1986, S. 28-36.

STOURZH, Katharina: Aspekte des französischen Justizwesens in Tirol und Vorarlberg 1947–1950 unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherfrage. Diplomarbeit. Wien. 1998, 184 S.

TWERASER, Kurt: Amerikanische Kriegsverbrecherprozesse in Salzburg. Anmerkungen zur justitiellen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der amerikanischen Besatzungszone in Österreich, 1945-1955. In: KURETSIDIS-HAIDER, Claudia / GARSCHA, Winfried R. (Hg.Innen): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien. 1998, S. 66-101.

USLU-PAUER, Susanne: „Vernichtungswut und Kadavergehorsam.“ Strafrechtliche Verfolgung von Endphaseverbrechen am Beispiel der so genannten Todesmärsche. In: ALBRICH, Thomas / GARSCHA, Winfried R. / POLASCHEK, Martin F. (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Innsbruck. 2006, S. 279-304.

USLU-PAUER, Susanne: Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgerecht Wien. In: HALBRAINER, Heimo / KURETSIDIS-HAIDER, Claudia (Hrsg.Innen): Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag. Graz. 2007, S. 221-235.

VEITER, Theodor: Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung mit einem internationalen Rechtsvergleich. Wien. 1949. 143 S.

WASSERMANN; Heinz P: „Zuviel Vergangenheit tut nicht gut!“ Nationalsozialismus im Spiegel der Tagespresse der Zweiten Republik. Innsbruck – Wien – München. 2000, 582 S.

WASSERMANN, Heinz P.: Naziland Österreich? Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild. Schriften des Centrums für jüdische Studien. Band 2. Innsbruck – Wien – München – Bozen. 2002, 230 S.

WEINZIERL, Erika: Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945. In: WEINZIERL, Erika / RATHKOLB, Oliver / ARDEL, Rudolf G. / MATTL, Siegfried (Hg.Innen): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976-1993. Band 1. Wien. 1995, S. 273-316.

WIESENTHAL, Simon: Recht, nicht Rache. Erinnerungen. Frankfurt/Main – Berlin. 1988. 464 S.

WISINGER, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Dissertation. Wien. 1991, 253 S.

WODAK, Ruth / NOWAK, Peter / PELIKAN, Johanna / GRUBER, Helmut / DE CILLIA, Rudolf / MITTEN, Richard: „Wir sind alle unschuldige Täter.“ Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt am Main. 1990, 401 S.

ZIEGLER Meinrad /KANNONIER-FINSTER, Waltraud: Österreichisches Gedächtnis. Über Erinnern und Vergessen der NS-Vergangenheit. Wien. 1997, 262 S.

ZIMMERMANN, Maria: Die Affäre Borodajkewycz. Höhe- und Wendepunkt eines antisemitischen und antidemokratischen Hochschulschandals im Jahr 1965 – inhaltsanalytisch untersucht am Beispiel von sechs österreichischen Tageszeitungen. Diplomarbeit. Wien. 2001, 151 S.

11.3 Staatsgesetzblätter (StGBI.) und Bundesgesetzblätter (BGBl.)

StGBI. Nr. 3/1945, Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945 über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung.

StGBI. Nr. 13/1945, Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“, VG).

StGBI. Nr. 25/1945, Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes.

StGBI. Nr. 30/1945, Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz)

StGBI. Nr. 32/1945, Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über „Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ („Kriegsverbrechergesetz“, KVG).

StGBI. Nr. 133/1945, Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. August 1945 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozessordnung.

BGBl. Nr. 4/1946, Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (Überprüfungsgesetz)

BGBl. Nr. 25/1947, Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten, 3. Verbotsgesetznovelle („Nationalsozialistengesetz“, NSG, „Verbotsgesetz 1947“.

BGBl. Nr. 135/1946, Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 über die Bildung von Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz).

BGBl. Nr. 198/1947, Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).

BGBl. Nr. 285/1955, Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

BGBI. Nr. 82/1957, Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBI. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS Amnestie 1957).

BGBI. Nr. 98/1960, Kundmachung der Bundesregierung vom 20. April 1960 über die Wiederverlautbarung der Österreichischen Strafprozessordnung 1945.

BGBI. Nr. 74/1968, Bundesgesetz vom 7. Feber 1968 über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968).

BGBI. Nr. 273/1971, Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozessordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971).

BGBI. Nr. 60/1974, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB)

BGBI. Nr. 148/1992, Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird („Verbotsgesetz-Novelle 1992“).

11.4 Online-Quellen

Historian tracks down evil Erna the Nazi Killer – a ‘harmless’ granny in Vienna: <http://www.dailymail.co.uk/news/article-489028/Historian-tracks-evil-Erna-Nazi-killer--harmless-granny-Vienna.html>, [am 11.4.2009].

KZ-Aufseherin gestorben: Verfahren beendet: <http://wien.orf.at/stories/258427/> [am 12.4.2009].

Verfahren vor österreichischen Volksgerichten: Schätzungen und detaillierte Zahle für Wien: <http://www.doew.at/thema/vg/vg.html>, [am 28.3.2009].

Heinrich Gross: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#gross, [am 26.1.2009].

Prozesse: Volksgerichte: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>, [am 28.3.2009]

Wahrsprüche der Geschworenen 1956-1975. Einige Korrekturen der amtlichen Statistik: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/wahrsprueche_geschworenengerichte56_75.php, [am 6.4.2009].

50.000 € Belohnung. Gesucht: Aribert Heim, Alois Brunner: http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/Brunner_Heim_Ergreifungspraemie.php, [11.4.2009].

GARSCHA, Winfried R.: Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000). In: Justiz und Erinnerung, Nr. 4/Mai 2001, S. 26. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb4.pdf>, [am 21.6.2009].

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“ – Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern. In: Justiz und Erinnerung, Nr. 8/Okttober 2003, S. 2. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb8.pdf>, [am 10.3.2009]

KURETSIDIS-HAIDER, Claudia: „Das Volk sitzt zu Gericht“ – Volksgerichtsprozesse und öffentliches Echo. Eine Analyse der Berichterstattung in ausgewählten Zeitungen über die von den österreichischen Volksgerichten zwischen 1945 und 1955 verhängten Höchsturteile. Endbericht zum Teilprojekt. Wien. 2004, 40 S. In: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/OeNB_EndberichtTeilprojektKuretsidis.pdf [am 25.5.2009].

LOITFELLNER, Sabine: Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956–1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte. Wien. 2002, 194 S.
In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf> [am 25.5.2009].

LOITFELLNER, Sabine: Das Projekt „Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Tageszeitungen 1956-1975“. In: Justiz und Erinnerung, Nr. 6/September 2002, S. 9. In: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb6.pdf>, [am 24.6.2009].

Jahrzehnte nach Kriegsende. Verurteilte NS-Verbrecher: <http://www.n-tv.de/1138916.html>, [am 25.4.2009].

Wiesenthal-Zentrum gibt Deutschland gute Note bei NS-Strafverfolgung: <http://www.123recht.net/Wiesenthal-Zentrum-gibt-Deutschland-gute-Note-bei-NS-Strafverfolgung-a41357.html>, [am 25.4.2009].

Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen: <http://www.michael-greve.de/strafen.htm>, [am 25.4.2009].

Heinrich Gross ist gestorben – Das erwartete Ende eines Nachkriegsskandals: <http://wien.orf.at/stories/258427/> [am 12.4.2009].

11.5 Zeitungen und Zeitschriften

APFL, Stefan /KLENK, Florian: Der Fall Erna Wallisch. In: Falter Nr. 6/08, 6. Februar 2008, S. 8-11.

ARMINGER, Wolfgang G.: Anklage im Mauthausen-Prozess: Eine Symphonie des Grauens. In: Linzer Volksblatt, 5. April 1972, S. 4.

BOBI, Emil / DUNST, Alexander / ENIGL, Marianne / SCHWAIGER, Rosemarie: „Operation letzte Chance“. In: profil, Nr. 39/22. September 2003, S. 32-41.

BÖNISCH, Georg / DEGGERICH, Markus / MASCOLO, Georg / SCHMITT, Jörg: „Es geht mir gut.“ NS-Verbrecher. In: DER SPIEGEL, Nr. 35/2005, 29. August 2005, S. 44-48.

BUTTERWECK, Hellmut: Des Teufels Kollaborateure. Von willfährigen Politikern und gelehrigen Geschworenen. In: DER STANDARD, 3./4. Dezember 2005, S. 46.

CATO [= DICHAND, Hans]: Rache und Recht. In: Unabhängige Kronen Zeitung, 16. Mai 1972, S. 1.

DEGGERICH, Markus / EL AHL, Amira / SCHMITT, Jörg: Tod am Nil. In: DER SPIEGEL, Nr. 7/2009, 9. Februar 2009, S. 41.

DÖRLER, Bernd: Ein Tierfreund ohne Fehl und Tadel. Noch einmal vor Gericht: KZ Mauthausen. In: stern, Nr. 45/13.11.1975, S. 14a-14f.

EISENREICH, Herbert: Der gute Mensch von Mauthausen. In: Die Furche, Nr. 20/13. Mai 1972, S. 5.

ENIGL, Marianne: Der Prozess, den keiner wollte. In: profil, Nr. 12/20. März 2000, S. 52-55.

ENIGL, Marianne: „Machen Sie sich's bequem, Herr Gross“. In: profil, Nr. 13/27. März 2000, S. 60-63.

ENIGL, Marianne: Gesucht: Ganz normale Männer. In: profil, Nr. 35/25. August 2003, S. 35.

ENIGL, Marianne: „Ich habe euch nicht vergessen.“ In: profil, Nr. 39/26. September 2005, S. 39.

ENIGL, Marianne: Auf Augenhöhe mit Mengele. In: profil, Nr. 44/31. Oktober 2005, S. 40.

ENIGL, Marianne: Hitler im Altersheim. In: profil, Nr. 37/10. September 2007, S. 30-31.

FÜRNBURG, Friedl: Die politische Moral in Österreich. In: Volksstimme, 5. Dezember 1975, S. 2.

G.T. [=TRAXLER, Günter]: Kritik erlaubt. In: AZ: 18. Mai 1972, S. 2.

HAUSJELL, Fritz: Auch Journalisten verdrängen. Zur Vergangenheitsbewältigung einer Berufsgruppe. In: Wiener Zeitung, Beilage EXTRA zum Wochenende, 25.4.1986, S. 4.

IN DER MAUR, Gilbert: „Wie ein furchtbarer Traum...“ Notizen aus einem Gespräch mit ehemaligen KZ-Häftlingen nach ihren Zeugenaussagen im Wiener Gogl-Prozess. In: Volksstimme, 4. Februar 1976, S. 3.

JOHN, Gerald: „Versäumnisse der Vergangenheit“. Die Justiz wehrt sich gegen die Vorwürfe des Wiesenthal-Centers. In: DER STANDARD, 5. September 2007, S. 6.

KAFKA, Gustav: Zum Problem der Kollektivschuld. In: Österreichische Juristen-Zeitung. Jg. 4/1949, Heft 2/21.1.1949. S. 34-36.

KALT, Hans: Die Schande. In: Volksstimme, 6. Mai 1972, S. 1.

KARAS, Christa: KZ-Prozess: Ebenseemorde verhandelt. In: Arbeiter-Zeitung, 28. November 1975, S. 13.

KARAS, Christa: KZ-Aufseher wieder angeklagt. In: Arbeiter-Zeitung, 14. November 1975, S. 8.

KARAS, Christa: Bricht Gogls Verantwortung zusammen? In: Arbeiter-Zeitung, 21. November 1975, S. 10.

KARAS, Christa: Gogl zum zweiten Mal freigesprochen. In: Arbeiter-Zeitung, 3. Dezember 1975, S. 5.

LACKNER, Herbert: Blätter mit braunen Flecken. In: profil, Nr. 18/29. April 2000, S. 48-50.

LEITENBERGER, Ilse: Unteilbare Wachsamkeit. In: Die Presse, 16. Mai 1972, S. 1.

MOSER, Karin: Justizministerin überlegt, Geschworene auszuwählen. In: Der STANDARD, 10. April 2009, S. 10.

-n- [= NEUREITER, Gerhard]: Häusers Faschisten. In: Salzburger Nachrichten, 15. Mai 1972, S. 2.

N.N.: "Nichts gewusst, nichts getan!". In: Arbeiter-Zeitung, 18. November 1975, S. 12.

N.N.: Häuser: Kritik an Freispruch für Gogl. In: KURIER, 15. Mai 1972, S. 2.

N.N.: Umfrage eines OÖN-Teams: Wahrheitsfindung nach 28 Jahren? In: Oberösterreichische Nachrichten, 14. April 1972, S. 6.

N.N.: Häuser präzisiert Aussage. KZ-Prozesse neu überdenken. In: Oberösterreichische Nachrichten, 17. Mai 1972, S. 5.

N.N.: Zeuge belastet Gogl schwer. In: Tiroler Tageszeitung, 13. April 1972, S. 4.

N.N.: Proteste gegen Gogl-Freispruch. In: Volksstimme, 6. Mai 1972, S. 2.

N.N.: Erhenkt, erstochen, erschlagen. In: Volksstimme, 6. April 1972, S. 4.

N.N.: Gogl-Prozess: Neue Zeugen. In: Volksstimme, 11. April 1972, S. 4.

N.N.: Empörendes Urteil: Gogl freigesprochen. In: Volksstimme, 5. Mai 1972, S. 4.

OÖN-gs [= SCHÄDEL, Günther]: Linz: Monsterprozess begann mit Konterschlag der Verteidigung. In: Oberösterreichische Nachrichten, 5. April 1972, S. 7.

OÖN-gs [= SCHÄDEL, Günther]: Dramatik erreichte Höhepunkt. Zeuge will von Gogl Geständnis: "Seien Sie doch ein Mann!". In: Oberösterreichische Nachrichten, 14. April 1972, S. 8.

OÖN-gs [= SCHÄDEL, Günther]: Zeuge zum Linzer Schwurgericht: "Macht doch endlich Schluss!" In: Oberösterreichische Nachrichten, 18. April 1972, S. 7.

OÖN-gs [= SCHÄDEL, Günther]: Lokalausweis in Mauthausen. Gogl zeigte keinerlei Regung. In: Oberösterreichische Nachrichten, 26. April 1972, S. 5.

r: [= CHORHERR, Thomas]: Alle Schuldfragen wurden verneint. Mauthausen-Prozess: Geschworene ignorieren Beweisergebnisse. In: Die PRESSE, 5. Mai 1972, S. 10.

RAUSCHER, Hans: Das schlechte Gewissen Österreichs. In: DER STANDARD, 21. September 2005, S. 2.

RITTLER, Theodor: Die Strafbestimmungen des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP. In: Juristische Blätter. Jg. 68/1946, Nr. 15/13.7.1946, S. 313-317.

SPERNER, Wolfgang: Nicht der bestrafte, der geläuterte Mensch. In: Linzer Volksblatt, 12. April 1972, S. 2.

SPERNER, Wolfgang: Nicht der bestrafte, der geläuterte Mensch. In: Linzer Volksblatt, 12. April 1972, S. 2.

SZIGETVARI, András: Strittiger Tod des „Dr. Tod“. In: DER STANDARD, 15. Oktober 2007, S. 8.

SZIGETVARI, András: Meistgesuchter NS-Verbrecher seit 1992 tot. In: DER STANDARD, 5. Februar 2009, S. 8.

t.c.[CHORHERR, Thomas]: Gogl und ...? In: die Presse, 3. Dezember 1975, S. 2.

Volksblatt-m [= MÜLLER, Gilbert]: Lagerhäftlinge belasteten Gogl. In: Linzer Volksblatt, 14. April 1972, S. 5.

Volksblatt-m [= MÜLLER, Gilbert]: Zeuge beschuldigt Zeugen. In: Linzer Volksblatt, 18. April 1972, S. 7.

Volksblatt-w.g.a. [= ARMINGER, Wolfgang G.]: Zeuge erkannte Gogl: "Das ist der, der mich töten wollte". In: Linzer Volksblatt, 13. April 1972, S. 4.

ZACHARIA, Elisabeth: Es bleibt der Verdacht. In: KURIER, 4. Dezember 1975, S. 2.

ANHANG A – GESAMTLISTE ZEITUNGSARTIKEL

Laufnr.	Medium (1972)	Datum	Seite	Titel
1	Arbeiter Zeitung	5.4.	7	Linz: SS-Mann als vielfacher Mauthausen-Mörder angeklagt
2	Arbeiter Zeitung	5.5.	5	Mauthausen-Prozess: Gogl freigesprochen
3	Arbeiter Zeitung	14.5.	2	US-Abgeordneter: Österreich ist "Helmet des Nazismus"
4	Arbeiter Zeitung	16.5.	2	Häuser zu Freispruch für SS-Gogl: Wachsamkeit vor Neofaschismus
5	Arbeiter Zeitung	18.5.	2	Kritik erlaubt
6	Unabhängige Kronen Zeitung	5.4.	13	Ist er nur das Opfer einer Verwechslung?
7	Unabhängige Kronen Zeitung	16.5.	1	Rache und Recht
8	Kurier	5.4.	4	Großtat: aus KZ-Lager Mauthausen und Ebensee vor Gericht. Erster NS-Prozess in Linz
9	Kurier	6.4.	4	"Habe nie KZ-Häftlinge eigenhändig getötet"
10	Kurier	5.5.	5	Nach dem Urteil gab es erregte Szenen. Mauthausen: Freispruch
11	Kurier	15.5.	2	Häuser: Kritik an Freispruch für Gogl. "Einfluss neofaschistischer Kräfte oder Gerechtigkeit bei Naziverbrecher-Prozessen?"
12	Kurier	15.5.	2	Im Interesse der Justiz
13	Kurier	17.5.	4	"Filter" für NS-Prozesse? Häuser-Vorschlag: Anklage, wenn Verurteilung sicher
14	Oberösterreichische Nachrichten	4.4.	5	Ab heute Mauthausenprozess. Anklage list 103 Seiten lang
15	Oberösterreichische Nachrichten	5.4.	7	Linz: Monsterprozess begann mit Konterschlag der Verteidigung
16	Oberösterreichische Nachrichten	5.4.	7	Grauenhafte Details der Anklage
17	Oberösterreichische Nachrichten	5.4.	7	Rechtliche Beurteilung umstritten
18	Oberösterreichische Nachrichten	6.4.	7	Die Todesstrafe und ihre Opfer. Gogl: "Habe damit nichts zu tun!"
19	Oberösterreichische Nachrichten	7.4.	7	Die Vernichtung der Weiser Gruppe. Angeklagter: "Tut mir leid..."
20	Oberösterreichische Nachrichten	8.4.	8	1000\$ Geldbuße für Geschworenen. Unentschuldigtd teilnehmgeblieben
21	Oberösterreichische Nachrichten	11.4.	6	Heute erste Zeugen
22	Oberösterreichische Nachrichten	12.4.	7	Linz: Prozess: Gogl von Zeugen der Verteidigung entlastet
23	Oberösterreichische Nachrichten	13.4.	6	Hektiger Wortwechsel mit Zeugen. Gogl: "Sie verwechseln mich!"
24	Oberösterreichische Nachrichten	14.4.	6	Wahrheitsfindung nach 28 Jahren?
25	Oberösterreichische Nachrichten	14.4.	6	Dramatik erreichte Höhepunkt. Zeuge will von Gogl Geständnis: "Seien Sie doch ein Mann!"
26	Oberösterreichische Nachrichten	15.4.	8	Verteidigung holte Terrain auf. Zeuge verübte Selbstmord
27	Oberösterreichische Nachrichten	15.4.	27	Der zur Zeit in Linz laufende Prozess gegen Johann Gogl hat die ganze Problematik um die Kriegsverbrecherprozesse wieder aufleben lassen. Zwei Leserbriefe nahmen dazu Stellung.
28	Oberösterreichische Nachrichten	18.4.	7	Zeuge zum Linzer Schwurgericht: "Macht doch endlich Schluss!"
29	Oberösterreichische Nachrichten	19.4.	6	Zeuge belastet Gogl
30	Oberösterreichische Nachrichten	25.4.	7	Linz: Mauthausenprozess: Wiener Oberpolizeirat als Zeuge
31	Oberösterreichische Nachrichten	26.4.	5	Lokalausweisen in Mauthausen. Gogl zeigte keinerlei Regung.
32	Oberösterreichische Nachrichten	27.4.	7	Zeugen aus der UdSSR
33	Oberösterreichische Nachrichten	3.5.	5	Heute Plädoyers
34	Oberösterreichische Nachrichten	4.5.	7	Heute Urteil im NS-Prozess. Plädoyers dauerten den ganzen Tag
35	Oberösterreichische Nachrichten	5.5.	1	Nach Gogls Freispruch: Beifall für Staatsanwalt
36	Oberösterreichische Nachrichten	5.5.	5	Gogl einstimmig freigesprochen. Beifall für den Staatsanwalt
37	Oberösterreichische Nachrichten	5.5.	5	Es ging um einen hohen Preis
38	Oberösterreichische Nachrichten	15.5.	2	Häuser zu KZ-Prozess
39	Oberösterreichische Nachrichten	17.5.	5	Häuser präzisiert Aussage. KZ-Prozesse neu überdenken
40	Die Presse	5.4.	12	KZ-Mörder brachten ein Ständesamt. Erster Prozess um Folterungen in Mauthausen. SS-Mann vor Linzer Gericht
41	Die Presse	6.4.	12	Fünfmal Todeskommandos geführt. Mauthausen-Prozess: Angeklagter leugnet jede Schuld
42	Die Presse	7.4.	12	KZ-Schläger schwer belastet. Zeuge im Mauthausen-Prozess: Hauptzeuge starb vor der Verhandlung
43	Die Presse	13.4.	16	KZ-Schläger schwer belastet. Zeuge im Mauthausen-Prozess: "Verwechslung ausgeschlossen"
44	Die Presse	28.4.	12	"Er war schlimmer als ein Hund". KZ-Prozess: Russische Zeugen belasten Angeklagten
45	Die Presse	5.5.	1	Mauthausen: Freispruch
46	Die Presse	5.5.	10	Alle Schuldfragen wurden verneint. Mauthausen-Prozess: Geschworene ignorieren Beweisergebnisse

47	Die Presse	15.5.	2	Häuser zum Fall Gogl
48	Die Presse	16.5.	1	Unteilbare Wachsamkeit
49	Die Presse	16.5.	2	Häuser unter Beschuss
50	Salzburger Nachrichten	5.4.	6	Auftakt mit Angriff der Verteidiger. Prozess um Grauel in Mauthausen + Urmacher seit Dienstag vor Linzer Geschworenengericht
51	Salzburger Nachrichten	6.4.	6	Bonner Ministerialrat belastet Gogl. Angeklagter im Linzer "Mauthausen-Prozess" bekennt Unschuld
52	Salzburger Nachrichten	7.4.	6	Von Gogl gewarnt
53	Salzburger Nachrichten	12.4.	6	Zeugen für Gogl
54	Salzburger Nachrichten	15.4.	10	Um eine belastende Aussage
55	Salzburger Nachrichten	20.4.	6	Gogl wieder belastet
56	Salzburger Nachrichten	29.4.	10	"Lesestunde" in Linz
57	Salzburger Nachrichten	4.5.	6	21 Hauptfragen an die Geschworenen. Schlussvorträge im Linzer KZ-Prozess + Heute Urteil
58	Salzburger Nachrichten	5.5.	6	Freispruch im Linzer KZ-Prozess
59	Salzburger Nachrichten	15.5.	2	Häuser greift Juetz bei NS-Prozessen an. Frage nach "Einflüssen neofaschistischer Kräfte" – Gedenkfeier in Mauthausen
60	Salzburger Nachrichten	15.5.	2	Häuser faschisten
61	Salzburger Nachrichten	16.5.	2	Verjährung von Kriegsverbrechen zur Debatte, Häuser: Neonazistische Einflüsse auf Prozesse zu prüfen – Kein Angriff auf Rechtsstaat
62	Tiroler Tageszeitung	5.4.	4	Mauthausen: Soldaten und "Politische" gemordet, SS-Führer Johann Gogl aus Südtirol vor dem Linzer Schwurgericht - Todespraktiken für gefangene Fallschirmjäger - Fotierungen
63	Tiroler Tageszeitung	8.4.	4	Mauthausenprozess
64	Tiroler Tageszeitung	13.4.	4	Zeuge belastet Gogl schwer
65	Tiroler Tageszeitung	29.4.	4	Gogl-Prozess: Letzter Zeuge gehört
66	Tiroler Tageszeitung	5.5.	4	KZ-Gogl freigesprochen
67	Tiroler Tageszeitung	9.5.	20	Kein Titel
68	Tiroler Tageszeitung	15.5.	2	US-Abgeordneter: Nazi-Österreich
69	Tiroler Tageszeitung	15.5.	2	Häuser attackiert Justiz
70	Linzer Volksblatt	4.4.	6	Heute beginnt in Linz erster Prozess um das KZ Mauthausen
71	Linzer Volksblatt	5.4.	1	Monsterprozess um das KZ Mauthausen begann. Oberösterreich unter Mordanklage
72	Linzer Volksblatt	5.4.	4	Anklage im Mauthausen-Prozess: Eine Symphonie des Grauens. Zeugen schilderten in der Voruntersuchung den "schwarzen Panther" Gogl als grausamen und brutalen Schläger – Verteidigung stellte am ersten Tag Beweisantrag: "Das sind Verwechslungen!"
73	Linzer Volksblatt	6.4.	5	Liquidierungen lagen im Ermessen der Kommandoführer. Einvernahme Gogls zum Massenmord an der Todesleige. Beweisanträge der Verteidigung teilweise statgegeben
74	Linzer Volksblatt	7.4.	5	"Ich überlebte, weil ich mich zu den Toten legte". Der einstige SS-Scharführer Gogl zu Zeugnisaussagen: "Ein bissel merkwürdig"
75	Linzer Volksblatt	8.4.	5	Gogl besuchte Zeugen: Darauf änderte dieser seine Aussage. Der Angeklagte: "Der Mann muß vorher unter Druck gestanden haben!"
76	Linzer Volksblatt	11.4.	5	Amerikaner verhört Gogl wegen dem KZ. Zwei neue Zeugen meldeten sich - Heute beginnen Zeugniseinvernahmen
77	Linzer Volksblatt	12.4.	2	Nicht der bestrafte, der geläuterte Mensch
78	Linzer Volksblatt	12.4.	5	SS-Mann: Gogl kenne ich nur als schmächtiges Büßerschehen. Mitglied der Widerstandsgruppe des KZ's kann sich an ihn nicht erinnern
79	Linzer Volksblatt	13.4.	4	Zeuge erkannte Gogl: "Das ist der, der mich töten wollte". Ehemaliger KZ-Häftling belastet Gogl schwer - Der Angeklagte: "Verwechslung"
80	Linzer Volksblatt	14.4.	5	Lagerhäftlinge belasteten Gogl. Zeuge: "Sie haben Glück, daß Sie nicht beim Dachau-Prozess dabei waren!"
81	Linzer Volksblatt	15.4.	7	Wehrmacht verhinderte Mord an KZ-Häftlingen. Anzeigen gegen Gogl schon bei den Amerikanern erstattet
82	Linzer Volksblatt	18.4.	7	Zeuge beschuldigt Zeugen. Abgestrafter SS-Mann und KZ-Irsasse sagten gestern aus
83	Linzer Volksblatt	19.4.	5	Ewiges Hin und Her. Gogl schwer belastet. Angeklagter bestritt während Behauptung des Zeugen
84	Linzer Volksblatt	20.4.	7	Zweiter schwarzer Tag für Johann Gogl. Zeuge Baroni: "Er war ein Schläger"
85	Linzer Volksblatt	21.4.	7	Mit Stöcken Gefangene niedergeschlagen. Zeugen lassen nicht locker. Gogl war ein Schläger
86	Linzer Volksblatt	22.4.	7	Gogl ließ "frisierte" Meldung schreiben. 19 Mitglieder der Wälsler Gruppe "auf der Flucht erschossen."
87	Linzer Volksblatt	25.4.	7	

4	Arbeiter Zeitung	20.11.	10	"Herr über Leben und Tod!" Ehemaliger KZ-Aufseher Gogl am Mittwoch von den Zeugen schwer belastet
5	Arbeiter Zeitung	21.11.	10	Bricht Gogls Verantwortung zusammen? Kriegsverbrecherprozess: Fast schon ein Teilgeständnis des Angeklagten
6	Arbeiter Zeitung	22.11.	5	Gogl-Prozess: Russische Zeugen belasteten Angeklagten schwer
7	Arbeiter Zeitung	28.11.	13	KZ-Prozess: Ebenseemorde verhandelt
8	Arbeiter Zeitung	2.12.	13	Gogl-Prozess heute schon zu Ende. Schlussspielfeld wurden Montag gehalten – Komplizierte Rechtsfragen
9	Arbeiter Zeitung	3.12.	5	Gogl zum zweitenmal freigesprochen. Nach mehrstündiger Beratung der Geschworenen –Staatsanwalt erbat Bedenkzeit
10	Neue Kronen Zeitung	18.11.	11	Massaker auf "Todesstege"
11	Neue Kronen Zeitung	19.11.	11	Die Häftlinge auf Pläne gehängt und gefoltert...
12	Neue Kronen Zeitung	20.11.	11	Morddrohung im "Massaker"-Prozess
13	Neue Kronen Zeitung	22.11.	14	Russische Zeugen belasten Gogl. "Er war der brutale SS-Wächter", sagten sie aus
14	Neue Kronen Zeitung	2.12.	9	Gogl-Prozess: "Es war wie ein böser Traum"
15	Neue Kronen Zeitung	3.12.	11	KZ-Prozess gegen Johann Gogl endet mit einem Freispruch
16	Kurier	11.11.	9	OT (bzw. Seitenteil): Kommenden Montag beginnt im Wiener Landesgericht der Prozess gegen den ehemaligen SS-Mann Johann Vinzenz Gogl. Ihn wird vielfacher Mord vorgeworfen. Der SS-Eid deckt die Morde nicht
17	Kurier	11.11.	9	"Erschossen und totgebissen". So lautet der Vorwurf der Anklage
18	Kurier	18.11.	9	OT: Im Wiener Landesgericht begann Prozess um Kriegsverbrechen. Der SS-Mann, der tötete, war eine "Verwechslung"
19	Kurier	19.11.	8	OT: Jetzt weint ehemaliger SS-Mann Gogl über die Morde im KZ-Lager. Besser als zu Tode foltern: "An die Wand und erschießen"
20	Kurier	20.11.	9	Der "liebe Gott", der über den Tod entschied. Ein Zeuge beschimpfte Gogl: 'Du Feigling'
21	Kurier	21.11.	9	"Prügel um zu "retten". Gogl wird von Zeugen aussagen belastet
22	Kurier	22.11.	16	"Schwarzer Panther" Gogl? Ein russischer Zeuge ist sich sicher, ein anderer nicht.
23	Kurier	26.11.	5	Im KZ-Prozess gehen
24	Kurier	28.11.	6	"Gogl war damals ganz sicher dabei!" Ehemaliger KZ-Häftling sagt als Zeuge aus
25	Kurier	2.12.	9	SS-Prozess vor Urteil. Gogl: Welch oder ein Sadist?
26	Kurier	3.12.	1	Zum zweiten Mal. SS-Prozess: Freispruch für Gogl
27	Kurier	3.12.	6	SS-Prozess: Vier Geschworene bejahen Mord. Gogl wurde freigesprochen – Verdacht bleibt
28	Kurier	4.12.	2	Nach dem Prozess gegen SS-Mann Gogl. Es bleibt der Verdacht
29	Oberösterreichische Nachrichten	18.11.	7	SS-Mann Gogl erneut vor Gericht: "Ich bin oft verwechselt worden"
30	Oberösterreichische Nachrichten	19.11.	6	Gogl zeichnet sich menschlich: "Habe Häftlingen sogar geholfen"
31	Oberösterreichische Nachrichten	20.11.	5	Gogl Prozess spitzt sich zu. Anonyme Drohungen für Zeugen
32	Oberösterreichische Nachrichten	26.11.	5	Gogl-Prozess: Angeklagter von Augenzeugen schwer belastet
33	Oberösterreichische Nachrichten	2.12.	6	Heute Urteil im Gogl-Prozess
34	Oberösterreichische Nachrichten	3.12.	7	Gogl wieder freigesprochen
35	Die Presse	18.11.	10	KZ-Prozess: Häftlinge in Schussbahn gejagt. Blockführer aus Mauthausen vor Geschworenengericht – "Ich wurde oft verwechselt"
36	Die Presse	19.11.	10	"Lebenslänglich" für Gogl gefordert. Der Angeklagte will die KZ-Häftlinge beschützt haben
37	Die Presse	28.11.	12	Denunziantentod in Ebensee. Gogl-Prozess: Luxemburger KZ-Häftling erzählt über Todearten
38	Die Presse	2.12.	12	Vinzenz Gogl: Urteil nach deutschem Recht? Mordparagraf des Reichsgesetzbuches oder des neuen Strafgesetzbuches
39	Die Presse	3.12.	2	Ggl und ...?
40	Die Presse	3.12.	10	KZ-Aufseher Gogl freigesprochen. Geschworene stimmten 4:4 - Vorsitzender: "Vorwurf nicht völlig entkräftet"
41	Salzburger Nachrichten	18.11.	10	Ehemaliger KZ-Aufseher wieder vor Geschworenen. Oberster Gerichtshof hat Freispruch über Uhrmacher aus Othman auf + Um Greuel in Mauthausen
42	Salzburger Nachrichten	19.11.	10	Angeklagter betauert seine Unschuld. Vernehmung des Beschuldigten im KZ-Prozess abgeschlossen.
43	Salzburger Nachrichten	20.11.	10	Zeuge nennt Angeklagten Feigling. Beschuldigter im KZ-Prozess schwer belastet
44	Salzburger Nachrichten	2.12.	10	Staatsanwalt zieht Anklagepunkte zurück. Heute Urteil im Prozess gegen ehemaligen KZ-Aufseher Vinzenz Gogl
45	Salzburger Nachrichten	3	10	KZ-Aufseher wieder freigesprochen. Auch Wiener Geschworene verurteilen Schuld des Uhrmachers Gogl
46	Tiroler Tageszeitung	18.11.	18	Kriegsverbrecherprozess neu aufgerollt. Oberster Gerichtshof hat Linzer Freispruch auf. Neue Verhandlung nach Wien delegiert.
47	Tiroler Tageszeitung	21.11.	13	KZ-Prozess Gogl
48	Tiroler Tageszeitung	22.11.	21	KZ-Prozess: Gogl wird schwerstens belastet. Österreichische Häftlinge sangen "Alle Vögel sind schon da", wenn Gogl in Sicht war
49	Tiroler Tageszeitung	26.11.	20	Zeuge entlastet Gogl

50	Tiroler Tageszeitung	29.11.	13	Goggl-Prozess: Urteil vermutlichlich Dienstag
51	Tiroler Tageszeitung	2.12.	18	Heute Urteil im Goggl-Prozess
52	Tiroler Tageszeitung	3.12.	20	KZ-Aufseher Vinzenz Goggl freigesprochen. Geschworene verneinten "heimtückischen" Mord, Stimmengleichheit bei "gewöhnlichem" Mord.
53	Neues Volksblatt	18.11.	6	Ehemaliger KZ-Aufseher Goggl seit gestern vor den Wiener Geschworenen
54	Neues Volksblatt	19.11.	7	Mauthausener KZ-Prozess: Goggl beteuert Unschuld
55	Neues Volksblatt	20.11.	5	Goggl schwer belastet. Zeugen wurden bedroht.
56	Neues Volksblatt	3.12.	5	Goggl-Prozess: Freispruch
57	Volksstimme	16.11.	4	SS-Sadist Goggl wieder vor Gericht. Er war der brutalste Wärter in den KZ Mauthausen und Ebensee.
58	Volksstimme	18.11.	2	Mauthausen-Prozess in Wien eröffnet: SS-Goggl kann sich "an nichts erinnern". ... auf einmal Schlüsse gehört. Ich wusste nie, was sie zu bedeuten hatten."
59	Volksstimme	18.11.	3	Der Fall Goggl: Kommt jetzt ein gerechter Urteilspruch? KZ-Schlächter als "netter Geschäftsmann"
60	Volksstimme	19.11.	4	Immer wenn er von den Morden hörte, war der SS-Mann Goggl "völlig fertig". Kriegsverbrecherprozess in Wien - "An die Wand stellen, wäre einfacher gewesen..."
61	Volksstimme	20.11.	4	"Wenn du aussagst, passier dir was". Zeugen gegen KZ-Wächter Goggl erhielten Drohanrufe
62	Volksstimme	21.11.	4	Goggl-Prozess: "Wo ist der Hund...?" Zeuge berichtete: Gefangene waren für den KZ-Aufseher "Dreck"
63	Volksstimme	22.11.	4	Kennelodie warnte Häftlinge vor Goggl. Sowjetische Zeugen belasten den KZ-Aufseher: "Einer der brutalsten SSler"
64	Volksstimme	25.11.	2	SS-Zeuge im Goggl-Prozess: "Wir wussten, was auf uns zukam..." Alle SSler waren über Erschließungen informiert
65	Volksstimme	26.11.	4	Immer wieder "Gedächtnislücken" beim KZ-Aufseher Goggl. Er will "fast immer" nur Torwache gestanden sein
66	Volksstimme	27.11.	4	Goggl-Prozess: Ein abgeurteilter SS-ler schildert seine Morde. Vor der Aussage zu Goggl: "Grüß dich, Kamerad"
67	Volksstimme	28.11.	4	Wie einer der Häftlinge den Aufseher Goggl kennenlernte... Weitere Zeugenaussagen im KZ-Prozess
68	Volksstimme	29.11.	2	Goggl: "... diese Zeugen lügen alle" Der KZ-Aufseher neuerlich schwer belastet – Urteil am Montag oder Dienstag
69	Volksstimme	2.12.	4	Staatsanwalt im Goggl-Prozess: "Freispruch dient niemandem"
70	Volksstimme	3.12.	1	KZ-Aufseher Goggl freigesprochen
71	Volksstimme	3.12.	2	Apropos Goggl-Freispruch
72	Volksstimme	5.12.	2	Die politische Moral in Österreich
73	Volksstimme	5.12.	2	Sozialistische Jugend gegen Goggl-Freispruch. Schlag ins Gesicht jedes Antifaschisten

ANHANG B – LISTE JOURNALISTINNEN

Kürzel und Namen der Unterkategorie "Journalistin namentlich"				
Zeitung	Datum	Seite	Artikel	Kürzel=Journalistin
Die Presse	05.05.1972	1	Mauthausen: Freispruch	(t) = Thomas Chorherr
Die Presse	05.05.1972	10	Alle Schuldfragen wurden verneint. Mauthausen-Prozess: Geschworene ignorieren Beweisergebnisse	(t) = Thomas Chorherr
Die Presse	18.11.1975	10	KZ-Prozess: Häftlinge in Schussbahn gejagt. Blockführer aus Mauthausen vor Geschworenengericht - "Ich wurde oft verwechselt"	(ewi) = Erich Witzmann
Die Presse	19.11.1975	10	"Lebenslänglich" für Gogl gefordert. Der Angeklagte will die KZ-Häftlinge beschützt haben	(ewi) = Erich Witzmann
Die Presse	28.11.1975	12	Denunziantentod in Ebensee. Gogl-Prozess: Luxemburger KZ-Häftling erzählt über Todesarten	(ewi) = Erich Witzmann
Die Presse	02.12.1975	12	Vinzenz Gogl: Urteil nach deutschem Recht? Mordparagraf des Reichsgesetzbuches oder des neuen Strafgesetzbuches	(ewi) = Erich Witzmann
Die Presse	03.12.1975	2	Gigl und ...?	t.c. = Thomas Chorherr
Die Presse	03.12.1975	10	KZ-Aufseher Gogl freigesprochen. Geschworene stimmten 4:4 - Vorsitzender: "Vorwurf nicht völlig entkräftet"	(g.d.) = Grete Demartini
Kronen Zeitung	16.05.1972	1	Rache und Recht	Cato = Hans Dichand
Salzburger Nachrichten	15.05.1972	2	Häusers Faschisten	-H- = Gerhard Neureiter
Linzer Volksblatt	05.05.1972	1	Monsterprozess um das KZ Mauthausen begann. Oberösterreich unter Mordanklage	Volksblatt-w.g.a = Wolfgang G. Armingier
Linzer Volksblatt	05.05.1972	4	Anklage im Mauthausen-Prozess: Eine Symphonie des Grauens. Zeugen schilderten in der Voruntersuchung den "schwarzen Panther" Gogl als grausamen und brutalen Schläger – Verteidigung stellte am ersten Tag Beweisantrag: "Das sind Verwechslungen!"	Wolfgang G. Armingier
Linzer Volksblatt	06.04.1972	5	Liquidierungen lagen im Ermessen der Kommandoführer. Einvernahme Gogls zum Massenmord an der Todesstätte. Beweisanträge der Verteidigung teilweise stattgegeben	Wolfgang G. Armingier
Linzer Volksblatt	07.04.1972	5	"Ich überlebte, weil ich mich zu den Toten legte". Der einstige SS-Scharführer Gogl zu Zeugenaussagen: "Ein bisschen merkwürdig"	Wolfgang G. Armingier
Linzer Volksblatt	08.04.1972	5	Gogl besuchte Zeugen: Darauf änderte dieser seine Aussage. Der Angeklagte: "Der Mann muß vorher unter Druck gestanden haben!"	Wolfgang G. Armingier
Linzer Volksblatt	11.04.1972	5	Amerikaner verhörten Gogl wegen dem KZ. Zwei neue Zeugen meldeten sich - Heute beginnen Zeugeneinvernahmen	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	12.04.1972	2	Nicht der bestrafte, der geläuterte Mensch	Wolfgang Sperner
Linzer Volksblatt	12.04.1972	5	SS-Mann: Gogl kenne ich nur als schwächliches Bürschchen. Mitglied der Widerstandgruppe des KZ's kann sich an ihn nicht erinnern	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	13.04.1972	4	Zeuge erkannte Gogl: "Das ist der, der mich töten wollte". Ehemaliger KZ-Häftling belastet Gogl schwer - Der Angeklagte: "Verwechslung"	(w.g.a.) = Wolfgang G. Armingier
Linzer Volksblatt	14.04.1972	5	Lagerhäftlinge belasteten Gogl. Zeuge: "Sie haben Glück, daß Sie nicht beim Dachau-Prozess dabei waren!"	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	18.04.1972	7	Zeuge beschuldigt Zeugen. Abgestrafter SS-Mann und KZ-Insasse sagten gestern aus	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	19.04.1972	5	Ewiges Hin und Her. Gogl schwer belastet. Angeklagter bestritt wütend Bahauptung des Zeugen	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	20.04.1972	7	Zweiter schwarzer Tag für Johann Gogl. Zeuge Bardou: "Er war ein Schläger"	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller

Kürzel und Namen der Unterkategorie "JournalistIn namentlich"				
Zeitung	Datum	Seite	Artikel	Kürzel=JournalistIn
Linzer Volksblatt	21.04.1972	7	Mit Stöcken Gefangene niedergeschlagen. Zeugen lassen nicht locker: Gogl war ein Schläger	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	22.04.1972	7	Gogl bewachte Steinträgerkommando	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	25.04.1972	7	Gogl ließ "frisiererte" Meldung schreiben. 19 Mitglieder der Weiser Gruppe 'auf der Flucht erschossen.'	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	26.04.1972	5	"Herr Gogl, wollen Sie Ihr Gewissen nicht erleichtern?" ... fragte O.L.G.R. Dr. Koppauer beim Lokalaugenschein — aber Gogl sagte nichts	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	27.04.1972	5	Sowjetische Zeugen im Linzer Gogl-Prozess. Nur einer erkannte den Angeklagten - Misshandlungen wurden bestätigt.	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Linzer Volksblatt	28.04.1972	6	Linzer KZ-Prozess früher als vorgesehen zu Ende	(Volksblatt-m) = Gilbert Müller
Oberösterreichische Nachrichten	05.04.1972	7	Linze: Monsterprozess begann mit Konterschlag der Verteidigung	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	05.03.1972	7	Grauenhafte Details der Anklage	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	05.04.1972		Rechtliche Beurteilung umstritten	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	06.04.1972	7	Die Todesurteile und ihre Opfer. Gogl: "Habe damit nichts zu tun!"	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	07.04.1972	7	Die Vernichtung der Weiser Gruppe. Angeklagter: "Tut mir leid..."	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	08.04.1972	8	10000 Geldbuße für Geschworenen. Unentschuldigtdaheimgeblieben	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	12.04.1972	7	Linzer Prozess: Gogl von Zeugen der Verteidigung entlastet	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	13.04.1972	6	Hefiger Wortwechsel mit Zeugen. Gogl: "Sie verwechseln mich!"	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	14.04.1972	8	Dramatik erreichte Höhepunkt. Zeuge will von Gogl Geständnis: "Selen Sie doch ein Mann!"	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	15.04.1972	8	Verteidigung holte Terrain auf. Zeuge verübte Selbstmord	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	18.04.1972	7	Zeuge zum Linzer Schwurgericht "Macht doch endlich Schluss!"	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	25.04.1972	7	Linzer Mauthausenprozess: Wiener Oberpolizeirat als Zeuge	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	26.04.1972	5	Lokalaugenschein in Mauthausen. Gogl zeigte keinerlei Regung.	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	04.05.1972	7	Heute Urteil im NS-Prozess. Plädoyers dauerten den ganzen Tag	(OÖN-gs) = Günther Schädel
Oberösterreichische Nachrichten	05.05.1972	5	Gogl einstimmig freigesprochen. Beifall für den Staatsanwalt	(OÖN-gs) = Günther Schädel

Kürzel und Namen der Unterkategorie "Journalistin namentlich"					
Zeitung	Datum	Seite	Artikel	Kürzel=Journalistin	
Oberösterreichische Nachrichten	05.05.1972	5	Es ging um einen hohen Preis	Günther Schädlel	
Oberösterreichische Nachrichten	20.11.1975	5	Gogl Prozess spitzt sich zu. Anonyme Drohungen für Zeugen	(GÖN-mb) = Dr. M. Buzas	
Arbeiter-Zeitung	18.05.1972	2	Kritik erlaubt	G.T. = Günter Traxler	
Arbeiter-Zeitung	14.11.1975	10	Linzer KZ-Prozess Montag in Wien wiederaufgerollt: KZ-Aufseher wieder angeklagt. Die Linzer Geschworenen fällten einen Freispruch - Oberster Gerichtshof setzte das Urteil aus.	Christa Karas	
Arbeiter-Zeitung	19.11.1975		Befehlsverweigerung blieb ungestraft, sagt Gogl: "Gogl, du bist a feiger Hund!" Der Angeklagte will sich immer schützend vor die Häftlinge gestellt haben - Ab heute Zeugenaussagen	Christa Karas	
Arbeiter-Zeitung	20.11.1975	10	"Herr über Leben und Tod!" Ehemaliger KZ-Aufseher Gogl am Mittwoch von den Zeugen schwer belastet	Christa Karas	
Arbeiter-Zeitung	21.11.1975	10	Bricht Gogls Verantwortung zusammen? Kriegsverbrecherprozess: Fast schon ein Teilgeständnis des Angeklagten	Christa Karas	
Arbeiter-Zeitung	28.11.1975	13	KZ-Prozess: Ebenseemorde verhandelt	Christa Karas	
Arbeiter-Zeitung	03.12.1975	5	Gogl zum zweitenmal freigesprochen. Nach mehrstündiger Beratung der Geschworenen -Staatsanwalt erbat Bedenkzeit	Christa Karas	
Volksstimme	08.04.1972	20	Es geschah...	Eva Pfister	
Volksstimme	09.04.1972	20	Es geschah...	Eva Pfister	
Volksstimme	06.05.1972	1	Die Schande	H.K. = Hans Kalt	
Volksstimme	06.05.1972	11, 12	Präziser Tod - präzise Uhren	Judith Gruber	
Volksstimme	07.05.1972	11, 12	Präziser Tod - präzise Uhren	Judith Gruber	
Volksstimme	16.05.1972	2	NS-Prozesse	Otto Horn	
Volksstimme	18.11.1975	3	Der Fall Gogl: Kommt jetzt ein gerechter Urteilspruch? KZ-Schlächter als "netter Geschäftsmann"	Gilbert in der Maur	
Volksstimme	03.12.1975	2	Apropos Gogl-Freispruch	Gilbert in der Maur	
Volksstimme	05.12.1975	2	Die politische Moral in Österreich	Friedl Fürnberg	
Kurier	15.05.1972	2	Im Interesse der Justiz	Arnold Klima	
Kurier	11.11.1975	9	Kommanden Montag beginnt im Wiener Landesgericht der Prozess gegen den ehemaligen SS-Mann Johann Vinzenz Gogl. Ihm wird vielfacher Mord vorgeworfen. Der SS-Eid deckt die Morde nicht	Elisabeth Zacharia	
Kurier	11.11.1975	9	"Erschossen und togebissen". So lautet der Vorwurf der Anklage	Elisabeth Zacharia	
Kurier	18.11.1975	9	Im Wiener Landesgericht begann Prozess um Kriegsverbrechen. Der SS-Mann, der tötete, war eine "Verwechslung"	Elisabeth Zacharia	
Kurier	19.11.1975	8	OT: Jetzt weint ehemaliger SS-Mann Gogl über die Morde im KZ-Lager. Besser als zu Tode foltern: "An die Wand und erschleßen"	Elisabeth Zacharia	
Kurier	04.12.1975	2	Nach dem Prozess gegen SS-Mann Gogl. Es bleibt der Verdacht	Elisabeth Zacharia	

ANHANG C – AUSWAHL ZEITUNGSARTIKEL

Empörendes Urteil: Gogl freigesprochen

Proteste im Gerichtssaal – Staatsanwalt meldete Nichtigkeitsbeschwerde an

LINZ. Mit einem ebenso unverständlichen wie empörenden Urteil wurde Freitag der Prozeß gegen den ehemaligen Angehörigen der SS, Johann Gogl, einem der gefürchtetsten Schläger des KZ Mauthausen, beendet. Die Geschwornen sprachen Johann Gogl in allen Punkten der Anklage frei und verneinten auch die Zusatz- und Eventualfrage. Nach Verkündung des Freispruchs kam es im Gerichtssaal zu erregten Protestkundgebungen. Staatsanwalt Doktor

Bauer meldete sofort die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Bereits zu Beginn des Prozesses war darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich unter den Geschwornen eine Reihe ehemaliger Mitglieder der NSDAP befinden, was jedoch als belanglos abgetan worden war. Im Prozeß haben Dutzende Zeugen aus dem In- und Ausland über Untaten des Angeklagten ausgesagt und jeden Zweifel über dessen Identität ausgeschlossen.

Der unglaubliche Freispruch zeigt einmal mehr, daß die dunkelste Vergangenheit in der Geschichte Österreichs von vielen Leuten offenbar noch nicht bewältigt worden ist und eine Sühne für ungeheuerliche Verbrechen für nicht erforderlich erachtet wird.

Auch dieser Freispruch wird sicherlich breiten Widerhall in aller Welt finden, und mit Recht auch starke Zweifel an einer antifaschistischen und demokratischen Justiz in Österreich auslösen.

Volksstimme, 5.5.1972, S. 4

Ehemaliger KZ-Aufseher Gogl vor Gericht:

„Nichts gewußt, nichts getan!“

Erstes Hauptanklagefaktum, die Ermordung von Fallschirmspringern, nur angerissen — Heute Fortsetzung

WIEN (AZ). Ins gleißende Licht der Scheinwerfer eines holländischen Fernsehteams getaucht, begann Montag früh im Saal IX des Wiener Landesgerichtes der Prozeß gegen den ehemaligen Aufseher der Konzentrationslager Mauthausen und Ebensee, Johann Vinzenz Gogl, heute 52 Jahre alt. Prozeßvorsitzender ist, souverän wie immer, OLG Dr. Josef Salomon, die Anklage vertritt Staatsanwalt Doktor Strasser, Gogls Verteidigung hat Dr. Mayrhofer übernommen. Am ersten Prozeßtag ließ er sich durch Dr. Meindl vertreten. Auffallend: In der Geschworenbank überwiegen die Frauen. Noch auffallender: Die Zuhörer dieses Prozesses, der wahrscheinlich drei Wochen dauern wird, setzen sich zusammen aus Vertretern der österreichischen Widerstandskämpfer, aus holländischen und Wiener Presseleuten, schließlich aus Personen, die ein ganz spezielles Interesse an diesem Prozeß haben — so etwa Gogls Frau, die Sonntag mit ihrem Mann aus dem oberösterreichischen Haarsruckviertel nach Wien kam, und auch Leiter des jüdischen Dokumentationsarchivs, Simon Wiesenthal, war da. Herr und Frau Österreicher hingegen, bei Mordprozessen sonst zahlreicher anwesend, scheinen kein Interesse an diesem Verfahren zu haben — kaum zwei, drei Personen im Publikum, die nur einfach zuhören wollen. Die Verlesung der Anklageschrift, obwohl faktenmäßig auf die Ermordung von 47 Fallschirmspringern, 19 Mitgliedern der „Welscher Gruppe“ und drei weiteren Häftlingen eingeschränkt, dauerte schließlich fast drei Stunden.

Wie nicht anders erwartet, bekannte sich Gogl nicht schuldig. Sitzend — wegen eines chronischen Nierenleidens und einer Arteriosklerose — beantwortete Gogl, gebürtiger Südtiroler und 1939 nach Innsbruck umgesiedelt, die Fragen

des Richters. Ein Schulfreund habe ihm schließlich geraten, sich bei der SS zu melden. Von der Ausbildung in Graz sei er dann ziemlich bald nach Mauthausen abkommandiert worden.

Nach vielen Fragen des Richters,



Des 69fachen Mordes angeklagt: Johann Vinzenz Gogl

überwiegend die NS- und die Häftlingshierarchie (OLGR Doktor Salomon: „Kapo — das war meist ein Krimineller, dann Lagerschreiber, Blockältester, Blockschreiber und Blockrisseur — stimmt's?“) kam es dann zum ersten Haupt-

anklagefaktum: Der Ermordung von 40 holländischen und sieben englischen Fallschirmspringern im Steinbruch Wiener Graben am 6. September 1944. Die Fallschirmspringer (sie waren, aus England kommend, in Holland von den Deutschen in Fallen gelockt worden) waren erst kurz vorher nach Mauthausen gekommen und ins Arbeitskommando, sprich: Todeskommando, eingeteilt worden.

JEDER WUSSTE ES

Jeder wußte, was ihnen an diesem Tag bevorstehen würde, sogar sie selbst. Nur Gogl, der sie direkt in die Schüsse der Posten getrieben haben soll, will es nicht gewußt haben: „I bin nur als zweiter ZBV eingeteilt worden, mit ihnen zur Arbeit in den Steinbruch zu gehen. I hab mir scho dacht, daß mit denen was Besonderes los ist, aber gesagt hat mir keiner was. Im Steinbruch haben sie sich dann geweigert, für Deutschland zu arbeiten — so hams sagt, bin i halt wieder mit ihnen zurück ins Lager. Zum Jourhausdienst hab i dann gesagt, die weigern sich und des mach i nimma weiter und bin gangen. A anderer hat dann mein Dienst übernommen. I hab dann die Schüsse gehört...“

Heute Dienstag wird Gogl erklären müssen, wieso er angeblich diesen Befehl verweigern konnte.

Arbeiter-Zeitung, 18.11.1975, S. 12

SS-Prozeß: Vier Geschworene bejahten Mord

Gogl wurde freigesprochen-Verdacht bleibt

Dienstag nachmittag um 16 Uhr wurde Johann Vinzenz Gogl nach fünfstündiger Beratung vom Wiener Geschworenensenat unter dem Vorsitz von O.L.G.R. Dr. Salomon einstimmig freigesprochen, aus „Mordlust und niedriger Gesinnung“ (Reichsstrafgesetz) im Konzentrationslager Mauthausen Angehörige einer holländischen Fallschirmjägergruppe sowie Angehörige der sogenannten „Welser Gruppe“ ermordet zu haben. Ebenso wurde Gogl auch nach dem neuen Strafgesetz vom Mord freigesprochen. Allerdings nicht einstimmig: Drei der Geschworenen bejahten die Frage, ob Gogl Angehörige der Fallschirmjäger ermordet hatte, vier Geschworene gaben ihr „Ja“ zu der Frage ab, ob Gogl Häftlinge aus der „Welser Gruppe“ in den Zaun getrieben hatte.

Ebenso wurde Gogl von der Anklage freigesprochen, im Lager Ebensee den Häftling Leon Salomonas erhängt und den Häftling Hermann Kelchner erdolcht zu haben.

Nach dem Urteil verkündete Richter Salomon, der den Prozeß brillant führte, außerordentliche Aktenkenntnis und unabhängige Verhandlungstaktik bewies, daß Gogl keine Haftenschädigung zuzünde, weil der Verdacht gegen ihn auch in dieser Verhandlung nicht völlig entkräftet worden sei.

Johann Vinzenz Gogl brach nach der Verkündung des Freispruchs weinend zusammen.

Schon eine Stunde vor der Urteilsverkündung waren fünf Beamte der Justizwache zum Verhandlungssaal beordert worden, da man beim Urteilspruch im Saal Unruhe befürchtete. Beim Urteil selbst war im Kleinen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichtes kein Platz frei geblieben. Stundenlang hatten die Kiebitze am Gang vor dem Saal gewartet, bis die Saaltür zur Urteilsverkündung aufgesperrt wurde.

Staatsanwalt Dr. Strasser erbat sich nach dem Freispruch Bedenkzeit.

Kurier, 3.12.1975, S. 6

Freispruch im Linzer KZ-Prozeß



LINZ (APA, SN). Nach mehr als vier Verhandlungswochen sprach ein Geschworenensenat des Landesgerichtes Linz unter Vorsitz von O.L.G.R. Dr. Koppauer am Donnerstag den 49jährigen Uhrmacher Johann Gogl aus Ötznang von allen Punkten der Anklage frei. Die Geschworenen hatten nicht nur die Hauptfragen, sondern auch die an sie gestellten Eventual- und Zusatzfragen verneint. Als Staatsanwalt Dr. Bauer Nichtigkeitsbeschwerde anmeldete, gab es im Auditorium vereinzelt Beifall.

Der angeklagte Uhrmacher war beschuldigt worden, als ehemaliger Angehöriger der SS im Konzentrationslager Mauthausen Häftlinge gefoltert und getötet zu haben. Obwohl er von einigen Zeugen belastet wurde, stellte Gogl die Vorwürfe in Abrede. Er befindet sich auf freiem Fuß.

Salzburger Nachrichten, 5.5.1972, S. 6

Gogl einstimmig freigesprochen Beifall für den Staatsanwalt

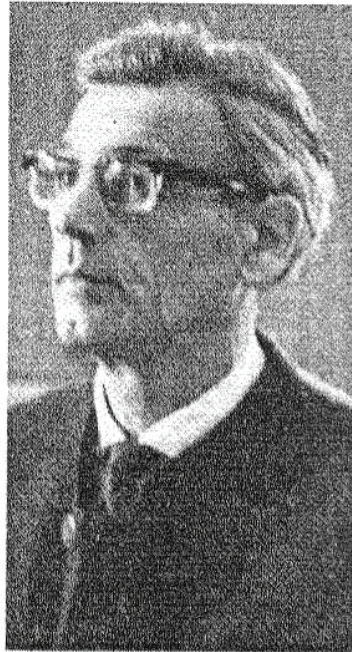
LINZ (ÖÖN-gs). Mit einem Freispruch für den Uhrmachermeister Johann V. Gogl (46) aus Ottwang am Hausruck endete gestern nach fast fünfwöchiger Verhandlungsdauer der Linzer NS-Prozeß. Die Geschworenen hatten alle 23 an sie gestellten Fragen, ob Gogl als ehemaliger SS-Unterscharführer im Konzentrationslager Mauthausen und im Nebenlager Ebensee 1944/45 Blutverbrechen begangen hätte, einstimmig mit „Nein“ beantwortet.

Bereits ab mittag warteten zahlreiche Zuhörer vor den verschlossenen Türen des Schwurgerichtssaales auf die Urteilsverkündung in diesem Prozeß, der in der Öffentlichkeit relativ wenig Interesse hervorgezogen hatte. Aber erst viel später, genau um 15.30 Uhr, war es soweit: Das Gericht, Staatsanwalt, die beiden Verteidiger und der Angeklagte

Blick des Angeklagten hängt gebannt am Mund des Laienrichters. Als dieser gerade etwa bei der zehnten Frage angelangt ist und wiederum das „Acht Nein“ verkündet, verläßt ein Zuhörer mit dem Ausruf „Das ist eine Schande, ein Mißbrauch des Staatsvertrages!“ den Verhandlungssaal. Nach dieser kurzen Unterbrechung kann der Geschworenenobmann fortsetzen, und bald darauf verkündet der Vorsitzende OLGK Koppauer den Freispruch.

Einige jener Zuhörer, die mit diesem Urteil nicht einverstanden sind, verlassen jetzt ebenfalls den Saal, machen ihrer Empörung mit Worten („Eine Schande!“) Luft und knallen demonstrativ lautsark die Tür zu. Staatsanwalt Dr. Bauer meldet die Nichtigkeitsbeschwerde an, was von zahlreichen noch im Saal verbliebenen Zuhörern mit Bravorufen und Beifall quittiert wird.

Als Gogl abschließend von OLGK Koppauer gefragt wird, ob er Ansprüche auf eine Entschädigung für seine rund achtmontatige Untersuchungshaft erhebe (der Angeklagte war Anfang Jänner auf Geißelnis inhaftiert worden), wendet er sich an seine beiden Verteidiger Dr. Alfred Haslinger (Linz) und Dr. Sailer (Ried/Innkreis). Dr. Haslinger erklärt schließlich, die Entscheidung über Zuspruch oder Abweisung einer Haftentschädigung dem Gericht zu überlassen.



Gogl nahm den Freispruch völlig ruhig auf. Photo: ÖÖN/Aigner

nahmen zum letzten Mal ihre insgleißende Licht der Scheinwerfer eines Fernsteams getauchten Plätze ein.

Im Gesicht Gogls zuckt nicht ein einziger Muskel, während der Obmann der Geschworenen den langen Wahrspruch verliest; nur der

ABSTRACT

In Österreich wurde das letzte Urteil in einem Verfahren wegen NS-Verbrechen im Jahr 1975 gefällt. Angeklagt war der ehemalige SS-Unterscharführer und Aufseher im KZ Mauthausen und im Nebenlager Ebensee, Johann Vinzenz Gogl. Bereits 1972 hatte ein Verfahren gegen ihn in Linz mit einem Freispruch geendet. Der OGH hob dieses Urteil auf und verwies das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung an das Geschworenengericht am Sitz des Landesgerichts Wien. Ab Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts kam die gerichtliche Verfolgung derartiger Verbrechen de facto zum Erliegen, alle noch laufenden Verfahren wurden eingestellt.

Vor diesem Hintergrund erfolgte in der vorliegenden Arbeit die qualitative und quantitative Inhaltsanalyse neun österreichischer Tageszeitungen hinsichtlich ihrer Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit am Beispiel dieser beiden Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl. Es zeigte sich, dass nur ein geringer Teil der untersuchten Zeitungen ihre Verpflichtung als Kritikerinnen von Missständen, Mahnerinnen und Aufklärerinnen – gerade im Hinblick auf die in den 70er Jahren noch allortorts vorherrschende Verdrängung der eigenen Vergangenheit – wahrnahmen. Dieser Rolle gerecht wurde in beiden Untersuchungszeiträumen nur die kommunistische *Volksstimme*. Im Jahr 1975 gilt dies – wenn auch in etwas milderer Form – auch für die *Arbeiter-Zeitung* und den *Kurier*. Das problematische Verhältnis österreichischer TageszeitungsjournalistInnen zur eigenen, nicht aufgearbeiteten Geschichte dürfte einer couragierten Vermittlung vergangenheitspolitisch relevanter Inhalte und Positionen jedenfalls im Weg gestanden haben.

ABSTRACT (ENGLISH)

In Austria the last verdict in a trial for national socialist crimes was passed in 1975. The accused was Johann Vinzenz Gogl, a former SS-Unterscharführer and concentration camp guard in Ebensee satellite camp. He had already been acquitted of charges in a lawsuit in 1972. The Supreme Court annulled the judgement and turned legal proceedings over to jury at Vienna District Court. The prosecution of such crimes was generally stopped by the mid-1970s. All ongoing cases were closed.

With this as a backdrop, this paper presents a qualitative and quantitative content analysis of nine Austrian daily newspapers and their approach to the National Socialist era using the example of these two lawsuits against Johann Vinzenz Gogl. Apparently, only a small part of the surveyed newspapers assumed their responsibility to warn about, unveil and point at grievances – especially with regard to the suppression of Austria's past, which was still widespread in the 1970s. Only the Communist *Volksstimme* fulfilled that role in both periods of the study. By 1975 this can also be partially applied to the *Arbeiterzeitung* and the *Kurier*. The problematic approach of Austrian newspaper journalists to their own past, which had not been reappraised yet, may have hindered a committed mediation of historically and politically relevant contents and positions.

Curriculum Vitae

Angaben zur Person	
Name	Petra Undesser
Wohnort	1120 Wien
Staatsangehörigkeit	Österreich
Geburtsdatum	03.03.1970
Ausbildung	
2000–2009	Studium an der Universität Wien (Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Pädagogik und Politikwissenschaft)
1999–2000	Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien
1992–1993	Import-Export-Lehrgang, bfi Linz
1984–1985	Polytechnische Schule Gallneukirchen
1976–1984	Volks- und Hauptschule in Gallneukirchen, OÖ
Berufserfahrung	
2007 bis dato	FH Campus Wien, Wien Koordination Online-Medien
2006	Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien Assistenz Dokumentation/Bibliothek
2004–2005	Austria Wirtschaftsservice (AWS), Wien Projektprofile für AWS-Wettbewerbe; Presse und Homepage
2004	Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien Projektassistent Website-Relaunch
2003–2004	ORF-Enterprise, Wien Projektassistent B2B-Website-Relaunch
2003	Kuratorium für Schutz und Sicherheit, Wien Lektorat Sicherheitslexikon Institut „Sicher Leben“
Sommer 2001–2005	Buderus Heiztechnik, Wien Verkauf/Vertrieb/Disposition/SAP-Datenabgleich
2000–2007	WU Wien, Wien Erstellung des wöchentlichen Pressespiegels
Sommer 2000	Ruhrgas Austria AG, Wien Medien- und Webanalyse
1994–1999	Energie AG OÖ (ehem. OKA), Linz Einkauf Elektrotechnik, Maschinenbau, Laborbereich
1994	IMAS-Institut, Linz Auswertung von Print-, Radio-, TV- und Plakatpsychometer
1985–1992	Kaindl, Linz/Leonding Lehrausbildung als Bürokauffrau; Einkauf, Verkauf
Sprachkenntnisse	
Deutsch	Muttersprache
Englisch	In Wort und Schrift
Italienisch, Spanisch	Grundkenntnisse